85. JAHRGANG DRITTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT

1932

Das Tiefste des Christentums.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Zeiten gibt es, da die Menschheit des Althergebrachten müde wird und Neues sucht. Auch in der Seelsorge, in Predigt und Kult. Und eine solche Zeit ist heute wieder da. Wir haben uns ihr anzupassen, aber da brauchen wir nichts Neues zu erfinden. In den Schächten unserer Lehre liegen noch viele ungehobene oder in Vergessenheit geratene Schätze. Holen wir die ans Licht! Zu diesen Schätzen möchte ich die Lehre vom Übernatürlichen rechnen. Sie müßte wohl viel mehr noch, als es geschieht, in den Vordergrund gerückt und ausgewertet werden; handelt es sich bei ihr doch um die ganze Grundlage und den lebenspendenden Kern des Christentums.

I.

Es ist auffallend, wie sehr das Christentum bei seinem ersten Auftreten als *Frohbotschaft* empfunden wurde. Nicht nur, daß man den Berichten über Christi Leben gerade den Titel „Evangelium" gab, überall hallten gleiche Klänge wider.

Man ist sich bewußt, daß wir durch Christus wiedergeboren wurden zu „lebendiger Hoffnung",[1]) daß Gott uns in Christus mit „allem geistigen Segen im Himmel gesegnet hat",[2]) daß wir in Christus „in allem reich

[1]) 1. Petr 1, 3.
[2]) Eph 1, 3 ff.

geworden",[3]) daß uns in ihm die „wertvollsten und größten Verheißungen zuteil geworden sind".[4]) Und das alles erscheint so groß, daß der heilige Paulus fleht: „Möge er (Gott) die Augen eures Geistes erleuchten, damit ihr einseht, zu welcher Hoffnung ihr berufen seid, wie reich und herrlich sein Erbe für die Heiligen ist."[5])

Was ist nun dieses beglückende Geschenk des Christentums an die Welt? Die Person Christi? Seine Lehre? Sein Tugendbeispiel? Seine Erlösung? Gewiß auch, aber alles das reiht sich einem viel weiteren Rahmen ein und stellt sich in den Dienst von etwas Tieferem. Mit dem Christentum ist eine ganz neue *Schöpfung* gekommen, „Lebt also einer in Christus, so ist er ein neues Geschöpf; das Alte ist vergangen, siehe Neues ist geworden",[6]) eine ganz andere Lebens- und Weltordnung;[7]) eine neue Schöpfung und Lebensordnung, die hoch erhaben ist über alles, was ein Menschenauge je gesehen, ein Menschenohr je gehört, eines Menschen Herz je empfunden hat, die also himmelhoch über aller natürlichen Schöpfung liegt. Also eine *übernatürliche* Welt.

Und gerade diese neue Übernatur, dieses neue Sein und Leben, diese neue Gesamtordnung stellte nicht nur Christus in den Mittelpunkt seiner Predigten, sondern auch die Apostel. Und sie war ihnen nicht etwa nur ein Ausschnitt aus Sein und Leben, nur ein Bezirk in der Menschenseele, oder einer neben anderen Lebensbezirken; nein! Sie ist die gegebene Wirklichkeit, die alles geschaffene Sein und Leben umfassen, einschließen und durchdringen soll, in die auch alle natürlichen Lebenskreise einzubetten sind. So war ihnen auch die Kirche nicht etwa nur ein Völkerbund irgend welcher Art, sondern der fortlebende Christus, ein durch und durch übernatürliches Gebilde, der Weinstock Christi, erfüllt mit übernatürlichem Leben.

---

[3]) 1. Kor 1, 5.
[4]) 2. Petr 1, 4.
[5]) Eph 1, 18.
[6]) 2. Kor 5, 17.
[7]) Röm 5, 12 ff.

Dieselbe Wertschätzung und Betrachtungsweise finden wir in den folgenden Jahrhunderten, bei den Kirchenvätern, den großen Theologen Alex. Hales, Petr. Lombardus, Albert d. Gr., Thomas, Bonaventura. Bei ihnen allen gab es nicht mehrere getrennte Lebensbezirke, Natur und Übernatur. Die ganze Welt, wie sie jetzt vorliegt, ist zur Übernatur erhoben, und diese ist der Kern des ganzen Lebens. So stand das Übernatürliche im Mittelpunkt nicht nur des Denkens, sondern auch des sittlichen Strebens, des kirchlichen Gottesdienstes und Vervollkommnungsringens.

Das wurde später anders. Bereits die Renaissance mit ihrem Humanismus begann das rein Natürlich-Menschliche wieder einseitig hervorzukehren. Rationalismus, Deismus, der englische Naturalismus, die deutsche Aufklärung führten den Prozeß weiter und so wurden nicht nur das Wissen vom übernatürlichen Glauben, das sittliche Streben von der Gnade losgelöst, sondern nach und nach auch das ganze Leben säkularisiert und die Übernatur überhaupt ausgeschaltet. In Philosophie, Erziehungs- und Schulwesen, selbst in der zeitgenössischen Theologie begannen Naturalismus und Rationalismus ihren Siegesgang durch die deutsche Welt. Wie stark die Bewegung auch katholische Kreise ergriff, ist nicht nur aus den Wessenbergschen und Josephinischen Reformbestrebungen, sondern auch aus der Geschichte der damaligen Seminarien und Hochschulen bekannt. Die dem Übernatürlichen dienenden kirchlichen Funktionen und Andachten wurden möglichst verdrängt, Mystik und Klosterwesen verlacht, die tiefen Geheimnisse des Glaubens und Christi Wunder natürlich erklärt, Erlösung und Gnade in naturalistischem Sinne umgedeutet, die ganze kirchliche Seelsorge und Volkserziehung auf rein natürlicher Ethik aufgebaut. Ein übriges tat der Reichsdeputationsbeschluß, der wie ein Sturm nicht nur kirchliche Kurfürsten- und Bistümer in Masse wegfegte, sondern auch katholische Hochschulen und Klöster, die noch immer als Hort der altüberlieferten Lehrtradition und damit der übernatür-

lichen Lebensauffassung sich behauptet hatten. Mit ihrer Unterdrückung wurde das Feld für die neue „Theologie und Religiosität" frei, die sich dann wie ein kalter Wind über den einst an übernatürlichen Früchten so reichen deutschen Kirchengarten lagerten und ihn zum Absterben brachten.

Doch wie immer wachte der Heilige Geist. In den einfachen Gläubigen setzte er seine Tätigkeit fort und bald berief er auch Männer, den Aufbau der Theologie neu zu beginnen. Nacheinander traten der Straßburger Theologe Liebermann, die Tübinger Sebastian von Drey, Möhler, von Kuhn, der Münchener Heinrich Klee, die Freiburger Staudenmaier und Hirscher, der Münsteraner Berlage auf. Mögen auch einige von ihnen nicht in allem das Richtige getroffen haben, daß sie einmal wieder die alte übernatürlich gerichtete Theologie aus verstaubten Kammern hervorholten und der Welt vor Augen rückten, bleibt ihr unsterbliches Verdienst.

Als ihre Vollender und als ganz besondere Vorkämpfer für das spezifisch Übernatürliche aus jener Zeit aber müssen wir nennen Jos. Kleutgen S. J., die Eichstätter Konstantin von Schäzler, Morgott und nicht an letzter Stelle den Kölner Dogmatiker Scheeben. Diese waren es, die das Übernatürliche in seiner ganzen Reinheit und Tiefe wieder darstellten, auf seine Bedeutung hinwiesen und ihm wieder weithin Aufmerksamkeit verschafften.

Mit dieser Zeit brach eine Morgenröte an. Nicht nur in den Lehrbüchern nahm das Übernatürliche wieder seinen Vorrang ein. Auch in der Praxis wurde es wieder eifrig gepflegt. Aber wieder wurde das aufgehende Licht gehemmt. Noch lebten ja an den Hochschulen der alte Rationalismus, Humanismus und Naturalismus weiter. Ihnen gesellte sich der Materialismus zu, der ja von den Siebzigerjahren an bis zur Jahrhundertwende das Feld behauptete, und der Empirismus, der nur als wahr gelten ließ, was erfahren, durch Zählung, Messung, Experiment festgestellt werden konnte. Von der protestantischen Theologie her kamen dazu die zersetzende Bibel-

kritik, das dogmenlose Christentum, die pantheistische Deutung Christi. Die vergleichende Religionsgeschichte begann die Kirche als eine Religion unter vielen anderen „gleichberechtigten" aufzuweisen, ihre Liturgie, Opfer und Sakramente mit heidnischen Mysterien, Magie, Tabu auf gleiche Stufe zu stellen. Ethik und Pädagogik lehnten bewußt Erbsünde und Gnade ab und eine gänzliche Diesseitskultur machte sich breit.

Diese ganze Atmosphäre, von den Hochschulen sich auf die Mittelschulen und die Massen niedersenkend, blieb nicht ohne Einfluß auf katholische Kreise. Zu vielen, Gebildeten sowohl wie weiten Volksschichten, wenn sie auch noch zur Kirche halten, ist übernatürliches Denken doch arg fremd geworden. Man beachte nur ihre Stellung zur päpstlichen und bischöflichen Autorität, zur Inspiration und Heiligen Schrift, zu den Gnadenmitteln und Wundern, zu Aszese, Klosterleben und mystischen Erscheinungen, zu Christi Bergpredigt mit ihren Lehren über Armut, Selbstverleugnung, Wert der Leiden und dem ewigen Leben!

Sind daran die Laien allein schuld? Oder liegt es vielleicht nicht auch daran, daß in der Lehrverkündigung ebenfalls das Übernatürliche zu sehr zurücktrat? Es könnte sein. In der oben gezeichneten Umwelt wurde auch der künftige Priester als Gymnasiast erzogen und so zog auch er die kühle rationalistische Luft ein. Mochte dann auch im theologischen Studium das Übernatürliche betont werden, tiefe Wurzel schlug es oft nicht und das Herz erwärmte es wenig. Vielleicht auch war der ganze Studienbetrieb zu einseitig auf Abwehr feindlicher Zeitströmungen oder auf rein intellektuelles Begreifen eingestellt. In der Seelsorge dann sah man sich wieder in eine dem Übernatürlichen stark abgewandte, von zahllosen Zweifeln und Zeitkrankheiten angefressene, dabei stets nach Neuem begierige Umgebung versetzt. Da hieß es sich mit modernen Fragen und Angriffen auseinandersetzen, organisieren, Predigten und Reden „zeitgemäß" gestalten, d. h. moderne „Themata" bringen. So blieb man denn vielleicht viel zu viel auf dem Umkreis der

Religion, den Vorfragen des Glaubens haften, moralisierte auch wohl, das Tiefste des Christentums aber, das Übernatürliche berührte man weniger. Bisweilen fehlte es auch wohl an Mut, da die heutige Welt doch kein Verständnis und keine rechte Empfänglichkeit dafür habe, ihm eher mit Mißtrauen begegne. Und war das nicht der Fall, sprach man auch vom Übernatürlichen, eins ist gewiß: den Mittelpunkt der Lehre, wie in früheren Zeiten, bildet es nicht und die hohe Freude über seinen Besitz, den wir in der Urkirche bewunderten, suchen wir bei sehr vielen heute vergebens.

Da ist eine Umstellung notwendig! Manche Zeiterscheinungen scheinen ihr entgegenzukommen. So in katholischen Kreisen das neu erwachte Interesse für die Mystik, die Liturgie mit dem opus operatum, die Kirche in der Form des corpus mysticum. Aber auch in der weiteren Welt wurde man des Materialismus, des eitlen Vertrauens auf die Empirie, des einseitigen Intellektualismus müde, zeigt man wieder Vorliebe für das Geheimnisvolle, Übersinnliche! Selbst die Denkschrift des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, herausgegeben von Hans Richert, stellt ein „neues Persönlichkeitsideal" auf, „das alle Anlagen im Menschen, auch seinen Körper, den Willen, das Gefühl, das *Irrationale* im Leben zu einer Harmonie der Gesamtpersönlichkeit ausgestalten will" (S. 25). Mag man unter dem Irrationalen auch nicht das Übernatürliche in unserem Sinne verstehen, die Stelle beweist doch, daß man über den alten Rationalismus Hinausgehendes ahnt und sucht. Auch in der Philosophie kann man eine Umschwenkung bemerken. Bezeichnend dürfte hier das Geständnis eines jungen katholischen Philosophen sein, ihm sei eines Tages plötzlich die Erleuchtung gekommen, daß er bisher mit allem Philosophieren nur Stückwerk geliefert habe. Er habe sich nur im Kreis der naturgegebenen Welt bewegt, Philosophie bedeute aber Erkenntnis der *ganzen* Wirklichkeit in den letzten Zusammenhängen; zur ganzen Wirklichkeit gehöre aber doch auch, und zwar in erster Linie, die Übernatur.

Sie bedeute die wirklichste der Wirklichkeiten. So müsse die Philosophie sie unbedingt in ihren Bezirk hineinziehen. Ein von seinem Standpunkt aus nur zu wahres Wort. Wird, wie in dem katholisch-theologischen Studium, die Philosophie durch die Theologie gekrönt, so dürfen Philosophie und Theologie anfangs wohl getrennt dargeboten werden, da die Theologie später weiterführt, was die Philosophie angebahnt hat; stellt sich jemand aber nur auf Philosophie ein, so wird er das Ganze der Wirklichkeit nicht erfassen, zieht er nicht auch das Übernatürliche in seinen Bereich. So können auch katholische Lehrbücher der reinen Philosophie für den, der sie einseitig studiert, eine Gefahr bieten, die nämlich, daß er glaubt, mit ihnen sei ihm alles geboten, wogegen sie doch nur die vom rein natürlichen Standpunkt aus erkennbare Wirklichkeit bieten wollen. Jede philosophische Erkenntnislehre muß durch die Glaubenslehre, alle Vernunft durch die Offenbarung, jede Moralphilosophie durch die Moraltheologie, jede natürliche Pädagogik durch die Gnadenlehre ergänzt werden.

II.

Was hat nun zu geschehen, um dem erwähnten Mangel abzuhelfen?

1. In erster Linie wäre wohl allgemein viel mehr darzulegen, daß es eine *übernatürliche Lebensordnung* gibt und wir alle darin leben, daß eine reine Naturordnung gar nicht existiert. Hingewiesen werden müßte auch mehr darauf, daß diese übernatürliche Ordnung wirklich eine *übernatürliche,* eine über alle Natur hinausgehende ist. Betrachteten doch nicht nur Manichäer, Pelagianer, Luther, Protestanten, sondern auch Jansenisten, Hermes, Günther die Gnadenordnung ganz oder doch teilweise als etwas zur natürlichen Verfassung des Menschen Gehörendes oder ihm doch von Natur aus als natürliche Ergänzung Geschuldetes. Diese auch heute noch viel vertretene Ansicht sieht im ganzen Christentum, also in der Übernatur, um ein Wort Scheebens zu

gebrauchen, „nur eine Anstalt zur Erziehung und nachhelfenden Unterstützung des *natürlichen* Menschen mit obligater Nachlassung der Sünden".[8]) Oder wie v. Schäzler betreffs Kuhns sagt: „Nach Kuhn ist die gesamte natürliche Ordnung auf keinen höheren Zweck als auf die Begründung der Obmacht des Geistes über das Fleisch gerichtet."[9]) Hier wäre also der Unterschied zwischen Natur und Übernatur scharf herauszukehren. Dann aber auch zu beschreiben, wie es sich bei Natur und Übernatur nicht etwa nur um Einzeldinge, sondern um zwei ganze einheitlich aufgebaute *Lebensordnungen* handelt. Manche beginnen ihren Unterricht mit der Notwendigkeit der aktuellen Beistandsgnade, erläutern diese in langen Ausführungen, reden auch noch von der heiligmachenden Gnade, aber meist nur kurz und das mehr als von einer zum Heil notwendigen Eigenschaft der Seele, als dem erforderlichen hochzeitlichen Gewand; der wunderbare Gesamtbau des übernatürlichen Seins und Lebens ersteht in ihren Erläuterungen nicht oder viel zu wenig. Das aber müßte geschehen. Dann erst würde das rechte Verständnis und die hohe Freude über das große Gnadengeschenk geweckt.

Um beides zu erreichen, bedürfte es da einer genauen *Begriffserklärung* von Natur und Übernatur. Was wird hier unter Natur verstanden? Nicht das Land im Gegensatz zur Stadt (In die Natur hinausgehen); nicht das von selbst Gegebene und Gewachsene im Gegensatz zu dem vom menschlichen Geist Bearbeitete (Natur oder *Kunst*, natürlich oder gekünstelt, Natur oder Kultur, Naturvölker, Kulturvölker), auch nicht, wie sie bisweilen verstanden wird, die Zeugungskraft. Natur besagt hier die ursprüngliche Wesensart aller Dinge, als Grund ihrer besonderen Tätigkeitsweise gedacht. Am nächsten kommen wir wohl dem Begriff in Ausdrücken wie Naturanlage, natürliche Entfaltung; die Natur des Feuers ist brennen, die des Wassers nässen. Wir wollen damit die es vor allem anderen unterscheidende Wesensart eines Dinges

[8]) Dogm. II, n. 651 f.
[9]) Neue Untersuchung, S. 344.

bezeichnen, aber nicht die in sich ruhende Seinswesenheit, sondern soweit sie zu einer bestimmten Art der Betätigung befähigt ist und drängt.

Dabei bleibt zu beachten, daß diese Wesenseigenart nur dann und nur so weit Natur heißt, als sie ursprünglich mit dem ersten Dasein, der Erschaffung von Gott „von Haus aus" gegeben, nicht durch einen späteren Eingriff Gottes ergänzt ist.

Zur Natur eines Dinges gehört aber nicht nur sein ursprüngliches Sein, sondern auch eine ihm entsprechende Betätigung und Daseinsweise und endlich eine dem Sein entsprechende Zielsetzung und Vollendung. Am besten machen wir uns das vielleicht an einer Eiche klar, die ja im Naturzustand geblieben ist. Zu ihr gehört von Haus aus nicht nur eine bestimmte Wesenszusammensetzung und Handlungsfähigkeit wie die Eichel sie in sich birgt, sondern auch der entsprechende Aufbau, die entsprechenden biologischen Betätigungen und schließlich als Abschluß die Baumkrone. Die ganze Art und der ganze Entwicklungsprozeß machen die Gesamtnatur der Eiche aus. Zur Natur eines Dinges zählt, um in der Schulsprache zu reden, also, was ihm constitutive, consecutive und exigitive zueignet, zu seinem ersten Wesensbestand gehört, daraus von selbst fließt und zu seiner rechtmäßigen Entwicklung und Vollendung notwendig ist.

Wenden wir das auf den Menschen an. Von Natur aus besitzt er die substantielle Zusammensetzung aus Leib und Seele. Daraus erfolgt von selbst die Fähigkeit, sich körperlich-sinnlich-geistig zu betätigen, ein menschliches Dasein zu führen, sich zu entwickeln, dazu gehört aber auch letztlich ein entsprechendes letztes Ziel, in dem er seine Ruhe und letzte Abrundung findet. In der natürlichen Ordnung würde der Mensch sich einmal als Eigenpersönlichkeit körperlich und geistig entfalten, dann eine Familie und ein Staatsleben aufbauen, Ackerbau, Gewerbe treiben, Wissenschaft und Kultur pflegen; er würde auch Gott als Herrn und Schöpfer erkennen, anerkennen, Religion pflegen, und nach diesem Leben

Gott als sein letztes Ziel irgendwie besitzen, in ihm die Vollendung und Krone seines ganzen Daseins finden und auch ein gewisses Anrecht auf alle dazu notwendige Hilfe von seiten Gottes haben. Alle Entwicklung und Betätigung würde aber wie bei der Eiche in dem Kreis bleiben, der durch die mit der Erschaffung als solcher gegebenen Anlage festgelegt wäre.

Und wie bei der Menschheit wäre es auch bei den Engeln und den anderen Kreaturen. Alle würden sich zu einem großen, in natürlichen Grenzen bleibenden Kosmos zusammenschließen. Es gäbe also eine einheitliche Naturordnung, zusammengefaßt aus Mineralwelt, Pflanzenwelt, Tierwelt, Menschen und Engelwelt, mit dem einen Gott als Schöpfer, Erhalter, Herr und letztes Ziel an der Spitze.

Nun wissen wir aber aus der Offenbarung, daß Menschen sowohl wie Engel in eine höhere Ordnung erhoben wurden, und ihretwegen auch die übrige Welt in gewissem Sinne daran teil hat.[10]) Diese Ordnung ist eine übernatürliche. Das besagt also eine Ordnung, die weder als Wesensbestandteil, noch als Folgerung, noch als notwendige Ergänzung zu der ersten, der natürlichen gehört, die also nach jeder Richtung hin, nach Sein, Können und Entfaltung die natürliche Ordnung überragt, von ihr auch bei der höchsten Entwicklung nie erreicht werden, auch nie, selbst nachdem sie geschaffen wurde, von Gott jemals beansprucht werden kann, die also von Gott aus *reiner Huld* gegeben wird, darum auch Gnadengeschenk heißt. Diese neue Ordnung löscht aber die andere nicht aus, beschneidet sie nicht, sondern nimmt sie in ihrem ganzen Bestande herüber, erhöht, vervollkommnet sie nur. Gratia supponit naturam. Diese übernatürliche Ordnung war nun, wie wir wissen, gleich von Anfang an mit der Menschheit verbunden, ging aber durch Adams Schuld verloren und wurde durch Christus wieder hergestellt.

---

[10]) Röm 8, 19 ff.

III.

Daß diese Ordnung besteht, daß sie im eigentlichen Sinne über alle Natur erhoben, daß sie die jetzt einzig geltende ist, das wäre also wohl zunächst wieder mehr einzuschärfen. Dann aber wäre diese übernatürliche Ordnung eingehend zu erklären. Wie oben bemerkt, enthält sie zwei Bestandteile: ein *neues Verhältnis* Gottes zu uns, ein besonderes Huldverhältnis, dann aber auch eine *neue Eigenart,* ein neues Sein. Diese beiden Elemente werden von manchen nicht scharf genug auseinandergehalten, oder nicht nach ihrem beiderseitigen vollen Wert beachtet. So kommt es denn, daß sie das neue Sein nicht genug berücksichtigen oder das sich darauf erhebende neue Verhältnis nicht tief genug würdigen.

Das *neue Sein* übersehen viele Protestanten und rationalistisch oder mehr ethisch eingestellte Theologen. Ihnen besteht die Gnade nur in einem neuen Verhältnis Gottes zu uns und unsererseits zu Gott. Aus dem Herrn machte sich Gott zum Vater, aus dem Gläubiger und Richter zum Erbarmer. Uns, die wir Knechte und Sünder waren, nahm er als Kinder an und als solche sollen wir jetzt mit ihm gläubig, vertrauend und liebend verkehren. Alles das aber, ohne daß gleichzeitig eine *innere* Umbildung unseres Seins stattfindet. Man verlegt das Übernatürliche also einzig in einen neuen Wechselverkehr, eine neue Art von Gedanken- und Gesinnungsaustausch, in Betätigungen. Ähnlich gab es auch katholische Theologen, die zwar eine innere Erhöhung annahmen, sie aber auf die Erhöhung der Akte oder Fähigkeiten beschränkten.

Nun bewirkt die Übernatürlichkeit gewiß ein ganz neues Verhältnis zu Gott, sie verleiht auch höhere Fähigkeiten, aber damit hat man nur einen Teil gesehen und das Wesentlichste übersehen. Die Übernatur besteht in einer ganz neuen *Seinserhöhung* und Lebensordnung. Und das analog der Naturordnung. Auch diese gibt ein Gottverhältnis, aber auch ein dem Geschöpf innewohnendes Sein und eine sich darauf aufbauende

Tätigkeit und Bestimmung. Wir unterschieden darin Wesensbestandteile (das Konstitutive), daraus folgende Eigentümlichkeiten (das Konsekutive, Fähigkeiten, eine bestimmte Handlungsweise) und (das Exigitive) die entsprechende Zielsetzung und Beihilfe Gottes. Gleicherweise gibt die übernatürliche Ordnung zunächst ein neues Sein als Grundlage alles anderen, dann neue Fähigkeiten und schließlich ein neues Ziel und eine dementsprechende neue Beihilfe Gottes.

Alles ist am neuen *Lebensziel* zu messen. Finis est primum in intentione. Und das Ziel ist nicht mehr wie in der natürlichen Ordnung irgend welcher ewiger Besitz Gottes, sondern der aus der *Anschauung* Gottes erfolgende. Wir sollen Gott nicht nur nach *unserer* naturgemäßen Menschenart erkennen, besitzen und lieben, sondern so *wie er sich* erkennt und liebt, also nach Gottesart, oder besser gesagt: in Gott höchst ähnlichster Art. Das aber wird nur durch höhere Verähnlichung mit Gott und durch Verleihung naturüberlegener gottähnlicher Kräfte möglich. So gibt Gott, der das höhere Ziel will, uns auch die entsprechende ganze Ausstattung zur Erreichung dieses Zieles. Mit anderen Worten: Gott schenkt uns ein ganz neues, weit über alle Naturanlage hinausgehendes Leben!

Dieses besteht aber nicht etwa nur in neuen Lebensakten, sondern zunächst in einem neuen bleibenden *Lebensgrund,* einem Lebensgrund, der die ganze Persönlichkeit des Menschen innerlich erfaßt, umwandelt, ihr ein erhöhtes Sein gibt. Die Übernatur geht hier parallel der Natur. Das natürliche Leben des Menschen betätigt sich in Akten, diese aber setzen Fähigkeiten und Anlagen voraus, Fähigkeiten und Anlagen aber fußen auf einem dauernden Lebensgrund der Seele. Durch diese aber erhielt der Mensch nicht nur neue Handlungsmöglichkeiten, sondern auch sein spezifisches Sein. „Da bildete Gott den Menschen aus Lehm der Erde und hauchte in sein Angesicht den Odem des Lebens, und der Mensch ward ein *lebendes Wesen.*“[11]) Und das wird

[11]) 1. Mos 2, 7.

noch näher bezeichnet: als „Gottes Bild und Gleichnis".[12]) In ähnlicher Weise erhalten wir auch in der Übernatur zuerst einen neuen Lebensgrund, aus dem alle Lebensbetätigungen quellen; einen Lebensgrund, der uns zu einem ganz neuen Sein erhebt und uns in eine neue, höhere Ordnung versetzt. Darum nennt ja auch der Heiland die Begnadigung eine „Wiedergeburt"[13]) und beteuern die Apostel vom Gerechtfertigten, daß er „aus Gott geboren" eine „neue Schöpfung geworden ist".[14]) Alle Geburt aber geht nicht auf Schenkung nur einiger Fähigkeiten, sondern auf Hervorbringung eines *ganzen* neuen Wesens. In erster Linie bringt die Übernatur also eine *Seinserhöhung* hervor. Die wird bewirkt durch die uns eingesenkte „heiligmachende Gnade". Bewirkt von ihr nicht als einer causa efficiens, *sondern als einer causa formalis,* die schon allein durch ihr Dasein es gibt, wie ja auch die weiße Farbe, sobald sie aufgetragen wird, allein dadurch schon die Wand weiß macht,[15]) die also nicht nach ihrem Eintritt das höhere Sein erst noch durch Tätigkeit erarbeiten müßte.

Was ist nun die heiligmachende Gnade? Zunächst ist sie *keine neue Substanz,* die selbständig für sich besteht und den Menschen substantiell ändert, so daß er nicht mehr Mensch, sondern ein ganz anderes Wesen wäre. Der naturgegebene Mensch ist ja eine vollendete, abgerundete Substanz und die Natur soll von der Übernatur nicht von Grund aus geändert, sondern nur aufgebessert und erhöht werden. Was wir mit heiligmachender Gnade bezeichnen ist also nur ein *Accidens,* ein zur vollen Natur des Menschen *Hinzukommendes,* sich ihr als Träger Anlehnendes, sich ihr und ihren Lebensäußerungen Anschmiegendes. „Accidentis esse est *inesse.* Non dicitur ens, quasi ipsum esse habeat, sed quia eo aliquid est. Unde et magis dicitur entis quam ens."[16]) Aber es ist ein *wirkliches* Accidens, das in der Seele

[12]) 1. Mos 1, 26.
[13]) Jo 3.
[14]) Jo 1, 14; 2. Kor 5, 17.
[15]) St. Th. Sth. I/II, qu. 110, Art. 2, ad 1.
[16]) St. Th. I/II, qu. 110, Art. 2, ad. 3.

wohnt, sie beeinflußt, nicht nur in ihrer Tätigkeit, sondern auch in ihrer ganzen Art, also nicht etwas rein äußerlich Bleibendes.

Es ist etwas der Seele wirklich *Eingesenktes*, ihr *Anhaftendes*. Nicht nur, wie manche Protestanten wollen, eine reine neue Beziehung zu Gott, oder eine rein äußerliche Nachlassung der Sünden und rein äußerliche Versetzung in Gottes Huld. „Per hoc quod dicitur homo gratiam Dei habere significatur quiddam supernaturale in homine a Deo proveniens.“[17]) Und dieses Eingesenkte beschränkt sich nicht auf eine flüchtige Einkehr, es nimmt *dauernden* Aufenthalt in der Seele. Es bedeutet eine neue dauernde Grundlage, eine neue dauernde Disposition, Seinsanlage. Sie ist kurz gesagt ein habitus entitativus oder eine dispositio permanens.

Weiter: dieser habitus, diese neue Grundlage gehört zu den *formgebenden*, charakterbestimmenden, das Sosein ändernden, eine neue Eigenart schaffenden, sie ist eine der Seele etwas Neu-Eigenes anschaffende Grundlage, also eine *Eigenschaft* der Seele, eine neue *Beschaffenheit*.

Als solche wird sie im Unterricht ja auch mit Vorliebe dargestellt. Dann auch noch mit den Ausdrücken wie „Glanz“, „Überkleidung“, „hochzeitlichem Gewand“ bezeichnet. Gewiß recht, aber zu leicht entsteht dabei die Vorstellung, daß sie etwas Totes, Unlebendiges sei, eben wie ein Gewand oder eine Vergoldung. In Wirklichkeit besteht sie aber in etwas Beweglichem, einem vitalem Accidens, in etwas Lebendigem. Nicht in Lebensakten, wohl aber in einem Lebensgrund, einem neuen Lebensprinzip, einer gewissen Lebenswurzel, die aber nicht als Substanz für sich besteht, sondern sich der Seele anschmiegt, ihr anhaftet und ihr natürliches Leben zu übernatürlichem Sein und mittelbar auch zu übernatürlichen Lebensbetätigungen erhöht. Der Vergleich mit dem Gewand wäre also wohl durch den anderen oft benutzten eines Edelreises zu ergänzen. Zu beachten aber bleibt, daß das Edelreis doch wieder als für sich Bestehendes

[17]) St. Th. Sth. I/II, qu. 110, Art. 1.

von außen hinzugetragen, dieser neue Lebensgrund aber in der Seele von Gott hervorgebracht wird. Darum heißt er auch gratia creata im Gegensatz zu der gratia increata, dem als Gabe verliehenen Heiligen Geist. Doch wird er nicht selbständig für sich aus nichts geschaffen. „Gratia dicitur creari ex eo quod homines secundum ipsam creantur, id est in novo esse constituuntur ex nihilo, id est non ex meritis."[18])

Wenn Christus und die Apostel von der Übernatur reden, bezeichnen sie diese unaufhörlich als Leben. Ein Fingerzeig, daß auch wir sie als solche und darum die heiligmachende Gnade nicht als eine rein sachliche, tote Eigenschaft darzustellen haben. Wie weise es aber ist, daß Gott im Übernatürlichen erst diesen Lebensgrund legt, führt der heilige Thomas wieder gut aus. Gott bewegt alle Dinge zu ihren Aufgaben und Zwecken, aber nicht so, daß er sie nur zu Akten bewegt, sondern schon in der natürlichen Ordnung legte er Fähigkeiten und Kräfte und weiter noch Grundlagen als principia actuum in den Menschen hinein, „ut secundum seipsas inclinentur ad hujus modi motus. Multo igitur magis" fährt er fort, „illis, quos movet ad consequendum bonum supernaturale aeternum, infundit aliquas formas seu qualitates supernaturales, secundum quas suaviter et prompte ab ipso moventur ad bonum aeternum consequendum; et sic donum gratiae qualitas quaedam est."[19])

Die Grundlage, das erste Prinzip von allem bildet nun das Neue, das wir heiligmachende Gnade nennen. Zu beachten bleibt immer, daß es ein habitus entitativus, kein unmittelbarer operativus ist, da er das ganze Sein des Menschen erhöht und damit erst die Möglichkeit zu allen folgenden übernatürlichen Lebensbetätigungen gibt. Definieren kann man die heiligmachende Gnade also wohl als ein „geschaffenes, wirkliches, reales, den Gerechtfertigten gegebenes und in ihnen bleibendes Prinzip des übernatürlichen Seins und Lebens".[20])

---

[18]) Ib. Art. 2. ad 3.
[19]) Ib. art. 2.
[20]) Vgl. *Lange*, De gratia, n. 380.

IV.

Aber mit all diesen Bestimmungen haben wir das neue Sein wohl begrifflich von anderen abgegrenzt, aber wir sind auf sein tieferes Wesen noch nicht vorgedrungen. Was stellt dieses neue Sein und Leben dar? Da nun sprechen die kirchlichen Quellen von einem göttlichen Leben; manche Gottesgelehrte, besonders die griechischen Väter, sogar von einer Vergöttlichung oder Vergottung, die uns durch die Gnade werde. Auch der Heiland sagt ja von jenem, der an ihn glaubt, daß er das *ewige* Leben habe. Das soll nicht nur besagen „ewigdauerndes Leben", sondern *das* Leben, das der *Ewige*, Gott selbst lebt. Aus allem geht unzweifelhaft hervor, daß uns mit der Gnade etwas *Gottartiges* gegeben wird. Und so schreibt der heilige Petrus in der bekannten klassischen Stelle, daß wir durch Christus „an der göttlichen Natur Anteil erhalten".[21])

Da tauchen nun zwei Fragen auf: *Was* ist *das* in Gott, an dem wir Anteil erhalten und *wie* ist diese Anteilnahme selbst zu verstehen?

Anteil erhalten wir an der göttlichen *Natur*. *Also* nicht an der göttlichen Wesenheit allgemein, soweit sie als Träger ihrer verschiedenen Eigenschaften gedacht wird, sondern soweit sie als *letztes Prinzip göttlicher Betätigung* in Betracht kommt, das besagt ja Natur. Darum besagt diese Anteilnahme auch noch nicht eine Anteilnahme an den Lebens*betätigungen*, den *Lebensakten* Gottes selbst. Wiederum nicht eine Anteilnahme an seinem Willen oder Verstand, soweit diese als die *nächsten* Fähigkeiten seines Handelns von der Natur unterschieden werden, sondern an der Natur selbst, der letzten Grundlage von alledem. Sagen können wir kurz: Anteilnahme an der göttlichen Natur besagt: Anteilnahme an dem *letzten Urgrund* der ihm als Gott besonders zukommenden und ihn von allen anderen unterscheidenden Betätigungen.

Worin nun besteht die Anteilnahme?

---

[21]) 2. Petr 1, 4.

Ist sie als rein moralische, nur in unsern Bestrebungen, in einem neuen Erkennen und Lieben Gottes sich abspielende zu betrachten? So dachte es sich Bajus und denken es noch manche Protestanten und Rationalisten. Doch das ist nach oben angeführten Aussprüchen der Offenbarung und Theologen zu wenig. Die Anteilnahme ist auch eine sachliche, aller Erkenntnis zuvorkommende, in uns wohnende. Wir empfangen *in uns* etwas Gottartiges, werden „vergöttlicht".

Nun könnte man weiter an eine *substantielle* Anteilnahme denken. So daß Gott, wie die Eiche bei der Neubildung einer anderen, einen Teil von sich abgäbe und uns übertrüge, so daß wir mit ihm der *gleichen* Natur, also Auch-Gott im eigentlichsten Sinne wären, wie es der pantheistische Emanatismus will. Oder auch, indem wir eingingen in Gott, uns ganz in ihn verwandelten, wie der neoplatonische Pantheismus und ein verstiegener Mystizismus (Meister Eckardt?) es darlegen.

Beides ist unmöglich. Denn Gott ist unteilbar und das einzige ens a se; so kann er weder etwas von sich abtrennen noch uns, die wir entia ab alio sind, in sich verwandeln.

Darum bleibt nur eines übrig: „Gott macht gottförmig, indem er die Gemeinschaft mit der göttlichen Natur durch eine gewisse *Ähnlichkeit* mitteilt."[22]) Die Teilnahme an der göttlichen Natur besteht also darin, daß durch die heiligmachende Gnade der Seele eine Ähnlichkeit mit der göttlichen Natur eingesenkt wird, eine Ähnlichkeit, durch die sie befähigt wird, ähnlich wie Gott zu handeln. Im natürlichen Zustand konnte sie sich nur nach Menschenart betätigen, jetzt vermag sie es in Gott verwandter Art. Sprechen die älteren Kirchenschriftsteller von der deiformitas, so verstehen auch sie darunter nur diese Verähnlichung. So sagt der Pseudo-Dionysius Areopagita: „Die Vergöttlichung ist die größtmöglichste *Verähnlichung* und Vereinigung mit Gott."[23])

[22]) St. Th. I/II, q. 112, a. 1.
[23]) Eccl. hier. c. 1, § 3.

Diese Verähnlichung mit der göttlichen Natur drückt nun ein neues Abbild, speziell der heiligsten Dreifaltigkeit, in uns ein. Denn wir sahen, sie gibt uns die Möglichkeit, nicht nur nach Menschenart, sondern ähnlich zu denken, zu erkennen, zu lieben, wie es Gott eigentümlich ist. Gott betätigt aber das ihm eigentümliche Erkennen, Denken und Lieben besonders im trinitarischen Prozeß. So werden wir dem verähnlicht. Scheeben, der hierüber in seinem Werk: Natur und Gnade, herrliche Gedanken entwickelt, bemerkt: „Das Bild der Trinität im kreatürlichen Geiste wird also darin bestehen müssen, daß sich eben jener göttliche Prozeß in dem der Erkenntnis und Liebe des kreatürlichen Geistes abspiegelt und wiederfindet."[24]) Er fügt hinzu, als Geistwesen sei die Seele auch schon im natürlichen Zustand ein gewisses Abbild Gottes oder der Trinität, aber dieses stelle doch wieder einen solchen Gegensatz zu ihr dar, wie ein geschaffenes Wesen überhaupt zu den unerschaffenen. Darum strahle „der Glanz der Gottheit in der ihr *eigentümlichen* Reinheit und Schönheit" nicht in ihr wider. Das geschehe aber jetzt durch diese Verähnlichung mit der göttlichen Natur.[25])

Zusammenfassend können wir sagen: Die Anteilnahme an der göttlichen Natur besteht in einem neuen, der Seele innewohnenden Tätigkeits- und Lebensgrund, der erhaben über alles natürlich-geschöpfliche Können, dem gotteigenen äußerst ähnlich und seine Widerspiegelung ist und uns so ein ganz neues Erkennen, Streben, Lieben nach Art des Göttlichen ermöglicht.

Diese hohe Verähnlichung mit Gott und diese Beleihung mit gottähnlicher Lebensmöglichkeit zieht mit der heiligmachenden Gnade von selbst in die Seele ein. Sie wird nicht von ihr als einer Wirkursache erst erzeugt, sie ist mit ihr als Formalursache unzertrennlich verbunden und gegeben. So gewinnt der bis dahin noch etwas leere Begriff einen äußerst anschaulichen Inhalt: die heiligmachende Gnade ist eine neue Form der Seele,

[24]) S. 185.
[25]) S. 183 f.

die uns nicht nur irgendwie über die Naturkräfte erhebt, sondern uns ein gottartiges Sein und Wirken gibt, uns also dem Allerhöchsten angleicht.

Wie muß sie da in aller Augen an Wertschätzung gewinnen! Darum wird sie auch *heiligmachende* Gnade genannt. Gewiß auch weil sie die Grundlage aller moralischen Vollkommenheit bildet, besonders aber, weil mit ihr eine die Heiligkeit Gottes abbildlich partizipierende Beschaffenheit von der Seele Besitz nimmt.

V.

Mit der Verleihung dieser neuen gottartigen Natur hängt unmittelbar ein Zweites zusammen: Die *Annahme zur Gotteskindschaft.* Auch sie wird nicht selten einseitig, einzig als ein neues äußeres Verhältnis aufgefaßt, aber sie greift weit tiefer.

Im natürlich-menschlichen Leben unterscheiden wir zwei Arten von Kindschaft und Vaterschaft: Die *naturhafte* und die *Adoptiv-Kind- und Vaterschaft.* Die naturhafte entsteht durch die Zeugung, die zweite durch Annahme. Die erste ist eine zwangsläufige, die zweite eine freiwillige, freigebiger Huld entsprungene. Die erste bezieht sich auf eine aus dem Vater hervorgegangene, mit ihm durch die Bande des Blutes verbundene, „seine Eigentümlichkeit" wiedergebende, die zweite auf eine leiblich unverbundene, ferne, fremde Person.

Nun leuchtet ein, daß unsere Gotteskindschaft nicht die naturgegebene sein kann. Denn in der erhält das Kind das Wesen des Vaters, wird mit ihm identisch. Diese Kindschaft besitzt nur der eingeborene Sohn, das Wort Gottes.

Unsere Gotteskindschaft bewegt sich also auf der Linie der Adoptionskindschaft. In der Tat werden wir, die wir von Haus aus nur Werke Gottes und völlig Wesensfremde, als reine Erzeugnisse seiner Macht durch eine unendliche Kluft von ihm getrennt waren, von ihm durch eine Tat reinster Huld in das Kindesverhältnis aufgenommen.

Und doch wieder geht unsere Gotteskindschaft über die menschliche Adoptivkindschaft hinaus. In dieser wird ja ein fremdes, ihm ursprünglich unverbundenes, ein ihm unähnliches Wesen mit dem Vater verbunden, und zwar ohne innere Umwandlung. Nun sahen wir aber, daß Gott uns gewissermaßen neu erzeugt („aus Gott geboren"), nicht zwar durch eigentliche Zeugung, wie bei seinem eingebornen Sohn, wohl aber durch eine neue Umbildung unserer Seele, und daß er durch diese Umbildung uns eine neue, ihm ähnliche Natur, eine Anteilnahme an seiner Natur verleiht. Somit stellt unsere Gotteskindschaft weder die vollkommene naturhafte, noch die unter Menschen gebräuchliche Adoptivkindschaft, sondern eine ganz eigenartige dritte dar, die aus Bestandteilen beider zusammengesetzt ist. Grundlage derselben bleibt die neue *Umgestaltung* der Seele, die neue reale *Gottverähnlichung;* darauf baut sich dann das neue Verhältnis auf. Sie ist wesentlich, denn mit ganz Unähnlichen könnte Gott doch keinen vertrauten Verkehr pflegen, ähnlich wie wir es mit Täubchen nicht können. Wir sprechen und spielen mit ihnen; sie sehen, empfinden unsere Aufmerksamkeit, zeigen sich erkenntlich, aber nur in ihrer Art; so bleibt der Austausch ein höchst unvollkommener. Gewiß trifft der Vergleich nicht insofern zu, als wir doch auch im Naturzustand schon intelligente Wesen sind, aber all unser Denken und Wollen würde sich doch in dem uns Menschen eignenden Rahmen halten, also vom Göttlichen abgrundtief verschieden bleiben. Nun erhob Gott uns zu einem *ihm ähnlichen* Sein, gab uns eine Lebens-, Denk- und Empfindungsart, die der seinen sehr ähnelt, daß wir nach göttlicher Art erkennen und lieben können, infolgedessen erreichen auch die Wechselbeziehungen eine weit größere Gleichartigkeit und Innigkeit.

In der Annahme an Kindesstatt erhalten wir also nicht nur den äußeren Namen Kind; Gott zeugt uns in oben erklärtem Sinne als sein Kind und verleiht uns dazu, wie es bei jeder Adoption geschieht, die Befugnis, seinen Namen zu tragen, uns als seine Kinder auszu-

geben und zu fühlen, ihm als Kinder zu nahen; er schenkt uns dazu Anteil an seiner Würde und alle Kindesrechte, besonders das der Erbschaft. Erbschaft besagt hier natürlich nicht wie in der menschlichen Kindschaft Antritt der vom Vater im Tode verlassenen Güter, sondern Eintritt in den Mitbesitz seiner Güter und Herrlichkeit. Und die bestehen vor allem darin, daß wir ihn in der Weise erkennen, wie er sich erkennt, ihn lieben und besitzen, in der Weise wie er sich liebt und besitzt, und so Mitbesitzer und Mitgenießer seiner ganzen Weisheit, Schönheit, Güte, Heiligkeit, seiner Freude und seines ewigen Glückes werden.

Auch von Natur aus sind wir und alle Geschöpfe in gewissem Sinne Kinder Gottes, insofern Gott uns väterlich schuf, erhält, für uns sorgt, aber es fehlt doch die neue Zeugung, Ähnlichkeit, und so geht das Verhältnis nicht über das des Leibeigenen zu seinem Herrn, wenn auch einem milden gütigen Herrn, hinaus. Als reines Geschöpf bliebe die Seele Gott unendlich unähnlich, durch eine unendliche Kluft getrennt, nur Dienerin im Haus. Sie besäße kein Recht, wie die Tochter den Herrn von Angesicht zu sehen, an seiner Tafel zu speisen, sich seines vertraulichen Umganges zu erfreuen. Sie müßte in demütiger Entfernung stehen bleiben und noch weniger dürfte sie die Erbschaft erwarten. „Kein Geschöpf also, und zwar eben *deshalb, weil es Geschöpf ist*, kann ein Kind Gottes in wahrem Sinne des Wortes durch seine Natur sein, eben weil es nicht aus der Natur *Gottes* gezeugt, sondern durch den Willen Gottes aus dem *Nichts* hervorgerufen wurde und dadurch eine andere Natur hat, die unendlich von der göttlichen verschieden ist.“[26]) In der Tat: Gott auf der einen Seite und ein Nichts auf der anderen, das zeigt die Unmöglichkeit einer Kindschaft Gottes von Natur aus am besten. Nun wird das aus dem *Nichts* Geborne nochmals aus *Gott* geboren. So wird die Kindschaft möglich, wird die Seele aus der Dienerin im Hause zur Tochter des Hauses und

[26]) *Scheeben*, Natur und Gnade, S. 134.

ändert sich die ganze Lage. Da hat der heilige Johannes recht, wenn er freudenbewegt ausruft: „Seht, wie große Liebe uns der Vater erwiesen hat: Wir heißen Kinder Gottes und wir sind es auch . . . Jetzt sind wir Kinder Gottes; was wir einst sein werden, ist noch nicht offenbar; doch wissen wir: wenn es einmal offenbar wird, werden wir ihm ähnlich sein. Denn wir werden ihn sehen, wie er ist.“[27])

(Fortsetzung folgt.)

Die natürlichen Rechte der Familie nach der Lehre der Vernunft und der christlichen Offenbarung.

Von *Viktor Cathrein S. J. (†)*

(Fortsetzung und Schluß.)

VI.

Familie und Erziehung.

Aus der Ehe entsteht naturgemäß die eigentliche Familie: die Gemeinschaft von Eltern und Kindern. „Wachset und mehret euch.“ „Mit diesen Worten“, sagt Leo XIII.,[1]) „war die Familie gegründet. Die Familie, die häusliche Gesellschaft ist eine wahre Gesellschaft mit allen Rechten derselben, so klein immerhin diese Gesellschaft sich darstellt. Sie ist älter als jegliches andere Gemeinwesen und deshalb *besitzt sie unabhängig vom Staat ihre inwohnenden Befugnisse und Pflichten* . . . Es regiert in ihr selbständige Gewalt, nämlich die väterliche. Innerhalb der von ihrem nächsten Zweck bestimmten Grenzen besitzt demgemäß die Familie zum wenigsten die gleichen Rechte wie der Staat in Wahrung und Anwendung jener Mittel, die zu ihrer Erhaltung und ihrer freien Bewegung unerläßlich sind. Wir sagen: zum wenigsten die gleichen Rechte. Denn da das häusliche Zusammenleben sowohl dem Begriff als der Wirklichkeit nach früher ist als die bürgerliche Gemeinschaft, so haben auch seine Rechte und seine Pflichten den Vortritt, weil sie der Natur näher stehen. Das Leben in der Staatsgemeinschaft muß dem Individuum und der Familie zu einem wünschenswerten Gute werden. Wenn nun aber Individuum und Familie, nachdem sie im Verbande der staatlichen Gesellschaft sind, seitens der letzteren nur

---

[27]) 1. Jo 3, 1 ff.

[1]) Rerum novarum

Schädigung fänden, statt Nutzen, nur Verletzung des ureigenen Rechtes statt Schutz, so würde der Staatsverband eher als Gegenstand der Abneigung und des Hasses erscheinen, denn als ein begehrenswertes Gut . . . *Ein großer und gefährlicher Irrtum liegt also in dem Ansinnen an den Staat, als müsse er in das Innere der Familie, des Hauses, eindringen.* — Allerdings, wenn sich eine Familie in äußerster Not und in so verzweifelter Lage befindet, daß sie sich in keiner Weise selbst helfen kann, ist es der Ordnung entsprechend, daß staatliche Hilfe eintrete. Die Familien sind eben Teile des Staates. Ebenso hat die öffentliche Gewalt einzugreifen, wenn innerhalb der häuslichen Mauern Verletzungen des gegenseitigen Rechtes geschehen. Übergriffe in Schranken weisen und die Ordnung herstellen, heißt offenbar nicht Befugnisse der Familie und der Individuen an sich reißen. Der Staat befestigt in diesem Falle die Befugnisse der Einzelnen, er zerstört sie nicht. Allein an diesem Punkt muß er Halt machen, über obige Grenzen darf er nicht hinaus, sonst handelt er dem natürlichen Recht entgegen. Die väterliche Gewalt ist von Natur so beschaffen, daß sie nicht zerstört, auch nicht vom Staate an sich gezogen werden kann, sie weist eine gleich ehrwürdige Herkunft auf wie das Leben des Menschen selbst. Kinder sind, um mit dem heiligen Thomas zu sprechen, gewissermaßen ein Teil des Vaters, sie sind gleichsam eine Entfaltung seiner Person. Auch treten sie, wenn man im eigentlichen Sinne reden will, nicht selbständig, nicht als Individuen in die staatliche Gemeinschaft ein, sondern vermittelst der Familiengemeinschaft, in der sie das Leben empfangen haben. Aus eben diesem Grunde, weil nämlich die Kinder von Natur einen Teil des Vaters bilden, stehen sie nach den Worten des heiligen Lehrers[2]) unter der Sorge der Eltern, ehe sie den Gebrauch des freien Willens haben. *Das sozialistische System also, welches die elterliche Fürsorge beiseite setzt, um eine allgemeine Staatsfürsorge einzuführen, versündigt sich an der natürlichen Gerechtigkeit und zerreißt gewaltsam die Bande der Familie.*"

Die erste und wesentlichste Aufgabe der Familie ist die *Erziehung der Kinder.* Der heilige Thomas v. Aquin sagt:[3]) „Der leibliche Vater nimmt in besonderer Weise Anteil an dem Begriff des Ursprungs, der in allumfassender Weise in Gott sich findet. Der Vater ist der Ursprung der Zeugung und Erziehung und alles dessen, was zur

[2]) Summa th. 2. 2. q. 10 a. 12.
[3]) Summa th. 2. 2. q. 102 a. 1.

Vervollkommnung des menschlichen Lebens gehört." In seinem Rundschreiben über die christliche Erziehung erwähnt Pius XI. diese Worte und fügt bei: „Die Familie hat somit unmittelbar vom Schöpfer den Auftrag und daher auch das Recht, ihre Nachkommenschaft zu erziehen, *ein unveräußerliches Recht,* weil unzertrennlich verbunden mit der strengen Verpflichtung, ein Recht, das jedwedem Recht der Volksgemeinschaft und des Staates vorausgeht, und darum *ein unverletzbares Recht* gegenüber jeglicher irdischen Macht."

„Für die Unverletzbarkeit dieses Rechtes gibt der Englische Lehrer[4]) als Grund an: das Kind ist von Natur etwas vom Vater . . . Daher entspricht es dem natürlichen Recht, daß das Kind vor dem Gebrauch der Vernunft der Sorge des Vaters untersteht. Gegen das Naturrecht wäre es daher, wenn das Kind vor dem Vernunftgebrauch der Pflege der Eltern entzogen, oder wenn gegen deren Willen irgendwie über dasselbe bestimmt würde."

Nach den angeführten Worten des heiligen Thomas könnte vielleicht jemand denken, das Erziehungsrecht der Eltern dauere nur bis zu der Zeit, wo die Kinder zum Vernunftgebrauch gelangt sind. Das wäre ein Irrtum. Das elterliche Erziehungsrecht dauert bis die Kinder *zur Vollreife des Alters* gelangt sind und selbständig für sich zu sorgen vermögen. Deshalb fügt der Papst bei: „Weil die Verpflichtung der Eltern zur Pflege fortdauert bis zu dem Zeitpunkt, da die Nachkommenschaft imstande ist, selber für sich zu sorgen, dauert auch *das unverletzliche elterliche Erziehungsrecht fort.* Denn die Natur hat nicht nur die Erzeugung der Nachkommenschaft zum Ziel, sondern auch ihre Entwicklung und ihren Fortschritt bis zum Vollendungszustand des Menschen, insofern er Mensch ist, d. h. bis zur sittlichen Vollreife, sagt wieder der Englische Lehrer."[5])

Der Papst beruft sich für das Erziehungsrecht der Eltern auch auf die weisen Bestimmungen der Kirche in ihrem Gesetzbuch:[6]) „Die Eltern haben die strenge Verpflichtung, sowohl für die religiöse und sittliche wie für die körperliche und bürgerliche Erziehung der Nachkommenschaft und auch für deren zeitliches Wohlergehen nach Kräften Sorge zu tragen." „In diesem Punkt ist der gesunde Menschenverstand ganz allgemein derart übereinstimmend, daß sich mit ihm in offenen Widerspruch

[4]) 2. 2. q. 10 a. 12.
[5]) Suppl. S. Th. 3 p q. 41 a. 1.
[6]) Can. 1113.

setzen würde, wer zu behaupten wagte, die Nachkommenschaft gehöre eher dem Staate als der Familie an, und der Staat habe ein unbedingtes Anrecht auf die Erziehung. Hinfällig ist sodann der von jenen dafür angeführte Grund, der Mensch komme als Bürger zur Welt und gehöre darum in erster Linie dem Staate. Sie bedenken nicht, daß der Mensch erst existieren muß, bevor er Bürger sein kann. Das Dasein hat er aber nicht vom Staate, sondern von den Eltern." Pius XI. beruft sich dafür auch auf die schon oben erwähnten Worte Leo XIII., die Kinder treten nicht unmittelbar, sondern *durch* die häusliche Gemeinschaft in die bürgerliche Gesellschaft ein. In dem Rundschreiben über die Katholische Aktion vom 29. Juni 1931 sagt Pius XI.: „Eine Auffassung des Staates, die ihm die Jugend ganz und ausnahmslos von der Kindheit bis zum reifen Alter überliefert, ist für einen Katholiken nicht vereinbar mit der katholischen Lehre, ja ist nicht einmal vereinbar mit dem natürlichen Rechte der Familie."

Das Erziehungsrecht der Eltern ist jedoch kein absolutes und unumschränktes, da es unbedingt dem letzten Ziele des Menschen sowie dem natürlichen und göttlichen Recht untergeordnet ist. Da wir in der gegenwärtigen Heilsordnung zu einem übernatürlichen Ziele berufen sind und die *Kirche* die von Christus eingesetzte Anstalt ist, welche die Menschen zu diesem Ziele führen soll, so unterstehen die katholischen Eltern in der religiösen und sittlichen Erziehung der Aufsicht und Leitung der Kirche. Sie sind in dieser Hinsicht die geborenen und an sich unabsetzbaren Mandatare der Kirche. Doch darauf wollen wir nicht näher eingehen. Wir wollen nur noch die Rechte besprechen, die dem Staat rücksichtlich der Erziehung zukommen.

Hierüber sagt Pius XI.:[7]) „Der Staat hat im Bereiche der Erziehung das Recht oder besser die Pflicht, in seiner Gesetzgebung das dargetane ältere Recht der Familie auf die christliche Erziehung der Nachkommenschaft zu schützen und folgerichtig das übernatürliche Recht der Kirche auf eine solche Erziehung zu achten. Ebenso ist es Aufgabe des Staates, dieses Recht zugunsten der Nachkommenschaft zu schützen, wenn die Eltern fehlen oder aus Unfähigkeit oder Unwürdigkeit es moralisch oder physisch an der Erziehung mangeln lassen sollten. Denn ihr Erziehungsrecht ist, wie gesagt, nicht absolut und unumschränkt, sondern abhängig vom

[7]) Enzyklika über die christliche Erziehung.

natürlichen und göttlichen Gesetz und darum der Autorität und dem Urteil der Kirche und ebenso um des Gemeinwohles willen der Aufsicht und dem Rechtsschutz des Staates unterstellt. Überdies ist die Familie keine vollkommene Gesellschaft, die alle Mittel zur eigenen Vervollkommnung in sich besäße. In diesem, übrigens seltenen Ausnahmefall setzt sich der Staat nicht an die Stelle der Familie, sondern ergänzt das Fehlende und trifft mit entsprechenden Mitteln Vorkehrungen, immer in Übereinstimmung mit den natürlichen Rechten der Nachkommenschaft und den übernatürlichen Rechten der Kirche."

Ganz allgemein ist es sodann das Recht und die Pflicht des Staates, nach den Normen der gesunden Vernunft und des Glaubens die sittliche und religiöse Erziehung *zu schützen durch Entfernung aller in der Öffentlichkeit auftretenden schädlichen Einflüsse.* Zwar ist es an erster Stelle die Pflicht der Eltern, die Kinder vor sittlichen Gefahren zu behüten. Aber sie sind heute nicht mehr imstande, diese Gefahren fernzuhalten, wenn sie der Staat nicht kräftig unterstützt. Diese Gefahren liegen, wie Pius XI.[8]) sagt, „vornehmlich in den glaubenslosen und schlüpfrigen, vielfach geradezu in dämonischer Art zu Spottpreisen vertriebenen Schriften, in den Kinoschaustellungen und jetzt auch in den Rundfunkdarbietungen, die sozusagen alle Art von Lektüre vervielfältigen und leicht zugänglich machen, wie es der Film mit allen möglichen Schauspielen tut. Diese mächtig wirkenden Verbreitungsmittel, die, wenn gut und nach vernünftigen Grundsätzen geleitet, dem Unterricht und der Erziehung zu großem Nutzen gereichen können, müssen leider oft nur dem Anreiz dunkler Leidenschaft und der Gewinnsucht dienen." In der Beseitigung dieser Gefahren muß der Staat im eigensten Interesse die Familie unterstützen. Denn eine sittenlos heranwachsende Jugend gereicht dem Staat zum größten Verderben.

Dem Staat steht es aber nicht bloß zu, die Erziehung zu schützen, sondern auch, wie Pius XI. sagt, die Erziehung und den Unterricht der Jugend auf vielfältige Weise zu *fördern,* und zwar zunächst dadurch, daß er den *Unternehmungsgeist und die Arbeit von Kirche und Familie begünstigt und unterstützt.* Es darf eben, wie der Papst bemerkt, nie vergessen werden, daß die Familie „die erste natürliche und notwendige Erziehungsumwelt ist, eigens vom Schöpfer dazu bestimmt. Deshalb ist für

[8]) Rundschreiben über die christliche Erziehung.

gewöhnlich jene Erziehung am wirksamsten und nachhaltigsten, die das Kind in der Familie erhält, in der Ordnung und Zucht herrschen; und sie ist um so wirksamer, je mehr dort hellstrahlend und beständig das gute Beispiel der Eltern vor allem, aber auch der anderen Hausgenossen entgegenleuchtet."

Mancherorts liegt leider die häusliche Erziehung sehr darnieder, weil die Eltern, namentlich die Mütter, deren Händen die Erziehung vorwiegend anvertraut ist, für ihre Aufgabe ganz ungenügend vorgebildet sind. Sodann aber auch deshalb, weil sich heute überall das Bestreben geltend macht, die Kinder vom zartesten Alter an, der Familie zu entfremden. Die kommunistische und sozialistische Jugendbewegung, und ganz besonders die sogenannte Kinderfreundebewegung hat den Zweck, die Kinder der Familie zu entziehen, sie möglichst in den Kinderrepubliken selbständig zu machen und mit religionsloser, sozialistischer Gesinnung zu erfüllen.

Aber auch von nichtsozialistischer Seite wird heute viel dadurch gefehlt, daß man die Kinder von früh an durch allerlei Vereinigungen, Vergnügungspartien, Kinos und anderen Veranstaltungen der Familie entzieht. Es gibt schon jetzt viele Familien, in denen der Vater den Abend in seinem Kasino, die Frau in ihrem Klub oder Kränzchen zubringt und die Kinder unter Aufsicht einer Kindermagd einer Abendunterhaltung beiwohnen. Mit Recht mahnt deshalb Pius XI.:[9]) „Wir beschwören um der Liebe Christi willen die Seelenhirten mit allen Mitteln: durch Unterweisung, Katechese, mündlich und durch möglichst starke Verbreitung von Schriften die christlichen Eltern nicht so sehr theoretisch und im allgemeinen als vielmehr praktisch und im einzelnen an ihre schweren Pflichten zu erinnern, besonders an die verschiedenen Aufgaben der religiösen, sittlichen und bürgerlichen Kindererziehung und an die neben dem persönlichen guten Beispiel geeigneten Methoden zu ihrer wirksamen Durchführung."

VII.

Familie und Schule.

Die Eltern sind heute nicht mehr imstande, ihren Kindern den Unterricht zu geben, dessen diese in der Gesellschaft benötigen. Sie bedürfen deshalb der Schulen, welche der Erziehung der Eltern zu Hilfe kommen und sie ergänzen. An und für sich ist es nun Sache der

[9]) Rundschreiben über die christliche Erziehung.

Familien oder der Gemeinden, solche Schulen zu errichten. Heute sind aber oft weder die Familien noch die Gemeinden imstande, die nötigen Schulen zu errichten. Deshalb muß der Staat in solchen Fällen nachhelfend eingreifen, indem er nach Maßgabe der Bedürfnisse und der vorhandenen Mittel Schulen eröffnet. Und weil heute ein gewisses Maß von Bildung und Unterricht nach allgemeiner Überzeugung allen im Staate notwendig ist, darf der Staat fordern, daß die Eltern ihren Kindern wenigstens das Mindestmaß dieser Bildung verschaffen. Man nennt das *Lernzwang*. Deshalb sagt Pius XI.:[10]) „Der Staat kann fordern und darum dafür sorgen, daß alle Staatsbürger die notwendigen Kenntnisse ihrer staatsbürgerlichen und nationalen Pflichten und einen gewissen Grad geistiger, sittlicher und körperlicher Kultur besitzen, wie sie unter den heutigen Verhältnissen zum Gemeinwohl tatsächlich gefordert wird."

Der Staat darf ferner „im Interesse einer guten Staatsverwaltung oder zum Schutz des inneren und äußeren Friedens Dinge, die dem Gemeinwohl sehr notwendig sind und besondere Eignung und Vorbereitung verlangen, sich die Errichtung und Leitung von Fachschulen für bestimmte seiner Behörden und namentlich für das Heer vorbehalten, sofern er nur Sorge trägt, die Rechte der Kirche und der Familie in ihrem Bereiche nicht zu verletzen".

Es ist jedoch klar, „daß der Staat bei aller Förderung des öffentlichen und privaten Schul- und Unterrichtswesens die angestammten Rechte von Kirche und Familie auf die christliche Erziehung achten und überdies die ausgleichende Gerechtigkeit berücksichtigen muß. Deswegen ist *jedes Erziehungs- und Schulmonopol* ungerecht, wenn es die Familie physisch oder moralisch zwingt, ihre Kinder entgegen den Pflichten des christlichen Gewissens oder auch gegen ihren rechtmäßigen Willen in die Staatsschule zu schicken."

Das Schulmonopol, von dem der Papst hier redet, besteht darin, daß der Staat sich allein das Recht vorbehält, Schulen zu errichten, und Privatschulen entweder gar nicht oder nur mit seiner Ermächtigung und unter schwer zu erfüllenden Bedingungen zuläßt. Der Papst verwirft jedes derartige Monopol, das die Eltern physisch oder moralisch zwingt, ihre Kinder in Staatsschulen zu schicken, die dem christlichen Gewissen oder dem rechtmäßigen Willen der Eltern widersprechen.

[10]) Enzyklika über die christliche Erziehung.

Zu diesen Schulen gehören vor allem die sogenannten *neutralen oder weltlichen* Schulen, aus denen die Religion ausgeschlossen ist. Diese Schulen setzen sich, wie der Papst sagt, „zu den fundamentalsten Erziehungsgrundsätzen in Widerspruch". „Übrigens", fügt er bei, „ist eine derartige Schule gar nicht möglich. Es braucht nicht wiederholt zu werden, was Unsere Vorgänger über sie erklärt haben, besonders Pius IX. und Leo XIII., zu deren Zeit gerade die Verweltlichung in der öffentlichen Schule ihr Unwesen zu treiben begann."

Schon im Syllabus[11]) hat Pius IX. den Satz verurteilt: „Katholische Männer dürfen eine Erziehungsart billigen, die vom katholischen Glauben und der Autorität der Kirche losgetrennt ist und sich nur oder wenigstens an erster Stelle um die Wissenschaft der natürlichen Dinge und die Zwecke des irdischen gesellschaftlichen Lebens kümmert." Ähnlich hat sich Leo XIII. wiederholt ausgedrückt. Pius XI. fügt den Äußerungen seiner Vorgänger bei:[12]) „Wir erneuern und bekräftigen ihre Erklärungen und gleichzeitig die Vorschriften der heiligen Kanones, wonach der Besuch der nichtkatholischen Schulen, ob weltliche oder Simultanschulen, also der Schulen, die ganz gleichförmig und ohne irgendwelche Sonderung den Katholiken und Nichtkatholiken offenstehen, den katholischen Kindern verboten ist, und daß der Besuch dieser Schulen nur mit Rücksicht auf bestimmte örtliche und zeitliche Verhältnisse unter besondern Sicherungen geduldet werden kann, wobei einzig die Entscheidung des Oberhirten maßgebend ist."

Aber nicht nur die rein weltlichen oder religionslosen, sondern auch die *Simultanschulen* entsprechen den katholischen Grundsätzen nicht. „Für die Katholiken", sagt Pius XI.,[13]) „kann auch jene Simultanschule nicht als normal anerkannt werden . . ., in der den Katholiken zwar getrennt Religionsunterricht erteilt wird, in der sie aber den übrigen Unterricht von nichtkatholischen Lehrern zusammen mit nichtkatholischen Schülern erhalten. Denn die bloße Tatsache, daß an einer Schule (oft noch mit allzugroßer Einschränkung) Religionsunterricht erteilt wird, bringt sie noch nicht in Übereinstimmung mit den Rechten der Kirche und der christlichen Familie und gibt ihr noch nicht die nötige Eignung für den Besuch durch katholische Kinder. Dafür ist notwendig, daß der ganze Unterricht und Aufbau

[11]) Prop. 48.
[12]) Rundschreiben über die christliche Erziehung.
[13]) Rundschreiben über die christliche Erziehung.

der Schule: Lehrer, Schulordnung und Schulbücher in allen Fächern unter Leitung und mütterlicher Aufsicht der Kirche vom christlichen Geiste beherrscht sind, so daß die Religion in Wahrheit die Grundlage und Krönung des ganzen Erziehungswerkes in allen seinen Abstufungen darstellt, nicht bloß in den Elementar-, sondern auch in den Mittel- und Hochschulen. Es ist nicht bloß notwendig, um ein Wort Leos XIII. zu gebrauchen, daß der Jugend zu bestimmten Stunden Religionsunterricht erteilt, sondern daß auch der ganze übrige Unterricht vom Wohlgeruch religiösen christlichen Sinnes durchflutet wird. Wenn das fehlt, wenn dieser heilige Atem das Innere der Lehrer und Schüler nicht durchzieht und erwärmt, dann wird man aus der ganzen Schulung recht wenig Nutzen ziehen. Oft wird daraus sogar nicht geringer Schaden erwachsen."

Man könnte einwenden, in einem religiös zerklüfteten Volk seien konfessionelle Schulen unmöglich. Darauf antwortet der Papst: „Man sage nicht, in einem in verschiedene Bekenntnisse gespaltenen Volke sei es dem Staate unmöglich, die Frage des öffentlichen Unterrichts anders als mit der weltlichen oder der Simultanschule zu lösen. Der Staat muß und kann sie vernunftgemäßer und auch leichter dadurch lösen, daß er der *Initiative der Familie und der Kirche Freiheit läßt* und durch entsprechende finanzielle Beisteuern nachhilft. Daß sich dieses zur Zufriedenheit der Familien und zum Besten des Unterrichts und der öffentlichen Ruhe und Ordnung verwirklichen läßt, dafür sind ein Beweis jene Nationen mit gemischtem Bekenntnis, in denen das Schulwesen dem Erziehungsrecht der Familie entspricht nicht bloß auf dem gesamten Gebiet des Unterrichts — hier besonders durch rein katholische Schulen für die Katholiken — sondern ebenso gut unter dem Gesichtspunkt der ausgleichenden Gerechtigkeit durch staatliche finanzielle Beihilfe an die von den Familien gewählten Schulen."

An dieser ausgleichenden Gerechtigkeit fehlt es z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Hier sind die Staatsschulen religionslos und können deshalb von den Katholiken nicht benutzt werden. Doch besteht Unterrichtsfreiheit, so daß die Katholiken eigene Schulen gründen können, aber sie müssen auch die Steuern für die Staatsschulen bezahlen und sind deshalb doppelt belastet, was der ausgleichenden Gerechtigkeit nicht entspricht. Aber die Katholiken bringen diese Opfer großmütig, um ihren Kindern eine katholische Erziehung zu

ermöglichen, und werden dafür vom Papst besonders gelobt.

Obwohl Pius XI. das Schulmonopol nur in gewissen Grenzen ausdrücklich verwirft, sind wir doch berechtigt, weiter zu gehen und das staatliche Schulmonopol allgemein abzulehnen. Der Staat darf die Freiheit der Untertanen nur so weit einschränken, als es zum Gemeinwohl notwendig ist. Nun ist aber das Schulmonopol dem Gemeinwohl nicht nur nicht notwendig, sondern eher schädlich. Der Staat hat allerdings das Recht und die Pflicht, keine Schulen zu dulden, die dem Gemeinwohl offenbar schädlich sind, indem sie die Religion, die Sittlichkeit und die sonstigen Grundlagen des Gemeinwohls untergraben. Aber er hat kein Recht, der alleinige Schulmeister zu sein, ohne Not die Untertanen einer kostbaren Freiheit zu berauben und das ganze Schulwesen in eine einseitige Richtung zu bringen, die von dem Belieben der jeweiligen Regierung abhängt. Das Beispiel vieler Staaten, die sich noch freiheitlichen Sinn bewahrt haben, beweist, daß das Unterrichtswesen auch ohne Monopol sehr gut gedeihen kann. Daß das staatliche Schulmonopol dem Rechte der *Kirche* schnurstracks widerspricht, liegt auf der Hand. Das kirchliche Gesetzbuch besagt:[14]) „Die Kirche hat das Recht, Schulen jeder Art, nicht nur Volksschulen, sondern auch Mittel- und Hochschulen zu errichten." Diesem Recht widerspricht das staatliche Schulmonopol.

In keinem Land der Welt ist dieses Schulmonopol tatsächlich so durchgeführt, wie im Deutschen Reich, besonders in Preußen. Der Staat behält sich allein das Recht vor, *Volksschulen* zu errichten und zwingt gesetzlich alle Kinder volle acht Jahre zum Besuch dieser Volksschulen . . . Außerdem ist noch der Besuch der Fortbildungsschule bis zum achtzehnten Jahre obligatorisch, außerdem ist schon wiederholt der Vorschlag gemacht worden, sowohl der Volksschule als der Fortbildungsschule noch ein Jahr gesetzlich hinzuzufügen. Wie keine Volksschulen, so werden auch keine freien Universitäten geduldet. Private Mittelschulen dürfen nur mit staatlicher Ermächtigung und meist nur unter allerlei erschwerenden Bedingungen errichtet werden. Auf die öffentlichen Schulen haben die Eltern keinen Einfluß. Sie haben nur die süße Pflicht, die nötigen Steuern zu bezahlen und das Recht zuzusehen, was der Staat aus ihren Kindern macht. Tatsächlich ist ihnen dadurch das

[14]) Can. 1375.

Recht auf die selbständige Erziehung ihrer Kinder zum großen Teil entzogen.

Daß das eine geistige Knechtschaft ist, anerkannte auch der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der am 1. Juni 1925 entschied:[15]) „Die grundlegende Theorie der Freiheit, auf der diese Union ruht, schließt jede allgemeine Gewalt des Staates aus, *eine einheitliche Erziehungsform für die Jugend festzusetzen*, indem er dieselben zwingt, ihren Unterricht ausschließlich in den Staatsschulen zu empfangen. Das Kind ist kein bloßes Geschöpf des Staates. Die, welche es ernähren und leiten, haben das Recht und zugleich die hohe Pflicht, es zu erziehen und für die Erfüllung seiner Obliegenheiten vorzubereiten."

Das staatliche Schulmonopol ist auch der Grund, warum in keinem Lande beständig so viel an der Schule herumreglementiert wird wie in Deutschland. Sobald ein neues Erziehungs- oder Unterrichtssystem auftaucht und an den maßgebenden Stellen Anklang findet, wird das ganze Schulwesen umgemodelt, damit die Einheit gewahrt bleibe. Deshalb kommt es hier nie zu einer ruhigen und stetigen Entwicklung. Gerade in diesen Tagen veröffentlichen die Tagesblätter[16]) eine Eingabe, welche mehrere katholische Verbände nach eingehender Beratung in Schulsachen an das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung richteten. Darin heißt es u. a.: „Im Jahre 1925 wurden für die höhern Schulen neue Richtlinien erlassen. Man erwartete allgemein, daß die höhere Schule nun zunächst eine längere Zeit der Ruhe zur organischen Entwicklung und Auswirkung der Reform erhalten würde. Wir müssen aber feststellen, daß vor allem im letzten Jahre durch einige Erlässe eine *arge Unruhe in die Schule hineingetragen wurde* . . . Auch das Prinzip des organischen Wachstums wurde vermißt. Vor allem aber scheint man mehr als einmal übersehen zu haben, daß es eine *verhängnisvolle Überspannung der Staatsmacht und der Staatsfürsorge in Schuldingen bedeutet*, wenn man behördlicherweise durch Gesetze, Erlässe und Verordnungen mehr Dinge regeln will, als im Interesse der Gesamtheit unbedingt erforderlich ist. Gerade im Schul- und Erziehungswesen muß der Freiheit der Persönlichkeit ein gehöriger Spielraum gelassen werden." Die Eingabe klagt dann

[15]) U. S. Supreme Court Decision in the Oregon School Cases, June 1, 1925.

[16]) Vgl. „Kölnische Volkszeitung" Nr. 331 vom 16. Juli 1931.

noch besonders über *„überspannte Zentralisierung und Schablonisierung"*, sie vermißt die Einhaltung jener feinen Linie, welche die Kompetenzen von Staat, Elternhaus und Kirche auf dem Gebiet der Schule berücksichtigen, und auch darüber, daß man eine Reihe von strittigen Fragen prinzipieller Natur, die das Eltern- und Kirchenrecht und die persönlichen Rechte der Schüler berühren, „durch behördliche Entscheidung hat lösen wollen".

In einem demokratischen Lande, wo das Kultus- und Unterrichtsministerium häufig von einer Partei an die andere übergeht, muß das staatliche Schulmonopol fast notwendig zu Konflikten führen. Jede Partei sucht eben die Macht in ihrem Interesse auszunutzen. Leider wurde der Gedanke, daß der Staat der einzige Schulmeister sei, seit langem dem deutschen Volke so tief eingeprägt, daß die Forderung der Unterrichtsfreiheit weiten Kreisen ganz unverständlich geworden ist. Hoffen wir, daß es mit der Zeit uns Katholiken gelingen werde, die gebührende Unterrichtsfreiheit durchzusetzen. Daß man der katholischen Kirche, die die Schulen in ganz Europa gegründet und Jahrhunderte allein geleitet hat, heute das Recht verweigert, eigene Schulen zu errichten, ist eine Schande und eine unerträgliche Tyrannei, die nur in feindseliger Gesinnung gegen die Braut Christi ihren Grund haben kann.

VIII.

Familie und Eigentum.

Als natürliche, von Gott gewollte Gesellschaft muß die Familie auch das Recht haben, *Eigentum* zu erwerben und zu ihrem Zweck zu gebrauchen. Wie sollte sie als selbständige Gesellschaft bestehen und ihre Aufgabe lösen können, wenn sie nicht das Recht hätte, die notwendigen Mittel, wie Nahrung, Kleidung, Wohnung, Werkzeuge u. s. w. zu erwerben und frei zu ihrem Zwecke zu gebrauchen? Sehr nachdrücklich betont dieses Recht der Familie Leo XIII. in dem Rundschreiben Rerum novarum. Nachdem er bewiesen, daß der einzelne Mensch ein natürliches Recht auf Eigentumserwerb habe, fährt er fort: „Wenn nun jedem Menschen als Einzelwesen die Natur das Recht verliehen hat, Eigentum zu erwerben und zu besitzen, so muß sich dieses Recht auch im Menschen, insofern er Haupt einer Familie ist, finden, ja dasselbe besitzt im Familienhaupte noch mehr Energie, weil der Mensch sich im häuslichen Kreise gleichsam ausdehnt. Ein dringendes Gesetz der Natur

verlangt, daß der Familienvater den Kindern den Lebensunterhalt und alles Nötige verschaffe, und die Natur leitet ihn an, auch für die Zukunft die Kinder zu versorgen, sie möglichst sicherzustellen gegen irdische Wechselfälle, sie in Stand zu setzen, sich selbst vor Elend zu schützen. Er ist es ja, der in den Kindern fortlebt und sich gleichsam in ihnen wiederholt. Wie soll er aber diesen Pflichten gegen die Kinder nachkommen können, wenn er ihnen nicht einen Besitz, welcher fruchtet, als Erbe hinterlassen darf?"

Leider sehen wir heute viele Familien, die in drükkender Not leben und denen dadurch große Gefahren in der Beobachtung der Gebote Gottes und eines ehrbaren Ehelebens erwachsen. Wie ist ihnen zu helfen? Selbstverständlich reden wir nicht von Familien, die selbst schuld sind an ihrer Not. Manche Familien geraten in schwere Not, weil sie nicht nüchtern und sparsam zu wirtschaften verstehen. Sie haben Geld, wenn es sich um Kino, Sport und Schokolade handelt und am Sonntag verpuffen sie vielleicht einen großen Teil des Wochenerwerbes. Diese Familien werden natürlich nie auf einen grünen Zweig kommen, auch wenn man sie unterstützt. Solche Familien schädigen auch die Familien, die in wirklicher und unverschuldeter Not leben, weil man leicht zu verallgemeinern geneigt ist.

Wir reden hier vielmehr von den Familien, die arbeitsam sind, nüchtern und sparsam leben und trotzdem in große Bedrängnis geraten, namentlich wenn ihnen Gott viele Kinder schenkt. Diesen muß nach Möglichkeit geholfen werden. Aber wie?

Hier ist, wie Pius XI.[17]) sagt, „in erster Linie mit allem Nachdruck darauf zu bestehen, daß, wie bereits Unser Vorgänger Leo XIII. verlangt hat (Rerum novarum), in der bürgerlichen Gesellschaft die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer Weise geregelt werden, die es allen Familienvätern ermöglicht, das Notwendige zu verdienen und zu erwerben, um sich, Frau und Kinder standesgemäß und den heimatlichen Verhältnissen entsprechend zu ernähren. Denn ‚der Arbeiter ist seines Lohnes wert' (Luk 10, 7). Ihm den Lohn zu verweigern oder unbillig herabzudrücken, ist schweres Unrecht und wird von der Heiligen Schrift unter die schlimmsten Sünden gerechnet. Es ist auch nicht recht, die Löhne so niedrig anzusetzen, *daß sie in den jeweiligen Verhältnissen für den Unterhalt einer Familie nicht genügen.*"

[17]) Casti Connubii.

Weise fügt aber der Papst bei: „Es muß jedoch darauf Nachdruck gelegt werden, daß auch die Ehegatten selbst, und zwar lange, bevor sie in die Ehe treten, der materiellen Not vorbeugen oder sie wenigstens zu mindern suchen und daß sie von kundiger Seite darüber belehrt werden, wie das wirksam und gleich ehrenhaft geschehen kann." Heute könnten oft junge Leute, bevor sie heiraten, durch Sparsamkeit und Nüchternheit manches für die Zeit der Ehe zurücklegen. Das geschieht aber meistens nicht, und infolge davon sind die jungen Brautleute bei der Gründung der Familie oft genötigt, Schulden zu machen. Besonders muß die junge Hausfrau für ihren Beruf als Mutter und Gattin vorgebildet sein. Auch das ist heute vielfach nicht der Fall. In der Volksschule lernen die Mädchen vieles, aber oft gerade das nicht, was sie später in der Familie am notwendigsten gebrauchen. Eine kluge und in ihren Sachen gut unterrichtete Hausfrau kann eine Familie mit geringen Mitteln ehrbar ernähren, während bei einer anderen selbst ein reichliches Einkommen nicht genügt.

Der Papst empfiehlt auch, daß sich die Ehegatten, wenn das eigene Können nicht ausreicht, mit anderen in ähnlicher Lage zusammenschließen, auch in der Form von privaten und öffentlichen Bünden, um so den Lebensnöten abzuhelfen. Er setzt also voraus, daß es die Familie an der eigenen Bemühung nicht fehlen lasse. Dann fährt er fort:

„Sollte aber das Gesagte nicht genügen, um den Unterhalt einer Familie, zumal einer zahlreichen und weniger leistungsfähigen Familie, zu bestreiten, so ist es Pflicht der christlichen Nächstenliebe, das Mangelnde zu ergänzen. Die Reichen sind es, die hier vor allem den Ärmeren helfen sollen. Die im Überfluß leben, dürfen Geld und Gut nicht für unnütze Ausgaben verwenden oder geradezu verschleudern, sondern müssen es zum Lebensunterhalt und Besten derer gebrauchen, denen sogar das Notwendige fehlt. Wer Christus in den Armen von seinem Vermögen mitteilt, wird vom Herrn, wenn er zum Weltgerichte kommt, überreichen Lohn empfangen. Wer aber das Gegenteil tut, wird seiner Strafe nicht entgehen (Mt 25, 34 ff.). Es sind keine leeren Worte, wenn der Apostel mahnt: ‚Wer die Güter dieser Welt besitzt und sieht, daß sein Bruder Not leidet: wie soll die Liebe Gottes in ihm bleiben?' (1 Jo 3, 17)."

In mehreren Ländern hat man schon freie Vereinigungen gegründet, die sich die Unterstützung armer, kinderreicher Familien zum Zwecke setzen und schon

viel geleistet haben. Solche Vereine sind sehr zu empfehlen und verdienen überall Nachahmung.

„Sollte aber", sagt der Papst[18]) weiter, „private Hilfe nicht ausreichen, so ist es Pflicht der öffentlichen Autorität, die unzureichenden Kräfte der Privaten zu ergänzen, besonders in einem für das Gemeinwesen so wichtigen Belange, wie es die menschenwürdige Lage der Familien und Ehegatten ist. Denn wenn es den Familien, besonders den kinderreichen, an entsprechender Wohnung fehlt, wenn der Mann keine Arbeit, keine Gelegenheit zum Erwerb des Lebensunterhaltes finden kann, wenn der tägliche Bedarf nur mehr zu unerschwinglichen Preisen erstanden werden kann, wenn die Mutter aus bitterer Not und zum schweren Schaden des Hauswesens die Last auf sich nehmen muß, durch ihrer Hände Arbeit das nötige Geld zu verdienen, wenn sie in den gewöhnlichen oder auch außergewöhnlichen Beschwerden der Mutterschaft der notwendigen Nahrung, der Medikamente, der Hilfe eines erfahrenen Arztes und ähnlicher Dinge entbehren muß: so versteht jeder, wie dadurch die Gatten zermürbt, wie hart ihnen das Familienleben und die Beobachtung der Gebote Gottes werden muß. Und jeder sieht, welch große Gefahr der öffentlichen Sicherheit, ja geradezu dem Bestand des Staates droht, wenn diese Menschen, die nichts zu verlieren haben, sich einreden, nur noch aus dem Umsturz des Staates, aus einer Verkehrung jeglicher Ordnung etwas erhoffen zu können. Die für das Staatswohl Verantwortlichen dürfen daher die materielle Not der Ehegatten und Familien nicht übersehen, wenn sie nicht dem Gemeinwohl schweren Schaden zufügen wollen. Sie müssen also in der Gesetzgebung und bei der Festsetzung der öffentlichen Ausgaben die Not der armen Familien eingehend und wirksam berücksichtigen und die Sorge dafür als eine der ernstesten Aufgaben ihres Amtes betrachten."

Weil man heute vielfach darauf ausgeht, die *unehelichen* Mütter und Kinder ebenso gut, oder gar noch mehr zu berücksichtigen als die ehelichen, bemerkt der Papst: „Mit Bedauern haben Wir wahrgenommen, daß nicht selten mit Verkehrung der rechten Ordnung der *unehelichen Mutter* und ihrem Kinde (denen man gewiß gleichfalls helfen soll, schon um noch schlimmere Übel zu verhüten) ohne besondere Schwierigkeit schnell und ausreichend Unterstützung gewährt wird, während man sie der ehelichen Mutter entweder ganz verweigert oder

[18]) Casti Connubii.

doch nur spärlich zugesteht und sie gewissermaßen nur wider Willen abringen läßt."

In Deutschland hatten wir schon vor dem Kriege eine sehr weitgehende und wohltätige Gesetzgebung zugunsten der Lohnarbeiter sowohl zum Schutz des gesunden Arbeiters als auch zu seiner Sicherung bei Krankheit, Unfällen und im Alter. In den Jahren 1885—1911 haben die Arbeitgeber aufgebracht an Beiträgen für die Krankenversicherung 2885 Millionen Mark, für Unfallversicherung 2592 Millionen, für Invalidenversicherung 5688 Millionen, also im ganzen 11 Milliarden Mark. Zur Invalidenversicherung hat außerdem das Reich 700 Millionen Mark beigetragen. Mit Recht konnte der um die Arbeiterfrage sehr verdiente *Dr Fr. Hitze* im Jahre 1914 schreiben:[19]) „Auch der ärmste Arbeiter erfreut sich heute sofortiger Hilfe. Er braucht sich keine Sorge um die Bezahlung von Arzt und Apotheke zu machen. Die sorgsamste Hilfeleistung durch Spezialärzte in Spezialanstalten, Bädern, Lungenheilanstalten, Walderholungsheimen u. s. w. ist kein Privileg der Besitzenden mehr."

Augenblicklich hat sich allerdings die Lage sehr verschlimmert, das ist aber nicht die Folge mangelnder Sozialpolitik, sondern die Folge des verlorenen Krieges mit seinen Nachwirkungen. Hoffentlich wird diese Weltwirtschaftskrise in nicht zu ferner Zukunft überwunden, so daß wieder normale Verhältnisse zurückkehren.

Will man den ärmeren Familien wirksam aufhelfen, so muß man die *verheiratete Frau* der Familie erhalten oder wiedergeben. Für sie muß der Wahlspruch nicht lauten „heraus aus der Familie", wie viele übelberatene Frauenrechtlerinnen wollen, sondern: „hinein oder zurück in die Familie." Die Gattin, die Mutter ist das Herz der Familie. Treffend heißt es bei Rückert in der Weisheit der Brahmanen:

> In einer guten Eh' ist wohl das Haupt der Mann,
> Jedoch das Herz das Weib, das er nicht missen kann.

Die Ehefrau gehört nun einmal in die Familie. Ohne ihre fast beständige Anwesenheit ist ein gedeihliches Familienleben und eine gute Kindererziehung nicht möglich. Das gilt besonders von Familien mit mehreren Kindern. Früh muß heute die Frau das Haus verlassen, um dem Erwerb nachzugehen, erst abends kommt sie müde nach Hause, wo alles noch so liegt, wie sie es am Morgen verlassen hat. Nun soll erst die Küche, der Haushalt, die

[19]) Die Arbeiter-Sozialpolitik unter Kaiser Wilhelm II., Berlin 1914, S. 402.

Wäsche u. s. w. besorgt werden. Wie kann da von einer wahren Erziehung der Kinder und gedeihlichem Familienleben die Rede sein? Und muß die Frau nicht bald unter dieser Überlast von Arbeit zusammenbrechen? Es muß deshalb das ernste Bestreben jeder vernünftigen Sozialpolitik sein, die verheiratete Frau der Familie zu erhalten oder wiederzugeben. Um dieses Ziel zu erreichen, muß man vor allem den Lohn des Familienvaters so hoch zu bringen suchen, daß er für den Unterhalt einer gewöhnlichen Familie ausreicht, wie wir schon gesagt haben. Sollte das augenblicklich nicht möglich sein, so muß man trachten, der Hausfrau eine lohnende und ihren Kräften angepaßte *Heimarbeit* zu verschaffen. Vor dem Kriege waren in Deutschland über 600.000 Frauen mit Heimarbeit beschäftigt, allerdings waren die Löhne derselben vielfach recht armselig, ja manchmal geradezu ungerecht. Es ist höchst unbillig, daß ein Unternehmer riesige Gewinne aus seinem Geschäfte ziehe und seinen Arbeitern und Arbeiterinnen nur armselige Hungerlöhne bezahle.

Um ärmeren Familien zu helfen, hat man auch vorgeschlagen, der Staat solle reichen Familien ihren Überfluß ganz oder zum Teil nehmen, um ihn den Armen zuzuwenden und so eine *gleichmäßigere Verteilung des Eigentums* zu erreichen. Aber eine solche Maßregel ist ungerecht, weil sie im Grunde das Privateigentum leugnet und den Staat zum Obereigentümer des Vermögens seiner Untertanen macht oder es wenigstens seinem Belieben überläßt, wie weit er Privateigentum will bestehen lassen. Denn wo ist die Grenze, von wo an der Staat das Privateigentum konfiszieren kann? Hier bleibt alles der Willkür des Staates überlassen. Eine solche Maßregel ist aber nicht bloß ungerecht, sie ist auch unnütz und schädlich. Die Befürworter derselben setzen voraus, die Reichen würden sich ein Vergnügen daraus machen, Reichtum zu sammeln, damit der Vater Staat es gelegentlich holen könne. Das ist eine unerlaubt naive Meinung. Die Reichen werden eher, sobald Gefahr ist, daß der Staat seine Hand zum Abschöpfen des Überflusses ausstreckt, diesen Überfluß an Verwandte oder Freunde verteilen oder ihn in Sicherheit bringen, nötigenfalls ins Ausland flüchten. Ist es nicht ein sonderbarer Widerspruch, daß dieselben, die sonst die Kapitalisten als selbstsüchtige Raubtiere schildern, voraussetzen, diese würden sich plötzlich ändern und sich freuen, wenn sie ihren Überfluß auf den Altar des Vaterlandes legen dürfen? Was würde auch aus der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit der

Familien werden, wenn diese wüßten: Sobald wir in Not sind, wird uns der Vater Staat den Überfluß der Reichen mitteilen?

Obwohl aber der Staat nicht direkt eine Verteilung des Privateigentums vornehmen kann, so stehen ihm doch manche Mittel zur Verfügung, durch die er eine gleichmäßigere Verteilung des Vermögens begünstigen kann und soll. Vor allem durch eine gerechte Verteilung der *Steuern*. Die austeilende Gerechtigkeit verlangt, daß die öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Kräfte verteilt werden. Solche Familien, die nur soviel Einkommen haben als zum anständigen Unterhalt notwendig ist, sollten steuerfrei bleiben. Auch eine kleine Steuer drückt solche Familien viel schwerer als vielleicht eine zwanzig- oder dreißigfache höhere Steuer eine reiche Familie, die trotzdem im Überfluß leben kann. Dies ist namentlich bei der *Erbschaftssteuer* zu beachten. Die Erbschaft armer Familien sollte steuerfrei bleiben. Es ist unbillig, daß man dürftigen Familien noch einen Teil des kleinen Erbes wegnehme. Die reichen Familien sollen die Erbschaftssteuern aufbringen.

Übrigens sei hier im Vorbeigehen noch bemerkt, daß der Staat und ebenso die Gemeinden nicht nach Belieben Steuern erheben dürfen, sondern nur so viel, als zur Erhaltung und Verwaltung des Gemeinwesens *notwendig* ist. Hierin überschreiten heute die Staaten und vielleicht noch mehr manche Gemeinden weit die berechtigten Grenzen. Um andere Gemeinden zu überflügeln, schreckt man auch vor den kostbarsten Bauten und Einrichtungen nicht zurück, selbst wenn keine Notwendigkeit vorliegt. Die Folge ist, daß die Steuerschraube immer straffer angezogen wird oder man zu Anleihen seine Zuflucht nehmen muß, welche die Gemeinde in Schulden stürzen, deren Verzinsung und Amortisierung auch die kommenden Geschlechter schon schwer belasten.

Viel können der Staat und die Gemeinden zur Förderung der wirtschaftlich Schwächeren tun, wenn sie bei *Vergebung oder Ausschreibung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen* tunlichst die kleineren, selbständigen Gewerbetreibenden: Handwerker, Kaufleute u. s. w. berücksichtigen. Heute schaut man bei Vergebung solcher Arbeiten oder Lieferungen nur auf den, der am wenigsten fordert. Hierin können selbstverständlich die kleinen Geschäftsleute mit den großen Firmen nicht konkurrieren. Man muß aber auch auf das Gemeinwohl schauen. Schon Aristoteles bezeichnet als den besten Staat denjenigen, in dem ein mäßiger Wohlstand mög-

lichst vielen zuteil wird. Die jetzige Verfassung des Deutschen Reiches bestimmt:[20]) „Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist durch die Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen." Das ist eine sehr weise Bestimmung, auf die man aber bisher noch wenig Rücksicht genommen hat.

Den wirtschaftlich Schwächeren kann der Staat auch dadurch helfen, daß er die verschiedenen Arten des *Eigentumerwerbs* nach Anforderung des Gemeinwohls regelt. Der Mensch hat von Natur aus das Recht, Privateigentum zu erwerben. Aber die verschiedenen Arten dieses Erwerbes sind durch das Naturgesetz oft nicht genügend bestimmt. Diese Bestimmung zu treffen, ist Sache der Gesetzgebung und sie soll sich hierbei von der Rücksicht auf das Gemeinwohl leiten lassen. Oft werden gewagte oder schwindelhafte Geschäfte oder Unternehmungen begonnen, die nur die Bereicherung der Unternehmer bezwecken und Unerfahrenen oder Leichtsinnigen vielleicht zum Schaden gereichen. Das ist namentlich bei der Gründung von *Gesellschaften mit beschränkter Haftung* der Fall. Solche Gesellschaften reizen zu schwindelhaften Unternehmungen, weil sie leicht große Kapitalien zusammenbringen und reichen und mühelosen Gewinn versprechen. Manche gründen leichtsinnig derartige Gesellschaften, weil sie im Fall eines drohenden Bankrottes sich zurückziehen und die übrigen Aktionäre ihrem Schicksal überlassen können. Die Regierung hat die strenge Pflicht, die Gründung und Leitung solcher Gesellschaften genau zu überwachen und Betrügereien zuvorzukommen.

Auch dem *Wucher*, durch den so oft Unerfahrene und Leichtsinnige oder auch in schwerer Not Befindliche ausgebeutet werden, soll der Staat den Krieg erklären. Eine allgemeine, bestimmte Zinsgrenze existiert heute nirgends und läßt sich auch schwer durchführen, aber es gibt doch viele Fälle, wo offenbar ungerechter Wucher vorliegt und der Staat eingreifen kann und soll. Im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch lautet der Paragraph 138: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig. Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Andern sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung derart übersteigen, daß den Um-

[20]) Artikel 164.

ständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen." Dieser Paragraph bietet eine kräftige Handhabe, um wucherische Ausbeutung zu verhindern oder zu bestrafen.

Man darf allerdings nicht hoffen, es werde jemals gelingen, mit staatlicher Sozialpolitik, und sei sie auch noch so gut, Armut und Not von der Erde zu verbannen. Der Fluch lastet einmal auf dem gefallenen Menschengeschlechte (I Mos 3, 17): „Verflucht sei die Erde in deinem Werke, mit vieler Arbeit sollst du essen von ihr alle Tage deines Lebens. Dornen und Disteln soll sie dir tragen. Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brot essen, bis du zur Erde wiederkehrst, von der du genommen bist." Auch Christus sagt (Jo 12, 8): „Arme habt ihr allezeit bei euch." Es ist deshalb gewissenlos, wenn bekannte Volksbeglücker den gedrückten Menschen ein irdisches Paradies vorspiegeln, in dem es keine Not und Armut mehr geben soll. Nein, die Erde wird immer ein Tränental bleiben und auch die beste Sozialpolitik wird die Menschen nie glücklich und zufrieden machen können, wenn nicht die *Religion* ihr zu Hilfe kommt.

Nur die Religion kann die unersättliche Gier nach irdischem Gut und Genuß, die den irdisch gesinnten Menschen fortzureißen pflegt, zügeln und den hoffenden Blick hinaufrichten zu den ewigen Bergen, wo allein wahres, reines und dauerndes Glück unser wartet. Das Glück besteht eben nicht in äußeren Besitzgütern, sondern in Friede und Freude des Herzens, die sich mit Geld und Gut nicht erkaufen lassen. Wie oft sehen wir, daß Familien, die ob ihres Reichtums glücklich gepriesen werden, in Wahrheit ganz unglücklich sind, innerlich unzufrieden, zerrissen, voll Haß und Neid, Zank und Streit, während ärmere Familien, die eben nur das Notwendige zum Leben verdienen, glücklich und zufrieden sind. In solchen Familien herrscht eben, wenn sie wahrhaft religiös gesinnt sind, Genügsamkeit, Eintracht und gegenseitige Liebe, und selbst wenn zeitweilig Not einkehrt, weiß man sich einzuschränken und im Hinblick auf den, der, da er reich war, aus Liebe zu uns arm geworden ist und seinen treuen Schülern das Himmelreich versprochen hat, die Not geduldig zu ertragen. Zu seinem Sohn sprach einst der alte Tobias (4, 23): „Fürchte dich nicht, mein Sohn, wir führen zwar ein armes Leben, aber wir werden viel Gutes erhalten, wenn wir Gott fürchten, alle Sünden meiden und Gutes tun." Die Zeit der Not ist kurz, die Freuden des Himmels aber sind ewig und überschwänglich.

Geist und Organisation.

Gedanken zur Katholischen Aktion.

Von *P. Josef Will S. J.*, Innsbruck.

Wer das Schrifttum der letzten Jahre über die Katholische Aktion verfolgt hat, wer das Bild kennt, das gar viele sich von der Katholischen Aktion gemacht haben, der wird finden, wie sehr dies Bild beherrscht ist von dem Zug der Organisation. Viele stellen sich darunter nicht einen neuen Verein vor, wohl aber eine neuartige, straffe, einheitliche und weltumfassende Verbindung der Katholiken; vielleicht so etwas wie ein Gegenstück zum Komintern. Der stark vorwiegende Gedanke der Organisation, die schon besteht oder noch werden soll, hat Außenstehenden den Eindruck gewinnen lassen, die Katholische Aktion sei im Grunde doch mehr oder weniger politisch eingerichtet und bestimmt. Man denke an Italien und Litauen. — Es ist nicht der Sinn dieser Arbeit, den Zweifel, der damit an der Richtigkeit bestimmter Anschauungen der Katholischen Aktion bekundet wird, zu einer Kritik anderer Arbeiten zu verdichten. Es sollen nur Folgerungen aus Untersuchungen vorgelegt werden, die in dieser Hinsicht ganz voraussetzungslos angestellt wurden.

Pius XI. hat von Anfang an in der Frage der Katholischen Aktion immer hingewiesen auf das Urchristentum. Das Leben und Streben der ersten Christen war ihm Vorbild und lebendiger Ausdruck und Rechtfertigung dessen, was er mit aller Energie ins Werk setzen und fortführen wollte. Das bezeugt von neuem eine Stelle aus seinem letzten Rundschreiben über die Katholische Aktion. „Jesus selbst hat die ersten Anfänge der Katholischen Aktion gelegt. Er selbst hat es getan, indem er in den Aposteln und Jüngern die Mitarbeiter zu seinem göttlichen Apostolat wählte und ausbildete; ein Beispiel, das nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift bei den ersten heiligen Aposteln unmittelbare Nachahmung fand.“[1]) Diesen Andeutungen des Heiligen Vaters nachzugehen war der Zweck einer Abhandlung, die dann ganz unerwarteterweise das Wohlgefallen des Papstes der Katholischen Aktion gefunden hat.[2]) Die Ergebnisse dieser Ar-

[1]) Acta Apostolicae Sedis 23 (1931), p. 303.

[2]) Die Abhandlung ist auf Geheiß des Heiligen Vaters ins Italienische übertragen und in Rom gedruckt. Deutsch ist die Abhandlung in Buchform erschienen. *Will Jos.*, Die Katholische Aktion. Biblische und dogmatische Grundlagen. München (Salesianerverlag) 1932.

beit hinsichtlich der beiden Elemente, Geist und Organisation, darzustellen, ist der Sinn der folgenden Ausführungen.

I.

Katholische Aktion als Geistesbewegung.

Unstreitig ist der Eindruck, den die Katholische Aktion der Urkirche macht, der einer gewaltigen *Geistesbewegung*. Es war, als ob ein großer Gedanke, eine große Idee Hunderte und Tausende erfaßt hätte, die sich dann unaufhaltsam ausbreitete und Boden gewann. Dieser geistigen Bewegung war es eigentümlich, daß sie nicht in der eigenen Persönlichkeit der einzelnen Christen zum Abschluß kam, sondern daß sie wesentlich expansiv und apostolisch war. Diese Bewegung verbreitete sich nicht nur in dem Sinn, daß immer neue Menschen diesen Geist in sich aufnahmen, sondern vor allem dadurch, daß die Träger und Aufnehmer dieser Geistesbewegung den Drang in sich erfuhren, andere zu gewinnen; daß die Christen nicht zufrieden waren, den Anziehungsprozeß des christlichen Geistes zu sehen und daran sich zu freuen, sondern daß sie selber trachteten, ihren neuen Gewinn christlichen Geistesgutes anderen mitzuteilen. Das Christentum der ersten Jahrhunderte ist gekennzeichnet durch einen Geist der Propaganda, einen Verbreitungstrieb, ein religiöses Mitteilungsbedürfnis und einen Bekehrungswillen, der Freund und Feind auffiel. Hören wir dazu einige Stimmen, die aber in dieser kurzen Arbeit nicht einzeln ausgelegt werden. Die Zeugnisse der Fachmänner unserer Zeit zeigen ja, wie die Worte ausgewertet werden. Zuerst aus dem Freundeskreis:

Aristides von Athen (in der Zeit des Antonius Pius 138—161) berichtet an den Kaiser: „Ihre (der Christen) Frauen sind rein wie Jungfrauen. Die Sklaven aber und Sklavinnen oder die Kinder, die deren einzelne haben mögen, bereden sie, aus Liebe zu ihnen Christen zu werden; und sind sie es geworden, so nennen sie dieselben ohne Unterschied Brüder.“[3]) *Athenagoras*. von Athen verfaßte um 177 eine Bittschrift für die Christen an Mark Aurel, in der er den Eifer der Christen preist: „Bei uns könnt ihr ungebildete Leute, Handwerker und alte Mütterchen finden, die, wenn sie auch nicht imstande sind, mit Worten die Nützlichkeit ihrer Lehre darzutun, so doch durch Werke die Nützlichkeit ihrer Grundsätze

[3]) Apologie XV, 6 (Kemptener Ausgabe), Bd. 12 (1913), S. 50.

aufzeigen."[4]) *Tertullian* (um 160—220) hat öfters vom apostolischen Geist der Christen seiner Zeit geschrieben: „Jeder beliebige christliche Handwerker hat Gott bereits gefunden, *tut ihn kund* und besiegelt in der Folge alles, was man in Bezug auf Gott fragen kann, durch die Tat, während Plato behauptet, daß man den Werkmeister des Weltalls nicht leicht finden und, wenn man ihn gefunden, nur schwer allen verkünden könne."[5]) An einer anderen Stelle sucht er von einer ehelichen Verbindung mit einem heidnischen Mann abzuhalten durch folgenden Hinweis: „Wer möchte seiner Gattin erlauben, straßenweise in den fremden und gerade in den ärmsten Hütten vorzusprechen, um die Brüder zu besuchen? Wer wird sie in die Kerker schleichen lassen, um die Ketten eines Märtyrers zu küssen? oder gar erst sich irgend einem Mitbruder zum Friedenskuß zu nahen? oder Waschwasser für die Füße der Heiligen zu bringen? von den Speisen und Getränken etwas zu nehmen und zu verlangen, ja auch nur daran zu denken? Wenn ein Mitbruder aus der Fremde ankommt, welche Bewirtung wird er in einem solchen Hause finden?"[6])

Mit feindseligen Augen hat der heidnische Arzt Celsus das Treiben der Christen beobachtet und seine Eindrücke in einem Buch „Wahres Wort" um 178 niedergelegt. „Wir sehen, wie in den Privathäusern Wollarbeiter, Schuster und Walker und die ungebildetsten und ungeschliffensten Leute in Gegenwart ihrer würdigen und verständigen Dienstherren den Mund nicht zu öffnen wagen. Sobald sie sich aber ohne Zeugen mit den Kindern oder einigen unverständigen Weibern allein wissen, dann *bringen sie ganz wunderbare Dinge vor und weisen nach,* daß man verpflichtet sei, ihnen zu gehorchen, nicht aber auf den eigenen Vater und die Lehrer zu achten. Diese seien Faselhänse und Schwachköpfe, und in eitlen Vorurteilen befangen, könnten sie weder einen wahrhaft guten Gedanken fassen noch verwirklichen; nur sie allein wüßten es, wie man leben müsse. Würden die Kinder ihnen folgen, so würden sie selbst selig werden und ihr ganzes Haus selig machen. Sehen sie dann, während sie so reden, einen Lehrer der Wissenschaften oder einen verständigen Mann oder auch den Vater selbst herankommen, so pflegen die Vorsichtigeren unter ihnen auseinander zu laufen, die Unver-

[4]) Bittschrift für die Christen 11, Bd. 12 (1913), S. 29.
[5]) Apologeticum 46, Bd. 24 (1915), S. 160.
[6]) Zwei Bücher an seine Frau II 4, Bd. 7 (1912), S. 78.

schämteren aber hetzen die Kinder auf, den Zügel abzustreifen. Hierbei flüstern sie ihnen solche Dinge zu: daß sie in Gegenwart ihres Vaters und ihrer Lehrer etwas Gutes weder erklären könnten, noch wollten; denn sie wollten sich der Torheit und Ungeschliffenheit dieser ganz verdorbenen und in die Schlechtigkeit ganz versunkenen Menschen nicht aussetzen, deren Strafen sie zu fürchten hätten. Wollten sie aber (etwas Gutes lernen), so müßten sie sich von ihrem Vater und den Lehrern losmachen und mit den Weibern und Spielkameraden in das Frauengemach oder in die Schusterwerkstatt oder in die Walke gehen, um dort die vollkommene Weisheit zu empfangen. Mit solchen Worten wissen sie (die jungen Leute) zu überreden."[7]) *Origenes* hat sechzig Jahre später die Einwände sehr gut zurückgewiesen; gibt aber dabei zu, daß Apostolat geübt wurde, aber nicht nur bei Ungebildeten.

Angesichts dieser Zeugnisse, deren wir nur eine kleine Auswahl gegeben haben, ist es leicht zu verstehen, wenn die Männer der Wissenschaft auch in unserer Zeit diesen apostolischen Drang des Urchristentums besonders hervorheben. *Meffert* kommt in seinem Buch über das Urchristentum zu folgendem Urteil: „Die Urgemeinde wartete nicht erst, bis der große Menschenstrom, der an ihr vorbeirauschte, ihr den einen oder anderen Konvertiten vor die Türe schwemmte, sondern jeder bemühte sich, Menschenfischer zu sein, und aus dem Menschenstrom soviel zu gewinnen, als er immer vermochte. Jeder wirkte als Feuerbrand, der die religiöse Glut, die ihn selbst erfüllte, weitertrug."[8]) *Bruders* hat in seinen Untersuchungen über die Verfassung der Urkirche den Satz: „Eines ist aus den allerersten Jahrzehnten des Christentums geblieben: der Drang, die neue Lehre bis an die Grenzen der Erde zu tragen."[9]) *Harnack* endlich ist zum gleichen Ergebnis gelangt: „Dieser (christlichen) Religion war es eigentümlich, daß jeder ernste Bekenner auch der Propaganda diente. Waren die Christen von ihrer Sache durchdrungen, und lebten sie nach den Vorschriften ihrer Religion, so konnten sie gar nicht verborgen bleiben. Die Überzeugung, daß der Gerichtstag bevorstehe und man Schuldner der Heiden sei, kam dazu. Wir können nicht zweifeln, daß die große Mission dieser

[7]) Bei *Origenes*, Gegen Celsus, III 55, Bd. 52 (1926), S. 267 f.

[8]) *Meffert Franz*, Das Urchristentum, München-Gladbach 1920, S. 114.

[9]) *Bruders Heinrich*, Die Verfassung der Kirche, Mainz 1904, S. 56.

Religion sich ganz wesentlich durch die nichtberufsmäßigen Missionäre vollzogen hat. Justin und Tatian sagen uns das mit ganz deutlichen Worten. Wir dürfen auch mit Sicherheit annehmen, daß gerade die Frauen eine sehr bedeutende Rolle bei der Ausbreitung dieser Religion gespielt haben."[10])

Es war im Urchristentum ein großer Gedanke lebendig und wirksam, der Gedanke des Christentums. Aber es war auch ein mächtiger Wille treibend, der Wille, das christliche Gedankengut möglichst vielen anderen mitzuteilen. Christus hatte mitten in die religiös zerfahrene alte Welt hinein die wahre Religion gebracht und festgelegt. Er hatte gezeigt die Wahrheit, den wahren Weg, das wahre Leben; er hatte das nach eigenem Worte in sich verkörpert. Unerreicht und unerreichbar in ihrem Inhalt, wie es die Wahrheit notwendig ist, neu in ihrer Fassung und Offenbarung, empfohlen durch das daraus erblühte Leben der Christen, hatte die christliche Lehre etwas Gewinnendes und Anziehendes. Einmal *ganz* erfaßt, wurde aus dem Wesen der Wahrheit selbst, aus der Not des Irrtums, aus dem Gotteswillen zur Verbreitung seiner Offenbarung geboren der apostolische Menschenwille. Es war das ein Wille, der im Gründer des Christentums und seiner Apostel — der berufsmäßigen — gearbeitet hatte und sich in Worten ausdrückte, die in ihrer Anschaulichkeit ganz der Gewalt dieses Dranges entsprachen: „Ich bin gekommen, Feuer auf die Erde zu werfen, und was will ich anders, als daß es brenne."[11]) Das ist die Sprache des Herrn. „Wir können unmöglich von dem schweigen, was wir gesehen und gehört haben."[12]) Das ist die Sprache des Petrus. „*Weh mir*, wenn ich das Evangelium nicht verkündigte."[13]) Das ist die Sprache des Völkerapostels.

Heute ist es übrigens nicht schwer zu zeigen, was eine Aktion als Geistesbewegung ist. Wir schauen eine mächtige nationale Aktion und eine noch mächtigere soziale Aktion. Beide Aktionen leben von einer Grundidee oder verschiedenen Grundgedanken und wachsen ungeheuer durch einen beispiellosen Propagandawillen. Man denke sich dieses begeisterte Auffassen einer Idee, sei es die völkische Idee oder die der Weltherrschaft der Proletarier, und den Willen zur Ausbreitung, wie er ihren

[10]) *Harnack Adolf von*, Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten, Leipzig [4]1924, I, S. 378.
[11]) Lk 12, 49.
[12]) Apg 4, 20.
[13]) 1. Kor 9, 16.

Vertretern innewohnt, in der Mehrzahl unserer Katholiken lebendig als begeisterten Willen der Wiederverchristlichung der Welt, dann haben wir das Apostolat des Urchristentums um uns lebendig.

Ein Zweifaches freilich scheidet diese beiden Aktionen grundlegend von der Katholischen Aktion des Urchristentums: Irrtum und Terror. Die Christen waren bewegt vom Geist der Wahrheit und ihre Propaganda war nicht gestützt auf Gewalt und psychologischen Zwang, sondern auf ruhiges, liebevolles Drängen, das dem zu gewinnenden Menschen seine Freiheit beließ. Nicht als Beweis, sondern nur als Ausdruck dieser Überzeugung soll uns der Auszug aus einem Briefe dienen. „Was im Leibe die Seele ist, das sind in der Welt die Christen. Wie die Seele über alle Glieder des Leibes, so sind die Christen über die Städte der Welt verbreitet. Die unsichtbare Seele ist in dem sichtbaren Leib eingeschlossen; so weiß man zwar von den Christen, daß sie in der Welt sind, aber ihre Religion bleibt unsichtbar (wegen des Verbotes öffentlichen Gottesdienstes). Die Seele ist zwar vom Leib umschlossen, hält aber den Leib zusammen; so werden auch die Christen von der Welt gleichsam in Gewahrsam gehalten; aber gerade sie halten die Welt zusammen."[14]) Begründet ist dieser doppelte Unterschied schließlich darin, daß der Beweger der Katholischen Aktion der Heilige Geist ist, daß diese Bewegung ausgeht aus dem Reich der Übernatur, nationale und soziale Aktion aber in ihrer heutigen Erscheinungsweise wesentlich und ausschließlich von natürlichen Triebkräften bestimmt sind.

Ist Katholische Aktion wesentlich Geistesbewegung, dann ist auch verständlich, daß neben der Auslese, dem „Klerus", die Vielheit der Gläubigen auf den Plan gefordert wird. Eine Geistesbewegung ist Massenbewegung, Bewegung der Vielheit, vor allem wenn es sich dabei um ein Geistesgut handelt, das der ganzen Menschheit zugedacht ist. Diese Vielheit von Geistbewegten soll ja das Psalmwort neu erfüllen: „Sendest deinen Geist du aus, quillt *allenthalben* neues Leben und es verjüngt das Antlitz sich der *Erde*."[15])

II.

Katholische Aktion als Organisation.

„Alle, die das Leben der Gegenwart kennen und mitmachen, wissen, daß es keine Unternehmung und keine

[14]) Brief an Diognet (um 100—200) 6, Bd. 12 (1913), S. 10.
[15]) Ps. 103, 30.

Tätigkeit gibt, angefangen von den höchsten geistlichen und wissenschaftlichen bis zu den ganz materiellen und mechanischen, die nicht Organisation brauchte und organisatorische Ordnung, und daß dieses alles nicht identisch ist mit den Zielen der verschiedenen Unternehmungen und Betätigungen, sondern daß es nur Mittel sind, um die einem jeden vorgesteckten Ziele besser zu erreichen."[16]) So bestimmt der Heilige Vater den Sinn der Organisation in der Katholischen Aktion. Am 10. Juni 1923 hatte er an Kardinal Piffl in Wien geschrieben: „Uns will scheinen, daß nicht so sehr neue Laienvereinigungen gegründet und neue errichtet werden müssen, sondern daß die alten gefestigt und ausgebaut werden sollen und derart untereinander verbunden, daß alle in eine *Einheit* zusammenwachsen und das Wirken aller nach *einem* Ziele gehe."[17]) Endlich hat der jetzige Staatssekretär und damalige Nuntius, Kardinal Pacelli, auf dem Katholikentag in Magdeburg folgendes ausgeführt: „Die Katholische Aktion kennt keine allgemein gültige äußere Form. Sie schafft sich ihre Form nach der jeweiligen religiösen und kirchlichen Lage der Länder und Völker, freilich immer in bewußter, grundsätzlicher Einordnung in die hierarchische Gliederung. Die Organisation ist das Äußere. Was die Katholische Aktion vor allem andern dem ganzen Zellenbau des katholischen Lebens geben will, das ist die Seele: katholisches Selbstbewußtsein, katholische Grundsatztreue, einheitliches, katholisches Denken, Wollen und Wirken."[18])

Man hört aus diesen Äußerungen unschwer eine gewisse negative Stellungnahme heraus. Man sieht eine abwehrende Hand, die diese Äußerungen begleitet. Das ist keine Täuschung. Die Weisungen haben eine ablehnende Haltung, und diese gilt unzweideutig der Einstellung, welche Organisation über den Geist stellt, die negative Sprache geht gegen die Organisiererei. Diese ist ja immer mehr oder minder losgelöst vom Organischen, wesentlich gekünstelt, mechanisch und bureaukratisch. Diese falsche Organisationsarbeit ist auch leichter und deshalb gefährlich, weil sie das Bewußtsein einer geleisteten Arbeit gibt, die nicht den Kern, die Geisteserneuerung, erfaßt. Wer möchte leugnen, daß eine solche etwas negative Haltung notwendig war und ist?

---

[16]) A. A. S. 23 (1931), p. 296.
[17]) A. A. S. 15 (1923), p. 351.
[18]) Text aus *Cremers*, Die Katholische Aktion, Regensburg 1929, S. 14.

Wichtiger ist aber das Positive, das in diesen und anderen Äußerungen ausgesprochen ist. Dieses Positive ist klar bestimmt durch die Erklärungen Roms, durch die Entwicklung der Katholischen Aktion und ihr Wirken in der Urkirche. Einordnung und Unterordnung heißen die beiden Grundelemente der Organisation. Katholische Aktion wird sich als Geistesbewegung zu Macht und Größe entfalten durch Ein- und Unterordnung der bewegten Laien unter das hierarchische Apostolat der Kirche. Diese beiden Elemente gehören zur Definition der Katholischen Aktion und ihnen gegenüber ist alle andere Organisation sekundär.

Unterordnung ist nicht etwas Selbstverständliches in dem Sinn, daß sie immer da gewesen wäre. Das beweist zu klar der Laizismus. Laizismus ist eine Form der Aktion, die diese eine Grundbedingung nicht erfüllt und damit aufhört, katholisch zu sein. Unterordnung ist auch heute nicht selbstverständlich und muß deshalb als Forderung bestehen bleiben. Nur darf man diese Unterordnung nicht verstehen von Gehorsam und Leitung in Dingen, die nicht wesentlich und notwendig durch die Hierarchie geschehen müssen. Die allgemeine und besondere pastorelle Klugheit und *Selbstlosigkeit* wird hier ein reiches Feld der Übung finden.

Die Einordnung der Laien in das hierarchische Apostolat der Kirche ist das Element, das noch am meisten der Klärung und Entfaltung bedarf. Was erreicht werden soll, ist eine *organische* Einheit, die in gemeinsamer Arbeit die Verbreitung des Christentums unternimmt. Organische Einheit läßt uns also sofort verstehen, daß die Einordnung vor allem gesucht wird in die unterste Vertretung der Hierarchie, den Pfarrklerus. Darnach stärkt die Katholische Aktion in ihrer Idee vor allem den ständigen Seelsorgsklerus, wie es das neue kirchliche Gesetzbuch schon machte. Mit Recht! Der ständige Pfarrklerus ist zunächst geeignet, eine *ständige* Aktion zu unterhalten und zu leiten.

Deshalb bleibt das Wirken der Orden doch unentbehrlich. Es müssen außerordentliche, oder, wie in der Stadt und Großstadt, auch ordentliche Hilfskräfte mitwirken für verschiedene Ziele der Katholischen Aktion. Man denke nur an Pressebestrebungen, wissenschaftliche Bestrebungen, spezielle Seelsorge, gewisse große Vereine, die wohl den Pfarrklerus unterstützen, aber nicht immer zu ihrem Vorteil auf eine Pfarrei sich beschränken können.

Zu einem guten Teil aber muß die Organisation der Katholischen Aktion auf eine allgemeine und eifrige Laienarbeit unter der Leitung des Pfarrklerus hinausgehen: Was dann viel eher erreicht wird, das ist ein einheitliches Vorgehen, vorausgesetzt, daß auch innerhalb der hierarchischen Kreise jene organische Bindung gewahrt bleibt, die ihrer Einrichtung entspricht. Ein Geist, ein Wille, eine große Tat wird dann erwachsen, wenn auch mit verschiedenen Mitteln und auf verschiedenen Wegen. Diese Verschiedenheit im weiteren Vorangehen ist ja notwendig und in ihrer Notwendigkeit anerkannt; Menschen und Länder sind ja so vielgestaltig, daß man sie nicht im Kleinen auf eine und dieselbe Weise festlegen kann. Eins muß aber bleiben, das Ziel und die organische Eingliederung durch Unterordnung und Einordnung.

III.

Das Werden der Katholischen Aktion.

Man hat, wenn wir uns da und dort umsehen, die Arbeit in der Katholischen Aktion begonnen mit Organisation. Man hat versucht, die Geistesbewegung durch Organisation zu entfachen. Es liegt das nahe und ist begreiflich in unserer Zeit.

Aber so könnte jemand sich bedenken: Kann man denn eine Geistesbewegung auf solche Weise ins Leben rufen? Gibt das nicht eine *gemachte* Bewegung und damit eine unnatürliche Bewegung? Heißt man das nicht das Leben *machen* wollen? Heißt das nicht, Naturhaftes und Spontanes durch Künstliches ersetzen oder gar schaffen wollen? Diese Fragen sind nicht müßig; sie aber treffen die echte Katholische Aktion nicht.

Solche Bedenken mögen bei anderen Bewegungen wohl berechtigt sein; bei der Katholischen Aktion bestehen sie nicht zurecht. Der Gedanke der Katholischen Aktion ist nämlich zunächst *nicht durch uns geweckt* worden. Er ist in seiner jetzigen Form schon vorbereitet durch die Rundschreiben Leos XIII. und Pius' X. Die Förderung, welche der Gedanke jetzt in so starkem Maße erfährt, ist schon eine *Weiterführung* einer stillen Bewegung. Weiters sind innerhalb der Kirche andere geistliche Bewegungen entstanden. Wir kennen die eucharistische Bewegung, die liturgische Bewegung, die Exerzitienbewegung, die katholische Jugendbewegung. Ja, wir kennen Bewegungen, die die Kirche mit viel Mühe in die rechten Bahnen drängen mußte. Denken wir an die Bewegung katholischer Kreise in Frankreich. Es sind dem-

nach *Teil*bewegungen da. Warum sollen diese Teilbewegungen sich nicht zu einer noch größeren Ganzbewegung vereinigen lassen?

Schließlich — *und das ist das Entscheidende* —, die Katholische Aktion ist der katholischen Kirche wesentlich. Sie wächst aus dem christlichen Gedanken und Glaubensgut heraus. Wenn das echte, wahre Christentum in den Seelen lebt, dann ist es apostolisch, dann fühlt es notwendig das Bedürfnis, sich mitzuteilen. Die Katholische Aktion ist für lebendiges Christentum etwas Selbstverständliches. Selbstverständlich ist sie freilich nicht in dem Sinn, daß sie nicht zu Zeiten wieder recht schwach werden könnte; aber wohl so, daß der wahre Christ und Katholik endlich zu ihr kommen muß.

Den Priestern aber muß das nächste Ziel und die nächste Arbeit die sein, daß die Katholische Aktion wieder selbstverständlich wird, daß das Apostolat den Katholiken wieder zum Bedürfnis wird. Das ist unsere Aufgabe, die Propaganda. Das ist auch der Sinn unserer Arbeiten und Versuche, die Propaganda des Gedankens der Katholischen Aktion. *Ungeheure Propaganda,* möchte man sagen, ist unsere Losung wegen der ungeheuren Notwendigkeit, die durch die Seelengefahr der Millionen bedingt ist.

Was zu verbreiten ist, ist klar. Der Geist des Urchristentums, der nicht zufrieden war, sich selbst gerettet zu sehen, sondern unablässig strebte, auch andere zu gewinnen. Priester und Laien müssen durchdrungen werden von dem einen großen Willen, den christlichen Gedanken überall hinzutragen, wohin sie kommen und gehen. Das ist das Ziel unseres Strebens; das ist auch das Ziel der Predigt. Der Priester soll predigen über die Selbstverständlichkeit und Katholizität der Katholischen Aktion; er verweise mit heiligem Stolz auf das Beispiel der Bibel und Überlieferung. Holen wir unsere Bilder aus der Geschichte der Christianisierung Germaniens, aus der Geschichte der Gegenreformation; gerade die letztere ist eine Geschichte der Katholischen Aktion. Laien haben an dieser Bewegung einen ungeahnten Anteil gehabt.

Erfüllen wir uns mit dem Geist eines heiligen Augustinus, der in seiner packenden Sprache seinen und jedes echten Christen Sinn enthüllt: „Streckt aus eure Liebe zu Gott, und die ihr könnt, reißt zu Gott! Ist's ein Feind, reiß ihn zu Gott! Ist's Sohn, Gatte oder Sklave,

reiß ihn zu Gott! Ist's ein Fremder, reiß ihn zu Gott!"[19]) Ein andermal ruft er in der Predigt: „Wieviel haben heute ihre Freunde zum Tänzer oder Flötenspieler geführt! Warum anders, als aus Liebe zu ihm? Liebet Christus! Und reißt, führt, zieht die herbei, die ihr könnt. Seid sicher! Ihr führt sie zu dem, der denen nicht mißfällt, die ihn sehen."[20])

So stark müßte durch unsere Propaganda mit der Gnade Gottes die Katholische Aktion werden, daß bei der Welt, bei den vielen draußen, die nicht der Sturm zerbricht und der Schlamm verschlingt, die Überzeugung wach werde, die Harnack in den Ländern ums Mittelmeer einst lebendig sah. Er schreibt: „In die christliche Kirche gehörte die Menschheit am Mittelmeerbecken um das Jahr 300 einfach hinein, sofern ihr Religion, Sittliches und höhere Erkenntnis überhaupt Werte waren."[21])

Ja, so muß es sein und so muß es werden — sei es in einem geretteten Europa oder auf den Trümmern eines versunkenen Abendlandes; wovon der Herr uns gnädig das Erstere schenken wolle — daß jeder, der nach wahrem Leben sucht, bekennen muß von der katholischen Kirche: Hier ist mein Platz, in diesen Reihen; denn hier ist Geist und Kraft und Sieg. Der Sieg ist sicher, denn die Kraft dazu ist Kraft von oben; der Geist, der dann durch die Welten zieht, das ist der Geist des Vaters und des Sohnes, von dem geschrieben steht: „Spiritus est qui vivificat."[22]) Der Geist ist, der das Leben macht — auch in der Katholischen Aktion.

Einige Gedanken zur Enzyklika „Casti connubii".

Von *Dr Nikolaus Gengler*, Kurat in Bad Bocklet (Ufr.).

Ein Posaunenstoß von höchster Warte, ein Weckruf für die sittlich dekadente Welt, ein Mahnwort für alle Völker und für jeden Einzelnen, ein Wegweiser für alle Führer des Volkes — das ist das Rundschreiben des Heiligen Vaters Papst Pius XI. „Casti connubii" (über die christliche Ehe) vom 31. Dezember 1930.

Die Enzyklika ist für alle wichtig. Möge sie besonders in die Hände der jungen Eheleute, der Ärzte und Volkswirtschaftler kommen, von ihnen studiert und be-

[19]) *Augustinus*, Sermo 90, 10; Migne L 38, 566.
[20]) *Augustinus*, Enarrationes in Ps. 96, 10; Migne L 37, 1243.
[21]) *Harnack*, a. a. O. (1. Aufl.), S. 358.
[22]) Joh 6, 64.

folgt werden! Hier seien nur einige Punkte hervorgehoben, die für uns *Priester* besondere Bedeutung haben.

I.

Der Papst sagt, nachdem er als oberster Lehrer und Wächter der Unversehrtheit und Ehrbarkeit der Sitten feierlichen Protest gegen jeden Mißbrauch der Ehe erhoben hat, daß es *Pflicht der Priester ist, die Gläubigen bezüglich der schweren Sündhaftigkeit des Ehemißbrauches zu belehren.*

„Kraft unserer höchsten Autorität und wegen der uns obliegenden Sorge um das Heil aller Menschen ermahnen wir daher die Beichtväter und die übrigen Seelsorger, die ihnen anvertrauten Gläubigen über dieses schwer verpflichtende göttliche Gesetz nicht im Irrtum zu lassen, noch mehr aber, sich selber von derartigen falschen Meinungen freizuhalten und ihnen nicht aus Schwäche nachzugeben. Sollte aber ein Beichtvater oder Seelenhirte, was Gott verhüte, selber die ihm anvertrauten Gläubigen in solche Irrtümer führen oder durch seine Zustimmung oder durch böswilliges Schweigen sie darin bestärken, so möge er wissen, daß er dereinst dem höchsten Richter ernste Rechenschaft über den Mißbrauch seines Amtes wird ablegen müssen. Er möge sich das Wort Christi gesagt sein lassen: Blinde sind sie und Führer von Blinden. Wenn aber ein Blinder einen Blinden führt, fallen beide in die Grube."

Diese Worte sind klar und deutlich. Wenn daher von manchen Priestern (vgl. z. B. „Seelsorger", November 1930) gegenüber dem onanismus conjugalis einer milderen Beichtpraxis das Wort geredet wird (aus bekannten und gewiß auch verständlichen Gründen), so steht dem die Entscheidung des Papstes entgegen. Die Kirche kennt keine Nachgiebigkeit gegenüber dem Zeitgeist. Der Beichtvater wird und muß Verständnis zeigen bei wirklichen Notlagen und Schwierigkeiten — auch bei Rückfälligen, die aber wieder guten Willens sind —, jedoch niemals Schwäche und Feigheit. Nicht vom Gefühl darf er sich leiten lassen, sondern vom Verstand. Es wäre gewiß leichter, zu schweigen, aber auch hier gilt das Apostelwort: „Wir können unmöglich schweigen" (Apg 4, 20), wir müssen reden, „ob gelegen oder ungelegen" (2. Tim 4, 2 ff). In einer so wichtigen Sache müssen wir unbedingt *einheitlich* handeln. Was sollen die Gläubigen denken, wenn der eine Beichtvater pflichtgemäß ernste Forderungen stellt, der andere aber gar nicht davon redet oder es für unmöglich erklärt, ent-

haltsam zu leben, bezw. den Onanismus zu meiden? Wenn die Beichtkinder wissen, daß bei jedem Beichtvater mit heiligem Ernst die Angelegenheit behandelt wird, so wird wohl gewiß nicht für jeden die Schwierigkeit gelöst, aber es wird doch der gute Wille und die Widerstandskraft gestärkt, das Verantwortungsgefühl geschärft; es wird mehr und mehr die Überzeugung lebendig, daß es sich nicht um ein Gebot des Beichtvaters dreht, auch nicht um ein Gebot der Kirche, sondern um ein Gebot Gottes. Was die Behandlung derjenigen Frauen (bezw. Männer) angeht, die den Onanismus nicht wollen, aber aus gewichtigen Gründen die Verkehrung der rechten Ordnung geschehen lassen, so hat diesbezüglich die Enzyklika ja auch klar gesprochen.

Zu unserer Frage schreibt der Tübinger Moralist Prof. Dr Otto Schilling: „Bei dem Studium der Ehe-Enzyklika unseres Heiligen Vaters Pius XI. wird der Klerus immer mehr in der Überzeugung bestärkt werden, daß die neue Methode der Duldung des Onanismus mit dem Geist und Wortlaut des Rundschreibens ‚Casti connubii' völlig unvereinbar ist." (Sanctificatio Nostra 1931, S. 327.)

Prof. Dr Ludwig Ruland in Würzburg sagt in seinem neuen moraltheologischen Werke (Handbuch der praktischen Seelsorge, II. Bd., Die allgemeinen Grundlagen des sittlichen Handelns, S. 293): „Nicht selten hört man: Die Kirche müßte da auch ein Einsehen haben und nachgeben. Die Kirche kann nur ein Einsehen haben im Verzeihen, aber niemals kann sie etwas schon naturgesetzlich Schlechtes aus praktischen Gründen für erlaubt erklären."

Und der Papst sagt in seiner Enzyklika sehr bestimmt und entschieden: „Tief erschüttern uns die Klagen der Eheleute, die unter dem Druck bitterer Armut kaum wissen, wie sie ihre Kinder aufziehen sollen. Aber trotzdem muß man sich davor hüten, daß nicht die verhängnisvolle Vermögenslage Anlaß zu einem noch verhängnisvolleren Irrtum wird. Es kann keine Schwierigkeiten geben, die die Verpflichtung des göttlichen Gebotes, Handlungen zu unterlassen, die ihrer inneren Natur nach sündhaft sind, aufzuheben vermöchten. Es sind keine Verhältnisse denkbar, unter denen die Gatten nicht mit Hilfe der göttlichen Gnade ihrer Pflicht treu bleiben und die eheliche Keuschheit von jener entehrenden Makel rein bewahren könnten. Denn fest bleibt die Wahrheit des christlichen Glaubens, die das Trienter Konzil in seiner Lehrentscheidung also

ausgedrückt hat: ‚Niemand darf sich des verwegenen und von den Vätern unter der Strafe des Bannes verbotenen Wortes bedienen: die Gebote Gottes zu beobachten, sei dem Gerechtfertigten unmöglich. Denn Gott befiehlt nichts Unmögliches; indem er befiehlt, mahnt er zu tun, was du tun kannst, und um das zu bitten, was du nicht kannst, und er hilft, daß du kannst' (Trid., sess. VI, cap. 11) . . ."

II.

Sehr beachtenswert ist auch folgende Stelle in der Ehe-Enzyklika: „Auch jene Eheleute handeln nicht wider die Natur, die in ganz natürlicher Weise von ihrem Rechte Gebrauch machen, obwohl aus ihrem Tun infolge natürlicher Umstände, seien es *bestimmte Zeiten* oder gewisse Mängel der Anlage, neues Leben nicht entstehen kann. Denn es gibt in der Ehe selbst wie in dem Gebrauch des Eherechtes auch Zwecke zweiter Ordnung: die wechselseitige Hilfe, die Betätigung der ehelichen Liebe und die Regelung des natürlichen Verlangens, Zwecke, die anzustreben den Ehegatten keineswegs untersagt ist, vorausgesetzt, daß die Natur des Aktes und damit seine Unterordnung unter das Hauptziel nicht angetastet wird."

Diese Worte sind deswegen wichtig, weil damit klar gesagt ist, daß diejenigen Eheleute, welche die Zeit der sog. *„fakultativen Sterilität"* für den ehelichen Umgang beobachten, nicht sündigen. Bekanntlich ist in der neuesten Zeit eine neue Form der fakultativen Sterilität aufgetaucht, die nach Privatdozent Dr Hermann Knaus, Assistent an der Universitäts-Frauenklinik in Graz. Während nach Capellmann die Tage 1—14 und 25—28 des Monatskreislaufes für die Empfängnis ungeeignet sein sollen — nach anderen wieder andere Tage —, behauptet Knaus, daß bei der regelmäßig vierwöchentlich menstruierenden Frau (nicht bei unregelmäßiger Menstruation) die Zeit vom 1. bis einschließlich 10. Tag und nach dem 18. bis zum Wiedereintritt der Menstruation absolut steril sei, daß also nur vom 11. bis 18. Tag des Zyklus das Weib konzeptionsfähig sei, wobei das Optimum der Konzeptionsfähigkeit zwischen dem 14. und 16. Tage liege. Knaus ist von seiner Theorie fest überzeugt; er hat bereits einen drehbaren Kalender konstruiert, „Concip" geheißen, aus dem jeder ersehen kann, an welchen Tagen jeweils Konzeptionsmöglichkeit besteht und wann nicht. Der Kalender wird von Graz aus vertrieben. Die Zukunft wird lehren, ob Knaus recht behält oder nicht. Jedenfalls

sollen uns die mit der Capellmannschen Theorie gemachten Erfahrungen vorsichtig machen. Sollte sich aber die Theorie von Knaus doch als absolut zuverlässig erweisen, so wäre das natürlich von weittragender Bedeutung, sowohl für die Eheleute wie für die Beichtväter. Es wäre eine Erleichterung für beide Teile. Dr W. Grosam meint in einem Artikel über diese Frage („Theologisch-Praktische Quartalschrift" 1931, S. 280 ff.), in dem er besonders die moraltheologischen Bedenken erörtert, welche die Theorie von Knaus hervorruft, man möchte vom Standpunkt der Seelsorge aus fast wünschen, daß Knaus mit seiner Formel sich durchsetzt. Wie gesagt, die Frage ist noch nicht gelöst;[1]) aber auf jeden Fall bleibt für die praktische Seelsorge als sichere Norm bestehen, was schon am 16. Juni 1880 die Pönitentiarie entschieden hat: „An licitus sit usus matrimonii illis tantum diebus, quibus difficilior est conceptus?" — „Conjuges praedicto modo utentes inquietandos non esse, posseque confessarium sententiam, de qua agitur, illis conjugibus, caute tamen, insinuare, quos alia ratione a detestabili onanismi crimine abducere frustra tentaverit." Vgl. dazu die oben zitierten Worte des Heiligen Vaters! Soweit der Beichtvater davon sprechen will, wird er natürlich immer betonen, daß es sich nur um Theorien handelt. „Die Ärzte sagen . . ."[2])

III.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, daß die Enzyklika als erstes und wichtigstes Heilmittel zur Wiederherstellung der Heiligkeit der Ehe die *Gottesfurcht* betrachtet und daß dementsprechend die Priester die Gläubigen genau und oft über die hohe sakramentale Würde und Heiligkeit der Ehe unterrichten müssen. Die wahre Ehereform darf sich nicht aufbauen auf rein natürliche Unterweisung, sondern auf die Lehre Jesu Christi. „*Jede Abirrung von der rechten Ordnung kann auf keinem anderen Wege in ihren ursprünglichen Stand zurückgeführt werden, als durch Rückkehr zu den Gedanken*

[1]) *Dr Niedermeyer,* Görlitz, macht gegenüber *Knaus* und *Ogino* starke Einschränkungen (vgl. *Capellmann-Niedermeyer,* Fakultative Sterilität, Verlag Steffen i. Limburg).

[2]) Neuestens hat *Dr Joseph Mayer,* Professor der Moraltheologie in Paderborn, ernste Bedenken gegen die natürliche Geburtenbeschränkung erhoben. Er sagt, jeder Eheverkehr, welcher absichtlich das Ziel der Ehe, die Nachkommenschaft, ausschließt, einerlei ob durch künstliche Mittel oder durch kluge Ausnutzung des Wechsels der Natur, widerspricht dem Wesen der Ehe. (Vgl. *Mayer,* Erlaubte Geburtenbeschränkung. Ernste Bedenken gegen die natürlichen Methoden der Empfängnisverhütung, Bonifatius-Druckerei in Paderborn.)

Gottes, die das Maß alles Rechten und Richtigen sind . . ." „In der Tat, wenn die heutigen Ehereformer oder vielmehr Eheverderber mit allen Mitteln und allen Kräften, durch Reden, Bücher, Schriften und in zahllosen anderen Formen die Auffassungen verwirren, die Herzen verderben, die eheliche Keuschheit lächerlich machen, den gemeinsten Lastern lautes Lob spenden, dann müßt noch viel mehr ihr, ehrwürdige Brüder, . . . eure ganze Kraft daran setzen, daß ihr . . . in jeder nur erlaubten Form dem Irrtum die Wahrheit, dem Schmutz des Lasters den Glanz der Reinheit, der Sklaverei der Leidenschaft die Freiheit der Kinder Gottes, der verwerflichen Leichtigkeit der Ehescheidung die ewige Dauer echter Gattenliebe und den bis zum Tode unverletzt gewahrten Treueid entgegenhaltet."

Was tun denn die modernen Ehereformer oder vielmehr „Eheverderber"? Welches sind ihre Heilmittel für die kranke Ehe. Erleichterung der Ehescheidung, absichtliche Geburtenbeschränkung, bezw. Abtreibung — mehr wissen sie nicht. Beispielsweise bezeichnet die *„Weltliga für Sexualreform* auf wissenschaftlicher Grundlage" (einer der drei Vorsitzenden ist der bekannte Magnus Hirschfeld in Berlin) als die wichtigsten Forderungen ihres Programms: Politische, wirtschaftliche und sexuelle Gleichberechtigung der Frau, Befreiung der Ehe von kirchlicher und staatlicher Bevormundung, Geburtenregelung im Sinne verantwortungsvoller Kindererzeugung, eugenische Beeinflussung der Nachkommenschaft, Schutz der unehelichen Mütter und Kinder, richtige Beurteilung der intersexuellen Variationen, insbesondere auch der homosexuellen Männer und Frauen, Verhütung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten, die Auffassung sexueller Triebstörungen nicht wie bisher als Verbrechen, Sünde oder Laster, sondern als mehr oder weniger krankhafte Erscheinungen, ein Sexualstrafrecht, das nur wirkliche Eingriffe in die Geschlechtsfreiheit einer zweiten Person bestraft, nicht aber selbst in Geschlechtshandlungen eingreift, welche auf dem übereinstimmenden Geschlechtswillen erwachsener Menschen beruhen, planmäßige Sexualerziehung und Aufklärung. Der vierte Kongreß dieser „Weltliga" (Wien 1930) war im Grunde nichts anderes als eine Propagandaversammlung für freie Liebe, Geburtenbeschränkung, Empfängnisverhütung, Abtreibung u. s. w., stand stark unter den bolschewistischen Ideen Moskaus, allwo auch der nächste Weltkongreß stattfinden soll. („Stimmen der Zeit", 61. Jahrgang, S. 213 ff., Dezember 1930.)

Der durch seine Bücher über die Ehe sehr bekannte holländische Arzt *Dr Van de Velde* hält neomalthusianische Mittel für unvermeidlich notwendig, sie sind für ihn „der einzige Ausweg". Enthaltung in der Ehe hält er nicht für möglich. Er ist auch gegen die periodische Enthaltung während einer bestimmten Zeit innerhalb des monatlichen Zyklus.

Auf der 22. Tagung der *deutschen Gesellschaft für Gynäkologie* vom 26. bis 30. Mai 1931 in Frankfurt a. M. wurde auch das Thema „Sterilisation und Geburtenverhütung" behandelt. So ernst auch von einigen Rednern diese Frage erörtert wurde, so niederschmetternd waren die Ausführungen anderer; sie bestanden hauptsächlich in der Empfehlung neuer Geburtenverhütungsmethoden. Gräfenberg-Berlin empfahl seine Intra-Uterin-Ringe; Klein-Prag betonte die Unsicherheit und Gefährlichkeit dieses Verfahrens; Lotte Fink und Herta Riese erzählten von der ausgedehnten Verhütungspraxis der Frankfurter Sexualberatungsstelle; Normann Haire-London gab Aufschluß über seine dortigen „zehnjährigen intensiven Erfahrungen über Präventivmethoden"; Leunbach-Kopenhagen berichtete, daß er bei mindestens 5000 Frauen Schutzpessare eingesetzt habe!! („Augsburger Postzeitung" 1931, Nr. 136.)

Auch *amtliche Eheberatungsstellen* scheinen, wie aus einem Bericht über die Tagung der Vereinigung öffentlicher Eheberatungsstellen in Dresden im Jahre 1930 hervorgeht, es weithin als ihre Pflicht aufzufassen, die Organisation der Geburtenregelung zu übernehmen, bezw. auszubauen, Ratschläge zu geben für die besten Methoden der Empfängnisverhütung. („Schönere Zukunft" 1930/31, S. 222.)

Unter dem Titel *„Eheberatung"* (bearbeitet von Dr Kegel, Prenzlau) ist in einer Kartothek der gesamten medizinischen Wissenschaft (für den praktischen Arzt zusammengestellt) zu lesen:

„Während allgemein Einigkeit darüber herrscht, daß zu den Aufgaben der Eheberatung nur die Beratung, nicht die Behandlung gehört, bestehen in vielen anderen Punkten noch Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Aufgaben, doch macht sich mehr und mehr die Anschauung geltend, daß die Eheberatung auch auf die Fragen der Geburtenregelung ausgedehnt werden muß, ‚um an Stelle des Kindsmordes in Form des Abortes und der Mutterschädigung durch den, selbst in der Klinik ausgeführten, Abort das kleinere Übel der Prävention zu setzen' (Sellheim).

Neben dem Kondom als Präventivmittel von seiten des Mannes — von diesem leider vielfach abgelehnt — werden als Präventivmittel für die Frau hauptsächlich empfohlen: 1. Mechanische Mittel: Scheideokklusivpessare ... Gebärmutterokklusivpessare ... Intrauterinpessare ... 2. Chemische Mittel: Scheidenspülung mit keimtötenden Mitteln, Medikamentenspritzen und Pulverbläser, Scheidensuppositorien mit keimtötenden Mitteln, Aufsaugungsmittel (Schwämmchen u. s. w.) ... Nur in Ausnahmefällen wird die Eheberatung für Fragen der künstlichen Sterilisierung (operativ oder durch Röntgenkastration) in Betracht kommen."

In der Sammlung „Therapeutische Mitteilungen für Ärzte" (Verlag W. Klotz u. Co., München) erschien im Jahre 1930 auch ein *„Handbuch der Prävention"* unter Mitarbeit von Dr E. S., Arzt in Wien. Das Büchlein wurde allen Ärzten zugesandt. Darin sind nicht bloß sämtliche Kondome, Pessare, Spülspritzen, Tabletten u. s. w. beschrieben und empfohlen, sondern es wird auch in den einleitenden Bemerkungen dem Arzte „die soziale Indikation der Schwangerschaftsverhütung" geraten. Die Prävention wird als das Allheilmittel gepriesen. Von sittlicher Auffassung keine Spur!

Eine einzige Berliner Firma erzeugte im Jahre 1928 48 Millionen Kondome, während die übrigen Fabriken Deutschlands etwa das Doppelte herstellten, also ungefähr 100 Millionen Stück! Von der deutschen Erzeugung geht die Hälfte ins Ausland, so daß in Deutschland selbst etwa 75 Millionen Stück jährlich verbraucht werden!! Nach Mitteilung aus der amerikanischen Gummi-Industrie gibt es in den Vereinigten Staaten acht Fabriken, wovon drei täglich 4500 Gros, fünf weitere etwa 2500 Gros = 7000 Gros im Tag fabrizieren, das sind zirka 300 Millionen Stück im Jahr!! (Handbuch der Prävention, S. 12.)

So sieht es aus auf diesem Gebiete! Dazu millionenfache Abtreibung, gar nicht zu reden vom coitus interruptus u. ä. . . Wo ist der Herkules, der einen solchen Augiasstall ausmistet? Mit natürlichen Mitteln ist da nicht mehr zu helfen. Gewiß, vieles könnte verhütet werden, vor allem durch Aufhebung der Schmutzfabriken, durch strengstes Verbot allen Verkaufes der künstlichen Mittel, durch Säuberung der Literatur, durch soziale Maßnahmen — und hier wird der Klerus jederzeit freudig und eifrig mitarbeiten in vorderster Front — aber letzten Endes ist diesem Übel nur zu steuern durch *übernatürliche Mittel,* durch *Reformation von innen her-*

aus, durch Gebrauch der Gnadenmittel, durch rechte Vorbereitung auf die Ehe, wie die Enzyklika stark betont. Schließlich wird eben nur der das Schlechte und Unrechte meiden, der *wahre, tiefe Gottesfurcht* besitzt. „Er konnte das Böse tun, aber er tat es nicht . . ." (Eccli 31, 10), weil er *übernatürlich eingestellt* war. Hier ist unsere Aufgabe: Mit aller Kraft und Ausdauer die Verpflichtung des göttlichen Sittengesetzes zu predigen — in der Schule, auf der Kanzel, im Beichtstuhl, im Verein, in der Öffentlichkeit; unermüdlich und unverdrossen die kranke Menschheit hinzuführen an die Heilquellen Christi. Beharrliches Gebet muß unsere Arbeit begleiten, damit wir keine Rufer in der Wüste bleiben. O daß doch die Welt den Notsignalruf des Stellvertreters Christi höre und befolge, bevor Feuer und Schwefel vom Himmel fällt!

Mystik und christliche Vollendung.

Von *Pfarrer Konrad Hock.*

Garrigou-Lagranges Perfection chrétienne et Contemplation ist auch in der deutschen Übersetzung[1]) von der Kritik verschieden beurteilt worden, je nach dem Standpunkt, den die Kritiker bezüglich der Streitfragen in der Mystik einnehmen. Eine objektive, durch keine Rücksicht auf eine „Schule" gebundene Beurteilung des Buches mag darum nicht unangebracht sein. Sicherlich kann das mit großer Gelehrsamkeit geschriebene Buch von Garrigou-Lagrange nicht mit einigen sarkastischen Wendungen oder durch eine saloppe Abwehrgeste erledigt werden. Es geht auch zu weit, wenn eine Kritik bemerkt, es sei schwer zu verstehen, was speziell Akademiker mit einem solchen Werke anfangen sollten. Garrigou-Lagrange gibt in seinem Werke so lichtvolle und so warm empfundene Darlegungen über die heiligmachende Gnade, über die Anschauung Gottes im Himmel, über Gottesliebe und Vollkommenheit, über läßliche Sünde und Unvollkommenheit, über die sieben Gaben des Heiligen Geistes, wie über das gesamte Tugendleben, daß religiös gerichtete, akademisch gebildete Katholiken diese Ausführungen mit großem Nutzen lesen werden. Was die mystischen Partien betrifft, so mag für den Laien manches dunkel bleiben; aber auch für den Laien hat es einen

[1]) Aus Gottes Reich, Veröffentlichungen des katholischen Akademikerverbandes: Mystik und christliche Vollendung von Garrigou-Lagrange, autorisierte Wiedergabe von *Paulus Obersiebrasse O. P.*, XX, 554 Seiten (Oktav), in Ganzleinen M. 15.—. Haas, Augsburg.

großen Wert, einmal den Weg kennen zu lernen, der aufwärts zu den höchsten Höhen der Beschauung führt und so einen Einblick in den Werdegang unserer Heiligen zu gewinnen. Das Buch von Garrigou-Lagrange ist aber nicht bloß für Laien bestimmt, sondern auch für Priester, und gerade die Priester werden fast auf jeder Seite des groß angelegten Werkes die stärksten Anregungen im Streben nach Vollkommenheit finden, vorausgesetzt, daß sie das Buch nicht bloß flüchtig lesen, sondern ernstlich studieren. Ein in der aszetisch-mystischen Literatur sehr bewanderter Priester gestand, daß er selten ein Buch gelesen habe, das ihn im geistlichen Leben so angeregt und gefördert habe, wie eben das Buch von Garrigou-Lagrange.

Die Hauptgedanken, welche Garrigou-Lagrange bezüglich der Mystik entwickelt, lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. „Die mystische Liebesvereinigung erscheint als der Gipfelpunkt der Entwicklung der heiligmachenden Gnade und als das normale, wenn auch seltene Präludium des ewigen Lebens“ (84). P. Bainvel S. J., der Herausgeber P. Poulains, definiert das mystische Leben als „das zum Bewußtsein gelangte und erfahrungsmäßig wahrgenommene Gnadenleben“; die Seele empfindet da „das Bewußtsein ihres Lebens in Gott und des göttlichen Lebens in ihr“ (Richstätter, Einführung in die Mystik, S. 37). Es muß als ein außerordentlicher Fortschritt für die Wissenschaft der Mystik bezeichnet werden, daß die sonst sehr voneinander abweichenden Richtungen der Dominikaner und Jesuiten auf diese Definition sich geeinigt haben. Hier ist ein fester Boden gewonnen, von dem aus auch weitere Verständigungen erzielt werden könnten. Die mystische Liebesvereinigung ist tatsächlich nichts anderes als jener beseligende Zustand, in welchem die Seele in einem von Gott ihr eingegossenen Lichte wahrnimmt, wie das göttliche Leben der heiligmachenden Gnade von Gott dem Vater durch den Sohn im Heiligen Geiste ihr mitgeteilt wird, und in welchem die Seele zugleich die Verbindung, welche Gott mit ihr in der heiligmachenden Gnade eingeht, in einem unbeschreiblich süßen Liebesgenuß empfindet.

2. Wenn die mystische Liebesvereinigung „der Gipfelpunkt der Entwicklung der heiligmachenden Gnade“ ist, so folgt daraus, daß jeder, in welchem die heiligmachende Gnade durch eine geläuterte und vollendete Gottesliebe diesen Gipfelpunkt erreicht hat, d. i. jeder wahrhaft Vollkommene auch die mystische Liebesvereinigung genießt.

„Die eingegossene Beschauung . . . wird gewöhnlich den Vollkommenen zuteil." „Ausnehmend große Liebe, das Prinzip ganz vertrauter Vereinigung mit Gott, ist normalerweise begleitet von ausnehmend hoher Beschauung" (19). Einen Hauptbeweis dafür, daß „die wahre Vollkommenheit der Liebe hienieden unmöglich ist ohne mystische Beschauung" (113), sieht Garrigou-Lagrange in der Lehre des heiligen Johannes vom Kreuz, daß die aktive Reinigung, d. i. das eigene Bemühen im Kampfe gegen die bösen Neigungen nicht genüge, um zur Vollkommenheit zu gelangen, sondern daß die passive Reinigung durch Gott in der Nacht der Sinne und des Geistes hinzukommen müsse. Diese passive Reinigung, namentlich in der Nacht des Geistes ist aber rein mystisch (97—102). Die Nacht der Sinne führt zur Anfangsbeschauung, die Nacht des Geistes zur mystischen Liebesvereinigung. Ein anderer Beweisgrund ist für Garrigou-Lagrange die Lehre des heiligen Thomas, die besonders von Dionys dem Kartäuser weitläufig ausgeführt wurde, daß mit der Gottesliebe auch die Gaben des Heiligen Geistes wachsen und sich entwickeln. Wenn darum die Gaben des Heiligen Geistes, wie dies bei Vollkommenen der Fall ist, einen gewissen Höhepunkt erreicht haben, muß auch die Beschauung und mystische Liebesvereinigung eintreten, die eine Frucht der zur Vollendung gelangten Gaben des Verstandes und besonders der Gabe der Weisheit ist (S. 177—216). Außerdem beruft sich Garrigou-Lagrange auf die Tatsache: „Alle Heiligen, die heiliggesprochen wurden, scheinen häufig die mystische Liebesvereinigung gehabt zu haben" (29). Er verweist hier auch auf P. Poulain, der sagt: „Fast alle kanonisierten Heiligen haben die mystische Liebesvereinigung und meist in hohem Maße" (494).

3. Eine weitere Folgerung aus dem Gesagten ist: Die Beschauung liegt auf dem normalen Wege zur Heiligkeit. Sie ist nichts Außerordentliches, sondern nur etwas Außergewöhnliches, weil sie in Wirklichkeit nur wenigen zuteil wird. Normalerweise dürfte ja auch die heiligmachende Gnade nie verloren gehen; aber in Wirklichkeit gibt es nur wenige Menschen, die ihre Taufunschuld bewahren. So sollte in jedem Menschen die heiligmachende Gnade normalerweise zur Höhe ihrer Entwicklung gelangen; aber in Wirklichkeit ist das nur bei wenigen der Fall, weil nur wenige den normalen Weg zur Heiligkeit, d. i. den Weg der Demut und der Selbstverleugnung gehen. Nicht die mystischen Seelen sind also die Anormalen, sondern die Lauen und Unvollkomme-

nen. „Kind zu sein genügt, um zur Gattung Mensch zu gehören; aber nicht genügt es zum vollkommenen Menschen. Das Kind muß vielmehr kraft eines notwendigen Gesetzes wachsen. Sonst bleibt es nicht ein Kind, sondern ein mißgestalteter Zwerg . . . Wächst der Anfänger nicht in der Liebe, so bleibt er nicht ein Anfänger, sondern ein Anormaler und gleichsam ein Zwerg im geistlichen Leben“ (121).

4. Es gibt darum auch nicht, wie manche annehmen, einen doppelten Weg zur Vollkommenheit, einen Weg der Aszese, welcher über die Stationen der Reinigung und Erleuchtung zur Höhe der Vollkommenheit führt, ohne daß eine mystische Gnade dabei von Gott gegeben wurde, und einen Weg der Mystik, auf welchem man zur Vollkommenheit gelangt mit Hilfe mystischer Gnaden. Von ersterem Standpunkte aus „ist die Aszetik nicht auf die Mystik hingeordnet und die Vollkommenheit oder die gewöhnliche Vereinigung, zu der die Aszese führt, ist normalerweise ein Abschluß, aber nicht die Vorbereitung zu vertrauterer, höherer Vereinigung“ (22). Allein der Weg zur Vollkommenheit ist nur einer. Die Aszetik beginnt ihn, die Mystik vollendet ihn. Zunächst hat der Mensch von seinen Fehlern und bösen Neigungen sich möglichst zu reinigen durch eigene Bemühung. Diese Tätigkeit der „Anfänger“ vollzieht sich auf dem Gebiet der Aszese. Den Übergang von der Aszese zur Mystik bildet das Gebet der Einfachheit (26) und die während des Gebetes der Einfachheit einsetzende Nacht der Sinne (23). Mit der Anfangsbeschauung kommt der Mensch nach der ausdrücklichen Lehre des heiligen Johannes vom Kreuz auf den Erleuchtungsweg. Die via unitiva aber wird erst dann erreicht, wenn die Seele die mystische Liebesvereinigung mit Gott feiern kann (23). Der Abschluß des Tugendstrebens wird also erst in der mystischen Liebesvereinigung gefunden. Wenn man dieser Lehre gegenüber immer wieder den von niemand bestrittenen Satz ausspricht, die Vollkommenheit bestehe nicht in der Beschauung, sondern in der Liebe oder deutlicher gesagt, in der aktiven und passiven Gleichförmigkeit mit dem Willen Gottes, so trifft das nicht den Kern der Sache. Es fragt sich eben, ob man diese Einförmigkeit mit dem Willen Gottes ohne mystische Gnaden erreichen kann und anderseits ob nicht diejenigen, welche diese Einförmigkeit erlangt haben, zugleich auch die stärksten mystischen Gnaden besitzen. Johannes vom Kreuz sagt: „Die Seele, die den Willen mit Gott ganz gleichförmig hat, ist auch ganz geeinigt mit Gott und auf übernatürliche Weise in ihn um-

gestaltet" (505). Garrigou-Lagrange läßt auch den Einwand nicht gelten, daß man im Kanonisationsprozeß nicht nach der Beschauung frage, sondern nach den heroischen Tugenden. Das Vorhandensein der Beschauung „ist aus Dokumenten schwierig zu erkennen und anderseits genügt die Kenntnis von der Heldenmütigkeit der göttlichen Tugenden, um feststellen zu können, daß die Seele ganz innig mit Gott vereinigt war" (221). „Es wäre leicht, in fast allen Heiligenleben die inneren Prüfungen nachzuweisen, die den vom heiligen Johannes vom Kreuz als passive Nacht der Sinne und des Geistes bezeichneten mystischen Zuständen entsprechen" (532). Als einen starken Beweis für die Behauptung, daß es bloß einen Weg zur Vollkommenheit gebe, den aszetisch-mystischen, kann Garrigou-Lagrange die Tradition buchen (343—398). Namentlich im Mittelalter kennt man den erst in den letzten Jahrhunderten gezogenen Graben zwischen Aszetik und Mystik nicht. Wenn die Meister des Mittelalters von der Entwicklung des Tugendlebens sprechen, z. B. Bonaventura in seinem Itinerarium oder Tauler in seinen Predigten, so schildern sie das mystische Leben als den normalen Abschluß des Tugendstrebens, als das Ziel, dem die Seele zuwandern muß.

5. Die Beschauung ist von der Betrachtung nicht graduell, sondern spezifisch verschieden, da die Betrachtung als Wurzelprinzip die Tugenden, die Beschauung aber als Wurzelprinzip die Gaben des Heiligen Geistes haben (209).

6. Führt der normale Weg im Tugendstreben zur Beschauung, so ergibt sich folgerichtig der Grundsatz: „Jede innerliche Seele möge nach der Gnade der mystischen Beschauung verlangen und sich auf sie mit der Gnade Gottes durch immer größere Treue gegen seine heiligen Einsprechungen vorbereiten" (24).

7. Hat demnach jeder Christ einen Beruf zur Beschauung? Garrigou-Lagrange behandelt diese Frage sehr eingehend. Er unterscheidet eine allgemeine und entfernte Berufung zur mystischen Beschauung und eine persönliche und nähere Berufung. Wie jeder, welcher die heiligmachende Gnade besitzt, zur ewigen Seligkeit berufen ist, auch wenn er sie nicht erreicht, so ist jeder, welcher die heiligmachende Gnade besitzt, zur Beschauung berufen, wenn er auch aus bestimmten Gründen nie zur Beschauung gelangt. Die nähere und persönliche Berufung ist nach Garrigou-Lagrange gegeben, wenn der Mensch nur schwer oder überhaupt nicht eine methodische Betrachtung halten kann, wenn er keine Neigung

hat, die Einbildungskraft oder den Sinn auf andere äußere oder innere Gegenstände zu richten, und wenn er seine Freude darin findet, einsam in liebendem Aufmerken vor Gott zu stehen (239—241). Es ist das die Verfassung einer Seele, wenn sie das Gebet der Einfachheit oder die erworbene Beschauung pflegt. P. Maumigny gibt ähnliche Kennzeichen für den Beruf zur Beschauung an. In der Sache, wenn auch nicht in der Form, wäre also hier eine gewisse einheitliche Auffassung zwischen den beiden Richtungen gegeben.

Von einem theologischen Schriftsteller gilt: Tantum valet, quantum probat. Das gilt auch von den Darlegungen Garrigou-Lagranges, die wir im Vorstehenden kurz zusammengefaßt haben und die wir im großen und ganzen für richtig halten. Wer also mit diesen Darlegungen nicht einverstanden ist, wird sie widerlegen müssen, aber nicht mit einfachen Behauptungen, sondern mit wirklichen Gegenbeweisen. P. Richstätter hat hierüber sehr vernünftige Grundsätze aufgestellt (Einführung in die Mystik S. 42, 43). Leider ist aber nur zu wahr, was er sagt: „Man darf nicht vergessen, daß das Feld der Diskussion verschüttet und unwegsam geworden ist durch verworrene Begriffe, unklare Gedanken sowie durch Rücksichten auf anderes, was mit den eigentlichen Fragen nichts zu tun hat.“ Garrigou-Lagrange läßt übrigens die Möglichkeit offen, daß jemand ausnahmsweise auch ohne mystische Gnaden zur Vollkommenheit gelangen könnte. (227 und 534.) Viel gewonnen wäre schon, wenn man wirklich einen kanonisierten Heiligen auffindig machen würde, bei welchem sich positiv feststellen ließe, daß er die Beschauung nicht gehabt hat. Es genügte also nicht, daß man bei ihm die Beschauung nicht konstatieren kann, sondern es müßte positiv der Beweis erbracht werden, daß er sie tatsächlich nicht hatte. Auch macht Garrigou-Lagrange (235) mit Recht aufmerksam, daß man einen Unterschied machen müsse zwischen vollendeter Heiligkeit und einer weniger großen Heiligkeit, die aber immerhin „noch den Namen Vollkommenheit verdient“. Eine vollendete Heiligkeit ohne die umgestaltende unio mystica ist nicht denkbar und sicher nicht nachweisbar. Es ist aber denkbar, daß jemand schon mit Hilfe der Anfangsbeschauung in schweren, langdauernden Leiden und Prüfungen und in jahrelanger treuer Pflichterfüllung alle jene heroischen Tugendakte setzte, die zu seiner Kanonisation erforderlich und genügend sind, ohne daß er die unio mystica erreichte. Stella a stella differt in claritate. I. Kor 15, 41.

Garrigou-Lagrange offenbart in seinem Werke eine souveräne Beherrschung der thomistischen Ideenwelt und damit wird er immer auf seine Leser einen tiefen Eindruck machen. Weniger befriedigt er, wenn er auf Einzelheiten des mystischen Lebens zu sprechen kommt. Er hat denn auch in seiner französischen Heimat starken Widerspruch gefunden. Hier seien bloß zwei Punkte hervorgehoben.

1. Garrigou-Lagrange möchte den Ausdruck erworbene Beschauung am liebsten gestrichen haben. Er nimmt ihn höchstens an, wenn das damit bezeichnete Gebet jenem Gebete gleich sei, das die heilige Theresia natürliche Sammlung nennt. Allein unter natürlicher Sammlung versteht die heilige Theresia ein Gebet, bei dem man sich in sein Inneres zurückzieht und dort mit dem gegenwärtigen Gott sich unterhält. Die erworbene Beschauung ist aber etwas anderes. Sie ist das, was Garrigou-Lagrange selbst (160) erklärt, wenn er sagt, die Betrachtung vereinfache sich durch Übung: „So wird die Betrachtung zu einem ganz einfachen, affektiven Gebet, zu einer selbstgetätigten Sammlung." Genauer wird allerdings das affektive Gebet vom Gebet der Einfachheit unterschieden, insofern beim affektiven Gebet einzelne *Affekte* oder auch nur ein Affekt vorherrschen, während beim Gebet der Einfachheit ein *Gedanke* im Vordergrunde steht, wobei sehr häufig der Affekt zurücktritt. Garrigou-Lagrange nimmt mit P. Arintero an, das, was man erworbene Beschauung nenne, könne nur selten vorkommen und nur kurze Zeit dauern, weil Gott „hochherzigen Seelen", die so weit gelangt sind, „einen Anfang der eingegossenen Beschauung" schenke. Darauf ist zu erwidern, daß die Anfänge der Beschauung nach allgemeiner Annahme nur kurze Zeit dauern, Theresia meint, höchstens eine halbe Stunde, und oft Tage lang aussetzen. Während der Zeit, da die Seele nicht in der Beschauung ist, pflegt sie aber für gewöhnlich das Gebet der Einfachheit. Daraus folgt, daß das Gebet der Einfachheit oder die erworbene Beschauung sehr lange Zeit anhält und auch auf viele Jahre sich ausdehnen kann, da ja bei den meisten Menschen die Anfangsbeschauung Jahre lang dauert und die meisten beschaulichen Seelen über die Anfangsbeschauung nicht hinauskommen.

2. Ungleich wichtiger ist, daß Garrigou-Lagrange in langen Ausführungen (S. 172 und 426 ff.) bestreitet, daß zur eingegossenen Beschauung *Species infusae* notwendig seien. Er meint — allerdings ohne Grund —, wenn man

dies zugebe, müsse man die Beschauung als etwas Außerordentliches ansehen. Es würde also durch diese Annahme sein ganzes System zusammenfallen. Nach Garrigou-Lagrange findet bei der eingegossenen Beschauung bloß eine Impressio luminis statt, aber nicht Impressio specierum. Also nicht das, was man schaut, ist eingegossen, sondern bloß das Licht, in welchem man schaut. Das, was man schaut, sind Begriffe, die man vorher schon hatte, „erworbene" Begriffe, welche von Gott in einem neuen Lichte gezeigt werden. Eingegossene Ideen gibt Garrigou-Lagrange nur zu „in gewissen mystischen Zuständen, z. B. in rein geistigen Gesichten und in gewissen Offenbarungen" (172).

Garrigou-Lagrange behauptet, er vertrete hierin die traditionelle Lehre. Es fällt aber auf, daß er auch nicht eine einzige Stelle eines älteren Autors anführt, der expresse die eingegossenen Ideen ablehnt. Gewiß könnte er solche finden, z. B. Joseph a. S. Spiritu; aber mindestens ebenso viele lassen sich finden, welche die Impressio specierum ausdrücklich lehren. Scaramelli, welcher aus reicher Erfahrung heraus die feinsten Details der Beschauung analysiert, sagt, bei der erworbenen Beschauung bilde der Mensch sich die Begriffe selbst, bei der eingegossenen Beschauung aber würden die Begriffe von Gott eingegossen. Die Impressio luminis nimmt er sowohl bei der erworbenen als auch bei der eingegossenen Beschauung an. Schram sagt, in der Beschauung bekomme der Mensch instructionem quasi typis in sua mente impressam. Besonders wichtig ist das Zeugnis des auch von Garrigou-Lagrange mit Recht hochgeschätzten Philippus von der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, welcher sich als Karmelit enge an Johannes v. Kreuz anschließt. Dieser Autor behandelt sehr genau den Unterschied zwischen erworbener und eingegossener Beschauung und dabei sagt er u. a., bei der eingegossenen Beschauung vel ad intentum finem contemplationis ordinantur praeexistentes species vel novae specialiter infunduntur. Vom Schauen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit sagt er: Ex parte objecti visi potest dici, quod medium, in quo haec divina videntur, sunt aliquae species admodum eminentes, quae quodam eminentissimo modo talia repraesentant objecta. Die Autorität der heiligen Theresia und des heiligen Johannes v. Kr. nimmt Garrigou-Lagrange für seine Lehre in Anspruch, obwohl diese die eingegossenen Ideen niemals verwerfen, wohl aber genug Aussprüche haben, welche ohne Annahme von eingegossenen Ideen sich nicht erklären lassen. Hieher gehören die vielen Stellen, in denen

Johannes v. Kr. betont, daß bei der Beschauung weder der Sinn noch der intellectus agens beteiligt sei, daß die Seele in der Beschauung *nur* aufnehme und nicht selbst mitwirke.

Wird Garrigou-Lagrange durch eine Stelle in die Enge getrieben, so hilft er sich damit, daß er sagt, hier sei nicht von der Beschauung die Rede, sondern von einer eingegossenen Wissenschaft oder Offenbarung. So macht er es mit der Stelle des Papstes Benedikt XIV.: Per infusam (contemplationem) Deus non solum ea ostendit, quae antea fuerant credita, sed vel ea ostendit cum novissimis circumstantiis et perfectionibus vel nova objecta revelat, novas eorum species infundendo. Hier hängt sich Garrigou-Lagrange an das Wort revelat, übersetzt es nicht in dem klassischen Sinn mit „enthüllt" oder „gibt kund", wie oft in den Psalmen, sondern in dem eng theologischen Sinn mit „offenbart" und erklärt dann, in diesem Falle kämen eben zur Beschauung Offenbarungen hinzu und da seien selbstverständlich eingegossene Begriffe gegeben; und doch spricht Benedikt XIV. ausdrücklich von den beiden Erkenntnisobjekten, welche in der *Beschauung* und durch die *Beschauung* dem Geiste sich darbieten. Garrigou-Lagrange begeht hier wie auch sonst den Fehler, welchen er seinem Gegner Farges vorwirft, daß er nämlich seine aprioristische Auffassung in den Text hineininterpretiert. Bei dieser Gelegenheit schreibt Garrigou-Lagrange (439): „Benedikt XIV. sagt durchaus nicht, daß die eingegossene Beschauung notwendig eingegossene Ideen erfordert. Er sagt nur, daß sie solche mitunter voraussetzt, was auch wir zugeben." Später (442) sagt Garrigou-Lagrange: „Wir haben zugegeben, die eingegossene Beschauung könne zuweilen eingegossene Ideen haben, ohne sie aber wesentlich zu fordern." Es liegt auf der Hand, daß man mit solchen Forderungen und Konzessionen jede unbequeme Stelle als nicht beweiskräftig ablehnen kann, wie dies Garrigou-Lagrange tatsächlich mit der oben wiedergegebenen Stelle des Philippus von der Allerheiligsten Dreifaltigkeit fertigbringt, wobei er freilich unterläßt, sie wörtlich anzuführen (440, 552).

Die Theologen nehmen bei Adam vor dem Sündenfall eine zweifache Gotteserkenntnis an, eine durch schlußfolgerndes Denken und eine von Gott eingegossene. Von dieser letzteren sagt Thomas, De Veritate, qu. 18, a. 2.: Per quem modum Deum cognoscebat non ex visibilibus creaturis, sed ex quadam spirituali similitudine suae menti impressa. Hier haben wir ein bestimmtes Zeugnis

für eine Gotteserkenntnis ex specie impressa. Garrigou-Lagrange sucht dieser Stelle zu entgehen, indem er sagt, Thomas spreche hier nicht „von der Beschauung im gegenwärtigen Zustand, sondern von der Beschauung Adams im Stande der Unschuld" (429). Das ist ohne Zweifel richtig. Allein das, worauf es hier ankommt, ist, daß, wie P. Richstätter, Einführung in die Mystik (90—98) nachweist, Thomas und die Scholastiker der Auffassung sind, diese Gotteserkenntnis ex specie impressa, wie sie Adam vor dem Falle hatte, werde auch jetzt noch nach der Erbsünde manchen Menschen zuteil, nämlich den beschaulichen Seelen.

Weil die Beschauung in eingegossenen Ideen sich vollzieht, hat man die Gotteserkenntnis in der Beschauung mit der Erkenntnis der Engel verglichen, insofern auch diese durch eingegossene Ideen erkennen. Gegen diesen Vergleich wehrt sich Garrigou-Lagrange mit aller Kraft. Allein schon Diadochus im 5. Jahrhundert sagt von der Beschauung: „Sie ändert sozusagen die Natur unserer Seelen und teilt ihnen Eigenschaften der Engel mit." Der heilige Thomas aber sagt geradezu In dist. 23 qu. 2 a. 1: Homo in contemplatione elevatur per gratiam ad modum, qui est naturalis angelo. Diese Stelle sucht man bei Garrigou-Lagrange vergebens. Die Erkenntnis nach Art der Engel ist aber eine Erkenntnis durch eingegossene Ideen, wie Thomas klar sagt: Animae Christi . . . impressae sunt species intelligibiles ad omnia, ad quae intellectus possibilis est in potentia, sicut etiam per Verbum Dei impressae sunt species intelligibiles menti angelicae. Summa III qu. 9 art. 3. Vergleichen wir hiemit III qu. 11 art. 5 ad 1. Dort nennt Thomas die Erkenntnis per species divinitus inditas: cognitio perfectissima in genere humanae cognitionis. Man hat aber doch noch immer die Gotteserkenntnis in der Beschauung als die höchste Erkenntnis angesehen, die der Mensch in diesem Leben von Gott erhalten kann. „Die Beschauung ist die vollkommenste Erkenntnis, die wir in diesem Leben von Gott haben können." Maumigny, das außergewöhnliche Gebet (145). Besonders bemerkenswert ist die Stellung des heiligen Johannes v. Kr. zu dieser Frage. Dieser Kenner der mystischen Zustände scheut sich nicht, die Erkenntnisse in der höchsten Beschauung mit der cognitio matutina und vespertina der Engel zu vergleichen, welche Engelerkenntnis von Thomas III qu. 9 art. 3, also beschrieben wird: Matutina, per quam (angeli) cognoscunt res in Verbo, vespertina, per quam cognoscunt res in propria natura per species sibi inditas. Eine cognitio matutina

nimmt Johannes bei der Beschauung an, weil nach seiner wiederholt ausgesprochenen Meinung in der höchsten Beschauung die Geschöpfe in Gott geschaut werden (Wechselgesang, Strophe 36).

Es sei hier noch angeführt, was Dr Heinrich in seiner Dogmatischen Theologie, 4. Bd., § 215, schreibt bei Besprechung von Isaias 6: „Die meisten Theologen nehmen an, daß Isaias ein die drei Personen repräsentierendes Bild geschaut oder hiebei in rein intellektueller Weise den Begriff der Trinität per speciem a Deo impressam erkannt habe." Er fügt dann die Bemerkung des Cornelius a Lapide an: „Graves theologi docent, Deum posse creare et infundere alicui speciem, quae repraesentet essentiam divinam et tres personas: quam speciem si quis perfecte intelligendo comprehenderet, is divinam essentiam quidditative et per proprium conceptum, non intuitive, sed abstractive cognosceret."

Es ist also nicht richtig, wenn Garrigou-Lagrange behauptet, seine Lehre sei die traditionelle. Mit weit größerem Recht als er können seine Gegner sich auf die Tradition berufen. (Schluß folgt.)

Die Volksmission in Großstädten und Industrieorten.

Von *P. Johannes Kapistran O. M. C.*, Regensburg.

In einer Zeit, wo man sich frägt: „Gibt es noch eine Rettung?" muß man denken wie ein Pessimist und arbeiten wie ein Optimist. Man möchte von der nächsten Zukunft das Schlimmste befürchten; aber solange Gott lebt, solange Gott und nicht der Satan die Welt regiert, brauchen wir nicht zu verzweifeln, dürfen wir nicht mut- und ratlos die Flinte ins Korn werfen. Jetzt gerade heißt es: Alle Mann an Bord! Und alle Waffen eingesetzt! Man sucht ständig nach neuen Mitteln und Wegen in der modernen Seelsorge und hat auch manches Wertvolle gefunden. Jedoch durchschlagend sind und bleiben die uralten Mittel der Kirche, nur muß man sie der veränderten Zeit und Kampfweise anpassen. In der ordentlichen Seelsorge sind und bleiben die wirksamsten Mittel: Gebet, heilige Messe, Sakramentenempfang, Wort Gottes (Katechese und Predigt). In der außerordentlichen Seelsorge: Mission und Exerzitien.

Besonders schwierig gestaltet sich in unserer Zeit die *Volksmission*, und zwar am meisten in Großstädten und Industriebezirken, so daß viele Priester meinen:

Hier hat sich die Mission überlebt. Nein, nicht die Volksmission, sondern die alten, bequemen, für katholische Landgemeinden sehr brauchbaren *Methoden* haben sich überlebt und müssen den völlig veränderten Verhältnissen angeglichen werden. Dann werden sie wieder Großes wirken. In Großstädten und Industriebezirken hat sich ein furchtbares Neuheidentum breit gemacht. Der Satan hat sich in den Bündnissen der Gottlosen und Freidenker feste Burgen geschaffen. Die Christusjünger sind bereits ein pusillus grex geworden, und selbst in die frommen Herzen hat sich moderner Weltgeist und Weltsinn eingefressen. Die radikalen Katholiken im privaten und noch mehr im öffentlichen Leben sind an den Fingern zu zählen. Darum ist eine Mission so schwierig und vielfach gering an Erfolgen.

Und doch, wenn es noch eine Rettung gibt für die katholische Kirche und katholische Sache, dann muß neben allen anderen Rettungs- und Heilmitteln die Mission hervorragenden Anteil haben. Fragen wir uns: Sind nicht bei allem guten Willen immer noch manche Mängel in unserer Großstadt- und Industriemission?

Vielleicht betont man zu sehr das Menschliche, zu wenig das *Göttliche.* Die Methode, die Propaganda, der Betrieb, die Technik — alles recht und gut und notwendig: aber das Wichtigste ist: *das Gebet,* die vertrauensvollen, stürmischen, beharrlichen Bitten um Gottes Beistand. Unsere frommen Seelen sollen beten, die Kinder, die Kranken, die Seminaristen und Theologen, am meisten aber die Priester der Pfarrei und die Missionäre. Wichtiger als Rhetorik ist die persönliche Frömmigkeit, Heiligkeit und Bußstrenge des Missionärs. „Diese Gattung von bösen Geistern kann nur ausgetrieben werden durch Gebet und Fasten." Wie anders erklären sich die wunderbaren Erfolge eines heiligen Franziskus, Antonius, Johannes Kapistran, Petrus Kanisius, Vianney? Heilige, und nur Heilige können unsere Zeit und unser Volk noch retten.

Bei einer Mission handelt es sich in erster Linie um unsere *treuen Gläubigen.* Würde man also bei einer Stadtmission keinen Einzigen aus der Schar der Fernstehenden gewinnen, so kann durch Erweckung, Bekehrung, Erneuerung und Festigung der Kirchentreuen Riesiges geleistet werden. Was von der Kirche allgemein für alle zehn Jahre vorgeschrieben ist, muß doch auch für die gläubige Stadtbevölkerung gut, ja notwendig sein.

Die im *Glauben schwach und gleichgültig geworden* und im religiösen Leben halb erstorben sind, müssen wieder zum vollen Glaubensleben erweckt werden. Die *Gewohnheitssünder* sollen die Fesseln ihrer Leidenschaften sprengen und aus dem Sumpf des Lasters zur Höhe der Gnade sich erheben, besonders jene, die jahrelang nicht mehr oder ungültig gebeichtet haben. Wie viele regelmäßige Kirchengänger jahrelang nicht oder bewußt unwürdig beichten, kann nur ein Volksmissionär wissen. Hier gibt es keine Statistik, aber furchtbare Erfahrungen. Und hierin liegt ein Haupterfolg von scheinbar ganz matten Missionen.

Die *Lauen* sollen wieder zum ersten Eifer und zur ersten Liebe erweckt werden. Die *Eifrigen* sollen zur Stufe hoher Vollkommenheit erhoben werden. Gerade für die frömmeren Schichten sind gute, fromme und tief gehaltene Missionen von unermeßlicher Bedeutung. Wie viele dieser Kirchentreuen sind voller Zweifel, hängen nur mit einem Faden mehr am Christentum oder an der Kirche: Diese werden aufs neue gefestigt und bestärkt, und damit vor dem drohenden Abfall bewahrt. Lauter unsichtbare und doch wirkliche Erfolge einer Großstadtmission!

Von großer Bedeutung ist eine vorausgehende *Kindermission* in Großstädten und Industrieorten.

„Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht!" Für die Kinder ist vor allem das Reich Gottes. Außerordentliches macht aufs Kinderherz tiefen Eindruck. Und wo falsche „Kinderfreunde" sich so um die Seele des Kindes bemühen, muß uns jedes Mittel, das Kind für Christus zu gewinnen, lieb sein. Kinder müssen speziell behandelt und betreut werden. Kinder sollen auch Boten („angeli") der Missionäre werden, darum hält man gerne vor Beginn der großen Mission eine „Kindermission". Freilich, noch viel wichtiger ist für die Kinder die jahrelange, ordentliche Seelsorge. Wenn die Katecheten in sieben oder acht langen Jahren die Kinder für Glaube und Sitte, für innerliches und kirchliches Leben nicht begeistern und gewinnen können, wenn jahrelanger Unterricht sie nicht vor Kommunismus und Freidenkertum bewahren kann, wie sollte der Missionär in ein paar Vorträgen dies erreichen können? Jede Religionsstunde soll neben Belehrung religiöses Feuer und kirchliche Begeisterung im Kinde anstreben. Wenn das Kind in der Religionsstunde von tödlicher Langweile geplagt wird, weil der Katechet nichts

bietet, als trockenen Unterricht und viele Strafen, wie soll ein solches Kind die Religion liebgewinnen? Dazu braucht es Priester, die nicht bloß die neuesten Methoden kennen, sondern glühen von heiliger Begeisterung für Jesus und die Rettung der Kinderseelen; Priester, die sich beim Herzen Jesu Glut holen und die Kinderherzen durch Wort und Beispiel hinreißen; Priester, die bei der Schulentlassung durch Exerzitien oder Vorträge die Kinder festigen für den Kampf des Lebens und zum Eintritt in katholische Jugendvereine bewegen; also Priester nach dem Herzen Jesu; die, und nur die werden Kinder nach dem Herzen Gottes heranbilden. Bei solchen Kindern wird eine Kindermission tief eingreifen. Bei anderen Kindern ist eine Mission nur ein Tropfen auf einen heißen Stein.

Eine Kindermission muß unbedingt *in kleinen Gruppen* durchgeführt werden. So wenig man in der Schule 500 oder 1000 Kinder zusammengepfercht unterrichten kann, so wenig auch in der Kirche bei einer Kindermission. Mehr wie 100 darf ein Pater nicht vor sich haben. Die Trennung nach Geschlecht und Alter gibt unverkennbare Vorteile für die Kindervorträge. Wie soll man mit einer Gruppe von sechs- bis dreizehnjährigen Kindern praktisch arbeiten? Die Kindermission möge nicht in einer weiten, kalten Kirche, sondern im engen, warmen Raum (Schule oder Saal oder Kapelle) gehalten werden, die Kinder herzlich und traut um den Pater geschart. Die Vorträge ernst und liebevoll, aber nicht zu witzig und lustig! Je mehr die päpstlichen Dekrete hinsichtlich der öfteren Kommunion und Frühkommunion nach Geist und Buchstaben auch in Deutschland und Österreich durchgeführt werden, wie in Holland, desto mehr können wir hoffen, daß die ordentliche und außerordentliche Kinderseelsorge reichste Früchte tragen wird.

Das Kernproblem der modernen Mission ist die Gewinnung der *Fernstehenden,* die in Großstädten und Industriebezirken 70—80 von Hundert betragen. Es ist schon unendlich viel versucht und erwogen, gesprochen und geschrieben worden, wie sich diese Fernstehenden gewinnen lassen. Es wäre naiv zu glauben, daß diese Masse durch ein Allheilmittel restlos gewonnen werden könne. Hundertmal leichter gewinnt man einfache Heiden, als abgefallene, abgestorbene Christen. Ebenso ist es äußerst schwer, Irrlehrer, moderne Sektierer, Juden und Mohammedaner zu bekehren.

Man sagt: Wir Priester, Missionäre sollen den „verirrten Schäflein" nachgehen. Ganz recht. Aber machen wir uns klar, daß diese Masse „der breiten und bequemen Straße" nicht lauter verirrte Schäflein sind, die sehnsüchtig nach dem „guten Hirten" schreien. Es gibt reißende Wölfe, es gibt eigensinnige Böcke. Reißende Wölfe sind jene, die blutgierig, wenn auch im Schafskleide pharisäischer Frömmigkeit, in die Herde Christi einbrechen, um sie zu zerstreuen und zu vernichten. Diese Tatsache, daß es neben den zahllosen verirrten Schäflein ebensoviele ausgesprochene Gottlose und fanatische Gottesfeinde gibt, darf man beim Aufsuchen der Fernstehenden nie vergessen, dann wird man durch unausbleibliche Mißerfolge bei einzelnen, besonders Sektierern, nie entmutigt werden. Dies gilt speziell bei der „Haus- und Kapellen-Mission", das gilt auch beim Aufsuchen der Verirrten durch die Seelsorgspriester oder Laienapostel in jeder Mission. Wir verdammen niemand, wir sind der Überzeugung, daß jeder, der in statu viae ist, noch gerettet werden kann, wie der rechte Schächer. Ebenso sicher ist es aber, daß manche hic et nunc für die Gnade noch nicht reif sind, daß solche Früchte nicht vor der Zeit gewaltsam geschüttelt werden dürfen. Es gibt eben Menschen, die muß Gott mit grenzenloser Geduld und Langmut behandeln, oft durch Alter, Krankheit, Heimsuchungen mürbe machen für die Gnade. Mit diesen müssen wir ebenso Geduld haben, wie eine Mutter mit einem eigensinnigen Kinde. Ja, diese Leute müssen mit ihrer eigenen Seele Geduld haben: In patientia vestra possidebitis animas vestras. Wenn wir also den Seelen nachgehen, wollen wir nicht das geknickte Rohr brechen und den glimmenden Docht nicht auslöschen, aber auch keine gewaltsamen Bekehrungen zu erzwingen suchen.

Die heute so vielgerühmte *„Haus- und Kapellenmission"* (HKM.) bedeutet ein ganz *außerordentliches Mittel* für nur *ganz außerordentliche Fälle,* wie ihre Hauptverfechter, z. B. P. Otten, zugeben. Und es wäre geradezu tieftraurig und erschreckend, wenn ein solch außerordentlicher Aufwand an Zeit, Kraft und Geld nicht wesentlich größere Erfolge hätte, als eine normale Mission.

Viele Pfarreien bedürfen keiner HKM., weil die Gläubigen ohnedies kommen. Bei vielen Stadtpfarreien ist sie unmöglich wegen der ungeheuren Seelenzahl. So wird also die gewöhnliche Volksmission auch in Städten und

Industrieorten ihre Stellung und Bedeutung behaupten. Nur in der Methode muß man sich jeweils den Verhältnissen anpassen. Die Themata und der innere Aufbau der Predigten kann ruhig beibehalten werden. Es wäre vollständig verfehlt, wollte man an Stelle der wichtigen ewigen Wahrheiten und praktischen Standeslehren modernes Gesäusel einsetzen. Freilich muß die Form und die Auswertung und praktische Nutzanwendung ganz und gar der neuen Zeit und dem heutigen Menschenschlag angepaßt werden.

Die entscheidende Frage ist: Wie kommen wir an die Leute heran, oder: *Wie bringen wir die Leute an die Mission heran?* In Städten und Industriepfarreien hören die Leute gewöhnlich ein paar Predigten, die Standeslehre, dann beichten und kommunizieren sie und das heißen sie Mission. Die Missionäre predigen vierzehn Tage vom Morgen bis zum Abend, meist vor leeren oder halbleeren Kirchen, ausgenommen die Abendpredigt und Standeslehre. Die sind glänzend besucht. Nicht als ob die Leute nicht wollten, sie *können* meist nicht anders, namentlich bei der herkömmlichen Methode: Eine Woche ausschließlich Frauen, die zweite Woche ausschließlich Männer. P. Rupert Mayer S. J. betonte in der Hofheimer Konferenz: *Eine Woche* ist für die *Männer entschieden zu kurz.* Wir dürfen ebenso gut sagen: *Auch für die Frauen!*

Was haben denn die Pfarrkinder von der vierzehntägigen Mission, wenn sie bloß acht Tage mitmachen dürfen. Eben weil sie meist bloß einmal im Tage Zeit haben, darum unbedingt den Leuten, Männer wie Frauen, vierzehn Tage Mission geben. Das Mindeste für die Männer ist: Vom Donnerstag abends in der Frauenwoche bereits mit der Männermission beginnen, z. B. um ½7 Uhr für Frauen, 8 Uhr für Männer. So von Donnerstag bis Samstag. Auf diese Weise können die Männer fast ausnahmslos zehn Abendpredigten mitmachen. Dazu kommen dann die vielen Predigten an den Sonn- und Feiertagen. Aber dann kommen immer noch die Frauen zu kurz. Viele Frauen und Mädchen sind im Erwerbsleben, Geschäft, Fabrik, können also nur abends kommen. Es müssen auch noch die Standeslehren abends gehalten werden, so daß noch zwei Abende für allgemeine Themata wegfallen, außer man hält an einem Abend die beiden Standeslehren, parallel in zwei Kirchen oder nacheinander in einer Kirche.

Trotz allem ist also die Methode: bereits am Donnerstag in der ersten (Frauen-) Woche mit Männer-Abendpredigten zu beginnen, ein riesiger Vorteil gegen die absolute Trennung der Frauen- und Männerwoche und hat sich wiederholt gut bewährt. Bei dieser Methode darf man sich die kurze Predigt für die Arbeiter zu frühester Morgenstunde schenken, zumal diese schwere Opfer verlangt, wegen Kürze und Ungunst der Zeit wenig wirksam ist, und meist von denen versäumt wird, die es am notwendigsten brauchten.

Die *neueste und wohl praktischste Methode* — Gemeinschaftsmission genannt — kommt vom Rheinland. Sie ermöglicht allen ohne Ausnahme, ob einer Tag- oder Nachtschicht, ob einer Morgenschicht (6—14 Uhr), Mittagschicht (14—22 Uhr) oder Nachtschicht (22—6 Uhr) hat, *jeden Tag* zu günstiger Zeit *eine Stunde* Missionspredigt zu hören, und zwar *vierzehn Tage lang*. Diese Methode ermöglicht jeder Familie, bei jeder Predigt es so einzurichten, daß stets eines zu Hause bleibt. Diese Methode besteht kurz in Folgendem:

Es wird zwei Wochen (15 Tage) hindurch jeden Morgen und Abend, wenn notwendig auch noch Mittag, etwa um 8 Uhr (14 Uhr), 20 Uhr ein Missionsthema gründlich behandelt, und zwar jeweils morgens (mittags) und abends ganz das Gleiche, vielleicht sogar vom gleichen Pater, und zwar für die ganze Pfarrei. Die Frauen werden mehr morgens (oder mittags), die Männer mehr abends Zeit haben. Bei einzelnen kann es umgekehrt sein: z. B. ein Eisenbahner kann jeden Abend Dienst haben. Der geht dann in der Frühe (oder am Mittag) und dafür die Frau abends. So kann jedes Pfarrkind gemütlich, ohne Hetze, 15 volle Missionspredigten hören. Dazu kommen noch die Sonntage, wo noch öfter die Möglichkeit besteht. Am ersten und letzten Sonntag kann man mehr Themate behandeln. Am *zweiten Sonntag*, also am achten Tage der Mission, werden dann *sämtliche Standeslehren* (Männer, Frauen, Jünglinge, Jungfrauen) zur passenden Zeit gehalten. (Z. B. 11 Uhr Männer, 2 Uhr Frauen, 4 Uhr Jungfrauen, 7 Uhr Jünglinge.) Für die Kinder stünde die *ganze erste Woche* zu einer ausgedehnten, gründlichen *Kindermission* zur Verfügung. In der ersten Woche könnte man außer den Kindern auch die alten, kränklichen pfarrangehörigen Leute beichthören. In der zweiten Woche dann die Übrigen. Diese Methode hat den Vorteil, daß in der ersten Woche zwei oder drei Prediger genügen. Am

zweiten Sonntag könnten dann die Hilfstruppen für den Beichtstuhl anrücken, je nach der Größe der Pfarrei. Also in der ersten Woche eine Entlastung für das Pfarrhaus; und für den Ordensprovinzial ein Gewinn an Arbeitskräften. Die Beichtkinder sind bis dahin gründlich bearbeitet und können nach Belieben sich die Zeit zum Beichten in der zweiten Woche wählen.

Diese Praxis hat so viele greifbare Vorteile, daß sie sich in kurzer Zeit gewaltig durchsetzen und bewähren dürfte. Mutatis mutandis kann sie auch in Kleinstädten und Landpfarreien von Vorteil sein.

Noch ein Wort zur *Vorbereitung* der Mission. Es muß ordentlich „getrommelt" werden, wie bei einer Mobilmachung. Man glaubt nicht, wie schwer man heute an die Massen herankommt.

Fernstehende, aber gutwillige Gottsuchende können nun auf verschiedene Weise gewonnen werden, durch Inserate in einer neutralen Presse, die tatsächlich von diesen Katholiken gelesen wird. In München z. B. in den „M. N. N." und in der „M. Z.". Zweckwidrig scheint es, in einer ausgesprochen kirchenfeindlichen Zeitung zu inserieren. Sehr gut dünkt mir eine würdig gehaltene Lichtreklame, ebenso Plakatierung. Meist wird in jede Familie ein Missionsblatt geschickt. Wie groß der Erfolg solch allgemein gehaltener Flugblätter ist, ist schwer festzustellen. Mehr Erfolg erwarte ich von einem *Pastoralbrief* des Pfarrers: Ein recht herzlich, praktisch, kurz abgefaßter Brief des Seelsorgers an seine Schäflein, ganz speziell für die Zeit und die Pfarrei und die Verfassung der Pfarrkinder zugeschnitten. Soweit es möglich ist, wird ein persönlicher Besuch des Seelsorgers vor oder während der Mission das Wirksamste sein.

In einer fränkischen Stadt mit etwa 9000 Seelen hatten wir vierzehntägige Mission mit vorausgehender Kindermission. Die Gläubigen, zu 80 Prozent Arbeiter und Arbeiterinnen, meist frei organisiert, kamen sehr eifrig, besonders abends. 400 Katholiken, die in den letzten Jahren der Kirche und den Sakramenten ferngeblieben waren, fanden sich wieder. Immerhin gab es Säumige. Für solche hatte der Pfarrer in jeder Straße Vertrauensleute aufgestellt, die die Fernbleibenden diskret im Pfarrhaus meldeten. Der Pfarrer oder ein Kaplan machten dann einen pastorellen Hausbesuch und brachten bis auf ein paar Ausnahmen alle Pfarrkinder an die Mission heran. Eine „Hausmission" in der denkbar einfachsten Form mit Riesenerfolg!

Was am meisten zu bedauern ist, ist die Tatsache, daß, *je größer die Stadt und die Pfarrei,* desto *geringer die Zahl der Missionäre ist,* so in München, Augsburg, Berlin, Nürnberg, Wien, Graz u. s. w. Das war nach dem Urteil vieler Praktiker ein Grundübel der Großstadtmissionen. Für 3000 Seelen ein Pater, für 6000 zwei, für 10-, 20-, ja 30.000 Seelen drei Patres. Haarsträubend! Drei Mann gegen eine ganze Division! In Landpfarreien rechnet man auf einen Pater zirka 300 Kommunikanten. Gewiß rechnet man in Großstädten nur mit 30 Prozent Teilnehmer. Aber auch dann ist die Zahl der Patres viel zu gering. Was dann, wenn, wie in Ludwigshafen und anderswo, 60 Prozent der Pfarrei sich beteiligen? Dann werden die Patres förmlich erdrückt oder es wird keine Qualitätsarbeit geleistet, namentlich in den späten Abendstunden, wo meist die schwerste Qualität kommt. Es sind auch ein, zwei, drei Prediger oft zu wenig für Riesenpfarreien und Riesenkirchen, zumal an Feiertagen bei allen Gottesdiensten gepredigt wird. So mußte ich im Jahre 1921 als einziger Prediger und einziger Beichtvater in der Karwoche bei 2400 Seelen (Nürnberg) 33 Vorträge halten. Zum Ortsgeistlichen gingen die Leute nicht gerne und Aushilfe war nicht zu bekommen, da eben in ganz Nürnberg Mission war. Ich bin überzeugt, zwei Missionäre hätten den doppelten, drei den dreifachen Erfolg gehabt. Ich mußte viele Leute täglich ungebeichtet entlassen. Wie viele, besonders solche, die schon jahrelang weggeblieben sind oder besondere Gewissensfälle haben, lassen sich von vornherein abschrecken in der richtigen Erkenntnis, daß doch unmöglich die vielen Tausende ihrer Pfarrei beim „Pater" beichten können. Und die frommen Seelen mit ihren „Wichtigkeiten", oft Nichtigkeiten, belagern die Beichtstühle so, daß die verirrten Schäflein, deren Zeit meist gemessen ist, wieder unverrichteter Dinge fortgehen müssen. Dies gilt nebenbei auch von den Osterbeichten in Großstädten.

Man sagt: bei Großstadtmissionen helfen die Weltpriester mit. Gewiß. Der Pfarrer hat doppelt andere Arbeit in der Mission. Die Kapläne haben ihre Schulen, Versehungen u. s. w. Die werden morgens und abends ein bißchen „sitzen". Viele junge Kapläne haben vielfach gar nicht Verständnis und Begeisterung für richtige, gründliche Missionsbeichten. Und sehr viele Pönitenten haben nicht das Vertrauen zum Kaplan, wollen unbedingt nur beim Missionär beichten, nicht bloß Männer, auch Frauen und Jugendliche. In einer großen Franziskaner-

pfarrei haben junge Burschen lieber stundenlang gewartet, um bei einem Missionär — es waren drei Kapuziner — zu beichten, obwohl manche Franziskanerpatres nebenan längst keine Arbeit mehr hatten. Die Leute wollten unbedingt beim Missionär beichten. Will man in einer Großstadt und Großpfarrei die Gläubigen gediegen missionieren und Fernstehende gewinnen, dann sorge man für ausreichende Zahl von Missionären auf der Kanzel und im Beichtstuhl. Man nehme doch das Kostbarste von der „Hausmission" herüber, nämlich die Möglichkeit für alle Gläubigen, sich gründlich beim Missionär ausbeichten zu können. „Aber man kann doch nicht gleich Dutzende von Patres in eine Pfarrei bestellen!" Nicht notwendig. Man teile möglichst die Pfarrei: es sind vielleicht Nebenkirchen, Klosterkirchen, öffentliche Kapellen vorhanden. Klöster und würdige Familien können leicht auch einen Pater beherbergen. Oder man dehne die Mission aus bei Riesenpfarreien: vierzehn Tage für Frauen, vierzehn Tage für Männer. „Man bekommt die nötige Zahl von Patres nicht." Darum schon zwei Jahre vorher sich umsehen. Und nicht stets Riesenstädte auf einmal missionieren! „Ganz München", „ganz Köln", „ganz Wien"! Das riecht etwas nach Amerikanismus. Wie wäre es denn, wenn man in einer Großstadt jedes Jahr ein Viertel (z. B. Ost, West, Süd, Nord) durch ausreichend viele Missionäre gründlich missionieren würde? Dabei müßte man die frommen Seelen aus anderen Bezirken durch Ausweise (Zettel mit Pfarrsiegel!) etwas fernhalten. Daß solche Riesenmissionen für eine Riesenstadt trotz gründlichster Vorbereitung versagen können, wenigstens hinsichtlich der Gewinnung der Fernstehenden, hat P. Rupert Mayer mit dankenswerter Offenheit für München zugegeben.

In München, Wien, Graz u. s. w. war meines Erachtens am Mißerfolg auch die ungünstige Jahreszeit schuld. Die Wirkung der „Karfreitagssonne" ist nicht so schrecklich, wie der gute P. Rupert meint. Die Münchner lassen sich auch durch eine strahlende Novembersonne zu Ausflügen verleiten und die Ostertage sind vielfach hinsichtlich der Witterung schlimmer als die Novembertage. In fast allen Großstädten, so in Berlin, Nürnberg, Augsburg, hat sich die Zeit vom Passionssonntag bis Ostersonntag sehr gut bewährt. Im November sind keine Feiertage und dann ist keine Verpflichtung zur Beicht — im Gegensatz zur Osterzeit. In der Fastenzeit und Karwoche ist eine ganz andere Stimmung und größere Geneigtheit

zum Empfang der heiligen Sakramente. Wenn in München am Karfreitag 200.000 ausfliegen, sind immer noch 500.000 in der Stadt. Tatsächlich haben nur 170.000 bei der letzten Münchner Mission im November mitgemacht. Was ich beweisen möchte: man kann in der Karwoche die Mission mitmachen, und doch am Samstag oder Sonntag mittags ausfliegen. Viele Großstädter beichten grundsätzlich nur auf Ostern, nicht im November. Dazu kommt um diese Zeit die Erstkommunion der Kinder, eine Zeit, in der mancher Vater, manche Mutter dem Kind zuliebe wieder die heiligen Sakramente empfängt. Dazu kommt, besonders in München und Süddeutschland, der Massenbesuch des Heiligen Grabes in den Kartagen, also scheint diese Zeit auch deswegen günstiger für eine Mission. Die Ausflugswut ist nicht überall gleich groß und wird in der Zeit der Not mehr und mehr zurückgehen. So ist und bleibt die Osterzeit im allgemeinen die geeignetste Gnadenzeit und Missionszeit für Großstädte und Industriebezirke. Die Pfälzer und Rheinländer lieben besonders auch die Weihnachtszeit für Missionen, wegen der vielen Feiertage. So sind z. B, von Weihnachten 1931 bis 10. Jänner 1932 sieben Sonn- und Feiertage (wenigstens in katholischen Gegenden). Wahrlich, verlockend für eine Mission in einer Großstadt oder Industriepfarrei. Warum so gerne im November, wo kein einziger Feiertag zu den paar Sonntagen kommt?

Auf dem katholischen Lande genügt es, alle zehn Jahre ungefähr eine Mission zu halten. Aber in Großstädten und Industrieorten brauchen die Gläubigen wenigstens alle 6—8 Jahre gründliche Mission. Bald werden die einzelnen Großstädte wieder daran denken müssen, eine Mission zu halten. Mögen diese Anregungen wenigstens von den Interessierten gelesen und überdacht werden. Der Schreiber, selbst praktischer Missionär, ist für sachliche Kritik sehr dankbar. Durch eine ruhige Diskussion sine ira et studio können diese Erwägungen erweitert, vertieft, ausgereift und veredelt werden. Und dann sind sie sicherlich ein bescheidener Beitrag zur Förderung unserer Großstadt- und Industrielandmissionierung. Arbeiten und nicht verzweifeln angesichts des furchtbaren religiösen und sittlichen Niedergangs unserer Zeit, das muß unsere Losung sein. Und Gottes Gnade möge unsere Arbeit befruchten!

Wichtige Lehrstücke aus „Quadragesimo anno".*)

Von *Oswald v. Nell-Breuning S. J.*

(Fortsetzung.)

Inzwischen ist erschienen vom Vf., *„Die soziale Enzyklika", Erläuterungen zum Weltrundschreiben Papst Pius' XI. über die gesellschaftliche Ordnung,* 256 S. Katholische Tat-Verlag, Köln 1932, M. 4.20.

1. Fragenkreis um das Eigentum.

a) Eigentum.

3. Befugnisse des Staates.

Was vermag der Staat gegenüber dem Eigentum? Das ist die nächste Frage, welcher die Enzyklika sich zuwendet (n. 49). Auch hier hatten Meinungskämpfe getobt, denen um der Einheit und des Friedens, aber auch um der Reinheit der Lehre und der Stoßkraft katholischer Sozialarbeit willen ein Ziel gesetzt werden mußte.

Die Meinungsverschiedenheiten waren zum einen Teil ganz grundsätzlicher Art, indem die Rechtssetzungsbefugnis des Staates überhaupt angezweifelt wurde: der Staat sei nicht die Quelle allen Rechtes; er maße sich rechtsschöpferische Gewalt widerrechtlich an. Zum andern Teil bezogen sich die Streitigkeiten nur auf das Ausmaß der staatlichen Befugnisse, indem die einen ihm nur eine gewisse Regelung des Eigentumsgebrauchs zugestehen wollten, während die anderen ihn für die gesamte konkrete Ausgestaltung der Eigentumsrechtsordnung zuständig erklärten. In beiden Streitfragen schafft jetzt die Enzyklika Klarheit.

Die grundsätzliche Frage nach der Rechtssetzungsbefugnis des Staates wird in der Enzyklika sehr kurz, aber nicht minder klar und eindeutig entschieden. Vielleicht sagt man noch besser, für die Enzyklika sei dies überhaupt keine Frage, da sie gar nicht untersucht, *ob,* sondern sogleich *was* dem Staate auf diesem Felde zustehe. Dabei kommen aber gerade in den einleitenden Worten einige Grundsätze zur Erwähnung, die für die Frage des *„Ob"* wegweisend sind. Zweimal wird nämlich gesagt, daß es sich nicht etwa bloß darum handeln könne, daß der Staat das natürliche Recht positiviert, d. h. als formulierten positiven Rechtssatz ausspricht, was ohnehin im natürlichen Recht enthalten ist. Vielmehr wird die Aufgabe und die Befugnis des Staates gerade darin gesehen, *über das Naturrecht hinausgehend* Rechtssätze aufzustellen. Einmal heißt es: ubi id neces-

*) Auf S. 321, Zeile 21, von unten ist ein sinnentstellender Druckfehler zu verbessern: statt „Klarheit" lies „Klugheit".

sitas postulaverit neque id ipsa lex naturalis praestiterit; zum andernmal: lege naturali et divina semper praelucente sciscere potest accuratius. Also: die Staatsgewalt kann nicht beliebig und willkürlich, sondern nur nach Maßgabe des Bedürfnisses Recht schöpfen; dieses Bedürfnis sieht die Enzyklika aber gerade dann gegeben, wenn durch das natürliche Recht noch keine ausreichende Regelung getroffen ist. Ebenso kann die Staatsgewalt sich nicht von der Richtschnur des natürlichen Rechts und des göttlichen Gesetzes entfernen; wohl aber kann sie in seinem Lichte genauere Feststellungen treffen. Das ist die genaue Wiedergabe der alten scholastischen Lehre, wonach die positive Rechtssetzung zweierlei umfaßt, nämlich: 1. conclusiones und 2. determinationes iuris naturalis; während die „conclusiones" bloße Positivierung natürlicher Rechtssätze sind, haben wir in den „determinationes" eigentliche positive Rechts*schöpfung* vor uns. Solche Rechtsschöpfung dem Staate zuschreiben, wie es die Enzyklika in aller Ausdrücklichkeit tut, bedeutet keineswegs, den Staat zur Quelle allen Rechtes oder zur letzten Rechtsquelle machen, woran natürlich die Scholastiker nie gedacht haben und auch die Enzyklika nicht denkt. Die diesbezüglich aufgetauchten groben Mißverständnisse[21]) dürften damit wohl endgültig ausgeräumt sein. Im übrigen handelt es sich hier ja viel weniger um Fragen, die mit dem Eigentum zu tun hätten, als vielmehr um Fragen allgemein rechtsphilosophischer und staatsphilosophischer Natur.

Nachdem also die Rechtsschöpfungsbefugnis des Staates für die Enzyklika anerkannten Rechtes ist, gilt es nur noch, in Bezug auf das Eigentum das Ausmaß und die Grenzen dieser Befugnis festzustellen. Hierbei geht die Enzyklika *stufenweise* vor. An erster Stelle wird die Befugnis des Staates festgestellt, den Eigentums*gebrauch* zu regeln, d. h. den Eigentümern jenes Verhalten im Gebrauch ihres Eigentums vorzuschreiben, das mit Rücksicht auf das menschliche Gemeinschaftsleben notwendig ist. Das ist aber nur die erste Stufe! Es geht sofort höher hinauf, wie schon der Übergang durch „immo vero" zu erkennen gibt: *„mehr noch"!* Und gerade für dieses „Mehr" beruft Pius XI. sich auf seinen Vorgänger Leo XIII., der bereits verkündet hatte, Gott habe die Umschreibung des Sondereigentums der menschlichen Ge-

[21]) Vgl. vom Vf.: Staatsgewalt, Rechtsbereich und Sittenordnung, in „Das neue Reich", 11 (1928/9), 198 ff., wo insbesondere auf die auf der IKA-Tagung in Bregenz 1928 vorgetragenen abwegigen Auffassungen eingegangen ist.

schicklichkeit und den staatlichen Einrichtungen anheimgegeben (R. n. n. 7). Damit erhalten wir eine authentische Interpretation dieser in der Tat nicht ganz leichten und daher auch ziemlich umstrittenen Stelle aus R. n. Nicht bloß durch das „immo vero" erfahren wir, daß in diesem Satze Leos XIII. mehr steckt als eine andere Ausdrucksweise für den schon bekannten Sachverhalt, daß der Staat den Eigentumsgebrauch regeln könne. Durch die mit „etenim" angeschlossenen weiteren Ausführungen des Papstes werden wir belehrt, daß die nach Leo der menschlichen Geschicklichkeit und den staatlichen Einrichtungen anheimgegebene *„Umschreibung* des Sondereigentums" sich auf die konkrete Ausgestaltung der Eigentums*institution* bezieht, die in der Tat ausweislich der Geschichte und laut den eigenen Worten Pius' XI. bei früherer Gelegenheit[22]) keineswegs unwandelbar ist. Indem der Papst diese seine eigenen Worte in der Enzyklika wieder anführt, interpretiert er zugleich Leo XIII. und sich selber.

Also der Staat kann die konkrete Gestaltung der Eigentumsinstitution, die positive Eigentumsrechtsordnung bestimmen und allenfalls abwandeln. Ja, das ist die *Aufgabe* (munus) der Staatsgewalt, eine Aufgabe, von welcher der Papst sofort wiederum betont, daß sie selbstverständlich nicht der Willkür und dem Belieben der staatlichen Machthaber überlassen ist, vielmehr bestimmten Regeln unterliegt und bestimmte Grenzen innezuhalten hat. Diese Grenzen werden nun wieder mit Worten Leos XIII. aus R. n. bezeichnet: weil der Mensch älter ist als der Staat und die häusliche Gemeinschaft der Familie[23]) ebenso sowohl begrifflich als sachlich der bürgerlichen Gemeinschaft des Staates vorausgeht (nicht: „*vor*geht"!), darum muß der Staat bei der konkreten Ausgestaltung der Eigentumsinstitution und ihrer rechtlichen Ordnung sowohl die naturrechtliche Eigentumsfähigkeit des einzelnen als auch das gleicherart naturgegebene Erbrecht in der Familie unangetastet lassen; er hat sie beide nicht bloß formell bestehen zu lassen, sondern darf sie auch nicht materiell ihres Gehaltes ent-

[22]) Ansprache an den Generalrat der Katholischen Aktion in Italien vom 16. Mai 1926; vgl. hierzu vom Vf.: Statistische und dynamische Eigentumsauffassung in Heft 9 seiner Wirtschafts- und sozialpolitischen Flugschriften (M.-Gladbach 1929). Siehe oben Anm. 13.

[23]) So sagt Pius XI. in „Casti connubii" (II. Teil): *„sanctiorem* esse familiam Statu"; wenn die amtliche Übersetzung das wiedergibt mit, daß „die Familie *höher* steht als der Staat", so ist das ein Fehlgreifen im Ausdruck, durch das der wahre Sinn des Papstwortes aber nicht getrübt werden kann.

leeren, wie dies etwa bei der sogenannten kalten Sozialisierung durch steuerliche Überlastung geschieht. Nach der authentischen Interpretation Leos durch Pius hatte jener in R. n. nicht etwa lehren wollen: Eigentums- und Erbrechtsfähigkeit des Menschen sind etwas Naturgegebenes; darum hat der Staat nichts mit ihnen zu schaffen, kann es für ihn schlechterdings nur heißen: Hände weg! Vielmehr ging Leos Lehre dahin: weil die Wurzel von Eigentum und Erbrecht im Naturrecht selber liegt, darum mag der Staat sie gestalten, pfleglich behandeln und entfalten, nimmermehr aber sie ausrotten, totschlagen oder sonstwie vergewaltigen!

An dieser Stelle nun wird uns die wahre Sinndeutung jener Stelle aus R. n. gegeben, die in den Eigentumskontroversen am häufigsten hin und her gezerrt worden war: „ius enim possidendi privatim bona cum non sit lege hominum, sed natura datum, non ipsum abolere, sed tantummodo ipsius usum temperare et cum communi bono componere auctoritas publica potest" (R. n. n. 35).

Die (autorisierte) Herdersche Ausgabe von R. n. gab diesen Satz in der deutschen Übersetzung also wieder: Das Recht auf Privatbesitz, das von der Natur kommt, kann der Staat nicht aufheben; er kann nur den Gebrauch *des Eigentums* regeln und *das*selbe mit den öffentlichen Interessen in Einklang bringen. Im 6. Abdruck der gleichen Herderschen Ausgabe (1931) aber lautet die Stelle: Denn da das Recht, Güter privatim zu besitzen, nicht durch ein menschliches Gesetz, sondern durch die Natur gegeben ist, kann es der Staat nicht aufheben, sondern nur *seinen* Gebrauch regeln und mit dem allgemeinen Wohl in Einklang bringen. In der amtlichen deutschen Übersetzung von Q. a. aber wird die Stelle deutsch so wiedergegeben: „Denn das Recht auf Sondereigentum, das nicht durch Menschensatzung, sondern von der Natur verliehen ist, kann der Staat nicht aufheben, vielmehr nur seine Handhabung regeln und mit dem Gemeinwohl in Einklang bringen."

Die Unterschiede sind augenfällig. Nach der alten Herderschen Übersetzung könnte der Staat nur den Eigentumsgebrauch regeln, allerdings dadurch das Eigentum (*das*selbe!) mit den öffentlichen Interessen in Einklang bringen. Nach der neuen Herderschen Übersetzung dagegen kann er den Gebrauch des Rechtes, Güter privatim zu besitzen, regeln und *ihn* mit dem allgemeinen Wohl in Einklang bringen. Nach der amtlichen Übersetzung von Q. a. endlich ist es die Handhabung des Rech-

tes auf Sondereigentum, die der Staat regeln und mit dem Gemeinwohl in Einklang bringen kann.

Ersichtlich stimmen die neue (autorisierte) Herdersche Übersetzung von R. n. und die amtliche Übersetzung von Q. a. sachlich vollkommen überein, obwohl man keinen Wert darauf gelegt hat, eine förmliche Übereinstimmung im Wortlaut herzustellen. Um so mehr beweist die angeordnete Berichtigung der bis dahin ungenauen autorisierten deutschen Übersetzung, daß der Heilige Stuhl jeden Zweifel hinsichtlich des Sinnes der umstrittenen Stelle ausräumen und in dem darüber entbrannten Streite eine eindeutige Entscheidung geben wollte. Die gegebene Entscheidung ist um so klarer, als der Zusammenhang, in welchem der Satz aus R. n. jetzt in Q. a. hineingestellt ist, auch die letzte Unsicherheit behebt.[24]) Was also besagt die durch Q. a. autoritativ klargelegte, durch den heißen Streit so berühmt gewordene Stelle?

Die „Handhabung des Rechtes auf Sondereigentum" (den „Gebrauch des Rechtes, Güter privatim zu besitzen") hat der Staat zu regeln und mit dem Gemeinwohl (allgemeinen Wohl) in Einklang zu bringen. Was gehört dazu? Mit gutem Recht kann man hier an erster Stelle denken an die *Rechtsformen,* in denen, und an die *Rechtsgründe,* auf die hin Eigentumserwerb sich vollzieht, ist doch offenbar Eigentumserwerb der erste und unmittelbarste Weg, auf dem das Recht auf Sondereigentum zur Verwirklichung kommt. Aber mit mindestens ebensoviel Recht ist zu denken an die *Objekte,* an denen dieses Recht zur Auswirkung gebracht wird, die also ins Sondereigentum treten. *Was* kann alles ins Sondereigentum fallen? Jede Rechtsordnung kennt „Gemeingüter", die jedermann zu Gebote stehen, also nicht vom Sondereigentumsrecht ergriffen werden können. Ebenso kennt jede Rechtsordnung gemeinwichtige Güter, die teils unmittelbar dem Gemeingebrauche dienen, wie öffentliche Wege u. s. w., teils auch nicht, aber doch vom Sondereigentum privater Eigentümer ausgeschlossen und dem Sondereigentum irgend welcher Gemeinschaften vorbehalten sind,[25]) res extra commercium positae u. dgl. m.

[24]) Wegen des vor allem zwischen Retzbach und Pesl geführten Streites, der nunmehr mit der glänzendsten Rechtfertigung Retzbachs geendet hat, siehe *G. Gundlach S. J.,* Zur Frage des Sondereigentums in „Ostdeutsches Pastoralblatt", Mai/Juli 1931, insbesondere S. 262. — Zum Ganzen vgl. auch vom Vf.: Die Eigentumslehre in „Die soziale Frage und der Katholizismus", insbesondere S. 156/7.

[25]) „*Sonder*eigentum" und „*Privat*eigentum" sind daher begrifflich zu unterscheiden; wo wir von Sondereigentum oder Privateigentum sprechen, meinen wir gewöhnlich das *Privatsonder*eigentum;

Aber zur Handhabung des Rechtes auf Sondereigentum gehört noch viel mehr: die ganze Eigentumsrechtsordnung gehört hierhin, namentlich die nähere positivrechtliche Ausgestaltung des naturrechtlich noch sehr allgemeinen Rechtsbegriffes „Eigentum". Der allgemeine naturrechtliche Eigentumsbegriff wäre überall da verwirklicht, wo wir von „Mein" und „Dein" sprechen können; der Kunstbegriff „Eigentum" des positiven Rechts dagegen findet nur Anwendung auf Sachen, d. i. auf körperliche Gegenstände. Das Inventar eines Hofes, der Nachlaß eines Verstorbenen mögen sich aus lauter körperlichen Gegenständen („Sachen") zusammensetzen; nichtsdestoweniger ist an ihnen „Eigentum" nicht denkbar, weil sie selbst keine „Sache" sind, sondern vielleicht ein „Sachinbegriff", vielleicht aber auch ein Inbegriff von Sachen und Rechten (Forderungen, Gesellschaftsrechte, Genossenschaftsanteile u. dgl.). Es ist nun keineswegs bloße juristische Spielerei, ob man die termini so oder so definiert, sondern, da die vom Recht aufgestellten Regeln über Eigentumserwerb eben nur auf das Bezug haben, was nach dem gleichen Recht „Eigentum" sein kann, so ergeben sich höchst bedeutsame praktische Folgen.

Sobald wir ferner die als „Eigentum" in Betracht kommenden Dinge uns näher anschauen, gewahren wir wieder unter anderen Gesichtspunkten die Notwendigkeit näherer positivrechtlicher Regelung. Bei beweglichen Sachen, z. B. bei einem Buch, einer Uhr u. dgl., ist sofort klar, was Gegenstand des Eigentums ist; nicht so bei *un*beweglichen Sachen. Erfaßt z. B. das Eigentum an einem Grundstück nur die Oberfläche oder auch den Erdraum bis zum Mittelpunkt der Erde, auch den Luftraum bis zu den Sternen? Wir finden diese Frage bei verschiedenen Völkern recht verschieden geregelt mit sehr erheblichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen.[26])

Aber all dies sind ja nur Beispiele, die sich beliebig vermehren lassen. Es genügt, die sehr zahlreichen Paragraphen der Gesetzbücher, die vom Eigentum handeln (B. G.-B. §§ 903—1011, österr. a. b. G.-B. §§ 353—644, schweiz. Z. G.-B., Art. 641 ff.) anzuschauen, um sich zu überzeugen, daß es hier ungemein viel zu regeln gibt, was naturrechtlich längst nicht genügend determiniert ist.

---

nichtsdestoweniger muß im einzelnen Falle immer genau zugesehen und aus dem Zusammenhang entnommen werden, was gemeint ist.

[26]) Es genügt, an Bergbau und Flugwesen zu erinnern; die Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

Dazu kommt noch, daß diese Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzbücher gar nicht einmal das für die „Handhabung des Rechtes auf Sondereigentum" Entscheidende enthalten. Die rechtstechnische Ausgestaltung des *sachen*rechtlichen Begriffes „Eigentum" betrifft ja nur einen kleinen Ausschnitt des naturrechtlich gegebenen Auswirkungsbereiches dieses „Rechtes auf Sondereigentum". Nicht bloß, daß sehr vieles unter das „Mein" und „Dein" fällt, was im sachenrechtlichen Sinne nicht Eigentumsgegenstand sein kann, besteht doch das Vermögen sehr vieler und gerade der reichsten, vermögendsten Menschen nicht aus „Sachen", sondern aus Sparguthaben, Rechten, Forderungen der verschiedensten Art, denen gegenüber die körperlichen „Sachen", in denen sie verbrieft erscheinen (Sparbuch, Wertpapier, Banknote) nicht viel mehr als wertloses, bedrucktes Papier, Makulatur darstellen. — Nicht minder bedeutsam ist, daß neben dem zivilrechtlichen Eigentumsbegriff sich der Begriff des „wirtschaftlichen" Eigentums in einer großen Zahl von Abwandlungen entwickelt hat; es genüge hier an Gestaltungen wie das fiduziarische Eigentum (Fortbildung der altrömischen fiducia) und an die immer mannigfaltiger sich entfaltenden Treuhandschaften (angelsächsischen und deutschrechtlichen Ursprungs) zu erinnern.[27]) Hier handelt es sich zum Teil um Kinder positiver Rechtsschöpfung im Wege staatlicher Gesetzgebung, zum Teil um „gesellschaftlichen Wildwuchs", d. h. Gestaltungen, die das Leben teils *praeter*, teils geradezu *contra* legem hervorgetrieben hat und die dann durch die lebendige Rechtsschöpfung einer fortschrittlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung unter tätiger Mithilfe der Rechtswissenschaft legalisiert, damit zugleich aber auch kultiviert, normalisiert, typisiert und systemisiert wurden.

Alle diese Erscheinungen, die — obzwar zu einem guten Teile in den Kodifikationen des bürgerlichen Rechts nicht zu finden — doch allesamt noch dem Bereich des bürgerlichen (Zivil-, Privat-)Rechtes und seiner Rechtsfiguren angehören, werden aber überragt durch die *gesellschaftliche* Stellung, die das Eigentum (im engeren sachenrechtlichen wie in dem umfassenderen Sinne des natürlichen Rechtes) innerhalb der Gesamtrechtsordnung eines Volkes einnimmt. Ohne daß die Rechtsfiguren des bürgerlichen Rechtes die geringste Veränderung zu erfahren brauchten, kann die gesell-

[27]) Vgl. Art. „Treuhand" im Staatslexikon der Görresgesellschaft, V[5] (1932), von *H. Marx* und *O. v. Nell-Breuning*.

schaftliche Bedeutung des Eigentums sich grundstürzend wandeln. „Seigneurales" Eigentum und „kapitalistisches" Eigentum kann möglicherweise genau die gleiche zivilrechtliche Figur sein; dennoch sind die beiden in ihrer Funktion so verschieden und ist die Funktion dermaßen dasjenige, worauf es praktisch ankommt, daß man übertreibend das Eigentum selbst als bloße soziale Funktion hat definieren wollen. Unsere Aufmerksamkeit hierauf gelenkt zu haben, bleibt ein unvergängliches Verdienst der Marxschen Kapitalismuskritik,[28]) das auch darum nicht verkleinert werden soll, weil Marx selbst und seine Nachfahren die gemachte Entdeckung nicht auszuwerten verstanden, sondern unheilbar im individualistischen Denken befangen die Wurzel der wahrgenommenen Übel und den Ansatz zur Gesundung doch wieder bei der zivilistischen Rechtsfigur finden wollten, anstatt sie bei der sich darüber wölbenden gesellschaftlichen Ordnung zu suchen, ein Irrtum, in welchem trotz der Warnungen Leos XIII. unsere katholischen „Eigentumsreformer" aus ebenso individualistischer Geisteshaltung heraus ihnen kritiklos gefolgt sind. — Was eine bestimmte Eigentumsrechtsordnung praktisch bedeutet, das bestimmt sich nicht so sehr aus der Gestaltung der einschlägigen bürgerlich-rechtlichen Rechtsfiguren als aus der *Wechselwirkung* zwischen diesen und der übrigen rechtlichen Ordnung der Gesellschaft. So kann, um nur dieses heute besonders naheliegende Beispiel zu erwähnen, einem sehr individualistisch gestalteten Eigentumsrecht ein kollektives, ja kollektivistisches Arbeitsrecht übergestülpt sein, wodurch seine Auswirkungen weitgehend paralysiert, ja teilweise ins Gegenteil verkehrt sein können.[29])

Für die „Handhabung des Rechtes auf Sondereigentum" sind alle diese Momente von großer, manche von ihnen geradezu von überragender Bedeutung. Weisen also Leo XIII. und Pius XI. dem Staate es zu, diese Handhabung „zu regeln und mit dem Gemeinwohl in Einklang zu bringen", so besagt das eine ganz gewaltige, ungeheuer weittragende Verantwortung sowohl als auch Machtvollkommenheit.

Aber ist es nun wirklich die Meinung und Absicht des Papstes, eine so weitreichende Zuständigkeit der

[28]) Vgl. hiezu *K. Renner* (der ehemalige österr. Staatskanzler, Sozialist), Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion, Tübingen 1929.

[29]) Beachtenswert hiezu die Ideen von *H. Sinzheimer;* vgl. etwa seinen Art. Arbeitsrecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I[4] (1923), 844 ff., namentlich den Schlußabschnitt.

Staatsgewalt gegenüber dem Eigentum einzuräumen? Man könnte entgegenhalten, die hier vorgelegte Entfaltung alles dessen, was die „Handhabung des Rechtes auf Sondereigentum" in sich schließe, besitze eben doch nur das Gewicht einer wissenschaftlichen Meinung, die ebensoviel wiegt wie die für sie ins Feld geführten Gründe, könne dagegen nicht unmittelbar der Enzyklika entnommen werden und auf ihre lehramtliche Autorität sich stützen. Es soll auch gar nicht behauptet werden, daß die *Einzelheiten* der hier gebotenen Darlegung durch den Wortlaut der Enzyklika gedeckt würden, die auf diese Einzelheiten in der Tat nicht eingeht. Dennoch hat die Enzyklika es nicht unterlassen, für die nötige Klarstellung dessen, was sie unter „Handhabung des Rechtes auf Sondereigentum" verstanden haben will und wie sie sich deren Regelung und Ineinklangsetzung mit dem Gemeinwohl vorstellt, gehörig Sorge zu tragen.

Es wurde schon darauf hingewiesen, wie der Abschnitt über die Befugnisse des Staates in streng folgerichtigem Gedankenfortschritt von der Umschreibung der Eigentümerpflichten hinsichtlich des Eigentums*gebrauches* aufsteigt zur Umschreibung *des Sondereigentums*. Daß eine solche möglich ist, daß für sie ein Bedürfnis besteht, und was sie bedeutet, wird uns klar gemacht an dem in der Geschichte zu beobachtenden Wandel der Eigentumsformen, deren Aufzählung zudem nicht verschiedenartige zivilistische Figuren, sondern verschiedenartige gesellschaftliche und gesellschaftswirtschaftliche Erscheinungsformen des Eigentums uns vor Augen führt. Alles das, was bei diesem geschichtlichen Rückblick sich als wandelbar erwiesen hat, wird vom Papste ausdrücklich als grundsätzlich wandelbar bezeichnet, wird im Sinne Leos XIII. der „industria hominum" und der staatlichen Obsorge anheimgegeben. Und abschließend heißt es noch einmal, die Staatsgewalt stimme *das Sondereigentum* auf die Erfordernisse des Gemeinwohls ab; *dafür* wird sie vom Papste in Schutz genommen gegenüber Beschwerden der Eigentümer, denen sie damit keine Feindseligkeit, sondern einen Freundschaftsdienst erweise. Der Papst sieht eine mögliche Entartung der Eigentumsinstitution vor Augen, der der Staat eben dadurch entgegenwirkt, daß er sie bei ihrer gesellschaftlichen Sinnerfüllung erhält. Diese Maßnahmen, diese „Eingriffe", wie sie so gerne genannt werden, erfahren zum Schlusse noch eine peremptorische Rechtfertigung durch den Papst: „Das heißt nicht, das Sondereigentum aufheben, sondern es schirmen; das ist keine Aushöh-

lung des Eigentums, sondern seine innere Festigung" (Q. a. n. 49 am Ende).

Zu allem Überfluß können wir auch noch an einem *Einzelbeispiel* im besonderen belegen, daß der Papst wirklich Maßnahmen der von uns geschilderten Art im Auge hat, die sich in keiner Weise unter den Oberbegriff bloßer Regelung des Eigentumsgebrauches bringen lassen. Dieses Einzelbeispiel finden wir in den Ausführungen über den Sozialismus Q. a. n. 114. Dort ist die Rede von einer „widerrechtlich angemaßten Herrschaftsstellung des Eigentums", die durch sozialreformerische Maßnahmen abzustellen sei. Also die von uns erwähnte gesellschaftliche Stellung des Eigentums innerhalb der Gesamtrechtsordnung eines Volkes. Und wie weit können die Maßnahmen zur Abstellung des Übelstandes gehen? Über alle zurückhaltenderen Maßnahmen hinwegschreitend weist der Papst gleich auf die äußerste und schärfste hin: „Mit vollem Rechte kann man dafür eintreten, bestimmte Arten von Gütern der öffentlichen Hand vorzubehalten!" Also die von uns hervorgehobene Bestimmung der Objekte, an denen das Recht auf Privat-Sondereigentum zur Auswirkung kommen kann. Es ist wohl nicht zu viel behauptet, daß, wenn der Staat selbst zu so weitgehenden Maßnahmen wie Sozialisierung bestimmter Güterarten befugt ist, falls sie sich durch das Gemeinwohl als geboten erweisen, ihm viel mehr alle übrigen Anordnungen und Regelungen zustehen müssen und nach der Meinung des Papstes zustehen, die weit weniger einen „Eingriff" in Bestehendes als eine schöpferische Neugestaltung dort bedeuten, wo das natürliche Recht von sich aus nicht genügend bestimmt ist, d. h. die Dinge geschmeidig, bildungs- und gestaltungsfähig gelassen hat, damit der Mensch ihnen rechtliche Gestaltung und Ordnung gebe in jener Gemeinschaft und durch jene Gemeinschaft, die vor allem Rechtsgemeinschaft ist, den *Staat*.

Noch einen anderen, ja nicht zu übersehenden Fingerzeig entnehmen wir der Enzyklika. Zugunsten des jeder Hoffnung, jemals „ein Stückchen Erdboden" (R. n. n. 35) sein eigen nennen zu können, beraubten Landproletariats fordert der Papst einsichtige und zugleich durchgreifende Maßnahmen, „consentanea atque efficacia remedia" (Q. a. n. 59), also Agrarreformen *(„Bodenreform"!)*.[30]) Vielleicht, weil Agrarreform und Woh-

[30]) Vgl. hierzu vom Vf., „Kirche und Bodenreform" in *dieser* Zeitschrift 79 (1926), 46 ff. Vgl. auch den Beitrag des Vfs. in der in Anm. 14 bereits genannten Mailänder Jubiläumsfestschrift: „Die

nungsfrage in „Quadragesimo anno" etwas knapp weggekommen waren, unterstreicht Pius XI. jetzt neuestens in seinem Rundschreiben „Caritate Christi compulsi" vom 3. Mai 1932 die Rechtmäßigkeit der Ansprüche auf ein Stück Erdboden wie auch auf menschenwürdige Behausung.[31]) Worin aber können gegenüber einer nicht zu leugnenden „Bodensperre" die vom Papste geforderten „durchgreifenden Maßnahmen" bestehen, wenn nicht in Brechung dieser Bodensperre, in der Herbeiführung eines wie immer gearteten Zwanges zur Abgabe von Grund und Boden für Zwecke der Siedlung, sei es im Wege der Zwangsenteignung, sei es im Wege mehr mittelbaren Zwanges? Ohne Eingriffe ins Eigentum ist hier ein Durchgreifen nicht möglich; also sind solche Eingriffe — im Rahmen des zur Erreichung des Zieles Notwendigen — nach christlicher Eigentumsauffassung und nach der unmißverständlichen Lehre der Enzyklika „Quadragesimo anno" nicht bloß unbedenklich, sondern schlechthin und unbedingt geboten.

Beachten wir am Schlusse noch, daß der Papst in der Enzyklika, wie dies auch in der katholischen Moraltheologie allgemein üblich ist, unter „Eigentum" nicht nur das sachenrechtliche Eigentum versteht im Sinne von BGB § 903, ABGB § 354, sondern in jenem weiteren Sinne, in welchem auch Art. 153 RV das „Eigentum" schützt, so werden wir auch leicht das richtige Urteil finden über Bestrebungen, die mit Berufung auf die „Heiligkeit des Eigentums" schwerste staatliche Eingriffe in Gläubigerrechte verlangen, um Großschuldnern ihr (sachenrechtliches) Eigentum an Grund und Boden zu erhalten und ihnen so zugleich die weitere Durchführung der Bodensperre gegen den Landhunger der Landarbeiterschaft und der nachgeborenen Bauernsöhne zu ermöglichen. Selbstverständlich kann der Staat nach den in der Enzyklika entwickelten Grundsätzen auch in Gläubigerrechte notfalls eingreifen, wenn deren rücksichtslose Durchsetzung zu wirtschaftlichen Katastro-

---

Familie und ihre wirtschaftliche Sicherung in Vermögen und Einkommen nach der Enzyklika ‚Rerum novarum'" (a. a. O., S. 382—399).

[31]) Der Zusammenhang der Stelle — gegen Ende des I. Teiles der Enzyklika — ist dieser: Ganz zu Unrecht bringt man von kommunistischer Seite Religion und Wirtschaftsimperialismus zusammen, um so den Kampf um gerechte wirtschaftliche Lebensbedingungen mit dem Kampf gegen Gott zu verbinden. Unter den *berechtigten* Kampfzielen, die gegen eine Clique von Weltplutokraten (tenebricosis illis conventiculis, quae tantam orbi universo molem molestiarum intulerunt) durchzusetzen seien, zählt der Papst auf: postulationes praedii proprii possidendi, aequae mercedis, honesti domicilii.

phen, etwa zum Zusammenbruch unserer Ernährungswirtschaft zu führen droht. Das Verlangen dagegen, daß die Staatsmacht den Gläubigern in den Arm fallen, sie an Vollstreckungsmaßnahmen, die der Rechtsordnung entsprechen und denen der Schuldner bei Kreditaufnahme sich ausdrücklich unterworfen hat, hindern solle, und die Rechtfertigung dieses Verlangens mit der „Heiligkeit des Eigentums", die Gleichsetzung der Zwangsvollstreckung wegen unbeitreiblicher Schulden mit der Zwangsenteignung, sind Verirrungen des Rechtsdenkens, die nur aus völliger Verblendung des Eigennutzes, niemals aber aus Grundsätzen christlicher Eigentumslehre erklärt werden können.

Dessen ungeachtet bleibt bestehen, daß das sachenrechtliche Eigentum an körperlichen Gegenständen, namentlich auch das Eigentum an Grund und Boden, sozusagen das Prototyp aller übrigen vermögenswerten Rechte ist, wie denn auch Leo XIII. in „Rerum novarum" gerade das Grundeigentum als solches Prototyp behandelt. Zweifellos sprechen hier vor allem *psychologische* Gründe mit: die Verletzung des sozusagen *anschaulichen* Eigentums an Sachen (der Griff in die Kasse) wird ganz anders empfunden als die dem ziffernmäßigen Betrage nach gleiche Rechtsverletzung, begangen an nicht-anschaulichen vermögenswerten Rechten und in nicht-anschaulicher Weise (Kreditbetrug, Buchungsmanöver u. dgl.). Dieser psychologischen Tatsache muß die Staatsgewalt bei den Maßnahmen ihrer Eigentumspolitik gebührend Rechnung tragen. Wie sie bei der Strafverfolgung die Erfahrung machen muß, daß die letztere Art von Delikten ungleich schwerer in strafrechtliche Tatbestände zu fassen ist (ganz abgesehen von der größeren Schwierigkeit ihrer Aufdeckung), so muß sie sich auch darüber klar sein, daß die Zwangsenteignung von Sachen, insbesondere von Grundbesitz, von der öffentlichen Meinung viel stärker empfunden wird und daher auch auf das öffentliche Gewissen, auf die Achtung von Mein und Dein, viel eher verwirrend oder erschütternd wirkt als etwa die Erhebung von Zwangsabgaben oder die Ausschreibung von Zwangsanleihen. Unter diesem psychologischen Gesichtspunkt wird die Staatsgewalt bei Eingriffen ins sachenrechtliche Eigentum und namentlich ins Grundeigentum mit ganz besonderer Sorgfalt darauf zu achten haben, daß die Gründe für den Zwangseingriff besonders überzeugend und klar vor aller Augen liegen. Im übrigen aber ist durchaus kein Unterschied zu machen; insbesondere ist das Spar-

buch des Sparers, die Frucht eines arbeitsamen und entsagungsvollen Lebens, mindestens ebenso „heilig" wie ererbtes, aber überschuldetes Latifundieneigentum![32])

4. Erwerbstitel.

Unter der Oberfläche der vielen und größtenteils unfruchtbaren Streitigkeiten um den Eigentumsbegriff u. s. w. liegen zwei sachlich bedeutsame Fragen: wie kommt der Mensch zu Eigentum? und: was hat der Mensch von seinem Eigentum? Jede dieser beiden Fragen läßt sich wieder unter doppeltem Gesichtspunkt betrachten. Der eine Gesichtspunkt ist das Verhältnis von Eigentum und Einkommen. Unter diesem Gesichtspunkt ergeben sich namentlich die Fragen: Eigentum (Vermögensbildung) aus Einkommen; Einkommen aus Eigentum (Vermögenserträgnisse, Renteneinkommen); Verwendung des Einkommens, insbesondere der großen Einkommen der besitzenden, d. h. über Groß-Eigentum verfügenden Kreise. Der andere Gesichtspunkt ist der *rechtliche:* wie entsteht Eigentum? Anders ausgedrückt: wie treten geschaffene Dinge aus jener *allgemeinen* Verfügungsmacht *des* Menschen als solchen, d. h. als vernunftbegabten und darum der unvernünftigen Schöpfung wesentlich überlegenen Wesens, in jene *besondere* Verfügungsmacht *eines* bestimmten Menschen, die wir „Eigentum" nennen?

Mit dieser letzteren Frage allein haben wir es an dieser Stelle zu tun. Ihre grundlegende Bedeutung ist unverkennbar.

Die Rechtswissenschaft und mit ihr auch unsere Moraltheologie in ihrem Traktat „de iustitia et iure" behandelt jedoch die Frage in einem anderen systematischen Zusammenhang. Sie sieht sie sozusagen von der anderen Seite her, nämlich vom Menschen, der Eigentum erwirbt, wobei dann zwei Fälle zu unterscheiden sind: entweder hatte die Sache bereits einen Eigentümer und wird jetzt *von diesem* erworben (abgeleiteter Eigentumserwerb), oder sie hatte noch keinen Eigentümer und wird überhaupt erstmalig erworben (ursprünglicher Eigentumserwerb). In jedem Falle wird der Eigentumserwerb — weil *Rechts*erwerb — sich auf einen *Rechtsgrund* stützen müssen. Infolgedessen nimmt unsere Frage die Fassung an: welches sind die möglichen Rechtsgründe

[32]) Vgl. zum Ganzen auch vom Vf., „Staat und Eigentum", Heft 7 der Wirtschafts- und sozialpolitischen Flugschriften, Volksvereinsverlag M.-Gladbach 1929.

ursprünglichen Eigentumserwerbs? Für diese Rechtsgründe ursprünglichen Eigentumerwerbs aber haben wir die kürzere Bezeichnung: urspüngliche Erwerbs*titel*. So fragt denn auch die Enzyklika, welche (ursprünglichen) Erwerbstitel es gibt, und beantwortet die Frage, indem sie deren zwei anführt: Besitzergreifung herrenlosen Gutes und Bearbeitung. Damit ist nichts darüber gesagt, ob diese beiden die einzig möglichen sind oder ob es noch weitere gibt. Zweifellos trifft letzteres zu, da doch wenigstens noch der Titel des natürlichen Zuwachses hinzukommt — wäre es doch nur in sehr gekünstelter Weise möglich, den Zuwachs unter die Besitzergreifung herrenlosen Gutes zu subsumieren. Die Früchte meines Baumes wachsen ja nicht zuerst als herrenloses Gut und werden dann von mir als dem Erstberufenen „angeeignet", sondern so, wie sie wachsen, wie sie ins Dasein treten, treten sie auch bereits in mein Eigentum: ich erwerbe ohne eigenes Zutun durch die bloße Tatsache des Zuwachses, nach dem bekannten Rechtsspruche: *res fructificat domino*.

Worauf es dem Papste ankommt, ist dieses, eine Streitfrage, die zu vieler Verwirrung und sogar Verbitterung geführt hatte, zu entscheiden. Der Streit aber ging nur um zwei Erwerbstitel, nämlich um die „Arbeit", die als einziger Erwerbstitel ausgegeben wurde, und um die Besitzergreifung, die als Erwerbstitel ausdrücklich geleugnet wurde.

Hier mußte nach zwei Richtungen Klärung gebracht werden. Einmal mußte der Erwerbstitel der Besitzergreifung wieder in seine Rechte eingesetzt und zu diesem Zwecke gegen Anfeindungen, die letzten Endes auf Mißverständnis beruhten, geschützt werden. Zum andernmal galt es, den Erwerbstitel der „Arbeit" klarzustellen und auf diese Weise seine Ansprüche auf das richtige Maß zurückzuführen. Auch hier obwaltete nämlich ein Mißverständnis, genauer gesagt eine Verwechslung, die es aufzuklären galt.

Zunächst also die *Besitzergreifung*. Wer auch nur ein wenig vom römischen Recht weiß, dem ist bekannt, daß „Besitz" sich nicht im tatsächlichen Gewahrsam einer Sache erschöpft, sondern daß dazu auch ein bestimmter *Rechtswille* gehört, der „animus possidendi bzw. dominandi". Damit erledigen sich bereits alle Einwände, die auf den an sich sehr richtigen und sehr wichtigen Grundgedanken zurückgehen: Macht als solche kann nicht Recht schaffen. In Wirklichkeit handelt es sich hier aber gar nicht um Macht, deren vollendete Tat-

sachen „Recht" darstellen sollen, sondern es handelt sich um einen Rechtswillen, der sich in Setzung von Tatsachen verwirklicht. Die eigentliche Ursache aber, weswegen die Besitzergreifung als ursprünglicher Erwerbstitel in Verruf gekommen ist, liegt darin, daß mit ihrem guten Namen ein schändlicher Mißbrauch getrieben wurde. Wenn Kolonialgesellschaften unter Billigung ihrer Regierungen ungeheure Flächen Landes durch Besitzergreifung sich aneignen durften, die in Wirklichkeit gar nicht herrenlos waren, so hat dies mit der Besitzergreifung herrenlosen Gutes nichts außer dem fälschlich in Anspruch genommenen *Namen* gemein. Gerade Beispiele dieser Art aber sind es, die immer wieder gegen die Besitzergreifung als ursprünglichen Erwerbstitel angeführt zu werden pflegen. Darum läßt denn auch die Enzyklika es sich angelegen sein, mit Nachdrücklichkeit zu unterstreichen, daß die ursprüngliche Aneignung durch Besitzergreifung natürlich nur bei herrenlosem Gut in Betracht kommt, hier aber voll zu Recht besteht.

Nun zum Erwerbstitel der *„Arbeit"*. Unter diesem Namen werden nicht weniger als drei (!) verschiedene Dinge miteinander vermengt: Ursprünglicher Eigentumserwerb durch schöpferische Gestaltung einer Sache, abgeleiteter Eigentumserwerb ebendadurch und endlich der Arbeitsverdienst, d. i. der schuldrechtliche Anspruch auf Entlohnung für die im Lohnvertragsverhältnis geleistete Arbeit.

Wenn unsere Lehrbücher unter den tituli dominii acquirendi einen titulus laboris anführen, so ist diese Sprechweise wenig präzis. Sie verstehen darunter die Arbeitsleistung, die ihrer Natur nach dazu bestimmt ist, dem Menschen seinen Lebensunterhalt zu erbringen. Wenn sie diesen durchaus richtigen Gedanken aber auf die heute so ungeheuer verbreitete Lohnarbeit anwenden und diese als einen titulus dominii acquirendi bezeichnen, so ist das mindestens sehr mißverständlich. Die im Vertragsverhältnis geleistete Lohnarbeit gibt den Rechtsanspruch auf den Lohn als Entgelt. Hier spielt gar kein besonderer Erwerbstitel, sondern handelt es sich lediglich um einen Anwendungsfall des Äquivalenzprinzips, das für eine Leistung eine (gleichwertige) Gegenleistung verlangt. Zunächst ist lediglich ein Anspruch gegeben; „Eigentum" aber erwirbt der Arbeiter nicht durch seine Arbeit, sondern durch die *Übereignung des Gegenwertes im Lohne*. Während bei den richtig so genannten tituli dominii acquirendi die *dingliche Rechtsänderung* auf Grund des titulus erfolgt, ist hier die Ar-

beitsleistung nur die „causa", während die dingliche Rechtsänderung *abstrakt* vor sich geht, d. h. lediglich durch die „dingliche Einigung" im Augenblick der Lohnzahlung, daß das Eigentum an den Hartgeldstücken oder Scheinen, in welchen die Auszahlung erfolgt, vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer übergehen solle, bewirkt wird. Mit der klassischen Lehre von den Erwerbstiteln hat also die Lohnarbeit als „Erwerbstätigkeit" nichts zu tun.

Mit Recht spricht darum die Enzyklika auch nicht von „labor", auch nicht von „opera" (in der klassischen Latinität des Enzyklikenstiles bedeutet „labor" nicht so sehr „Arbeit" als „Mühe"!), sondern bedient sich des Ausdruckes „industria", den sie alsbald durch den *Fach*ausdruck „specificatio" näher bestimmt und erläutert. („Industria *seu* specificatione quam vocant", wobei angemerkt sei, daß „seu" die Beifügung eines sachlich *gleich*bedeutenden Ausdruckes einleitet, „quam vocant" ihn als terminus technicus kennzeichnet.) Was die Jurisprudenz, namentlich die *römisch*-rechtliche Lehre als „specificatio" bezeichnet und als titulus dominii acquirendi entwickelt hat, das wird in der Enzyklika *neben* der Besitzergreifung, der occupatio rei nullius, als rechtsgültiger und rechtmäßiger ursprünglicher Erwerbstitel anerkannt.

Was also verstand und versteht die Rechtslehre unter dieser „specificatio", zu deutsch besser „Bearbeitung" als „Arbeit"? Die Enzyklika sagt es ebenso schön wie anschaulich: die Bearbeitung bringt (schöpferisch) eine Umgestaltung oder eine Wertsteigerung an ihrem Gegenstande hervor; diese neue Gestaltung, dieser neue Wert gehören demjenigen, der ihr Schöpfer ist — allerdings mit einer gewichtigen Einschränkung: wenn er die Arbeit im eigenen Namen, also nicht im Lohnarbeitsverhältnis ausgeübt hat. Was *diese* Arbeit in Bearbeitung ihres Gegenstandes schafft, das gehört dem Bearbeiter. Daß dieser Eigentumserwerb ursprünglich ist, erhellt ohne weiteres daraus, daß die neue Gestalt, der neue Wert, so wie sie entstehen, auch schon als Eigentum des Bearbeitenden entstehen; ihr Eintritt ins Dasein ist zugleich ihr Eintritt ins Eigentum dessen, der sie durch seine Arbeit schöpferisch hervorbringt.

An diese naturrechtlichen Gegebenheiten knüpft das positive Recht dasjenige an, was wir oben den *abgeleiteten* Eigentumserwerb durch schöpferische Gestaltung einer Sache nannten. Bisher setzten wir stillschweigend voraus, daß die bearbeitete Sache sich entweder schon

im Eigentum des Bearbeiters befand oder gleichzeitig mit der Bearbeitung durch Besitzergreifung angeeignet wurde, also vorher herrenlos war. Wie aber wenn die Sache, das bearbeitete Material *fremdes* Eigentum ist? Es kann durch reinen Irrtum geschehen, daß ich fremden Rohstoff bearbeite in der fälschlichen Annahme, es sei der meinige. Es kann aber auch mit Wissen und Willen, und dies wiederum entweder rechtmäßiger- oder unrechtmäßigerweise geschehen. Wie immer sich dies verhalten möge, in jedem Falle wäre das Ergebnis unbefriedigend: der eine Eigentümer des Stoffes, der andere Eigentümer der Gestaltung und der durch sie gegebenen Brauchbarkeit. Stoff und Gestalt lassen sich aber nicht trennen; es muß also eine Auseinandersetzung der beiden Beteiligten in anderer Weise erfolgen. Die positive Rechtsordnung trifft sie nach dem Grundsatz: accessorium sequitur principale. Ist die Gestaltung die Hauptsache, das Material die Nebensache, so geht das Material *durch die Bearbeitung* (titulus!) in das Eigentum des Bearbeiters über; dem bisherigen Eigentümer erwächst für den Verlust seines Eigentums ein Anspruch auf Entschädigung, d. h. Wertersatz. In diesem Falle also hat die Bearbeitung enteignende Kraft gegen den bisherigen Eigentümer und zugleich eigentumschaffende Kraft für den neuen Eigentümer, d. i. den Bearbeiter. Dem Hergange nach betrachtet ist dieser Eigentumserwerb *abgeleiteter* Erwerb, weil die Sache aus dem Eigentumsrecht des früheren in das Eigentumsrecht des neuen Eigentümers hinübergezogen wird. Dem begrifflichen Aufbau nach läßt sich der rechtliche Vorgang allerdings auch als ursprünglicher Eigentumserwerb fassen, nämlich so, daß die Bearbeitung Eigentum an dem bearbeiteten fremden Stoff schafft und infolgedessen das damit unverträgliche Eigentumsrecht des Voreigentümers vernichtet wird (ähnlich wie im Falle des Privilegium Paulinum das neue christliche Eheband das vorher bestandene heidnische Eheband verdrängt, nicht aber erst die heidnische Ehe, etwa durch „Kündigung" gelöst und damit die Bahn freigemacht wird zur Eingehung der christlichen Ehe). — Diesen Fall der Bearbeitung *fremder* Sache behandeln unsere Gesetzbücher unter dem Namen der „Bearbeitung", während es einer gesetzlichen Feststellung, daß das, was ich durch meine (d. i. im Rechtssinne „meine") Arbeit schaffe, mein ist, gar nicht bedarf. Der titulus specificationis als naturrechtlicher, für jedes unverbildete Denken ganz selbstverständlicher und einleuchtender ur-

sprünglicher Erwerbstitel bedarf gar nicht der Positivierung durch die bürgerlichen Gesetzbücher; dagegen ergibt sich die Regelung in dem Sonderfall der Bearbeitung fremder Sache nicht ohne weiteres zweifelsfrei von selber; hier hatte also das positive Recht Veranlassung zum Eingreifen. Die Enzyklika spricht nur von dem naturrechtlichen ursprünglichen Erwerbstitel der Bearbeitung; die positivrechtliche Erstreckung auf den Fall der Bearbeitung fremder Sache schließt sie weder aus noch ein; sie läßt sie offen.

Damit wäre die Lehre der Enzyklika über die Erwerbstitel nach ihrem positiven Gehalt ausgeschöpft. Wie ersichtlich, wird Vollständigkeit von ihr in keiner Weise angestrebt. Wohl aber sind noch zwei Ergänzungen nach der *negativen* Seite hin anzubringen. Beide Ergänzungen beziehen sich unmittelbar vor allem auf die Lehre vom Erwerbstitel der „Arbeit".

Zunächst drängt sich ja die Frage auf, welche sozusagen die Kehrseite des Eigentumserwerbes zum Gegenstande hat: wie wird Eigentum verwirkt oder wie geht es verloren? Extreme Vertreter der Lehre, wonach Eigentum *nur auf* Arbeit beruhen könne, gehen so weit, den Verlust des Eigentums eintreten zu lassen, wenn dieses nicht mehr *mit* Arbeit verbunden sei: der Mensch könne nur das zu eigen besitzen, was er auch bearbeite. Diese Lehre erfährt durch die Enzyklika eine ganz entschiedene, man möchte fast sagen: unwirsche Abfertigung; diese ist allerdings nicht im Abschnitt über die Erwerbstitel, sondern in demjenigen über die Pflichten des Eigentums untergebracht (Q. a. n. 47): ebensowenig wie *Miß*brauch bewirkt *Nicht*-Gebrauch den Verlust oder die Verwirkung des Eigentumsrechtes.

Die zweite Ergänzung besteht in einer Begrenzung: gegenüber den Behauptungen, die jeglicher Arbeit eigentumschaffende Kraft zuschreiben, beschränkt die Enzyklika diese ausdrücklich auf die im eigenen Namen verrichtete oder, wie oben schon gesagt, die im Rechtssinne „eigene" Arbeit, schließt also ausdrücklich die an einen anderen veräußerte Arbeit, bezw. Arbeitsleistung davon aus. Auch diese mag eigentumschaffende Kraft haben, aber eben nicht für den Arbeitenden, sondern für denjenigen, in dessen Dienst diese Arbeit gestellt ist. (In dieser Hinsicht zeichnet sich der lateinische Wortlaut der Enzyklika durch noch größere Präzision des Ausdrucks aus als der deutsche, der schlechthin von „eigentumschaffender Kraft" spricht, indem er diese im

üblichen und nächstliegenden Sinne versteht: Eigentum für den Arbeitenden schaffend.)

So führt die Lehre von den Erwerbstiteln, die Abweisung der marxistischen oder pseudo-marxistischen Arbeitswertlehren, bezw. ihrer Anwendung auf die Lehre von den Erwerbstiteln ganz von selbst zum zweiten Gegenstand des lehrhaften Hauptteiles der Enzyklika, das Verhältnis von Kapital und Arbeit, gesehen als Zusammenwirken zur Hervorbringung wirtschaftlichen Ertrages unter der besonderen Rücksicht der *Anteile* der beiden an diesem Ertrag. In welchem Maße und nach welchen Grundsätzen sind die beiden Beteiligten am neuzeitlichen Wirtschaftsvollzuge, Kapital und Arbeit, berechtigt zur *Aneignung* des von ihnen gemeinsam erbrachten Ertrages? Diese Frage, obwohl nicht mehr zum „Eigentum" im engeren Sine gehörig, ist darum doch ein Kernstück, ja vielleicht *das Kernstück* im „Fragenkreis um das Eigentum".

Pastoralfälle.

(Kinder in Feuerbestattungsvereinen.) Die Seelsorger eines Bezirkes, in dem der Feuerbestattungsverein (FBV) eine lebhafte Werbetätigkeit entfaltet, sind auf einer Pastoralkonferenz versammelt. Es kommt zu folgender Wechselrede:

Pfarrer A berichtet: Als ich bei den kleinen Schulkindern den Erstkommunionunterricht begann, meldete sich ein Mädchen und sagte traurig: „Mein Vater hat gesagt, wenn ich sterbe, werde ich verbrannt." Darauf erzählten noch acht bis zehn Kinder dieser Klasse, daß auch sie mit der ganzen Familie beim FBV eingeschrieben seien. Ich habe nun am nächsten Sonntag von der Kanzel verkündet: „Schulkinder, die im FBV eingeschrieben sind, kann ich zu den heiligen Sakramenten nicht zulassen; ich werde sie auch nicht zur Erstkommunion führen, bis mir die Eltern eine Erklärung bringen, daß die Kinder aus dem FBV abgemeldet sind."

Pfarrer B meldet sich zum Wort: Das halte ich für zu streng. Ich habe denselben Fall bei Kindern meiner Schule, auch in den oberen Klassen, bei 12- bis 14jährigen. Ich sage den Kindern nur: „Wenn eure Eltern euch zum FBV einschreiben lassen, so ist das nicht recht, aber ihr könnt nichts dafür, darum habt ihr auch keine Sünde und könnt ruhig zu den heiligen Sakramenten gehen."

Pfarrer C erzählt: Bei mir starb kürzlich ein schulpflichtiges Kind, ein sehr braves Mädchen, an hitziger Grippe. Als ich ihm die Sterbesakramente gereicht hatte, rief mich die Mutter wei-

nend beiseite und gestand mir: „Wenn mein kleiner Engel stirbt, wird er verbrannt! Der Vater tut es nicht anders." Daraufhin sagte ich: „Dann müßte ich dem Kinde zu meinem größten Bedauern die kirchliche Einsegnung verweigern." Das Kind starb und der Leichnam wurde ins Krematorium überführt. Ich habe jede kirchliche Aussegnung verweigert, worauf der Vater den altkatholischen Pfarrer berief, der den Kondukt führte und zur Verabschiedung des Sarges eine recht gehässige Ansprache hielt.

Dechant D als Vorsitzender der Konferenz, bemerkt: Wenn die Verbrennung nicht durch die Willensverfügung des Verstorbenen, sondern auf Anordnung der Angehörigen geschieht, darf man die kirchliche Aussegnung halten. Ich hätte an Stelle des Pfarrers C das Kind im Trauerhause und in der Kirche ausgesegnet.

Die Konferenzteilnehmer beschließen, diese Verhandlungsschrift an die Linzer „Quartalschrift" zur Begutachtung einzusenden.

Im Folgenden sollen vorerst die einschlägigen Rechtsfragen erörtert, dann die Maßnahmen und Ansichten der Konferenzteilnehmer besprochen werden.

Es dreht sich schließlich um folgende Fragen:

I.

Sind Kinder, die in den FBV eingeschrieben sind, von den Sakramenten auszuschließen?

Die katholische Kirche verurteilt und verbietet die Feuerbestattung des menschlichen Leichnams (can. 1203). Seit ungefähr 50 Jahren hat sie dieses Verbot immer wieder erneuert (S. Off. 19. Mai 1886, 15. Dez. 1886, 27. Juli 1892).[1]) Sie hat allen Bestrebungen, die Leichenverbrennung bei den christlichen Kulturvölkern wieder einzubürgern, unbeugsamen Widerstand entgegengesetzt, auch wenn solche Bestrebungen von positiv christlichen und katholischen Kreisen ausgingen mit ausdrücklicher Verwahrung gegen jede kirchen- oder religionsfeindliche Absicht. Angesichts der wachsenden Agitation für die Feuerbestattung und der steigenden Zahl der Krematorien, aus der Besorgnis, daß auch Katholiken sich irreführen lassen oder doch in ihrem Widerstand erlahmen könnten, sah sich der Heilige Stuhl in neuester Zeit wieder veranlaßt, an alle Ordinarien unter dem 19. Juni 1926[2]) eine sehr nachdrückliche Instruktion zu richten, in der die früheren Verbote und Sanktionen wiederholt und eingeschärft sind und zum geschlossenen Widerstand gegen die Ausbreitung der Feuerbestattung aufgefordert wird.

In dieser Instruktion bezeichnet das S. Off. die Feuerbestattung als „gravis abusus", als „barbarum morem, nedum chri-

[1]) *Gasparri,* Fontes IV, n. 1100; n. 1103; n. 1158.
[2]) A. A. S. XVIII, 282 s.

stianae sed et naturalis erga defunctorum corpora pietatis sensui constantique Ecclesiae, inde a primis eius initiis, disciplinae plane repugnantem" und erklärt: „Quamvis igitur cadaverum crematio, quippe non absolute mala, in extraordinariis rerum adjunctis, ex certa gravique boni publici ratione, permitti queat et revera permittatur; communiter tamen ac veluti ex regula ordinaria eidem operam vel favorem praestare, impium et scandalosum ideoque graviter illicitum esse nemo non videt."

Damit sind auch die Gründe des strengen kirchlichen Verbotes angedeutet. *Prümmer* hat sie in dieser Zeitschrift 1928, S. 539—546, treffend ausgeführt und die Scheingründe der Krematisten widerlegt. In der Zeitschrift „Periodica de re morali, canonica, liturgica" tom. XVIII, fasc. 2, pag. 662—82 sucht ein ungenannter Autor nachzuweisen, daß die Feuerbestattung nicht nur gegen die positiven Gesetze der Kirche und die christliche Tradition, sondern auch gegen die natürliche Sittenordnung verstoße, nämlich der natürlichen Tugend der Pietät widerstreite. Ob dieser Nachweis überzeugend ist, sei dahingestellt.

Man mag über die ratio legis disputieren, jedenfalls verpflichtet das positive Verbot der Kirche alle, die den Kirchengesetzen unterstehen, schwer im Gewissen. Unter den positiven Kirchengesetzen stehen aber auch die Kinder, um die es sich in unserem Falle handelt; sie sind *impuberes* im Sinn des can. 88, § 3, weil sie das 7. Lebensjahr überschritten und das 12. (14.) noch nicht vollendet haben, und nicht mehr *infantes*, denn die Tatsache, daß sie Schulunterricht genießen, beweist, daß sie den Vernunftgebrauch haben; somit sind sie nach can. 12 gesetzespflichtig nicht bloß in Dingen, die in die natürliche und göttliche Sittenordnung gehören, sondern auch gegenüber rein positiven kirchlichen Gesetzen, soweit sie nicht ausdrücklich vom Gesetz ausgenommen werden.

Wenn auch das kirchliche und staatliche Recht solche Kinder der elterlichen Gewalt unterstellt, in Sachen des Gewissens und Seelenheiles sind sie für sich selbst verantwortlich und müssen sich unabhängig von ihren Eltern und Machthabern, nötigenfalls auch gegen diese entscheiden. So in unserem Fall. Auch wenn Vater und Mutter es befehlen und anordnen, die Kinder dürfen die Feuerbestattung ihres Leichnams nicht gutheißen, noch weniger selbst sie verlangen oder verfügen, dürfen daher auch nicht einem FBV beitreten oder zur Einschreibung in einen solchen durch die Eltern ihre Zustimmung geben. Auch für sie gilt das strenge Verbot der Kirche, die schon unter dem 19. Mai 1886 durch das S. Off.[3]) als unerlaubt erklärte: „nomen dare societatibus, quibus propositum est promovere usum comburendi hominum cadavera", „mandare, ut sua aliorumve corpora comburantur".

[3]) *Gasparri*, Fontes IV, n. 1100.

Wenn also schulpflichtige Kinder, obwohl sie über das strenge Verbot der Kirche belehrt wurden, hartnäckig fortfahren, durch Zustimmung zur sündhaften Maßnahme der Eltern das Gesetz der Kirche zu mißachten, so kann sie der Beichtvater nicht lossprechen; und wenn dieser ihr Trotz gegen die Kirche offenkundig ist, wenn es öffentlich bekannt ist, daß sie selbst Mitglieder des FBV sein und bleiben wollen, so sind sie bezüglich der Zulassung zur Kommunion nach can. 855 zu behandeln, der im § 1 vorschreibt: „arcendi sunt ab Eucharistia publice indigni . . . . nisi de eorum poenitentia et emendatione constet et publico scandalo prius satisfecerint." Ja, selbst die Sakramente der Sterbenden müßten ihnen in diesem Fall verweigert werden gemäß der Entscheidung des S. Off., das auf die Anfrage: „Utrum liceat sacramenta morientium ministrare fidelibus, qui . . . . corpora sua post mortem cremanda mandarunt, si hoc mandatum retractare nolunt" am 27. Juli 1892[4]) antwortete: „Si moniti renuant, Negative."

Anders liegt natürlich der Fall, wenn Kinder in den FBV lediglich durch den Willen der Eltern oder Machthaber eingeschrieben sind, selbst aber von dieser Verfügung nichts wissen oder das Verbot der Kirche nicht kennen oder, da sie über das Verbot nicht entsprechend belehrt sind, aus schuldlosem oder nicht schwer sündhaftem Irrtum der Verfügung der Eltern zustimmen; und das wird wohl praktisch sehr oft der Fall sein.

Die Katecheten und Seelsorger treffen wohl heutzutage in den öffentlichen Schulen, namentlich der Städte und Industrieorte, nicht gar selten Kinder an, die zum Unglauben und zur Mißachtung der Kirche, ja zum Religionshaß erzogen oder verführt sind, sich offen als Verächter der kirchlichen Gesetze und Vorschriften aufspielen, dem Religionslehrer frech entgegentreten, über seinen Unterricht spotten u. s. w. Solche Kinder werden sich auch für gewöhnlich am Sakramentenempfang nicht beteiligen oder müßten nötigenfalls durch den Seelsorger von den Sakramenten vorläufig ferngehalten werden. Aber zumeist sind denn doch Schulkinder, auch wenn sie aus einem unkirchlichen und religionsfeindlichen Elternhause kommen, soweit sie noch den Religionsunterricht besuchen und die Schulvorbereitung auf die Sakramente mitmachen, durch liebevolle und seeleneifrige Arbeit der Katecheten soweit zu bringen, daß sie nicht mehr als *publice indigni* für den Kommunionempfang zu gelten haben; um so leichter wird dies bei schwerkranken Kindern sein, die der Seelsorger für die Sterbesakramente vorbereitet. Wenn solche Kinder auch durch ihre Eltern und Machthaber zur Feuerbestattung eingeschrieben sind, darum wissen und dem Willen der Eltern nicht sich positiv widersetzen, so ist doch zu-

[4]) *Gasparri,* Fontes IV, n. 1158.

meist ihre Unwissenheit und Unreife Grund genug, sie von schwerer Sünde im Bußgericht zu entschuldigen und außer der Beicht nicht in die Kategorie der *publice indigni* einzureihen; umsomehr dann, wenn sie ganz bona fide sind. Im allgemeinen wären wohl solche Kinder dann entsprechend zu belehren, daß sie ausdrücklich ein kirchliches Erdbegräbnis verlangen, bezw. ihre Eltern oder Machthaber darum bitten. Es kann aber auch sein, daß der Beichtvater und Seelsorger, namentlich wenn es sich um die Spendung der Sterbesakramente handelt, sie vorläufig im guten Glauben belassen darf und soll; hat doch das S. Off. in der Entscheidung vom 27. Juli 1892[5]) hinsichtlich Erwachsener, die aus Unwissenheit oder im guten Glauben die Verbrennung ihres Leichnams selbst angeordnet haben, die Aufklärungspflicht in Todesgefahr nicht einfachhin urgiert, sondern erklärt: „Ut vero fiat aut omittatur monitio, serventur regulae a probatis auctoribus traditae, habita praesertim ratione scandali vitandi."

Ganz klar ist die Sache bezüglich solcher Kinder, die zwar durch ihre Eltern oder Machthaber in den FBV eingeschrieben sind, aber dieser Verfügung der Eltern positive Mißbilligung entgegenstellen, sich darüber betrüben, sich bemühen, die Eltern oder Machthaber von ihrem Vorhaben abzubringen. Solche Kinder von den Sakramenten auszuschließen, wäre nicht bloß hart und lieblos, sondern auch nach den kirchlichen Grundsätzen ein Unrecht. Denn sie haben ein striktes Recht auf die Erstkommunion, auf die Osterkommunion, auf das Viatikum, ja auch auf die oftmalige Kommunion, wenn sie öfter kommunizieren wollen.

Oder sollte ein Seelsorger die Ausschließung solcher Kinder von den Sakramenten damit rechtfertigen, daß ihre Zulassung Ärgernis gibt? Wer kann sich darüber „ärgern"? Nur wer den wahren Tatbestand nicht kennt oder von falschen Anschauungen über die Sakramentendisziplin der Kirche erfüllt ist. Ein solches Ärgernis, das höchstens als scandalum pusillorum zu werten ist, genügt nicht, um Unschuldige durch Entziehung der Sakramente, auf die sie einen Anspruch haben, zu deren Empfang sie vielleicht sogar verpflichtet sind, zu kränken oder zu schädigen.

Oder sollte etwa der Ausschluß solcher Kinder von den Sakramenten ein Pastorationsmittel sein, um einen Druck auf die Eltern und Machthaber auszuüben, daß sie das Kind aus dem FBV herausnehmen? Von solchen Mitteln der Seelsorge würde gelten: non sunt facienda mala ut eveniant bona! Es ist auch sehr fraglich, ob solche Mittel nicht das Gegenteil erzielen, nämlich die Eltern noch gehäßiger machen und dazu bringen,

[5]) *Gasparri,* Fontes IV, n. 1158.

daß sie ihre Kinder von jeder religiösen Betätigung, auch vom Religionsunterrichte selbst fern halten.

Nach diesen Gesichtspunkten wird das Verhalten des Pfarrers A und die Äußerung des Pfarrers B zu beurteilen sein. Zunächst fahren wir aber in der Erörterung der Rechtsfragen fort.

II.

Ist Kindern, die in den FBV eingeschrieben sind, im Todesfall das kirchliche Begräbnis zu verweigern?

Hier ist zunächst eine wichtige kanonistische Feststellung zu machen, die wohl manchmal außeracht gelassen wird: Die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses gehört nach can. 2291, 5° zu den kirchlichen Vindikativstrafen und trifft ipsa lege nach can. 1240, § 1, 5° diejenigen „qui mandaverint suum corpus cremationi tradi", immer freilich vorausgesetzt „nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa". Nun erklärt aber can. 2230 ausdrücklich, daß Kinder vor der Geschlechtsreife von den ipsa lege verhängten Strafen nicht getroffen werden: „Impuberes excusantur a poenis latae sententiae."

In unserem Fall handelt es sich nun um *impuberes*, Schulkinder von 7—12 (14) Jahren. Somit werden sie von der Strafe der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses nicht betroffen, auch wenn sie ihrer Feuerbestattung schuldbarer Weise positiv zugestimmt, ja auch dann nicht, wenn sie dieselbe selbst gewünscht, verlangt oder angeordnet hätten. Umso weniger verfallen Kinder dieser Strafe, wenn sie nur durch Anordnung ihrer Eltern zur Feuerbestattung kommen und wegen Unwissenheit und Unreife von schwerer Schuld freizusprechen sind, soweit sie dieser Verfügung der Eltern zugestimmt haben.

Auf solche Kinder kommt a fortiori die Norm zur Anwendung, die das S. Off. allgemein für den Fall gegeben hat, wenn Verstorbene ohne eigene Anordnung oder Zustimmung durch den Willen anderer der Kremation zugeführt werden: „Quoties agatur de iis quorum corpora non propria ipsorum sed aliena voluntate cremationi subiiciuntur, Ecclesiae ritus et suffragia adhiberi posse tum domi tum in ecclesia, non autem usque ad cremationis locum, remoto scandalo" (S. Off. 15. Dez. 1886).[6])

Somit ergibt sich: *niemals und in keinem Fall* kann über unmündige Kinder *(impuberes)* die *Kirchenstrafe* der Entziehung des Begräbnisses deswegen verhängt werden, weil ihr Leichnam zur Feuerbestattung gelangt.

Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht *tatsächlich* manchmal die Aussegnung solcher Kinder verweigert werden kann und muß; denn die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses kann auch be-

[6]) *Gasparri*, Fontes IV, n. 1103.

rechtigt oder notwendig werden zur wirksamen Verhütung von Ärgernis; dann hat sie nicht den Charakter der Strafe, sondern einer disziplinären Maßnahme zur Wahrung des Gemeinwohles. Darauf hat neuestens das S. Off. in der schon erwähnten Instruktion vom 19. Juni 1926[7]) mit größtem Nachdruck hingewiesen: „Etsi iuxta decretum diei 15 Decembris 1886 Ecclesiae ritus et suffragia non inhibeantur ‚quoties agatur de iis quorum corpora non propria ipsorum sed aliena voluntate cremationi subjiciuntur'; quum tamen id (ut in ipso decreto expresse adnotatur) eatenus valere tenendum sit, quatenus per opportunam declarationem ‚cremationem non propria defuncti sed aliena voluntate electam fuisse' scandalum efficaciter removeri queat, sicubi specialia rerum temporumque adjuncta id sperare non sinant, funerum ecclesiasticorum hoc quoque in casu prohibitionem integram manere dubitari non potest."

Ob im einzelnen Fall ein solches Ärgernis zu besorgen ist oder nicht, muß der Kirchenvorsteher aus allen Umständen beurteilen, und in zweifelhaften Fällen der Ordinarius entscheiden, dessen Verfügung daher, wenn möglich, abzuwarten ist. So bestimmte schon das S. Off. 15. Dez. 1886:[8]) „In casibus autem particularibus, in quibus dubium vel difficultas oriatur, consulendus erit Ordinarius, qui accurate perpensis omnibus adjunctis, id decernet, quod magis expedire in Domino judicaverit."

So hat neuestens auch das S. Off. in einem Reskript vom 14. April 1930[9]) dem Bischof von Linz auf eine Anfrage geantwortet: „. . . cum iuxta exposita ab Amplitudine tua, cuius est exclusive in propria Diocesi relativum ferre iudicium, in pluribus casibus scandalum efficaciter removeri nequeat per opportunam declarationem, qua notum fiat cremationem non propria defuncti, sed aliena voluntate fuisse electam, evidenter sequitur in huiusmodi casibus iuxta praefatae Instructionis (d. d. 19 Junii 1926) praescriptum, ‚prohibitionem funerum ecclesiasticorum integram manere'."

Daß auch aus der Gewährung des kirchlichen Begräbnisses an ein Kind, das lediglich durch den Willen der Eltern der Veraschung zugeführt wird, unter Umständen schweres Ärgernis entstehen kann, wird niemand bezweifeln. Solches Ärgernis ist namentlich zu fürchten, wenn trotz aller Aufklärung, daß das Kind an seiner Verbrennung nicht selber Schuld ist, die Gewährung der kirchlichen Einsegnung als feiges Zugeständnis gegenüber hochgestellten und mächtigen Persönlichkeiten, als Verbeugung des Seelsorgers vor reichen und einflußreichen Ortsgrößen,

[7]) A. A. S. XVIII, 282.
[8]) *Gasparri*, Fontes IV, n. 1103.
[9]) Mitgeteilt in der Zeitschrift: „Das christliche Grab." Jahrg. II, Berlin 1930, S. 52.

oder etwa gar als schmutzige Gewinnsucht wegen anzuhoffender materieller Zuwendungen gedeutet würde.

Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses wäre in solchen Fällen nicht als Strafe für das verstorbene Kind, sondern als Schutzmaßnahme für das Gemeinwohl, zugleich auch als verdiente Zurechtweisung der Eltern und Angehörigen aufzufassen, die das tote Kind gegen oder ohne seinen Willen und mit skandalöser Hinwegsetzung über das Verbot der Kirche dem Feuer überliefern.

Damit sind die Grundsätze zur Beurteilung der Ansichten des Pfarrers C und Dechantes D gewonnen.

Der Vollständigkeit halber sei noch eine weitere Frage behandelt:

III.

Was haben Kinder, die durch ihre Eltern oder Machthaber in den FBV eingeschrieben sind, gegen solchen Mißbrauch der elterlichen Gewalt zu tun?

Sind solche Kinder über das kirchliche Verbot der Feuerbestattung unterrichtet, so dürfen sie dem Willen der Eltern oder ihrer Machthaber nicht zustimmen, vielmehr müssen sie die ihnen zu Gebote stehenden ordentlichen Mittel anwenden, daß die Verfügung der Eltern rückgängig gemacht oder deren Erfolg vereitelt werde.

Das heißt, praktisch gesprochen, zunächst: sie müssen ihre Eltern und Machthaber bitten und drängen, sie aus der Liste der Mitglieder des FBV streichen zu lassen.

Die Mitgliedschaft am FBV kann jederzeit durch Austrittserklärung rückgängig gemacht werden. Der FBV erwirbt durch die Aufnahme der Mitglieder und die beim Verein hinterlegte Niederschrift des „Letzten Willens", daß der Leichnam des Mitgliedes verbrannt werden soll, keinerlei Eigentumsrecht oder Nutzungsrecht, überhaupt kein dingliches Recht auf den Leichnam seiner Mitglieder.[10]) Die Mitglieder des FBV können jeder-

[10]) Die weltlichen Juristen sind nicht einig, ob der Leichnam überhaupt eine „Sache" ist, auf die ein dingliches Recht erworben werden kann. Manche sehen den Leichnam eines Verstorbenen als Eigentum der Erben an, das aber öffentlichen Rechtsbeschränkungen unterliegt. Sie weisen darauf hin, daß Leichname dem Rechtsverkehr im Hinblick auf das Interesse der Wissenschaft nicht ganz entzogen werden können, daß z. B. sogenannte Gratisleichen (für deren Bestattung niemand aufkommt) manchmal anatomischen Instituten überlassen werden, oder daß Verträge und letztwillige Verfügungen, womit jemand seinen eigenen Leichnam wissenschaftlichen Instituten für Zwecke des Unterrichts und der Forschung zur Verfügung stellt, als zulässig und rechtswirkend angesehen werden müssen. (Vgl. *Ehrenzweig*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes, I. Band, 2. Hälfte, 6. Aufl., Wien 1923, S. 1. *Wolff*, Grundriß des österr. bür-

zeit einseitig ihr Verhältnis zum Verein lösen, nur verlieren sie dann den Anspruch auf Leistungen seitens des Vereines, namentlich auf Bestreitung der Begräbniskosten.

Erwachsenen Mitgliedern des FBV, die dem Verein eine rechtsförmliche letztwillige Verfügung übergeben haben, mit der sie die Verbrennung ihres Leichnams anordnen, müssen allerdings zur wirksamen Zurücknahme und Änderung dieser Verfügung jene Rechtsförmlichkeiten einhalten, die vom Staatsgesetz für die Änderung gültiger testamentarischer Anordnungen vorgeschrieben sind; sonst kann der Verein nach ihrem Tode seinen „Schein" präsentieren und die Feuerbestattung eventuell auch gegen den Willen der Angehörigen erzwingen. Daher besteht in manchen Diözesen die ausdrückliche Vorschrift, daß erwachsene Mitglieder des FBV, wenn sie auf dem Sterbebette die Sakramente der Kirche empfangen wollen, vorher eine rechtsförmliche testamentarische Anordnung über ihre Erdbestattung zu treffen haben.[11])

gerl. Rechtes, Wien 1923, S. 28.) Die meisten Juristen lehnen aber ein dingliches Recht auf den menschlichen Leichnam grundsätzlich ab. Der IV. und VI. Zivilsenat des deutschen Reichsgerichtes hat sich in den Entscheidungen vom 13. III. 1913 (IV. 590/12) und vom 18. X. 1920 (VI. 261/20), sowie vom 3. XII. 1903 (IV. 217/03) zu dem Standpunkt bekannt, daß in dem Leichnam noch ein gewisses Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen weiterbestehe (Münchener Medizinische Wochenschrift vom 13. III. 1931, 78. Jahrg.). Das Landesgericht Linz hat in einem interessanten Einzelfall im Jahre 1931 in einem Streit über das Verfügungsrecht hinsichtlich eines Kindesleichnams seine Rechtsanschauung folgendermaßen begründet: „Nach § 285 a. b. G.-B. ist im rechtlichen Sinn eine Sache alles, was von Personen verschieden ist, und zum Gebrauch des Menschen dient. Eine menschliche Leiche kann nicht zum Gebrauch der Menschen dienen, aus physischen Gründen, weil sie dem Prozeß der Zerstörung unterliegt, daher nur von begrenzter Dauer ist, aber auch aus rechtlichen Gründen. An sich könnte eine menschliche Leiche zu all den Zwecken verwendet werden wie eine Tierleiche. Eine derartige Verwendung ist aber nicht nur durch das Gesetz (Strafgesetz, sanitäre Vorschriften) verboten, sondern auch aus religiösen und kulturellen Gründen unter den Kulturvölkern ausgeschlossen. Wenn wissenschaftliche Institute Leichen oder Leichenteile präparieren und als Schauobjekte für Studienzwecke verwenden, so ist das weder ein Gebrauch im Sinne des § 285 a. b. G.-B., noch kann daraus gefolgert werden, daß dieses Institut an den Leichen Eigentumsrecht hat. Der Vertrag, womit jemand etwa an den Erben eines Verstorbenen Abfindungsbeträge dafür bezahlt, daß die Leiche für solche Zwecke verwendet werden darf, ist kein Kaufvertrag, sondern ein Innominat-Vertrag, des Inhalts, daß der Erbe auf das ihm zustehende Recht der Beerdigung des Verstorbenen verzichtet, womit gleichzeitig einhergehen muß ein Verzicht der Allgemeinheit auf das aus sanitären Gründen bestehende und durch die Verwaltungsbehörden auszuübende Recht, zu verlangen, daß die Leiche in angemessener Zeit nach dem Tode bestattet werde." (Landesgericht Linz, Abt. I. 1 Zg. 185/31 v. 29. V. 1931.) Ich verdanke diese Mitteilungen dem Herrn Rechtsanwalt *Dr Alois Bruneder* in Linz.

[11]) Vgl. z. B. Linzer Diözesan-Blatt 1929, Nr. 3, S. 40.

Soweit es sich um unmündige Kinder handelt, die von ihren Eltern oder Machthabern in den FBV eingeschrieben sind, können die Eltern oder Machthaber diese Verfügung jederzeit, auch nach dem Tode des Kindes ohne weiters und ohne Rechtsförmlichkeit zurücknehmen und das Erdbegräbnis des Kindes anordnen, ohne daß dem Verein irgendein Rechtsmittel dagegen zustünde.

Die unmündigen Kinder selber können, da sie nicht testierfähig sind, nach staatlicher Rechtsauffassung keine rechtswirksame letztwillige Verfügung über die Art ihrer Bestattung treffen. Was das Verfügungsrecht der Angehörigen, Erben u. s. w. über die Art der Beisetzung eines Verstorbenen anlangt, ist die staatliche Gesetzgebung allerdings in den verschiedenen Ländern verschieden: in manchen ist zur Feuerbestattung ein Nachweis der Anordnung seitens des Verstorbenen vorgeschrieben, in anderen die Bestattungsart der freien Wahl der Bestattungspflichtigen anheimgestellt.[12]) Aber unmündigen Kindern wird meines Wissens nirgends ein Rechtsmittel gelassen, die Verfügung der Eltern oder Machthaber über die Bestattungsart unwirksam zu machen, zu hindern oder zu ändern.

IV.

Was ist also von den Maßnahmen und Anschauungen der Konferenzteilnehmer zu sagen?

Pfarrer A hat unrecht getan; er durfte die Kleinen, die ohne oder gegen ihren Willen von den Eltern in den FBV eingeschrieben waren, nicht von der Erstkommunion und überhaupt nicht vom Kommunionempfang ausschließen, noch weniger eine solche Maßnahme auctoritate parochiali von der Kanzel verkünden. Die Gründe sind zur Frage I dargelegt worden.

Pfarrer B nimmt die Sache doch zu leicht. Kinder, die ordentlichen Religionsunterricht in der Schule genießen und

[12]) „Eigene Anordnung verlangen Preußen, Bayern, Hessen, Oldenburg und Lübeck; die beiden letzteren Länder sind jedoch weniger streng. Sofern keine gegenteilige Verfügung des Verstorbenen vorliegt, haben die Bestattungspflichtigen freies Bestimmungsrecht in Sachsen, Anhalt, Braunschweig, Hamburg und Württemberg, in Württemberg aber nur, wenn in Ermangelung einer näheren Verfügung des Verstorbenen sämtliche Bestattungspflichtige einheitlich die Feuerbestattung beantragen. In den anderen Ländern z. B. Thüringen, Baden und Mecklenburg gelten vorab nur *örtliche* Vorschriften. Im ersten Fall ist eine unfreiwillige Einäscherung eigentlich nur bei *Minderjährigen* möglich. So kann in Preußen nach dem Feuerbestattungsgesetz vom 14. IX. 1911, § 9, der Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt für ein Kind vor dem vollendetem 16. Lebensjahr die Feuerbestattung herbeiführen . . . In der zweiten Gruppe von Ländern kommt die unfreiwillige Einäscherung naturgemäß viel öfter in Frage, da sie auf Antrag der Bestattungspflichtigen in jedem Fall vorgenommen werden kann, wo der Verstorbene die Erdbestattung nicht rechtskräftig angeordnet hat." („Das christliche Grab," II. Jahrgang, Berlin, Juli-August 1930, S. 53 f.)

über die Feuerbestattung ausdrücklich belehrt sind, müssen verhalten werden, ihre Eltern oder Machthaber zu bitten und zu drängen, daß sie aus dem FBV gestrichen werden. Gute Kinder erreichen viel bei ihren Eltern, auch wenn diese nicht gerade religiös sind. Wenn ein hinlänglich unterrichtetes Kind selbst die Feuerbestattung gutheißt oder wünscht, sündigt es, und der Beichtvater mag sehen, ob und wie er es für die Lossprechung und den Kommunionempfang disponieren kann. Würden solche Kinder, namentlich größere Kinder von 10—14 Jahren, offen und trotzig die Feuerbestattung verteidigen und für sie eintreten, so müßten sie eventuell auch als *publice indigni* für die Sakramente behandelt werden. Nachweis unter Frage I.

Pfarrer C hätte wohl gelegentlich der Spendung der Sterbesakramente an das kranke Kind einen seelsorglichen Versuch machen können und sollen, den Kindesvater umzustimmen, zumal er die Mutter auf seiner Seite hatte. Dem sterbenden Kind wird nur ein herzloser Vater die letzte Bitte abschlagen. Hätte nicht die Mutter oder der Seelsorger das Kind dazu bringen können, den Vater noch auf dem Sterbebette zu bitten, daß es in geweihter Erde und mit dem Segen der Kirche begraben werde? Der Vater konnte trotz der Einschreibung in dem FBV das Kind nach dem Tode im Erdengrab bestatten lassen, der FBV hatte dagegen nicht einmal ein Einspruchsrecht.

Nach dem Tode des Kindes aber, wenn der Vater auf seinem Vorhaben, den Leichnam der Feuerbestattung zuzuführen, beharrte, konnte der Pfarrer das kirchliche Begräbnis nicht eigenmächtig verweigern, sondern hätte die Entscheidung des Ordinarius einholen sollen; denn an sich hatte das Kind, das im Frieden mit der Kirche, mit ihren Sakramenten versehen, gestorben war und dessen Feuerbestattung lediglich durch fremden Willen angeordnet wurde, ein Recht auf das kirchliche Begräbnis. Ob ihm dieses trotzdem, wegen der Gefahr des Ärgernisses versagt werden mußte, darüber blieb die Entscheidung dem Ordinarius vorbehalten, wie zur Frage II des näheren dargelegt ist.

Dechant D hat theoretisch recht; aber praktisch konnte das kirchliche Begräbnis dem Kinde nur gewährt werden, wenn kein Ärgernis zu fürchten war, beziehungsweise, wenn der Ordinarius die Aussegnung erlaubte. Auf keinem Fall durfte der kirchliche Kondukt bis zum Krematorium zugestanden werden, sondern höchstens die Aussegnung beim Trauerhause und in der Kirche, was übrigens der Dechant selbst richtig hervorhebt.

Daß die Seelsorger in gemeinsamer Beratung die Maßnahmen besprechen, die bezüglich der Kinder in FBV zu treffen sind, verdient Anerkennung und Nachahmung.

Linz. *Dr W. Grosam.*

(Selbstdiffamation als Folge der Beicht.) Titus, ein in einem Pensionat lebender 18 Jahre alter Jüngling, kommt zum Institutsbeichtvater beichten und klagt sich an, er habe sich manchmal mit seinem Mitschüler Cajus Unerlaubtes zu Schulden kommen lassen. Um jede Gelegenheit zu solchen Sünden mit Stumpf und Stil auszurotten, trägt der Beichtvater, Paphnutius, dem Titus auf, diese Sünden dem Institutsobern außerhalb der Beicht mitzuteilen, damit dieser die erforderlichen Anordnungen treffen könne. Paphnutius meint zugleich, das offene Bekenntnis dieser Sünden vor dem Obern sei eine heilsame Verdemütigung, die zugleich als Buße gelten könne. Titus, ganz zerknirscht, hört dieses schweigend an und empfängt die Absolution. Bald hernach kommen ihm aber doch Bedenken, ob Paphnutius zu diesem für ihn doch recht harten, ihn schwer diffamierenden Auftrag als Beichtvater berechtigt gewesen sei, und er geht schließlich, einen Ausgang in die Stadt benützend, zu Serapion zur Beicht. Dieser aber erklärt ihm sofort: „Nein, zu solcher Selbstdiffamierung sind Sie nicht verpflichtet, es genügt, wenn Sie bereit sind, die nächste Gelegenheit in eine entfernte umzuwandeln; wie Sie das angehen wollen, überlasse ich Ihnen." Als Buße gibt er ihm außer verschiedenen Gebeten einen Monat hindurch jeden zweiten Tag Abbruchfasten beim Frühstück und Abendessen auf. Welcher von den beiden Beichtvätern hat richtig gehandelt?

Zwei Punkte sind zu berücksichtigen: 1. die Diffamierung des Titus durch die Buße, 2. die Beseitigung der nächsten Gelegenheit.

Die Kirche mahnt öfters die Beichtväter, bei Auferlegung der Buße Klugheit walten zu lassen. Der heilige Karl Borromäus sagt in seinen Instruktionen zum Bußsakrament: „Confessor prudens pro imponenda poenitentia nec ita levem adhibeat, ut clavium potestas inde contemnatur, et ipse peccatorum alienorum evadat particeps nec ita etiam gravem aut diuturnam, ut poenitentes ei obsequi recusent aut acceptam ex integro non exequantur." Auch das Rituale Romanum ad normam Cod. jur. can. accomodatum, ed I post Typicam, Romae 1927, tit. III, c. I, n. 19 mahnt, daß Stand, Lage, Geschlecht, Alter und die Disposition des Pönitenten zu berücksichtigen seien; zugleich bestimmt es ebenda n. 22 ganz im Anschluß an die Lehre der Theologen (vgl. F. Suarez, De Sacramentis II, Venitiis 1748, d. XXXVIII, S. VI, n. 3 — und das Rituale Romanum Pauls V., Antwerpiae 1617, p. 56): „Pro peccatis occultis, quantumvis gravibus, manifestam poenitentiam ne imponant." Mit vollem Recht bemerkt Hieronymus Baruffaldo in seinem Kommentar zu der genannten Stelle: „Ratio huius praecepti est, quia una cum peccato manifestaretur et peccator" und fügt bei: „Ex qua doctrina eruitur, nec uxori nec filio familias imponi debere poenitentias publicas et manifestas vel similes, ex quibus oriri possit suspicio peccati gravis." Wäre der Beicht-

vater berechtigt, für geheime Vergehen nach außen hervortretende Bußübungen aufzuerlegen, so könnte er tatsächlich den Pönitenten zur Selbstdiffamierung verpflichten, was gegen das Naturrecht ist. Denn dieses lehrt, daß niemand verpflichtet ist, sich selbst zu diffamieren, ein Grundsatz, den auch der Cod. jur. can. in can. 1743, § 1 erwähnt — „Judici legitime interroganti partes respondere tenentur et fateri veritatem, nisi agatur de delicto ad ipso commisso“[1]) — und selbst die deutsche Strafprozeßordnung anerkennt, wenn sie in § 136, Absatz 1, Satz 2 bestimmt, daß der Beschuldigte zu befragen sei, „ob“ er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, nicht „was“ er erwidern wolle.

Eine poenitentia publica et manifesta oder eine Selbstdiffamierung liegt in unserem Falle vor. Durch den Auftrag des Paphnutius, die begangenen Sünden dem Institutsobern mitzuteilen, würde Titus vor diesem diffamiert. Wäre auch der Obere, wenn er auf diese Weise von solchen Vorkommnissen erfahren würde, verpflichtet, kraft des Amtsgeheimnisses, ja kraft eines nicht sakramentalen Beichtsiegels strenges Stillschweigen über die Sache zu beobachten — vgl. can. 889, § 2; O. Schilling, Lehrbuch der Moraltheologie II, München 1928, S. 330 f., der im Anschlusse an seine Ausführungen über das Beichtgeheimnis sagt: „Auch die Kenntnisse aus der Eröffnung des Gewissens stehen unter dem Schutze der Schweigepflicht, einer durch die Gewissensrechte geheiligten Schweigepflicht; diese Kenntnisse dürfen lediglich zur Leitung des Gewissens benützt werden“ — so könnte doch der Pönitent manchen für ihn schwer zu tragenden Nachteilen vonseiten des Institutsobern ausgesetzt sein und müßte vielleicht noch befürchten, daß ihm durch Weitererzählung des Vorkommnisses noch größerer Schaden erwachsen würde.

Soviel ist also sicher, der Beichtvater ist nicht berechtigt, dem Titus als Buße aufzuerlegen, seine mit Cajus begangenen Sünden dem Institutsobern mitzuteilen. Würde er aber dies dennoch tun, so läge eine indirekte Offenbarung des in der Beicht Gehörten vor, die dem Beichtsiegel widerstreitet, und der Pönitent wäre nicht verpflichtet, den Auftrag auszuführen, da der Beichtvater seine Kompetenzen überschritten hat.

Anders natürlich würden die Verhältnisse liegen, wenn sich Titus mit dem Vorschlage des Paphnutius einverstanden erklärt hätte. Dann aber hätte auch Titus die ihm aus der Selbstdiffamation etwa entstehenden Folgen mit zu tragen.

Die Frage, ob der Beichtvater dem Pönitenten raten solle, eine etwa begangene Sünde dem Obern zur Selbstverdemütigung mitzuteilen, möchten wir ebenso wie die Frage, ob der Beicht-

[1]) Den Schutz des geneimen Sünders betont der Kodex noch wiederholt; vgl. die Kanones 990, 1045, § 3, 2254, § 1, 2290, 2312, § 2.

vater sich vom Pönitenten die Erlaubnis zu unter das Beichtsiegel fallenden Äußerungen über das in der Beicht Erfahrene außerhalb der Beicht geben lassen solle,[2]) entschieden verneinen. Wir sind uns zwar bewußt, daß manche Lehrer des geistlichen Lebens hier eine andere Ansicht vertreten, allein die Diskretion, die „Mutter aller Tugenden" (Regula S. Benedicti c. 64), die sich besonders beim Beichtvater finden soll, scheint uns doch die von uns vertretene Theorie zu fordern. Kassian, Collatio II, de discretione c. 16 zitiert ein altes Sprichwort: „Nimietates aequalitates sunt, i. e. aeque nocivae." Dies gilt auch hier. Der Pönitent ist nämlich in der Regel bei Ablegung der Beicht in einem Zustand starker Zerknirschung, in dem er verhältnismäßig leicht auf einen solchen Rat des Beichtvaters eingeht; dazu kommt, daß der Rat des Beichtvaters so plötzlich an ihn herantritt, daß er eigentlich gar keine Zeit zu ruhiger Überlegung hat. Nicht selten reut den Pönitenten, wenn er über den Rat des Beichtvaters nachgedacht und dessen Folgen für sich überlegt hat, das gegebene Wort, und es schleicht sich dann bei ihm leicht eine Abneigung gegen das Beichtinstitut als solches ein, eine Abneigung, die für sein ganzes religiöses Leben entscheidend sein kann. Zwar gilt der Grundsatz: „Nullus ex consilio obligatur", aber Bonifaz VIII. fügte mit Recht bei: „Dummodo fraudulentum non fuerit", und die Ausnützung der Seelenverfassung des Pönitenten und dessen Überstürzung durch den Beichtvater, um die Zustimmung zur Selbstdiffamierung zu erhalten, sind nicht einwandfrei. Schließlich möchten wir noch darauf hinweisen, daß die heilige Kirche nicht einmal den Religiosen die Offenbarung der Delikte, sondern nur der Zweifel und Ängsten und auch diese nur den priesterlichen Ordensobern empfiehlt. Etwaige Weisungen und Ratschläge des Institutsobern haben die Beichtväter, soweit sie diese nicht selbst billigen, natürlich ebensowenig zu beobachten wie die Beichtväter der Religiosen solche vonseiten der Ordensobern.[3])

Was die Beseitigung der nächsten Gelegenheit anlangt, so ist tatsächlich Titus in einer peinlichen Lage. Auf der einen Seite besteht für Titus die schwere Verpflichtung, aus der für ihn bestehenden nächsten Gelegenheit zur Sünde herauszukommen, auf der andern Seite ist er aber keineswegs frei in der Wahl der Mittel, die nächste Gelegenheit zu beseitigen, ja er ist

[2]) Can. 1757, § 3, n. 2 bestimmt erfreulicherweise: Unfähig zum Zeugnis vor Gericht sind die Priester hinsichtlich aller Tatsachen, die ihnen aus der sakramentalen Beicht bekannt sind, auch dann, wenn sie vom Beichtsiegel befreit sind; ja, sie können hinsichtlich des gelegentlich der Beicht von irgend jemand oder in irgend einer Weise Erfahrenen nicht einmal indirekt als Indizien verwendet werden.

[3]) *A. Battandier*, Guide canonique pour les Constitutions des Instituts a Voeux simples, 6. ed. Paris 1923, n. 262.

kraft des Willens seiner Eltern und Vorgesetzten gebunden, mit seinem Mitschüler Cajus zusammenzuleben und vielleicht auch gar zusammenzuarbeiten.

Die Theologen pflegen zwischen einer physisch notwendigen und einer moralisch notwendigen nächsten Gelegenheit zu unterscheiden. Die erstere liegt vor, wenn man sich einer nächsten Gelegenheit wegen eines körperlichen oder gesetzlichen Zwanges nicht entziehen kann, die letztere dagegen, wenn man die Gelegenheit nur mit großer Schwierigkeit und nicht ohne bedeutenden Schaden für sich selbst meiden kann. Beim minderjährigen Schüler liegt sicherlich physisch notwendige nächste Gelegenheit vor, denn die Veränderung seines Wohnsitzes und seiner Arbeit hängt nicht so sehr von seinem, sondern vom Willen der Eltern ab.

Nach allgemeiner Lehre der Theologen ist jemand, der sich in einer physisch notwendigen nächsten Gelegenheit befindet, die nicht gemieden werden kann, nur verpflichtet, durch Anwendung der äußersten Sorgfalt und aller geeigneten Mittel, diese in eine entfernte nächste Gelegenheit zu verwandeln.

Angewandt auf unsern Fall würde sich also für Titus die Pflicht ergeben, den Umgang mit Cajus möglichst zu meiden. Dieser Pflicht kann Titus unter Umständen ganz von sich aus, ohne die Sache dem Institutsobern vorlegen zu müssen, nachkommen, dann liegt kein Anlaß vor, ihm die Pflicht zur Selbstdiffamierung aufzuerlegen. Die Umstände können aber auch so liegen, daß Titus allein nicht in der Lage ist, eine Änderung seiner Verhältnisse ohne Zustimmung des Institutsobern oder gar seiner Eltern herbeizuführen. Auf den ersten Blick hin möchte man geneigt sein, zu entscheiden, daß dann Titus verpflichtet ist, die Vorkommnisse seinen Vorgesetzten mitzuteilen, damit diese die erforderlichen Anordnungen treffen und Abhilfe schaffen können. Wir sagen ausdrücklich „auf den ersten Blick hin", denn bei näherem Zusehen und reiflicherem Überlegen ergibt sich in allen Fällen ein Weg, der, ohne daß die Vorkommnisse den Vorgesetzten mitgeteilt werden, zum erwünschten Ziele führt. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß Paphnutius den Titus verpflichten kann und muß, eventuell unter Verweigerung der Absolution, die nächste Gelegenheit in eine entfernte zu verwandeln, aber über die Art und Weise, wie dies geschieht, kann Paphnutius dem Titus keine Vorschriften machen, geschweige denn die eine oder andere Art, die nächste Gelegenheit zu beseitigen, unter Verweigerung der Absolution verlangen. Diese Grundsätze ergeben sich ohne weiteres aus den Prinzipien der Moral und des Rechts, nach denen der Beichtvater vom Pönitenten nur das fordern und verlangen darf, was nach der Lehre der Kirche und der Theologen notwendig ist, um den Pönitenten absolvieren zu können.

Unseres Erachtens verhält es sich hier genau so wie bei der Restitutionspflicht, bei der man eine öffentliche und geheime Wiedererstattung unterscheidet. Jene hat man nur dann zu leisten, wenn das zugefügte Unrecht mit öffentlichem Ärgernis verbunden war, um nicht bloß den Schaden, sondern auch das Ärgernis gut zu machen, in allen andern Fällen genügt die geheime Wiedererstattung, da der Restituierende unter Umständen auf seinen guten Ruf und Namen Rücksicht zu nehmen verpflichtet ist. Wenn nun nach diesen Grundsätzen eine öffentliche Wiedererstattung nicht notwendig ist, dann darf der Beichtvater eine solche vom Pönitenten auch nicht verlangen, ja, wir halten sogar den Beichtvater für verpflichtet, den unwissenden Pönitenten darüber aufzuklären, wann eine geheime Restitution genügt, und glauben, daß es dem Wunsche der heiligen Kirche entspricht, wenn der Beichtvater den Pönitenten auch belehrt, in welcher Weise eine geheime Restitution vollzogen werden kann. Welchen Weg dann der Pönitent einschlagen will, muß seinem freien Ermessen überlassen bleiben.

Wir stehen also auf dem Standpunkt, daß in unserem Falle Paphnutius dem Titus die Offenbarung des Delikts vor dem Institutsobern nicht bloß nicht auftragen darf, sondern, daß es für Paphnutius, da die Kirche den geheimen Charakter der Beicht schützt und gewahrt wissen will, angemessen und geziemend ist, dem Titus Mittel und Wege anzugeben, wie er in erlaubter Weise vorgehen könne.

Da nach Naturrecht niemand verpflichtet ist sich selbst zu diffamieren, so ist Titus berechtigt, seinen Vorgesetzten gegenüber anstatt des wirklichen Grundes einen anderen Grund für die Veränderung seiner Verhältnisse anzuführen, der ihm weniger lästig und hart ist, wofern er nur wahr und ehrbar ist; gestattet doch das kirchliche Gesetzbuch einem Pfarrer, der vom Bischof wegen eines geheimen Delikts zur Resignation auf seine Pfründe aufgefordert wurde, in der Resignationsurkunde einen anderen ihm weniger lästigen Grund, z. B. um einen anderen ihm besser passenden Wirkungskreis zu erhalten, anzugeben (can. 2150, § 2). An wahren und ehrbaren Gründen, den Verkehr mit einem Mitschüler meiden zu müssen, wird es unter Menschen nie fehlen, zumal nicht in einem Pensionat, auf das das Dichterwort: „Eng beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen“ angewandt werden kann. Wären z. B. Titus und Cajus durch die Arbeit aufeinander angewiesen, so wird es wohl kaum auf Schwierigkeiten stoßen, den Institutsobern zu überzeugen, daß ein Zusammenarbeiten unerträglich sei und daß dieser im Interesse des Seelenfriedens der Beteiligten und der Ruhe des Hauses verpflichtet sei, Titus und Cajus voneinander zu trennen. Wir denken hier zunächst nicht gleich an ein Ausscheiden des einen

Beteiligten aus dem Pensionat, allein, wenn eine Trennung innerhalb desselben zu schwierig wäre oder etwa nicht zum erwünschten Ziele führen würde, so dürfte doch der Übergang in eine andere Anstalt nicht unschwer zu erreichen sein.

Sollte jedoch der Pönitent dem Auftrag des Beichtvaters, seine Sünden außerhalb der Beicht dem Vorgesetzten mitzuteilen, ausdrücklich und ganz freiwillig zustimmen und diesen gutheißen, dann liegen selbstverständlich die Verhältnisse anders. In diesem Falle gilt dann genau dasselbe, was wir oben über dessen Zustimmung zur Buße gesagt haben. Auch unsere Ausführungen über den Rat des Beichtvaters, die Delikte dem Institutsobern mitzuteilen, gelten in derselben Weise mutatis mutandis auch hier.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Paphnutius die ihm als Beichtvater zukommenden Vollmachten überschritten hat. Gegen die Auffassung des Serapion dürfte wohl nichts einzuwenden sein; die von ihm auferlegte Buße kann kaum als poenitentia publica bezeichnet werden, da sie den mit Titus speisenden Mitschülern kaum auffallen dürfte, zumal da Serapion sehr klug das Fasten nur für jeden zweiten Tag vorschrieb.

Abtei Neresheim (Württemberg).

P. Philipp Hofmeister O. S. B.

(Weihekandidaten aus einer Diözesan-Priestergenossenschaft.) Vor einigen Jahren gründete der seeleneifrige Priester X. in dem bescheidenen Landstädtchen R. — Diözese P. — eine Genossenschaft von Priestern mit der Zweckbestimmung: Arbeit in den äußeren Missionen. Diese Genossenschaft — noch vorläufig *Diözesan-Insitut* — steht in der besten Entwicklung. Der Ordinarius holte zu dieser Gründung gemäß can. 674, 492 und dem Dekret S. C. de Relig. vom 30. November 1922 (A. A. S. XIV, p. 644 ff.), n. VII, die venia Apostolica ein und errichtete die Genossenschaft durch einen förmlichen Akt (can. 100, § 1) als Diözesan-Priester-Genossenschaft gemäß can. 673 ff. und den Normen der S. C. de Relig. vom 6. März 1921 (A. A. S. XIII, p. 312 ff.). Die Verfassung, soweit sie für unseren Fall in Betracht kommt, ist folgende: Die Mitglieder legen nach dem einjährigen Noviziat den Eid auf äußere Missionstätigkeit ab und versprechen, in Armut, Keuschheit und Gehorsam zu leben (Privatgelübde nach can. 673). Der Eid mit Gelübden wird zunächst auf ein Jahr abgelegt; dann auf weitere drei Jahre und endlich auf vier Jahre. Erst nach acht Jahren zeitlicher Gelübde darf der Eid auf Lebenszeit abgelegt werden. Solche Mitglieder zählt die Genossenschaft noch nicht. Deshalb nahm der Ordinarius die Leitung der Genossenschaft selbst in die Hand und betraute mit der unmittelbaren Leitung den Kanonikus M. Nach einigen Jahren der Gründung tauchte die

Frage der Weihe auf. Denn einige der Studenten in der Genossenschaft waren bereits so weit in den Studien fortgeschritten, daß ihnen nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes die Weihen erteilt werden konnten. Den Eid auf Lebenszeit hatten sie noch nicht abgelegt. Da die Weihekandidaten *verschiedenen Diözesen* angehörten, entstand sowohl beim Ordinariat wie in der jungen Genossenschaft ein lebhafter Disput über folgende Punkte: I° Welcher Bischof ist zuständig zur Erteilung der niederen und höheren Weihen? II° Auf welchen Weihetitel hin darf in diesem Falle die Subdiakonatsweihe gestattet werden? III° Wer stellt die Dimissorialien aus? IV° Wer die litterae testimoniales nach can. 993, n. 5?

A. Die verschiedenen Anschauungen.

ad I.

Hinsichtlich der ersten Frage: wer ist Episcopus proprius? wurden folgende Ansichten vertreten: in einem Punkte stimmten sowohl das Ordinariat wie die Genossenschaft überein: es gilt für die pia societas can. 678, welcher also lautet: „In iis quae ad studiorum rationem et ad *suscipiendos ordines* pertinent, sodales iisdem legibus tenentur *ac saeculares clerici,* salvis peculiaribus praescriptionibus a Sancta Sede datis." Folgerichtig mußte in der Frage des Episcopus proprius can. 956 maßgebend sein. Er lautet:

„Episcopus proprius, quod attinet ad ordinationem saecularium, est tantum Episcopus dioecesis in qua promovendus habeat domicilium una cum origine aut simplex domicilium sine origine; sed in hoc altero casu promovendus debet animum in dioecesi perpetuo manendi iureiurando firmare, nisi agatur de promovendo ad ordines clerico qui dioecesi per primam tonsuram iam incardinatus est, vel de promovendo alumno, qui servitio alius dioecesis destinatur ad normam can. 969, § 2, vel de promovendo religioso professo, de quo in can. 964, n. 4."

Aber gerade in der Interpretation dieses Kanon gingen die Meinungen doch stark auseinander. Die eine Partei behauptete: zuständig für die Weihe als episcopus proprius im Sinn des Kirchenrechtes ist *nur* derjenige Bischof, in dessen Diözese jeder einzelne Alumnus domicilium cum origine hat. Die Gegenpartei erklärte: Für alle Weihekandidaten des Mutterhauses in R. ist der Bischof in P. zuständig; denn die Alumnen haben in der Diözese ein domicilium; der Eid, von dem in can. 956 die Rede ist, wird durch den Eid bei Ablegung der Gelübde ersetzt. Eine dritte Ansicht sprach sich dahin aus: Der Bischof von P. ist episcopus proprius zur Erteilung der höheren Weihen kraft Inkardination der Alumnen in seiner Diözese. Er hatte nämlich fünf Alumnen der Genossenschaft, die aus vier verschiedenen Diözesen stammten, ohne weitere Erlaubnis die Tonsur und die

niederen Weihen erteilt. Also, so hieß es, gelten die Worte des can. 956: „nisi agatur de promovendo ad ordines clerico, qui dioecesi per primam tonsuram jam incardinatus est." Eine vierte Ansicht verwarf diese Auffassung von Inkardination und Weihe. Selbst der Bischof fing an zu zweifeln, als es galt, die höheren Weihen zu spenden.

ad II.

Nicht weniger wurde gestritten über den Weihetitel. Die einen behaupteten, es gilt can. 979:

„§ 1. Pro clericis saecularibus titulus canonicus est titulus beneficii, eoque deficiente, patrimonii aut pensionis.

§ 2. Hic titulus debet esse et vere securus pro tota ordinati vita et vere sufficiens ad congruam eiusdem sustentationem, secundum normas ab Ordinariis pro diversis locorum et temporum necessitatibus et adiunctis dandas."

Andere dagegen erklärten: der Weihetitel ist der titulus servitii dioecesis; wieder andere meinten, für eine Missionsgenossenschaft kann nur *ein* Titel in Frage kommen: der titulus missionis. Can. 981 hat folgenden Inhalt:

„§ 1. Si ne unus quidem ex titulis de quibus in can. 979, § 1, praesto sit, suppleri potest titulo servitii dioecesis, et, in locis Sacrae Congregationi de Prop. Fide subiectis, titulo missionis, ita tamen ut ordinandus, iureiurando interposito, se devoveat perpetuo dioecesis aut missionis servitio, sub Ordinarii loci pro tempore auctoritate.

§ 2. Ordinarius presbytero, quem promoverit titulo servitii ecclesiae vel missionis, debet beneficium vel officium vel subsidium, ad congruam eiusdem sustentationem sufficiens, conferre."

Eine vierte Ansicht glaubte, can. 981 in Anspruch nehmen zu können. Er lautet:

„§ 2. Pro religiosis votorum simplicium perpetuorum est *titulus mensae communis.*"

ad III.

Was die litterae dimissoriales anbelangt, wurden zwei Ansichten vertreten: die eine hielt sich an can. 958, § 1, n. I°: „litteras dimissoriales pro saecularibus dare possunt: I° Episcopus proprius, postquam possessionem suae dioecesis legitime ceperit." Der episcopus proprius ist der Bischof, welcher nach can. 956 zuständig ist; mit anderen Worten: der Bischof von P. kann die Weihen nur erteilen mit den litterae dimissoriales jedes einzelnen Bischofes, aus dessen Diözese der zu weihende Alumnus stammt. Andere dagegen erklärten: der Bischof von P. weiht alle Alumnen des Mutterhauses zu R. jure proprio; braucht also keine Dimissorialen eines anderen Bischofes; im Gegenteil: er stellt solche aus, falls ein anderer Bischof weiht.

ad IV.

Auch bezüglich der litterae testimoniales (can. 993, n. 5: „promovendi saeculares aut religiosi qui quod pertinet ad ordinationem, saecularium jure reguntur afferant testimoniales Superioris majoris religiosi, si cui religioni promovendus adscriptus sit") war keine Einheitlichkeit zu erzielen. Die Gelehrteren in der Genossenschaft vertraten die Ansicht: wir haben gar keinen Superior major; also trifft n. 5 bei uns gar nicht zu; ferner sind wir keine Religiosen im Sinne von can. 488, I°. Andere meinten, der Bischof von P. ist nur zuständig für seine eigenen subditi im Sinne von can. 956; nicht aber für Alumnen aus anderen Diözesen. Wenn also der zuständige Bischof seinen subditus weiht, so sendet der Bischof von P. als superior major diese litterae testimoniales an den betreffenden Bischof.

B. Die richtige Lösung.

ad I.

Wie ist der Kasus zu lösen? Sicher ist, daß hinsichtlich *der Weihen* die pia societas Missionariorum an can. 678 gebunden ist; die Mitglieder der Genossenschaft gelten als *clerici saeculares.* Dementsprechend löst can. 956 die Frage des „Episcopus proprius". Zuständig für die Weihe „est *tantum* Episcopus dioecesis, in qua promovendus habet domicilium una cum origine". Da Alumnen aus vier verschiedenen Diözesen geweiht werden sollten, fand can. 955 sinngemäß Anwendung. Er lautet:

„§ 1. Unusquisque a proprio Episcopo ordinetur aut cum legitimis eiusdem litteris dimissoriis.

§ 2. Episcopus proprius, iusta causa non impeditus, per se ipse suos subditos ordinet; sed subditum orientalis ritus, sine apostolico indulto, licite ordinare non potest."

Demgemäß konnte der Bischof von P. keineswegs ohne Dimissorialien der einzelnen Bischöfe die Mitglieder der Genossenschaft weihen, d. h. nicht einmal nach can. 950 die Tonsur erteilen (in jure verba „ordinare, ordo, ordinatio, sacra ordinatio" comprehendunt praeter consecrationem episcopalem . . . et *ipsam tonsuram*). Nicht haltbar ist die Berufung auf can. 956: „simplex domicilium sine origine, cum animo perpetuo manendi in dioecesi." Zunächst ist die Frage: hatten die Studenten aus anderen Diözesen überhaupt in der Diözese P. ein Domizil im Sinne des can. 92? Er lautet:

„§ 1. Domicilium acquiritur commoratione in aliqua paroecia aut quasi-paroecia, aut saltem in dioecesi, vicariatu apostolico, praefectura apostolica; quae commoratio vel coniuncta sit cum animo ibi perpetuo manendi, si nihil inde avocet, vel sit protracta ad decennium completum."

Zehn Jahre weilte noch keiner von ihnen in der Diözese von P. Es handelte sich um 6, 4, 3 Jahre. Oder hatten etwa die Alumnen beim Betreten der Diözese P. die intentio perpetuo manendi in dioecesi P.? Doch kaum; sie kamen eben in diese Diözese, um nach Beendigung der Ausbildung in die Mission sich zu begeben. Bei ihrer jugendlichen Begeisterung für die Mission hatten die den animus quamprium discedendi a dioecesi P. Ferner kann der Eid, den sie für die Mission ablegten, keineswegs als juramentum gelten, das den animus perpetuo manendi in dioecesi bekräftigen sollte. Der Missionseid war zunächst noch gar nicht ad vitam, sondern nur für eine bestimmte Zahl von Jahren; nach Ablauf der Zeit konnten sie die Missionsanstalt wieder verlassen. Der Missionseid und der Eid des can. 956 sind zwei verschiedene Eide, von denen der eine den anderen eher ausschließt als einschließt.

Einige Schwierigkeit bietet die dritte Ansicht, welche sich auf die Inkardination bezieht. Der Bischof von P. hatte einfach allen Alumnen des Missionshauses die Tonsur und die niederen Weihen erteilt, ohne sich von irgend einem Bischof die Dimissorialien zu erbitten. Zwei Fragen tauchen sofort auf: Konnte der Bischof von P. ohne Dimissorialien der zuständigen Bischöfe die Tonsur und die niederen Weihen erteilen? Konnte er oder wollte er durch die Erteilung der Tonsur die Alumnen seiner Diözese einverleiben? Auf die erste Frage ist mit einem *„Nein"* zu antworten. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Tonsur richtet sich nach den Bestimmungen des can. 955 sq. Zudem erklärte die Interpretationskommission in dieser Frage folgendes: „Vi canonis 111, § 2, conlati cum canone 955, § 1, Episcopus alienum subditum sine legitimis proprii Episcopi litteris dimissoriis ad primam tonsuram promovere *licite non potest*" (decl. authent.: 17. Februar 1930, A. A. S. XXII [1930], 195). Daher machte sich der Bischof von P. der Strafe des can. 2373, I° schuldig. Vidal, de personis, n. 61, schreibt: „laicus debet pro una determinata dioecesi ordinari, non absolute sine respectu ad dioecesim (can. 969); cui determinatae dioecesi per receptionem tonsurae incardinatur (can. 111) sicque fit dioecesi ipsius *propria* et unice propria. Porro talis laicus pro ordinatione seu pro tonsura recipienda, qua clericus fiat, non habet nisi unicum Episcopum proprium, sc. *originis,* si locum non reliquit; *domicilii qualificati* per juramentum si originis locum reliquerit (can. 956)." In n. 67, Scholion I, bemerkt Vidal: „Si per primam tonsuram dicitur laicus fieri clericus et incardinari illi dioecesi pro qua promotus fuit; non tamen Episcopus potest quemlibet laicum ita pro se promovere et incardinare; sed ejus potestas ad illos solos laicos extenditur, qui antecedenter sunt ipsius subditi ad normam can. 956. Quare si Episcopus pro se promoveret laicum non sibi subjectum ratione originis cum domicilio

vel ratione domicilii qualificati, committeret usurpationem adversus proprium Episcopum, cui reclamanti clericum ita male promotum deberet restituere."

Schwieriger ist die zweite Frage: Sind durch die *unerlaubte Weihe* sämtliche Alumnen, von denen bisher die Rede war, der Diözese *inkardiniert* worden? Es handelt sich hier um die *erstmalige* Inkardination in eine Diözese (incardinatio originaria, can. 111, § 2; nicht um die incardinatio transscriptitia des can. 112 ff.).

Vermeersch-Creusen suchen in der „Epitome" (ed. IV) tom. I, n. 203/1 an die Lösung der Frage heranzugehen. Sie stellen die Frage: „Quaenam erit condicio juridica illius qui tonsuram a Praelato non proprio illigitime receperit?" Die Antwort lautet: „si collata est ab episcopo, ordinatio est valida, quippe quae sit actus potestatis ordinis ab eo factus, qui potestatem plenam et ordinarium habeat. Porro si ordinans est episcopus titularis, nulla incardinatio inde oritur; idem dicendum, si collata est tonsura ab episcopo dioecesano non proprio, sine intentione incardinandi suae dioecesi." Es käme also zunächst darauf an, ob der Bischof von P. die genannten Studenten *seiner* Diözese inkardinieren wollte. An dieser Absicht muß ernstlich gezweifelt werden. Welcher Bischof will Kleriker seiner Diözese einverleiben, die sich der äußeren Mission geweiht haben? Wie wird bei solchen Weihekandidaten das Wort des can. 111, § 2 erfüllt: „incardinatur dioecesi *pro cujus servitio promotus est?*" Also könnte es trotz der gegenteiligen Ansicht von Maroto, Institutiones (ed. 3) n. 493, noch „clerici acephali" geben. Allerdings bei Maroto nicht; denn nach n. 497, B. a., genügt ad valorem incardinationis die „valida susceptio primae tonsurae". Ob das ganz richtig ist? Unser Fall wird beleuchtet durch eine Entscheidung der S. C. C. vom 10. März 1923 (A. A. S. XVI [1924], p. 51 ssq.). Der Fall ist kurz folgender: Ein Laie, Josef mit Namen, kam als Jüngling von 15 Jahren vom Ausland nach Italien und beabsichtigte, sich während des Krieges im Priesterstande Gott zu weihen. Der episcopus originis in N. stellte ihm am 15. Jänner 1917 folgendes Schreiben aus: „Nihil ex parte nostra obstare quominus a quocumque catholico Antistite, cum Apostolica Sede communionem habente, in albo sui cleri adscribi possis, et servatis servandis, ad sacros ordines promoveri; ea tamen conditione ut nullum inde in nostra dioecesi beneficium ecclesiasticum ex jure tibi deberi censeas." Josef begann nun seine Studien im Regional-Seminar zu Y. Als die Zeit der Weihe herannahte, wandte er sich an die Konsistorialkongregation mit der Bitte um Entscheid in der Frage der Kompetenz. Die Kongregation antwortete: „Inveniat Episcopum benevolum receptorem." Der Bischof von X. nahm ihn auf; da seine Theologen in dem genannten Regional-Seminar studier-

ten, stellte der Bischof von X. die literae dimissoriales für den Bischof von Y. aus. Josef empfing die Tonsur am 14. Juni 1919; also *nach dem Kodex*. Für das Diakonat erhielt der Subdiakon folgende litterae dimissoriales: „Tibi R. D. Subdiacono Josepho . . . e territorio N. *huic nostrae X. dioecesi legitime incardinato,* etc., facultatem facimus etc. etc." Nach der Priesterweihe ergaben sich Schwierigkeiten zwischen Bischof und Josef. Der Neupriester suchte den Beweis zu liefern, daß er rechtlich zu der Diözese originis, nämlich N. gehöre oder, wenn nicht zu N., wenigstens auch nicht zu X. Der Bischof von X. sei gar nicht kompetent gewesen auf Grund von can. 956; also komme can. 111, § 2, gar nicht in Betracht. Josef dachte sich als „clericus vagus". Die S. C. C. ließ die Argumentation Josefs nicht gelten und bewies aus can. 111, § 2, daß Josef eben nach X. gehöre. „Hinc (= ex eo, quod Josephus dioecesim quaesivit *cujus servitio se offerret,* et invenisset in X) pronum est inferre eum tonsura suscepta dioecesi X., *pro qua fuit promotus,* esse incardinatum ad normam canonis 111, § 2. *Ad incardinationem* vero *ex facto tonsurae satis est,* ex canone 111, § 2, *propositum sese mancipandi servitio et obedientiae ordinarii dioecesis pro qua quis promovetur.*" Wenden wir die Entscheidung der S. C. C. auf die Alumnen des Missionshauses an: Hatten diese die Absicht, beim Empfang der Tonsur sich dem Dienste der Diözese P. zu widmen? Doch kaum. Deshalb war der Zweifel des Bischofs von P. wirklich berechtigt; das um so mehr, als mit der Erteilung der höheren Weihen die Frage des Titels lebhaft auftauchte; denn der Bischof hatte noch kürzlich schlimme Erfahrungen mit Priestern gemacht, deren Titel nicht den Anforderungen des Kirchenrechtes entsprachen.

ad II.

Wie steht es mit dem Titel? Die eine Ansicht war: es genügt nur der Titel des can. 979, nämlich patrimonii oder pensionis. Der Titel servitii dioeceseos oder missionis kann nicht in Anspruch genommen werden, wie einige glaubten. Wie können sich Missionspriester verpflichten, sich für immer einer Diözese anzuschließen und für sie zu arbeiten, und zu gleicher Zeit durch den Missionseid zur Tätigkeit in den Missionen sich verpflichten. Der titulus missionis gilt nur für Priester, die in *locis S. C. de Prop. Fide subjectis* sind. Das Missionshaus, von dem wir sprechen, liegt in einer ganz katholischen Diözese Mitteleuropas. Die historische Entwicklung des titulus servitii dioecesis und missionis spricht *gegen* eine solche Ausdehnung des Titels (cf. Gasparri, de sacra ordinatione I, 609, besonders Many, de ordinatione, n. 144 ff.). Den titulus mensae communis können sie nicht in Anspruch nehmen, da die Alumnen des Missionshauses nicht einer Religio angehören. Könnten sie keinen legitimen Ti-

tel aufweisen, so müßten eben die Obern in Rom um Dispens einkommen oder um ein Indult, das aber einem Diözesan-Institut kaum gewährt wird.

ad III und IV.

Was die dritte Frage betrifft, so kann nach can. 958 (cf. 955, § 1) die Dimissorialien nur der Bischof ausstellen, der nach can. 956 episcopus proprius ist. Ebenso rasch ist die vierte Schwierigkeit erledigt; can. 993, n. 5, kommt gar nicht in Betracht, da es sich um Weltkleriker handelt, nicht um Ordensleute.

*

Zu dem Falle, der hier behandelt wurde, bietet die Entscheidung der S. C. EE. RR. vom 6. Mai 1864 eine treffende Erläuterung. Es handelte sich um eine „pia Congregatio Presbyterorum a charitate nuncupata", die 1802 zu Venedig gegründet wurde und erst 1835 die Approbation erhielt, „cum votis simplicibus et sub jurisdictione Ordinarii". Als nun einige Mitglieder der Kongregation den Bischof von Treviso, in dessen Diözese verschiedene Häuser der Kongregation waren, um Erteilung der Weihen baten, tauchten verschiedene Schwierigkeiten auf. Die Mitglieder der einzelnen Häuser der Diözese Treviso hielten den Bischof von Treviso für zuständig, „quia in domo illius Dioecesis commorabantur". Drei Fragen beschäftigten die Kurie von Treviso:

I° An Episcopus Tarvisinus eos ordinare possit recepta tantum attestatione Superioris, qua declaret ipsos ad suam Congregationem spectare seu potius servanda sint quae in Constitutione Innoc. XII, incipien. „Speculatores" praescribuntur? (C. „Speculatores" de 4. Nov. 1694; Fontes Cod. jur can., n. 258, dat normas de Episcopo proprio relate ad ordinationes.) 2° An idem facere possit quoad alios ordines Episcopus, in cujus dioecesim Alumni translati fuerint, postquam aliquem ordinem ab alio Episcopo susceperint? III° Si discedant a Congregatione, subjiciunturne jurisdictioni Episcopi, in cujus dioecesi domus existit, vel Episcopo, cui ante professionem subiciebantur. Es ist nun merkwürdig, wie die Ansichten in dieser Frage auseinandergingen. Die Ansicht des Oberen war diese: „fatebatur suam Congregationem nulla exemptione aut privilegio frui. Existimabat vero quoad ordinationem illum habendum esse proprium Episcopum, in cujus dioecesi exstat domus, ubi ordinandus commoratur, ea etiam ratione, quia Episcopi originis et domicilii juxta decretum S. C. super statu Regularium concedere debent iis, qui aliquod Institutum etiam votorum simplicium amplecti volunt, litteras testimoniales, quas ipse uti litteras remissoriales, sive excardinationis haberi posse autumnabat."

Die S. C. frug nun um Auskunft beim Patriarchen von Venedig. Dieser behauptete: „ipsum potuisse ad ordines promovere alumnos dictae Congregationis attentis litteris testimonialibus de quibus supra, ab Ordinario originis, vel domicilii occasione ingressus in Institutum concessis." Weder die eine noch die andere Ansicht waren haltbar. Der Kardinal Ponens legte den kirchlichen Standpunkt dar; er betonte, daß nur die eigentlichen Regularen die litterae dimissoriales ausstellen können, während die Institute mit einfachen Gelübden an das jus commune gehalten sind oder ein besonderes Privileg oder Indult sich erbitten müssen; solche Indulte erhielten z. B. die Congregatio Presbyterorum Missionis, die Societas a Misericordia Lugduni erecta. Daher, so fährt der Kardinal in seinem Gutachten weiter, ist die Congregatio a charitate Venetiarum (Treviso) an das jus commune, d. h. an die C. „Speculatores" gehalten; ferner können die Alumnen in dem Hause, in dem sie einen Aufenthalt haben, gar kein Domizil sich erwerben; denn nach den Konstitutionen können sie von einem Haus ins andere versetzt werden. Ferner sind die litterae testimoniales, welche die Bischöfe für den Eintritt in die Genossenschaft ausstellen, nicht als litterae ad effectum Sacrae Ordinationis dimissoriales noch als litterae remissoriales ad effectum excardinationis zu betrachten oder zu bewerten. Der Kardinal wies auf die Praxis der Römischen Kurie hin. Von den Oratorianern, die kein besonderes Privileg besaßen, heißt es: „semper eorum clerici promoti sunt cum dimissorialibus Episcoporum originis ad titulum beneficii, seu patrimonii ab iisdem Episcopis approbati." Insuper „Patres Congregationis Piorum Operariorum . . . cum sint de coetu Presbyterorum *saecularium,* nec ullum habent privilegium . . . promoveri debent, uti de facto promoventur, cum litteris dimissorialibus suorum Ordinariorum ad titulum beneficii vel patrimonii!" Bezüglich der dritten Frage vertrat der Kardinal den Standpunkt, daß die Alumnen nach ihrem Austritt aus der Kongregation *der* Diözese angehören, *welcher* sie vor dem Eintritt in die Kongregation angehörten. (Bizzari, Collectanea [ed. 1885] p. 706 ssq.; Fontes Cod. jur. can. n. 1991; Collectanea de Prop. Fide I, n. 1254.)

Wie die Erfahrung zeigt, müssen die Bischöfe vorsichtig sein in der Erteilung der Weihen; sonst könnte zu leicht der Fall eintreten, daß sie selbst für den Unterhalt der Kleriker zu sorgen haben, die sie ohne die nötigen litterae dimissoriales und ohne den rechtmäßigen Titel geweiht haben.

Rom, S. Anselmo. *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Welche Anwesenheit wird zur Erfüllung der Meßpflicht erfordert?) An die Evangelienseite der Pfarrkirche in X ist eine öffentliche Institutskirche derart angebaut, daß eine gemeinsame

Türe beide miteinander verbindet. An Sonn- und Feiertagen wohnen nun stets mehrere Pfarrleute in den Stühlen der Pfarrkirche der Frühmesse bei, die in der Institutskirche gelesen wird. Durch die geschlossene Verbindungstüre hören sie wohl die Glockenzeichen der Ministranten, sehen jedoch nichts von den Vorgängen am Altare. Können diese Leute auf solche Art ihrer Meßpflicht genügen?

Daß bloß geistige Teilnahme am heiligen Meßopfer nicht genügt, sondern daß körperliche Anwesenheit erfordert wird, um der kirchlichen Vorschrift zu genügen, ist über allen Zweifel erhaben. Körperliche Anwesenheit ist aber ein sehr dehnbarer Begriff und in den kirchlichen Anordnungen über die Meßpflicht finden wir kaum etwas ausdrücklich festgelegt, was uns instandsetzen könnte, die Grenzen dieser Ausdehnung völlig genau zu bestimmen. Denn dort werden im Lauf der Jahrhunderte die Ausdrücke wie audire, interesse, adesse, assistere unterschiedslos gebraucht, um diese Anwesenheitspflicht zu bezeichnen. Es sagt nun zwar der can. 1248: „Festis de praecepto diebus Missa audienda est"; aber wie wenig dieser Ausdruck gepreßt werden darf, ersehen wir aus der Erläuterung des folgenden Kanon, in dem es heißt: „Dem Gebote der Anhörung des heiligen Opfers genügt, wer der Messe *anwohnt* (adest), in welchem katholischen Ritus immer dieselbe gefeiert wird u. s. w."

Wir können deshalb die Grenzen der Ausdehnung dieser erforderlichen körperlichen Anwesenheit nur schätzungsweise (moraliter) bestimmen. So haben es die Moralisten seit Jahrhunderten versucht, die Anwesenheitspflicht näher zu bestimmen. Während man sich aber in der Vergangenheit begnügte, die einzelnen Grenzfälle mehr kasuistisch zu erledigen, suchte man in der neueren Zeit feste Regeln für diese Ausnahmen zu gewinnen. So unterschied man zwischen den Leuten, die intra und die extra ecclesiam dem heiligen Opfer beiwohnen wollen, und zwischen jenen, die sich der andächtigen Menge dicht anschließen, und jenen, die sich in einer gewissen Entfernung von ihr halten. Suchen wir nun selber die Grundsätze zu gewinnen, die uns bei der Beurteilung dieser verschiedenen Fälle leiten können.

Wir können sie nur aus dem Wesen der Opferhandlung und aus dem Zwecke gewinnen, zu dem die Kirche die körperliche Anwesenheit fordert. Priester und Volk bilden beim Opfer eine Einheit. Diese Einheit soll auch in der körperlichen Anwesenheit zum Ausdruck kommen. Diese Anwesenheit soll den Gläubigen die Möglichkeit verschaffen, der heiligen Handlung zu folgen. Aus den Worten der kirchlichen Vorschrift, wie aus ihrer allgemeinen Auslegung können wir freilich entnehmen, daß die Kirche letzteres nicht zur strengen Pflicht gemacht hat. Aber dennoch ist es der Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen in Erfüllung ihrer Pflicht der heiligen Handlung soviel als mög-

lich folgen. Darum verlangt sie eben eine derartige Anwesenheit, daß sie wenigstens *imstande* sind, diesen Wunsch der Kirche zu erfüllen. Die Mäßigung, die sich die Kirche in ihrem Gebot auferlegt, hat ihren Grund nur in dem Grundsatz, den einst Benedikt XIV. in seiner Enzyklika „Ab eo tempore", § 16, vom 5. November 1745 in die Worte gekleidet hat: „quod possumus exigendum est, non quod optamus." So hätten wir also die pflichtgemäße körperliche Anwesenheit beim heiligen Opfer durch zwei Umstände näher begrenzt: durch die Einheit mit dem opfernden Priester und durch die Möglichkeit, der Opferhandlung zu folgen. Die Einheit mit dem Priester kann nun auf zweierlei Art zum Ausdruck kommen: in der Einheit mit der gläubigen Menge, die den Priester umgibt, sowie in der Einheit des Kirchenraumes, der Priester und Volk umfaßt.

Die Möglichkeit aber, dem Opfer zu folgen, kann unmittelbar oder mittelbar gegeben sein, je nachdem der Gläubige den Priester am Altare unmittelbar sieht oder wenigstens hört, oder zum mindesten mittelbar aus den gegebenen Zeichen, dem Gebet oder Gesang oder dem sonstigen Benehmen der übrigen Gläubigen das Fortschreiten der priesterlichen Handlung abnehmen kann.

Somit hätten wir die klaren Grundsätze und Leitsätze gewonnen, die uns zur klaren Beurteilung der verschiedenen möglichen Grenzfälle verhelfen.

Nehmen wir z. B. den häufigsten Fall: Die Kirche ist zu klein und kann die Schar der Gläubigen nicht fassen, die dem heiligen Opfer beiwohnen wollen. Da mag sich diese Schar vor der Kirchentüre ins Unabsehbare ausdehnen, solange und soweit sie eine geschlossene Einheit bilden, ist kein Zweifel möglich, daß jeder aus dieser Schar seiner Meßpflicht genügt, da alle die Möglichkeit haben, aus dem Benehmen der dem Altar näher Stehenden dem Gange der heiligen Handlung zu folgen.

Dasselbe gilt auch von der Einheit des Kirchenraumes; mag sich derselbe auch so ins Riesenhafte dehnen, wie die Peterskirche in Rom, und mag ich auch hinter dem dicksten Kirchenpfeiler oder in der äußersten Kapelle meinen Platz haben, wenn ich nur aus den Zeichen der Umstehenden entnehmen kann, wie die Hauptteile der Messe voranschreiten. Eine Schwierigkeit wäre da nur, wenn die Kirche fast menschenleer wäre und der Altar und die übrigen Gläubigen so außer Gesichts- und Gehörweite wären, daß kein Zeichen der heiligen Handlung weder unmittelbar noch mittelbar zu mir dringen könnte. In diesem Fall erhebt Mazotta (bei S. Alph. theol. mor. l. III. n. 312) mit Recht Einsprache dagegen. Doch dieser Fall wird kaum praktisch werden, da jeder Gläubige, der wirklich der heiligen Messe beiwohnen will, da von selbst sich dem Opferaltare so weit nähern wird, daß er der heiligen Handlung folgen kann.

Für diejenigen, die außerhalb der Kirche der heiligen Messe beiwohnen wollen, bleibt noch die Frage, ob sie sich der andächtigen Menge, oder falls diese außerhalb der Kirche fehlt, der Kirche dicht anschließen müssen oder sich in einer gewissen Entfernung halten können, ohne Gefahr zu laufen, ihrer Pflicht nicht zu genügen. Daß zur praesentia eine gewisse Nähe gehört, ist außer Zweifel; welche Nähe aber dafür erforderlich ist, um noch sagen zu können, es sei jemand dem anderen nahe, das läßt sich nur schätzungsweise und nur annähernd bestimmen. Daß das Auge dazu keinen Anhaltspunkt geben kann, braucht auch nicht bewiesen werden, da seine Kraft in die Ferne reicht. So bleibt höchstens das Ohr als verwendbarer Maßstab. Wir hätten dann jenen Abstand von Menschen als nahen zu bezeichnen, den die gewöhnliche menschliche Stimme vernehmbar zu durchdringen vermag. So sind wohl die Moralisten auf die Entfernung von 30 Schritten verfallen, die sie fast allgemein als noch zureichende Nähe bezeichnen, um mit dem opfernden Priester oder der andächtigen Menge eine moralische Einheit zu bilden; nur mit dem Unterschied, daß derjenige, der sich allein außerhalb der Kirche in solcher Entfernung befindet, die Möglichkeit hat, den opfernden Priester am Altare zu sehen, weil er sonst keine Möglichkeit hat, der heiligen Handlung zu folgen.

Mit Recht aber bemerkt Lehmkuhl (theol. mor. I, n. 715): „extra ecclesiam positiva attentione majore opus est ut aliquis satisfaciat praecepto, quam si est intra ecclesiam, si quidem ibi jam per ipsum locum inter moraliter praesentes exsistit."

Ebenso berechtigt ist die Bemerkung des P. Prümmer (Manuale theol. mor. II, n. 477): „Hic assistendi modus e domo vicina et generatim e loco extra ecclesiam sine rationabili causa, e. gr. infirmatis permitti nequit."

Nach dieser ausführlichen Erörterung ist es nicht schwer, die gestellte Anfrage zu beantworten.

Die geschlossene Tür der Anstaltskirche weist jedenfalls darauf hin, daß man die Kirche für die Zöglinge reservieren will. Man kann daraus den Schluß ziehen, daß diese Kirche von den Zöglingen besetzt ist. Somit ist die genügende moralis conjunctio mit der gläubigen Menge in der Opferkirche gegeben. Daß die Kirchentüre geschlossen ist, beweist nichts dagegen. Denn dies kann die Pfarrleute wohl hindern, die Anstaltskirche zu betreten, nicht aber mit den Zöglingen sich in entsprechender Weise zur Feier der heiligen Messe zu verbinden. Die Möglichkeit, der heiligen Messe zu folgen, ist dadurch auch nicht verwehrt, da eben Glockenzeichen, Gebet und Gesang und Bewegung der Zöglinge genügend Aufschluß über den Gang des Opfers geben. So sagt z. B. Noldin (de praeceptis, n. 261) ausdrücklich: „Moraliter autem praesens censetur . . . qui est extra

ecclesiam sed prope januam etsi clausam, modo auditu missam sequi possit."

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

(Ein Bibel-Kasus.) In einer Pfarre, die auch von Protestanten bewohnt wird, kehren etliche derselben zur katholischen Kirche zurück. Die Konvertiten wollen nicht missen, was sie aus ihrer protestantischen Vergangenheit gewohnt sind: die Lesung der *Voll*bibel. Da sie nicht mit Glücksgütern gesegnet sind, suchen sie nach einer *billigen* katholischen Ausgabe des ganzen Alten und Neuen Testamentes in deutscher Sprache. Zu ihrer Enttäuschung wird ihnen von katholischen Buchhandlungen der Bescheid: eine solche gibt es nicht. Den Konvertiten drängt sich in den Sinn die Bibelstelle: „Des Herrn Wort war kostbar in jenen Tagen" (1 Sm 3, 1). Sie wenden sich schließlich an ihren Pfarrer. Was soll er ihnen entgegnen?

Der Hinweis auf die deutschen Übersetzungen der ganzen alttestamentlichen Bibel von Allioli-Arndt, Loch, Rießler, Dimmler brächte im vorliegenden Fall keine Lösung; sie sind nicht bloß den in Betracht kommenden Konvertiten zu teuer. Nur auf antiquarischem Weg oder bei Konkurs mag es zufällig gelingen, ein billiges Exemplar zu erhaschen. Daß der katholische Buchhandel keine billige deutsche Übersetzung des gesamten Alten Testamentes führt, gereicht ihm ganz gewiß nicht zur Ehre. Es wäre höchste Zeit, zur billigen Ausgabe des Neuen Bundes auch eine solche des Alten zu gesellen. Man veranstaltet verschiedene billige Bücherausgaben — „faciendi plures libros nullus est finis" (Eccle 12, 12). Soll gerade mit dem Buch der Bücher eine Ausnahme gemacht werden? Was dem protestantischen Buchhandel möglich ist, sollte dem katholischen unmöglich sein? Von der protestantischen „Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft" wird zu dem billigen Preis von 1.80 Mark das Alte und Neue Testament in der Übersetzung Alliolis ohne Anmerkungen herausgegeben (Dinglingen in Baden, St.-Johannis-Druckerei, 1929). Die handsame, gut leserliche Ausgabe (bloß ein Band) trägt den ausdrücklichen Vermerk: Text der vom Apostolischen Stuhle approbierten Ausgabe. Freilich, daß eine protestantische Bibelgesellschaft es wagt, einen vom Apostolischen Stuhle approbierten Bibeltext nachzudrucken, ad hoc aliquid requiritur! Aber darf ein Katholik diese Ausgabe gebrauchen? Die besagte Übersetzung ist nicht etwa deswegen verboten, weil sie keine Anmerkungen besitzt. Denn Übersetzungen der Heiligen Schrift in der Volkssprache, die die Approbation des Apostolischen Stuhles haben, sind gestattet, auch wenn sie keine Anmerkungen aufweisen (can. 1391 des Cod. jur. can.). Die fragliche Ausgabe der Heiligen Schrift ist verboten, weil sie von Akatholiken hergestellt ist (can. 1399, n. 1). Allerdings ist dieses Verbot kein

absolutes: der Gebrauch von Übersetzungen der Heiligen Schrift in der Volkssprache, die von Akatholiken herausgegeben sind, ist jenen erlaubt, die theologischen oder biblischen Studien in irgend einer Weise obliegen, vorausgesetzt, daß die Übersetzungen getreu und vollständig herausgegeben sind[1]) und daß in der Vorrede oder in den Anmerkungen die katholischen Dogmen nicht bekämpft werden (can. 1400). Doch diese Rechtsbegünstigung kommt unseren Konvertiten nicht zustatten. Denn sie treiben keine theologischen oder biblischen Studien, sodann enthält die von der protestantischen Bibelgesellschaft ohne Vorrede und Anmerkungen herausgegebene Übersetzung Allioli bloß die protokanonischen Bücher des Alten Testamentes, also bloß jene, die von den Protestanten und Juden als zum Kanon der Heiligen Schrift gehörend betrachtet werden. Es fehlen ganz und gar die sieben deuterokanonischen Bücher: Buch Tobias, Buch Judith, Buch der Weisheit, Buch Sirach, Baruch und die beiden Bücher der Makkabäer. Ferner finden sich nicht die deuterokanonischen Stücke des Buches Esther und des Buches Daniel. Was also machen? Der Pfarrer wende sich unter genauer Angabe der obwaltenden Verhältnisse an den Ordinarius mit der Bitte, es möge den Konvertiten die Erlaubnis erteilt werden, daß sie jene billige Bibelübersetzung, die für sie zu den verbotenen Büchern zählt, gebrauchen dürfen (can. 1402). Freilich, das Verlangen nach einer katholischen *Voll*bibel ist auch im Fall günstiger Erledigung nicht befriedigt. Aber wird den bibelhungrigen Konvertiten gar nicht entgegen gekommen, ist dann völlig die Gefahr ausgeschlossen, daß sie sich wieder die Luther-Bibel verschaffen?

Billig, vollständig und gut! Die Übersetzung der Bibel ins Deutsche darf der deutschen Sprache keine Gewalt antun, darf sich nicht in Absonderlichkeiten ergehen. Der Bibelübersetzer soll sich nicht Kaiser Sigismund zum Vorbild nehmen, der auf dem Konzil von Konstanz erklärte: Imperator Romanus est super grammaticam.

Erhebend auf das katholische Bewußtsein wirkt sicherlich auch nicht die Wahrnehmung, daß die bedeutendsten hebräisch-deutschen Lexika über das Alte Testament von protestantischen Gelehrten stammen, die Tatsache, daß Studierende der katholischen Theologie gezwungen sind, nach solchen Lexika und nach hebräischen Bibelausgaben protestantischen Ursprungs zu greifen, welch letztere eben billig zu haben sind. „Circuibunt quaerentes verbum Domini et non invenient" (Am 8, 12) — wie lange noch?

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

[1]) Dieses Moment ist sowohl im Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Bd., Sp. 291, wie im Großen Herder, 2. Bd., Sp. 642, übergangen.

(Zwei österreichische Ehefälle.) 1. Rupert, katholisch getauft, lebt mit der geschiedenen katholischen Anna im Konkubinat. In der Meinung, daß bei einem Konfessionswechsel Anna leichter die bekannte Dispensation vom Hindernis des Ehebandes erlange, werden beide, Rupert und Anna protestantisch. Indes kommt es zu keinem zivilen und keinem protestantischen Eheabschluß. Nun stirbt der rechtmäßige Gatte der Anna. Rupert und Anna wenden sich nunmehr an den katholischen Pfarrer ihres Wohnortes, der von ihrem Konfessionswechsel nichts weiß, geben sich mit ihren katholischen Taufscheinen, die keinen Vermerk des Konfessionswechsels tragen, als Katholiken aus und werden katholisch getraut. Auf die Anzeige des Eheabschlusses melden die Pfarrämter der Geburtsorte, daß daselbst ein Konfessionswechsel angemerkt ist. Wie steht es mit der Gültigkeit der Ehe? Wie kann dieselbe, wenn die Eheleute zur katholischen Kirche zurückkehren, in Ordnung gebracht werden?

2. Vor dem katholischen Pfarrer in W. wird eine Ehe geschlossen. Auf die Eheanzeige berichtet der Pfarrer des Taufortes des Ehemannes, daß derselbe vor längerer Zeit aus der katholischen Kirche ausgetreten und angeblich konfessionslos geblieben sei. Der Mann, vom Pfarrer zur Rede gestellt, verlegt sich anfangs aufs Leugnen, gesteht aber schließlich seine Tat zu und bittet den Pfarrer, seine Ehe in Ordnung zu bringen.

Kanonisch ist in beiden Fällen die Ehe gültig. Anders steht es nach österreichischem bürgerlichen Rechte. Als Protestanten konnten Rupert und Anna nach § 75 a. b. G.-B. ihre Ehe staatlich gültig nicht vor dem katholischen Pfarrer schließen. Es müssen also die Eheleute für den staatlichen Bereich, nachdem sie katholisch geworden sind, nochmals vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen ihren Konsens abgeben, nachdem das staatliche Aufgebot vorangegangen ist oder davon dispensiert wurde.

Auch im zweiten Falle ist die Ehe staatlich ungültig. Der Mann war konfessionslos. Er bekannte sich also nicht zu einer christlichen Konfession. Nach § 64 a. b. G.-B. sind Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht gültig. Allerdings hat der Oberste Gerichtshof am 21. Februar 1888, Z. 587, in einem Falle entschieden, daß durch die Erklärung des Konfessionslosen, daß er Katholik sei, ein Bekenntnis zur christlichen Religion gemacht werden konnte, also das Hindernis des § 64 a. b. G.-B. in Wegfall komme. Doch es bleibt der staatliche Bestand einer solchen Ehe etwas prekär. Der Pfarrer wird also den Versuch machen, den Mann zum Eintritt in die katholische Kirche zu bewegen, sonst aber veranlassen, bei der Landesregierung um Dispensation vom Hindernis des § 64 a. b. G.-B. anzusuchen. In beiden

Fällen findet für den staatlichen Bereich eine Konsenserneuerung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen statt, nachdem das staatliche Aufgebot stattgefunden, bezw. davon dispensiert wurde. Bleibt der Mann konfessionslos, so wird der Pfarrer vor der Konsenserneuerung einen Vertrag zugunsten der katholischen Kindererziehung zu erreichen suchen. Beide Fälle lehren, daß es zweckmäßig ist, *vor* Abschluß der Ehe beim Taufpfarrer anzufragen oder wenigstens Taufschein neuesten Datums zu verlangen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Zuständigkeit des kirchlichen Ehegerichtes.) Albin M., Protestant, und Albina B., Katholikin, haben ihre Ehe in der katholischen Pfarrkirche zu Cilli im Jahre 1910 geschlossen. Nach dreijährigem ehelichen Zusammenleben gingen die Eheleute auseinander und im Jahre 1920 wurde ihre Ehe zivilgerichtlich in Wien wegen unüberwindlicher Abneigung zwischen den Gatten geschieden. Albina B. trat hernach zum Altkatholizismus über und heiratete im Jahre 1921 in Wien nach altkatholischem Ritus den Franz P., mit welchem sie nach Triest übersiedelte. Da sie aber aus guter katholischer Familie stammte und als Mädchen auch eine gute katholische Erziehung genoß, so begann sich nach und nach ihr Gewissen zu regen; um ihre Eheangelegenheit in Ordnung zu bringen, d. h. um eine auch kirchlich gültige Ehe mit Franz P. eingehen zu können, ließ sie sich zunächst in die katholische Kirche aufnehmen und versuchte sodann die Nichtigkeitserklärung ihrer ersten Ehe mit Albin M. vom kirchlichen Gerichte zu erlangen, zu welchem Zwecke sie ihre Klageschrift beim Lavanter Diözesangerichte einreichte. Bei der Erörterung der Frage nach der Zuständigkeit gingen die Ansichten der Mitglieder des Gerichtshofes auseinander; einer der Richter vertrat die Ansicht, daß, da Albin M. Akatholik ist, nur das Gericht des Domizils, beziehungsweise Quasidomizils der Klägerin für die Durchführung des Eheprozesses zuständig sei. Zur Begründung berief er sich auf Wernz-Vidal, De matrimonio, n. 689: „Quod si una tantum pars sit catholica, huius *dumtaxat* Ordinarius est competens etc." Ob mit Recht?

Vor dem Kodex war der Gerichtsstand des Ehevertrages oder des Eheabschlusses etwas kontrovers (vgl. Wernz, Ius Decretalium, Prati 1912, tom. IV, pag. 684, nota 42), vom Kodex wird er aber ausdrücklich und ohne jede Einschränkung in can. 1964 anerkannt. Außerdem gilt noch für die Ehesachen der Gerichtsstand des Domizils oder Quasidomizils, und zwar zunächst nach der allgemeinen Regel: actor sequitur forum rei. Ist aber der Beklagte Akatholik, so macht can. 1964 von der allgemeinen Regel zugunsten des katholischen Teiles eine Ausnahme; überhaupt ist das Domizil, beziehungsweise das Quasi-

domizil des katholischen Teiles maßgebend, wenn der andere Teil akatholisch ist. Aber mit dem Gerichtsstande des Domizils oder Quasidomizils konkurriert stets der Gerichtsstand des Eheabschlusses (vgl. „Apollinaris" 1928, pag. 305).

Das *dumtaxat* bei Wernz-Vidal und bei anderen Autoren — oder das *immer* bei Eichmann — mag den einen oder den anderen auch beim nachdenkenden Lesen irreführen; indessen will das Wörtchen dumtaxat nicht den Gerichtsstand des Ehevertrages, sondern nur den Gerichtsstand des Domizils oder Quasidomizils der akatholischen Partei ausschließen. Übrigens findet sich das Wörtchen in can. 1964 nicht. Somit war die Ansicht eines der Richter nicht begründet.

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Der „Apostolische Prediger".) Mit Schreiben vom 4. September 1931 aus dem Staatssekretariat hat Papst Pius XI. das Amt des *„Apostolischen Predigers"* dem Provinzial der venetianischen Kapuzinerprovinz, *A. R. P. Vigilius v. Valstagna,* übertragen. Der bisherige „Apostolische Prediger", Revmus P. Viktorius v. Sastri Ponente ist zum Bischof ernannt worden, nachdem er zehn Jahre lang sein angesehenes Amt verwaltet hatte.

Es darf wohl aus diesem Anlasse kurz an die Geschichte des Amtes des „Apostolischen Predigers" erinnert werden.[1]) Das Amt eines „Apostolischen Predigers" ist seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eingeführt. Der „Apostolische Prediger" hat im Advent und in der Fastenzeit vor der päpstlichen Familie zu predigen. Bei bestimmten festlichen Gelegenheiten wurden Predigten vor der päpstlichen Familie im päpstlichen Palaste schon vor Einführung des genannten Amtes gehalten, namentlich von guten Predigern verschiedener Orden, z. B. vom Minoriten F. Antonius v. Massa, 1422 unter Martin V., der Observant F. Franziskus Ripauli unter Klemens VII. Papst Paul IV. führte 1555 die Advents- und Fastenpredigten für die päpstliche Familie ein. Es predigten Jesuiten, z. B. P. Benedikt Palmi, P. Emmanuel Sa, P. Salmeron, ein Gefährte des heiligen Ignatius, P. Franz Tolet. Wie Pius V. die Jesuiten zur Abhaltung der

[1]) Siehe *Il Predicatore Apostolico,* Note storiche. Isola de Siri, Soc. Dip. Macioce e Pisani. 1929, 188 S.; *„Festschrift zum 400jährigen Jubiläum des Kapuzinerordens 1528—1928"*, Hanns Eder-Verlag, München 13, 4°, 170. S. 153 f.; *Kirchenlexikon* von Wetzer und Welte, Bd. 7, S. 134.

Palastpredigten berufen hatte, so Klemens VIII. einen Dominikaner, nämlich P. Brandi, dessen Nachfolger der Kapuziner P. Anselm Marzati von Monopoli wurde. Im 17. Jahrhundert wechselten Karmeliter, Jesuiten, Kapuziner, Dominikaner mit der Abhaltung der Palastpredigten ab. Besonderes Aufsehen machte P. Hieronymus v. Narni aus dem Kapuzinerorden. Kardinal Bellarmin soll kaum eine Predigt dieses redegewaltigen Kapuziners versäumt haben. Am 2. März 1743 erließ Papst Benedikt XIV. ein Dekret, nach dem die „Apostolische Kanzel" ausschließlich einem Mitgliede des Kapuzinerordens übertragen wurde und in einem Schreiben an P. Bonaventura Barberini, datiert vom 26. März 1743, setzte der Papst die Gründe auseinander, die ihn zu dem Dekrete vom 2. März bestimmt hatten.

Der „Apostolische Prediger" hält seine Predigten im Thronsaal (Sala del Trono), der für die Advents- und Fastenpredigten eigens eingerichtet wird. Der Papst nimmt in einem an den Thronsaal anstoßenden Zimmer Platz; zu den unmittelbaren Zuhörern des Predicatore Apostolico im Thronsaale gehören die Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe, Prälaten, Ordensgeneräle, die apostolischen Pönitentiare von St. Peter, die wirklichen geheimen Kammerherren des geistlichen Standes. Ohne besondere Erlaubnis darf sonst niemand diesen Predigten beiwohnen. Der Prediger samt seinem Begleiter, einem Laienbruder, wird vom päpstlichen Wagen zum Vatikan gebracht. Sobald der Papst im Thronsaale erscheint, übergibt der „Apostolische Prediger" seinen Mantel dem Laienbruder und erbittet sich vom Papste kniend den Segen. Sodann besteigt er die Kanzel, betet mit den Anwesenden ein Ave Maria, setzt sich und beginnt die Predigt. Der Magister sacri palatii beaufsichtigt den Prediger und verfolgt an der Hand des Manuskriptes, das ihm der Prediger vorher zur Überprüfung einzureichen hat, die Predigt genau. Weicht der Prediger vom geschriebenen Texte ab, so kann es beanstandet werden. Am Schlusse der Predigt erweist der Prediger dem Papste die Huldigung des Fußkusses und kehrt dann mit seinem Begleiter im päpstlichen Wagen wieder in sein Kloster zurück.

Tage, an denen der „Apostolische Prediger" seines Amtes waltet: Am Feste des heiligen Andreas, des heiligen Nikolaus, der heiligen Luzia, des heiligen Thomas, jeden Freitag in der Fastenzeit, in der Karwoche am Dienstage, auch an jenen Freitagen des Monates März, die nicht in die Quadragesima fallen. Kleine Verschiebungen einzelner Termine, z. B. wenn im Advent die genannten Tage auf einen Sonntag fallen, können vorkommen.

Die Ernennung des „Apostolischen Predigers" erfolgt durch den Papst selbst. Der Ernannte wird Mitglied der päpstlichen Familie und Palastprälat und gehört zur päpstlichen Kapelle,

d. h. er hat bei feierlichen Kultushandlungen des Papstes pflichtgemäß zugegen zu sein.

Palastprediger mit Namen aus dem Kapuzinerorden: Der obengenannte P. Hieronymus v. Narni, bei dessen Predigten Kardinal Bellarmin († 1621) gesagt haben soll: falls Paulus wiederkäme, würde ich wechselweise einen Abend den Apostel und anderntags Hieronymus hören (s. P. Cuthbert-Widlöcher: *Die Kapuziner,* S. 264 und S. 350, Anm. 6); die Kardinäle Anselm von Monopoli und Franziskus Maria Casini v. Arezzo, Erzbischof Bonaventura Barberini v. Ferrara, dessen Seligsprechungsprozeß eingeleitet ist; Kardinal Micara v. Tusculum († 1846); P. Eusebius v. Montesanto, der Palastprediger zur Zeit des Vatikanischen Konzils, der 14 Jahre lang seines Amtes waltete und 1884 als Bischof v. Amerino starb. Wiederholt wurde der jeweilige Palastprediger zu hohen kirchlichen Ämtern berufen.

Der neuernannte Palastprediger P. Vigilius v. Valstagna, bisher Provinzial der venetianischen Kapuzinerordensprovinz, hat sich besondere Verdienste erworben durch Förderung der Herausgabe und erstmaligen Veröffentlichung der *„Opera omnia S. Laurentii a Brundusio“,* von denen bis jetzt Volumen I (Mariale) und Volumen II (Lutheranismus) drei Teile erschienen sind und die voraussichtlich auf 13 Foliobände anwachsen werden. Das Amt des „Apostolischen Predigers“ ist ein Ehrenamt und seit dem Dekrete des Papstes Benedikt XIV. haben Kapuziner in ununterbrochener Reihenfolge dieses Amt versehen.

Immenstadt (bayr. Allgäu). *P. Aidan,* Kap.

(Missa pro Pace.) An vielen Orten der Schweiz wird an den ersten vier Fastensonntagen das Allerheiligste für ungefähr je zehn Stunden ausgesetzt. Es ist immer erbaulich, zu sehen, wie sich die Leute zahlreich zu diesen Gebetsstunden einfinden. Doch muß ich gestehen, daß mir das eigentliche Vierzigstündige Gebet, wie es in Rom und in vielen Diözesen der Alten und Neuen Welt gefeiert wird, noch besser gefällt. An Sonntagen, und besonders in der Fastenzeit, wird ein guter Katholik sowieso mehr beten als sonst; und zudem werden auch an den meisten Orten noch besondere Fastenandachten gehalten. Aber so drei Tage und Nächte nacheinander (wo letzteres möglich) öffentliche Anbetung, die feierliche Aus- und Einsetzung mit Litanei und Prozession, das alles wirkt ganz anders; sozusagen wie eine Mission. Dabei geht dann auch meist die ganze Gemeinde zu den heiligen Sakramenten.

Ein weiterer Grund, warum diese dreitägige Feier noch besonders den Vorzug verdient, ist der, daß sie nach ihrer ganzen geschichtlichen Entwicklung eine öffentliche *Friedensandacht* ist. Wurde sie doch, besonders in Italien, eingeführt und gepflegt zur Abwendung der Türkengefahr und um den Frieden der

Christenheit. Heute ist die rote russische Gefahr für die gesamte Christenheit vielleicht größer als es die Türkengefahr je war. Und keine Zeit hat wohl den Frieden, wahren, dauernden Frieden nötiger als die heutige. Am zweiten Tage dieses „Großen Gebetes", wie es mancherorts im Volksmunde auch heißt, schreibt die „Clementina" die *Missa pro-Pace* vor als feierliches Votivamt. Ein ehrlicher Friede setzt die *richtigen Gesinnungen* voraus. Kaum irgendwo finden wir dieselben so schön beisammen, wie gerade in diesem Meßformular.

Im *Introitus* betet oder singt die Kirche mit dem weisen Sirach: „Gib Frieden, Herr, denen die auf dich harren, auf daß getreu erfunden werden deine Propheten. Erhöre die Bitten deines Volkes Israel." In Ecclesiasticus 36, worauf das Meßbuch verweist, heißt es zwar statt: „Da pacem", „da mercedem", gib Lohn (ebenso in der Septuaginta). Aber unter diesem Lohn ist im ganzen Zusammenhang eben doch der Friede gemeint, da der Friede der von den Propheten verheißene Lohn ist für die Treue eines Volkes im Dienste Gottes, zumal Sirach noch beifügt: „Nach dem Segen Aarons über dein Volk" (Eccli 36, 19). Nach 4 Mos 6, 26 lautet ja der dritte Teil des hohenpriesterlichen Segens: „Der Herr wende dir sein Angesicht zu und *gebe dir den Frieden.*" Unter dem „Knechte" kann der zelebrierende Priester, aber auch der Heilige Vater, „der Knecht der Knechte Gottes", verstanden werden. Mehr als einmal hat gerade der Heilige Vater in letzter Zeit, so zu Weihnachten und wiederum am Jahrestag seiner Krönung sich geäußert, er werde nicht mehr vom Frieden reden außer mit Gott im Gebete. Das ganze Volk Israel, die streitende Kirche, soll sich hier mit ihrem obersten Führer vereinen, um gemeinsam den Himmel zu bestürmen. Die Begründung der Friedensbitte liegt in dem Hinweis auf die Verheißungen der Propheten, oder besser Gottes selber, der durch sie gesprochen. Tatsächlich haben die Propheten, insbesondere für die messianische, die christliche Zeit unter den verschiedensten Wendungen Frieden verheißen. Ich verweise nur beispielshalber auf Is 9, 6 ff.; 26, 3 ff.; 66, 12. Christus selber wird verheißen als der „Friedensfürst" (Is 9, 6), unter dem „die Berge den Frieden empfangen für das Volk, und die Hügel Gerechtigkeit" (Ps. 71, 3). Die Engel verkünden seine Geburt mit der Friedensbotschaft und er selber hat verheißen: „Frieden hinterlasse ich, meinen Frieden gebe ich euch" (Joh 14, 27). Gott ist der Getreue. Gestützt auf seine Verheißungen können wir freudig mit dem Psalmisten singen: „Wie ward ich froh, da man mir sagte: Wir gehen in das Haus des Herrn" (Ps. 121)

Um diesen so oft verheißenen Frieden nun betet die *Kollekte:* „O Gott, von dem heilige Begierden, die rechten Ratschläge und gerechten Werke herkommen: gib deinen Dienern jenen Frieden, den die Welt nicht geben kann; so daß unsere

Herzen deinen Geboten ergeben und unsere Tage frei von Feindesfurcht, unter deinem Schutze ruhig seien" u. s. w. Hier ist klar angegeben, welches die Vorbedingungen des wahren Friedens sind, Vorbedingungen, die nur Gott schaffen kann durch seine Gnade. Denn sie liegen nicht in äußeren Verhältnissen, sondern im innern Heiligtum der Herzen. Wohl aber kann und muß der Mensch mit Gottes Gnade mitwirken und allfällige Hindernisse hinwegschaffen. Diese Vorbedingungen sind: 1. *„Heilige Begierden"*; also nicht Rachgier, Geldgier, Machtgier! Das sind keine *heiligen* Begierden; wohl aber das ernste Verlangen nach Frieden. Sodann: 2. *„Rechte Ratschläge."* Bald 15 Jahre mühen sich nun bereits die Staatsmänner um den Frieden. Aber die Welt scheint heute noch weit weg zu sein von einem wahren, dauernden Frieden. Es waren sicherlich „rechte Ratschläge", die seinerzeit Papst Benedikt XV. gegeben. Aber sie kamen von Rom; und von Rom wollen eben gewisse Leute nichts wissen. Endlich: 3. *„Gerechte Werke."* Wie schon 700 Jahre vor Christus der größte der Propheten gesagt hat, trifft es noch heute zu: „Der Friede wird das Werk der Gerechtigkeit sein" (Is 32, 17). Ein Friede, der auf Gewalt und Unrecht fußt, steht eben nicht fest. Das sehen wir heute immer deutlicher (wenigstens diejenigen, die sehen wollen), sowohl im Völkerleben wie im sozialen Leben. Die Menschen müssen eben „den Geboten Gottes ergeben" sein, wenn sie Frieden genießen wollen. „Für die Gottlosen gibt es keinen Frieden, spricht der Herr" (Is 57, 21).

Der Friede ist Gottes Werk. Das sagt uns auch *die Epistel.* Diese ist dem Anfang des zweiten Makkabäerbriefes entnommen, einem Briefe, den die Juden von Jerusalem ums Jahr 124 vor Christus an ihre Glaubensgenossen in Ägypten richteten. Darin heißt es unter anderem: „Gott öffne euer Herz durch sein Gesetz und seine Gebote und mache Frieden!" Weil der Friede im Grunde Gottes Werk (und das haben unsere meisten Staatsmänner, wie auch der Heilige Vater klagt, ganz vergessen), müssen wir eben um ihn ernstlich beten.

Dazu mahnt uns auch das *Graduale.* „Bittet, was zum Frieden dient Jerusalem. Überfluß sei denen, die dich lieben. Es werde Friede in deiner Feste und Überfluß in deinen Türmen" (Ps. 121). Daran schließt sich der Alleluja-Vers: „Lobe Jerusalem den Herrn, lobe Sion, deinen Gott, Alleluja." In der Osterzeit wird statt des Graduale noch der folgende Vers aus Ps. 147 beigefügt: „Er gibt deinen Grenzen Frieden und sättiget dich mit dem Mark des Weizens, Alleluja."

Der *Traktus,* aus Ps. 75, ist ein eigentlicher Siegesgesang. Er preist die göttliche Großtat unter dem frommen König Ezechias, da der Engel Gottes in einer Nacht die feindlichen Assyrer erschlug und damit die heilige Stadt rettete:

„Bekannt durch Juda ist Gott, durch Israel groß sein Name.
Am Friedensort ist seine Stätte und seine Wohnung auf Sion.
Dort zerbrach er die Stärke der Bogen, Schild, Schwert und Krieg."

Das *Evangelium* ist so recht eine Frohbotschaft: Der Ostergruß des Auferstandenen, der Sünde, Tod und Hölle siegreich überwand. Bei verschlossenen Türen kommt er zu seinen furchtsamen Aposteln und grüßt sie wiederholt: „Der Friede sei mit euch!" Doch er läßt es nicht bei Worten bewenden; er gibt ihnen zugleich die Gewalt den eigentlichen Störefried, der an jedem Streit und Krieg schuld ist, aus der Welt zu schaffen: Die Sünde. „Denen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen sind sie nachgelassen" u. s. w. — natürlich nur unter der Bedingung des ernsten Besserungswillens. Damit ist der Unfriede so recht in seiner Wurzel getroffen und der Boden für einen gedeihlichen Frieden bereitet. Gott vergibt — aber nur, wenn und wie auch wir vergeben.

Haben wir nun wirklich diesen Versöhnungswillen, dann dürfen wir freudig (wie am 4. Fastensonntag) zum *Offertorium* singen: „Lobet den Herrn, denn er ist gütig; lobsinget seinem Namen, denn er ist lieblich. Alles, was immer er will, tut der Herr im Himmel und auf Erden", also auch Frieden schaffen, wenn die Herzen dazu bereit sind.

Und mit neuem Vertrauen beten wir sodann im *Stillgebet:* „O Gott, der du die Völker, die an dich glauben (da freilich fehlt es heute vielfach!), durch keinerlei Schrecken erschüttern lassest: würdige dich das Flehen und die Opfergaben des dir geweihten Volkes anzunehmen, auf daß Friede, als Geschenk deiner Güte, die Grenzen der Christenheit vor jedem Feinde sicher mache."

In der *Kommunion* vernehmen wir sodann die tröstlichen Worte: „Den Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden geb' ich euch, spricht der Herr." Auf dieses Herrenwort gestützt, sprechen wir sodann das tiefsinnige Schlußgebet: „O Gott, du Urheber des Friedens, den erkennen leben, dem dienen herrschen heißt: beschirme vor allen Angriffen deine flehenden Bittsteller, auf daß wir auf deinen Schutz vertrauend keine feindlichen Waffen zu fürchten brauchen." Erhörung unserer Bitten erwarten wir nicht gestützt auf unsere Verdienste, sondern „durch Jesus Christus unsern Herrn", der in der heiligen Messe mit uns und für uns opfert, mit uns und für uns betet.

Es ist ein sehr tröstliches Zeichen, daß Kardinäle, Bischöfe und Priester der verschiedensten Länder der Mahnung des Heiligen Vaters folgen und um den Frieden beten. Die Friedensmesse wird bereits regelmäßig gelesen z. B. im internationalen Heiligtum von Lourdes, in der Kirche Unserer Lieben Frau vom Siege in Paris, in der Erzdiözese Breslau u. s. w. *Doch dürfte*

das Verständnis und die Teilnahme des katholischen Volkes dafür noch weit mehr geweckt werden. Je mehr dies geschieht, um so eher wird jene glückliche Zeit kommen, die der Prophet verkündet, wo „die Völker ihre Schwerter in Pflugscharen und ihre Spieße in Sicheln umschmieden. Wo nicht mehr Volk wider Volk das Schwert erheben wird und sie nicht mehr den Krieg einlernen" (Is 2, 4).

Freilich, solange die russische Gefahr besteht, wird Europa kaum gänzlich abrüsten können. Doch Beten bleibt auch hier die beste Wehr.

Kloster Glattburg, Kt. St. Gallen, Schweiz.

P. Justus Schweizer O. S. B.

(Ein sprachlicher Wink für Katechese und Predigt.) Wie wir es anpacken müssen, um gemeinverständlich zu schreiben und zu predigen? Gießen wir die Begriffe in Zeitwörter!

Kinder und Ungebildete denken in Zeitwörtern. Sie sagen sich nicht: „Die Gottesverehrung ist meine Pflicht", sondern: „Ich bin verpflichtet, Gott zu verehren." Sie glauben nicht „an die eucharistische Gegenwart", sondern: „daß Jesus im Tabernakel wohnt".

Tragen unsere Katechismen, Gebetbücher und Predigten dieser Tatsache genugsam Rechnung? Im neuen deutschen Einheitskatechismus lautet die Frage 100:

„Wodurch müssen wir Gott ehren? — Wir müssen Gott ehren erstens durch Glaube, Hoffnung und Liebe, zweitens durch Anbetung und Ergebung in seinen heiligen Willen." — Noch keine Stunde ist es her, da habe ich einem Schüler diese Frage gestellt. Antwort: „Indem wir ihn anbeten . . ." hier stockt er. Ich rufe einen andern auf: „Durch Glaube, Hoffnung und Liebe und müssen uns ergeben in seinen heiligen Willen." Wortwörtlich so! Die Begriffswörter „Anbetung" und „Ergebung" hatten beide unwillkürlich in Zeitwörter umgemodelt. Das Kind denkt in Zeitwörtern und wir „Studierte" machen uns gar keinen Begriff, wie schwer es Kindern und gewöhnlichen Leuten fällt, unserer in steifen Begriffswörtern daherstelzenden Sprache zu folgen. Ohne Begriffe kommt man freilich nicht aus. Aber es ist ein himmelweiter Unterschied, ob man diese Begriffe in Zeitwörtern oder in Hauptwörtern bietet. Im Zeitwort lebt der Begriff, im Hauptwort ist er kristallisiert, ja klar, aber auch kalt wie ein Kristall. Dem starren Begriffswort gegenüber bleibt das Kind fremd; am rotwangigen Zeitwort hat es seine helle Freude.

Wie unübertrefflich hat doch unser göttlicher Heiland es verstanden, uns durch Zeitwörter weltentrückte Begriffe nahezubringen. „Nemo novit Filium nisi Pater, neque Patrem quis novit nisi Filius et cui voluerit Filius revelare." Lautet in unserer Büchersprache: Zwischen dem Vater und dem Sohn be-

steht eine gegenseitige, übernatürliche Kenntnis, deren Mitteilung nur durch Offenbarung möglich ist. Ersteres verstehen die Leute, letzteres nicht. „Wenn ihr nicht werdet wie die Kinder, könnt ihr nicht ins Himmelreich eingehen." So predigt Christus. „Die geistliche Kindheit ist die unerläßliche Voraussetzung der Anwartschaft auf den Himmel." So predigen wir.

Ich will über das Begriffswort nicht den Stab brechen, beileibe nicht. Nur soll es sich nur dort breit machen, wo es berechtigt ist: im wissenschaftlichen Fachbuch. Und auch da, lassen wir es nicht überwuchern. Was macht unsere gelehrten Werke, besonders die deutschen, oft zum Gähnen langweilig? Ist es nicht dies, daß wir uns durch lauter notdürftig mit Hilfszeitwörtern verklebte . . . keiten, . . . heiten und . . . ungen hindurchbeißen müssen?

Man prüfe einmal unsere Großmeister gemeinverständlicher Rede, einen Bertold von Regensburg, Geiler von Kaisersberg, Alban Stolz und man wird staunen, wie verschwenderisch sie mit dem Zeitwort umgehen. Mit Recht sagt der wohl hervorragendste unter den lebenden Sprachmeistern — ein uns im übrigen sehr gesinnungsfremder Mann —, Eduard Engel: „Wer das Zeitwort beherrscht, beherrscht die Sprache" und „Das Zeitwort, nicht das Hauptwort ist die Wirbelsäule des Satzes." (Deutsche Stilkunst, 64. Tausend, S. 68.) Daselbst macht er auch aufmerksam, wie Lessing, je älter er wurde, immer mehr das Zeitwort vor dem Hauptwort bevorzugte.

Das genüge. Laßt uns also die Fesseln des Gelehrtendeutsch sprengen und mit dem Volk in seiner Sprache reden, so wie Christus es getan. Gieße die Begriffe in Zeitwörter, schreibe wie die Leute denken, predige wie sie sprechen, und der Mann mit der schwieligen Hand wird dich verstehen. Sonst nicht.

Pasing-München.

P. Bernhardin von Maria der Mittlerin C. P.

(Muß die Besetzung einer neuerrichteten Pfarre im Konkursweg erfolgen?) Bei den Bischöflichen Ordinariaten findet sich noch eine vage Überlieferung des Inhaltes, daß die erste Besetzung einer neuen Pfarre nicht im Konkurswege, d. h. auf Grund einer Ausschreibung erfolgen müsse. Aber weder das Tridentinum noch die einschlägige Konstitution Benedikts XIV. vom 14. Dezember 1742 verzeichnet diese Ausnahme. Worauf gründet sich also diese Praxis? Der Kanonist Maroto untersucht diese Frage in „Apollinaris", 1931, 572 f.! Er weist darauf hin, daß Reclusius in seinem Tractatus de concursibus 1774 verschiedene Ausnahmen von dem Konkursgesetze aufführt, darunter auch unseren Fall. Er beruft sich hiebei auf eine nicht datierte Entscheidung der Konzilskongregation und auf eine Entscheidung der Rota vom 11. Mai 1759. Da der Kodex in

can. 459, § 4 die Konkursvorschriften nur so weit bestehen läßt, als sie in einzelnen Gegenden in Kraft sind, so schließt daraus Maroto, daß die vor Rechtskraft des Kodex bestehende Übung auch jetzt noch geltendes Recht sei, also neuerrichtete Pfarren ohne Ausschreibung, nicht aber ohne Prüfung des Kandidaten, verliehen werden können.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Straffälligkeit der Doppeltrauung.) In Quartalschrift 1931, 595 f., wurde über einen Aufsatz des Privatdozenten Dr Hans Barion in der unterdessen leider eingegangenen „Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge" referiert. Barion besprach den can. 2319, § 1, n. 1, Cod. jur. can., welcher die dem Bischofe vorbehaltene Exkommunikation eintreten läßt, wenn zur katholischen Trauung bei einer Mischehe auch die akatholische Trauung hinzutritt, außer der akatholische Religionsdiener wäre staatlicher Standesbeamter, vor dem notwendigerweise die Ehe erklärt werden muß.

Zu diesem Thema meldet sich nun auch Geheimrat Prof. Dr E. Eichmann (München) in „Theologie und Glaube", 24. Jahrg., 1932, 206—215. Eichmann führt folgendes aus: Can. 2319, § 1, n. 1 handelt *nur* von *Doppel*trauungen bei *Mischehen* im eigentlichen Sinne des Wortes (d. h. Ehen zwischen Katholiken und getauften Akatholiken). Es findet also dieser Kanon keine Anwendung, wenn zwei Katholiken sich vom akatholischen Religionsdiener trauen ließen, oder ein Katholik mit einer Jüdin vor dem Rabbiner die Ehe schließen würde, auch nicht, wenn die genannten Personen zur katholischen Trauung die akatholische (protestantische, bezw. jüdische) hinzutreten ließen. Grund: Weil dies nicht Mischehen im Sinne des can. 1061 sind. Solche Katholiken, welche ohne gesetzliche Notwendigkeit dem akatholischen Religionsdiener als staatlichen Standesbeamten sich stellen zu müssen, sich akatholisch trauen lassen, verfehlen sich lediglich gegen can. 1258, § 1 (Communicatio in sacris) und ziehen sich, insofern es sich um einen häretischen (nicht also wenn es sich um einen nichtchristlichen) Religionsdiener handelt, den Häresieverdacht zu (can. 2316). Nicht verfallen sie der Strafe des can. 2319, § 1, n. 1 (Excommunicatio Ordinario reservata). — Weiter führt Eichmann aus: Das Delikt des can. 2319, § 1, n. 1 liegt in der akatholischen Vor- oder Nachtrauung der Mischehe. Die katholische Trauung darf nicht als konstitutiver Bestandteil des Deliktes aufgefaßt werden. Die Doppeltrauung erscheint vielmehr als eine einheitliche Deliktshandlung. Wenn der Katholik eine Mischehe lediglich vor dem evangelischen Religionsdiener schließt, so verfehlt er sich gegen can. 2316 (communicatio in divinis cum haereticis) und zieht sich den Häresieverdacht zu. Sucht er später, von seinem Gewissen

getrieben, um die katholische Trauung an, so verfehlt er sich natürlich nicht gegen das Verbot der Doppeltrauung (can. 2319, § 1, n. 1), sondern tut nur seine Pflicht (can. 1137). Aber auch dann wird die Strafsanktion des can. 2319, § 1, n. 1 nicht eintreten, wenn die Doppeltrauung nicht im vorhinein als eine einheitliche Handlung angestrebt wird, also z. B. zuerst die katholische Trauung der Mischehe stattfand und es erst später auf Drängen des akatholischen Teiles zu einer akatholischen Trauung kam. Der katholische Teil würde sich in diesem Falle bloß gegen can. 2316 (communicatio in sacris) vergehen und Häresieverdacht sich zuziehen. In subjektiver Hinsicht betont Eichmann, ist das Wissen um die Strafe notwendig; nur eine ignorantia crassa vel supina würde nicht entschuldigen. Würde der Katholik nur durch schwere Bedrohung zur akatholischen Vor- oder Nachtrauung sich bestimmen lassen, so könnte er, sofern seine Handlungsweise nicht zur Verachtung des Glaubens, der kirchlichen Autorität oder zum allgemeinen Seelenverderben gereicht, auf den Schuldausschließungsgrund des can. 2205, § 2 sich berufen.

Eichmann untersucht dann auch noch die Frage, ob der Deliktstatbestand auch gegeben ist, wenn die katholische Trauung trotz akatholischer Vor- oder Nachtrauung toleriert wird. Nach can. 1063, § 2 kann nämlich der katholische Pfarrer, obwohl er sicher weiß, daß die Brautleute bereits einer akatholischen Trauung sich unterzogen haben oder sich unterziehen werden, ex gravissimis causis, remoto scandalo et consulto prius Ordinario die katholische Trauung gewähren. Eichmann kommt zum Ergebnis, daß die Strafbestimmungen nicht Anwendung finden, mögen die Gründe für die erteilte Nachsicht auf Seite des katholischen Brautteiles oder auf Seite der Kirche liegen. „Wenn die Kirche in einem besonderen Falle eine sonst verbotene Handlung duldet, so verträgt sich eine gleichzeitige Bestrafung jener Handlungsweise m. E. weder mit dem Rechte noch mit der Moral; mit dem Rechte nicht, weil die rechtliche Grundlage entzogen ist, das bestehende Gesetz zu verpflichten aufgehört hat; mit der Moral nicht, weil die auf die Doppeltrauung gesetzte Strafe der Exkommunikation eine schwere Sünde voraussetzt, die Kirche aber ihre Hand zur Begehung einer schweren Sünde niemals bieten, die Doppeltrauung also niemals tolerieren könnte, solange sie für den betreffenden Katholiken noch schwer sündhaft bliebe."

Die Ausführungen Eichmanns sind geistreich und einleuchtend. Nichtsdestoweniger möchte ich auf Grund bisheriger Erfahrungen nicht die Zuversicht teilen, daß die päpstliche Interpretationskommission auf eine Anfrage nicht anders entscheiden könne.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Seminar- und Fakultätsstudium.) Die Zeitschrift „Apollinaris", 1931, 568—571, behandelt die Frage, ob nach der Konstitution „Deus scientiarum Dominus" das theologische Seminarstudium vom Universitätsstudium vollständig zu trennen sei. Die Frage wird bejaht, und zwar im Hinblick auf die Verschiedenheit der Lehrgegenstände, den Zweck, die Lehrmethode, die Professoren und Hörer. Der Artikel schließt mit der Erklärung: „Impossibile videtur, ut auditores, qui ad gradus academicos contendunt, easdem scholas frequentent, quas celebrent communes seminaristae. Alterum enim de duobus certo fiet: vel communes seminaristae nequibunt altiora prosequi studia — vel quod longe est probabilius — futuri doctores hoc nomine invenientur indigni." Ob der Verfasser nicht zu schwarz sieht? Wenn alle theologischen Hörer dieselbe Vorbildung haben müssen, warum sollte eine Teilung in Doktoranden und Nichtdoktoranden unmöglich sein? Ist ja doch für Kandidaten des Doktorates auch in der Konstitution ein weiteres Studienjahr vorgesehen. Die vollständige Trennung von Seminar- und Fakultätsstudien würde den Untergang vieler theologischer Fakultäten zur Folge haben.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Zur Auslegung des can. 522 [Klosterfrauenbeicht].) Ein Mitglied einer religiösen Frauenkongregation benützt einen Geschäftsausgang, um in der Pfarrkirche bei einem zum Beichthören allgemein approbierten Priester ihre Beichte abzulegen. Sie tut dies zur Beruhigung ihres Gewissens. Dagegen ist vom Standpunkt des geltenden Rechtes nichts einzuwenden. Weil gerade Gelegenheit zur Beichte ist, geht auch die Begleiterin dieser Schwester, die Schwester Aloisia, in der Pfarrkirche zur heiligen Beicht. Nach einiger Zeit liest Schwester Aloisia eine Übersetzung des can. 522. Da heißt es: „Wenn eine Klosterfrau zur Beruhigung ihres Gewissens einen vom Ordinarius zum Beichthören für Frauen approbierten Beichtvater aufsucht, so ist die Beicht, wenn sie in einer Kirche, in einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium geschieht, gültig und erlaubt." Schwester Aloisia muß aufrichtig sagen: sie ist nicht zur Beruhigung ihres Gewissens, sondern weil gerade Gelegenheit war, zu einem anderen Beichtvater gegangen. Also war ihre Beicht unerlaubt, ja sogar ungültig!

Es ist nicht immer leicht Gesetze zu formulieren. Es wollte der Gesetzgeber, daß die Klosterfrauen im allgemeinen sich an die bestellten Beichtväter halten, aber doch eine gewisse Freiheit gewähren. So kam dieser Kompromißkanon zustande. Da die übrigen Voraussetzungen (Approbation für Frauenbeichten, Kirche, öffentliches oder halböffentliches Oratorium, bezw. auf Grund einer späteren Erklärung ein vom Bischof zum Beicht-

hören bestimmter Ort) zur gültigen Spendung des Bußsakramentes notwendig sind, so könnte wirklich jemand annehmen, daß auch eine gewisse Unruhe, bezw. das Bestreben die Ruhe des Gewissens wieder zu gewinnen, eine Notwendigkeit für die Gültigkeit der Beichte im vorliegenden Falle sei. Doch waren die Kanonisten bald darüber einig, daß mit einer solchen Auslegung nur eine große Verwirrung geschaffen würde. Man erklärte daher, daß diese Bedingung, conscientiae tranquillitas, mit jeder guten Beichte gegeben sei. Freilich hatte man damit auch gesagt, daß dieser Zusatz eigentlich überflüssig, also ein Pleonasmus ist. Andere lassen diesem Zusatze eine Bedeutung in dem Sinne, daß sie davon nicht die Gültigkeit, wohl aber vielleicht die Erlaubtheit der Beicht abhängig machen. Es mußte ein vernünftiger Grund, causa rationabilis, dafür vorhanden sein, daß die Klosterfrau statt an den bestellten Beichtvater sich an einen außergewöhnlichen wendet. Und der Beichtvater, der merkt, daß ohne hinlänglichen Grund die Ordnung nicht eingehalten wird, soll das Beichtkind ermahnen, solche Ausnahmen nicht zu machen. Vgl. *Vermeersch-Creusen,* Ep. jur. can. I, 1921, 215, 221; *Schäfer,* De religiosis, 1927, 213.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Zur Kodifikation des orientalischen Kirchenrechtes.) Bereits im Jahre 1929 (Acta Ap. Sedis XXI, 669) wurde eine Kardinalskongregation, bestehend aus den Kardinälen Gasparri, Sincero, Cerretti und Ehrle, zum Studium dieser Frage eingesetzt. Als Sekretär fungiert Cicognani. Nunmehr sind auch Unterkommissionen bestellt worden, und zwar eine für die Sammlung der Quellen und eine zweite zur Ausarbeitung von Schemata. Von den einzelnen Riten wurden bereits Arbeiten vorgelegt. Begreiflicherweise hat die Kodifikation des orientalischen Kirchenrechtes noch größere Schwierigkeiten als der Codex juris canonici („Apollinaris", 1931, 477).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Wie Ungenauigkeit sich rächt.) Im Gebiete der Republik Österreich ereignete sich folgender Fall: Adolf meldete bei der politischen Behörde seinen Austritt aus der katholischen Kirche. Vorschriftsmäßig wurde hievon der katholische Pfarrer des Aufenthaltsortes verständigt. Derselbe unterließ es aber, den Pfarrer des Taufortes hievon zu benachrichtigen. Nach einiger Zeit wollte Adolf in einer Pfarre, wo seine Verhältnisse unbekannt waren, eine katholische Ehe schließen. Er brachte zu diesem Behufe einen Taufschein neuesten Datums bei, welcher keine Bemerkung über seinen Austritt aus der katholischen Kirche enthielt. So wurde die Trauung des konfessionslosen Adolf mit der Katholikin Anna anstandslos vorgenommen. Nach Jahren

erhob Adolf beim Kreisgericht die Klage auf Ungültigkeitserklärung seiner Ehe, der das staatliche Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (§ 64 a. b. G.-B.) entgegengestanden sei. Dieser Paragraph lautet: „Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden." Da derjenige, welcher aus einer christlichen Konfession austritt, ohne in eine andere christliche Konfession einzutreten, sich nicht zur christlichen Religion bekennt, so ist das staatliche Ehehindernis gegeben. Tatsächlich erklärten das Kreisgericht Leoben, 27. Dezember 1929, 2 Cg. 112/28/29, das Oberlandesgericht Graz, 15. März 1930, 2 R 109/30, und der Oberste Gerichtshof, 3. Juni 1930, 3 Ob. 421/3, diese Ehe für ungültig. Der Ehebandsverteidiger hatte es nicht unterlassen, seine Bedenken vorzubringen. Er wies auf § 96 a. b. G.-B. hin, wonach nur der schuldlose Teil ein Klagerecht hat. Er wurde vom Gericht dahin belehrt, daß dieser Paragraph nur für privatrechtliche, nicht aber für öffentlichrechtliche Ehehindernisse gelte. Bei letzteren müsse das Gericht, sobald es Kenntnis erhält, von Amts wegen einschreiten. Noch hätte auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 21. Februar 1888, Z. 587, hingewiesen werden können, wonach das staatliche Ehehindernis nicht vorliegt, wenn der Konfessionslose vor dem katholischen Pfarrer sich als katholisch ausgibt, also sich als Christ „bekennt". Doch unser Adolf behauptet, daß er beim Brautexamen vom Pfarrer gar nicht um seine Konfession gefragt worden sei! Auch hätte er sich durch Vorweisung seines Taufscheines nicht als Katholik bekennen wollen. Der Pfarrer, welcher seinerzeit die Trauung vornahm, konnte, weil nicht mehr am Leben, nicht einvernommen werden. So erfolgte also die staatliche Ungültigkeitserklärung. Die Frau will auch die kirchliche Ungültigkeitserklärung, um sich anderweitig verheiraten zu können. Ist leider unmöglich, da das kanonische Hindernis der Religionsverschiedenheit nach can. 1070, § 1, nur besteht zwischen einer persona non baptizata mit einer in ecclesia catholica baptizata vel ad eamdem conversa. Die Dissonanz zwischen Kirche und Staat hätte sich vermeiden lassen, wenn der Pfarrer des Taufortes vom Austritt des Adolf aus der katholischen Kirche wäre verständigt worden.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Gerichtsstand des Quasidomizils im Eheprozesse.) Nach can. 1964 kann ein Eheprozeß angestrengt werden beim Richter des Eheabschlußortes oder beim Richter des Ortes, wo der beklagte Teil, bezw. wenn ein Teil akatholisch ist, der katholische Teil Domizil oder Quasidomizil hat. Domizil und Quasidomizil sind also gleichgestellt. Bei der Leichtigkeit, mit der ein Quasidomizil erworben oder vorgetäuscht wird, kann auch leicht eine Irreführung des Richters stattfinden. Deshalb mahnt auch

eine Instruktion der Sakramentenkongregation vom 23. Dezember 1929 (A. A. S. XXII, 168—171) zur besonderen Vorsicht. Daß eine solche geboten ist, zeigt nachstehender Fall. Im Jahre 1923 wurde nach Dispensation von mixta religio eine Mischehe nach katholischem Ritus geschlossen. Die Ehe war eine unglückliche. Bei einem vorübergehenden (vielleicht auch fingierten) Aufenthalt in einer fremden Diözese erhob die katholische Frau beim dortigen Ehegericht die Klage auf Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe. Grund: der akatholische Mann habe die Bedingung der Trennbarkeit der Ehe dem Ehekonsens beigesetzt. Als Zeugen wurden geführt: die Mutter der Frau und ein Mann, der später als Ehewerber der Frau auftrat. Zwei kirchliche Instanzen erklärten die Ehe für ungültig. Und da der Ehebandsverteidiger der zweiten Instanz keine Berufung einbrachte, hätte die Frau nach Ablauf von zehn Tagen zu einer neuen Ehe schreiten können (can. 1987). Da staatlicherseits der Weg noch zu ebnen war, zog sich die Sache in die Länge. Unterdessen wurde das Ehegericht des Quasidomizils auf mancherlei Umstände aufmerksam gemacht. Daraufhin wurde eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund des can. 1989 angeordnet und die Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe in zwei Instanzen abgewiesen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Gültigkeit akatholischer Ehen.) Ludwig, geborener Protestant, schloß im Jahre 1921 mit Frieda, einer geborenen Protestantin, im Deutschen Reich eine standesamtliche Ehe. Dieselbe wurde 1926 zivilgerichtlich dem Bande nach getrennt. Nun will Ludwig eine Katholikin heiraten, eventuell auch selbst katholisch werden. Kann dem Mann geholfen werden? Nach can. 1099, § 2, ist die in Frage stehende Ehe auch kanonisch gültig, da Akatholiken (wenn sie niemals der katholischen Kirche angehört haben) nicht an die katholische Eheschließungsform gebunden sind. Aber Ludwig beteuert, daß er keine Ahnung davon gehabt habe, daß die katholische Kirche solche Verbindungen als untrennbare Ehen ansehe. Das ändert nichts an der gegebenen Tatsache. Was aber, wenn Ludwig wegen Konsensmangel die Gültigkeit seiner Ehe ankämpfen will? Dann muß er nach S. Officium vom 18. Jänner 1928 (A. A. S. XX, 75) zuerst vom Apostolischen Stuhle sich die Erlaubnis zur Klageerhebung erbitten. Wird diese gewährt, so kann er auf einen prozessualen Erfolg nur rechnen, wenn er einwandfrei nachweisen kann, daß dem Ehekonsens die ausdrückliche Bedingung der Trennbarkeit der Ehe beigefügt wurde. Ein Irrtum über Untrennbarkeit der Ehe genügt nicht. (Vgl. A. Knecht, Handbuch des katholischen Eherechtes 1928, 562.)

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Aussetzungsmessen und jetzige römische Praxis.) Der Unterzeichnete hat in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1929, einen Pastoralfall „Aussetzungsmessen" veröffentlicht und dort S. 530 auch erwähnt, in unserer römischen Kirche Sant' Alfonso seien diese Messen mit ausdrücklicher Gutheißung des Kardinalpräfekten der Ritenkongregation noch immer in Übung. Dies trifft seit dem 21. April d. J. nicht mehr zu. In Ausführung der päpstlichen Konstitution *„Cum providentissimus"* vom 6. Jänner 1932 hat am 17. März eine Apostolische Visitation der genannten Kirche stattgefunden und eine Wirkung dieser Visitation war die Abschaffung der bisher üblichen Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes während einer heiligen Messe an Sonn- und Festtagen. Die Aussetzung findet von jetzt an erst nach der heiligen Messe statt.

Rom (S. Alfonso). *P. Dr Klemens M. Henze C. Ss. R.*

(Papstgrab in Hamburg.) (Siehe Linzer Quartalschrift 1931. S. 828.) Hiezu sei bemerkt, daß Papst *Benedikt V.* wohl der einzige Papst ist, der *in einer deutschen Stadt starb* und zu Grabe getragen wurde. Wir wissen wohl, daß Papst Klemens II., gestorben 1047, ehedem Bischof von *Bamberg,* als Papst in *Perugia* starb und daß seine Überreste nach Deutschland überführt und im Bamberger Dom beigesetzt wurden, wo das große Denkmal davon Zeugnis gibt.

Immenstadt (Bayern). *P. Aidan Cap.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr W. Grosam,* Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Gehört der Ertrag einer Grube, die auf Pfründenbesitz eröffnet wird, dem Benefiziaten?) Der Konzilskongregation lagen Anfragen aus italienischen Diözesen vor, ob der Inhaber eines Benefiziums, auf dessen Grund und Boden eine Grube (z. B. ein Bergwerk, eine Sand- oder Lehmgrube, ein Steinbruch, eine Grabung auf Altertümer u. dgl.) eröffnet wird, den Ertrag der Grabung als Pfründeneinkommen beanspruchen und in sein Eigentum überführen darf, oder ob der Ertrag solcher Grubenwerke zur Substanz des Benefiziums gehört und dem Benefizium zuwächst. Die Frage wurde schon früher von Kanonisten erörtert und lag auch wiederholt schon römischen Behörden zur Entscheidung vor. Solche Bodenschätze, die durch Grabung zutage gefördert werden, sind nicht als *Früchte,* sondern als *Stücke und Bestandteile der Substanz des Benefiziums* anzusehen. Der Erlös, der sich aus ihrer Verwertung ergibt, gehört daher nicht dem Benefiziaten, sondern dem Benefizium, ist also zur Dotation

des Beneﬁziums fruchtbringend anzulegen, und der jeweilige Beneﬁziat hat nur den Fruchtgenuß des durch diesen Zuwachs verbesserten Beneﬁzialgutes. Er kann sich aber aus dem Ertrag der Grube die Auslagen vergüten, die durch die Instandsetzung und Erhaltung des Grubenwerkes erwachsen, und den durch die Grabung entstandenen Entgang an Bodenertrag des Pfründengutes ersetzen. Die am 12. Dezember 1931 getroffene und am 17. Dezember vom Papste bestätigte Entscheidung der Konzilskongregation lautete demnach: *„Proventus fodinarum beneficialium pertinere ad dotem beneficii, detracta congrua summa pro expensis factis et pro amissione fructuum naturalium."*
(A. A. S. XXIV, 147 ss.)

(Vereinheitlichung der obersten Leitung und Beaufsichtigung der katholischen Erziehungsinstitute Italiens.) Über Auftrag des Papstes wird an der Kongregation für die Seminare und Universitäten eine Amtsstelle neu errichtet („Ufficio centrale per le Scuole ed Istituti cattolici in Italia"), der alle kirchlichen Schul- und Erziehungsanstalten Italiens jedweder Kategorie, ob von den Diözesanbischöfen oder von Orden und Ordensgenossenschaften beiderlei Geschlechtes abhängig, unterstellt sein sollen. Dieser obersten Zentralstelle wird es zustehen, die Ermächtigung zur Eröffnung neuer Schulen und Erziehungsanstalten zu geben, alle derartigen Anstalten Italiens zu überwachen und durch Inspektionen und entsprechende Weisungen ihr Gedeihen zu sichern und zu fördern. Die Kongregation für die Ordensleute verständigt unter dem 24. April 1932 alle Orden und religiösen Genossenschaften, die ihr unterstehen, von dieser päpstlichen Verfügung. (A. A. S. XXIV, 149.)

(Bücherverbot.) Mit Beschluß des Heiligen Offiziums vom 6. April 1932, vom Papst bestätigt am 7. April, wurde auf den Index der verbotenen Bücher gestellt: *Felix Sartiaux,* Joseph Turmel, prêtre, historien des dogmes. Paris, Les Editions Rieder.
(A. A. S. XXIV, 145.)

(Die Diözese Siebenbürgen [Transilvania]) führt in Zukunft in Anpassung an das rumänische Konkordat den Titel *„Alba Julia"* nach dem Namen des Bischofsitzes. (Dekret der Konsistorialkongregation vom 22. März 1932.) (A. A. S. XXIV, 146.)

(Neue Feste und Offizien.) Das Fest „Maternitas B. Mariae Virginis" ist als duplex II. classis am 11. Oktober in der ganzen Kirche zu feiern. Messe und Offizium sind Propria, die A. A. S. XXIV, 151—159 veröffentlicht wurden.

Desgleichen sind für die Feste der neuen heiligen Kirchenlehrer Robert Bellarmin (13. Mai) und Albertus Magnus (15. November) eigene Offizien und Eigentexte zum Meßformular „In medio ecclesiae" verlautbart. Die beiden Feste haben den Rang

von duplicia minora. Im Martyrologium sind die entsprechenden Einschaltungen vorzunehmen. (Dekret der Ritenkongregation vom 6. Jänner 1932.) (A. A. S. XXIV, 151 ss.)

(Der heilige Karl Borromäus und der heilige Robert Bellarmin Schutzpatrone aller frommen Bruderschaften und Vereinigungen zur Erteilung des Religionsunterrichtes.) Die Bitte der römischen Christenlehr-Erzbruderschaft („Confraternitas a Doctrina Christiana"), daß ihr der heilige Karl Borromäus und der heilige Robert Bellarmin als himmlische Schutzpatrone gewährt würden, hat der Heilige Vater mit Apostolischem Schreiben vom 26. April 1932 nicht nur gerne erfüllt, sondern diese beiden um den katechetischen Volksunterricht so hoch verdienten Heiligen allen ähnlichen frommen Werken und Vereinigungen der ganzen Welt, die sich mit katechetischem Unterricht befassen, als himmlische Helfer und Fürbitter bestellt.

(A. A. S. XXIV, 196 s.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Aachen, Kurbrunnenstraße 42.

(Der Kreuzweg und seine neuen Ablässe.)[1]) 1. Wie oft sollen Schwerkranke das Kreuzwegkreuz küssen — 20mal oder nur einmal —, wenn sie die 20 Vaterunser nicht ohne große Schwierigkeit beten können? (Vgl. diese Zeitschrift 1932, B. 1., S. 393.)

A. Das Dekret spricht nur von einem Mal: „tantum osculari vel intueri."

2. Nach I. 2, gewinnt man für das Beten des Kreuzweges einen zweiten, neuen vollkommenen Ablaß, wenn man am selben Tage zur heiligen Kommunion geht: genügt diese heilige Kommunion auch zur Gewinnung anderer vollkommener Ablässe?

A. Ohne jeden Zweifel (nach can. 933) genügt die eine heilige Kommunion.

3. Kann die heilige Kommunion vor oder nach dem Beten des Kreuzweges empfangen werden?

A. Es genügt das eine oder das andere (vgl. Decr. auth. 219).

4. Kann in jenem Falle, in dem man zehnmal den Kreuzweg betet, die heilige Kommunion vor dem Abbeten der zehn Kreuzwege oder wenigstens innerhalb desselben empfangen werden (z. B. nach fünf Kreuzwegen)?

A. Wir glauben das nicht; im Dekrete steht ausdrücklich

[1]) Vgl. *diese* Zeitschrift 1932, S. 391 ff.; Periodica de re morali etc., Romae 1932, 117* ss.

„infra mensem ab *eodem* (pio viae crucis exercitio) decies *peracto* ad sacram synaxim accesserint", *nachdem* man diese Übung zehnmal vorgenommen hat u. s. w. P. Vermeersch meint zwar, man dürfe vielleicht Decr. auth. n. 214 hier anwenden. Dieses Dekret spricht aber nur von dem *Kirchenbesuch,* der vor oder nach den anderen Werken verrichtet werden kann. Für gewöhnlich gilt allerdings die Regel, die Beringer I[15], n. 93 bringt: „Sind mehrere fromme Werke vorgeschrieben, so ist die Reihenfolge derselben *in der Regel* ganz freigestellt" u. s. w. In unserem Dekrete aber ist die Reihenfolge, wie uns scheint, *nicht* freigestellt, sondern es heißt in ihm ausdrücklich: *nachdem man* u. s. w.

5. Hat man den Kreuzweg gebetet und am selben Tage kommuniziert, so gewinnt man einen zweifachen vollkommenen Ablaß. Kann nun diese heilige Kommunion dazu benützt werden, um einen dritten vollkommenen Ablaß zu gewinnen, weil man sie empfangen hat, nachdem man zehnmal den Kreuzweg gebetet hat?

A. P. Vermeersch und P. Beijersbergen „Nederlandsche Katholicke Stemmen", 1932, p. 35 verneinen es, weil dies mit dem Willen des Bewilligers nicht übereinzustimmen scheine. Nach can. 933 könnte man die Frage wohl bejahen.

6. Jemand betet an einem Tage zweimal den Kreuzweg und geht zur heiligen Kommunion. Das einemal will er durch die heilige Kommunion den zweiten vollkommenen Ablaß gewinnen, den zweiten Kreuzweg möchte er gerne als den ersten von den zehn gelten lassen. Darf er das?

A. Ohne Zweifel.

7. Müssen die Kreuzwege in der Zehnerreihe an verschiedenen Tagen gebetet werden?

A. Nein, davon steht nichts im Dekret.

8. Wenn man morgens zur heiligen Kommunion geht, muß man dann die *ausdrückliche* Meinung machen, sie solle für die Gewinnung aller Ablässe gelten?

A. Nein, vorausgesetzt, daß man die gewohnheitsmäßige Meinung hat, stets alle Ablässe zu gewinnen.

9. Wenn man von vornherein nicht vor hatte, den ganzen Kreuzweg zu beten, gewinnt man dann bei den einzelnen Stationen den unvollkommenen Ablaß von zehn Jahren und zehn Quadr.?

A. Nein, im Dekret steht, man gewinne diesen Ablaß nur dann, wenn man durch ein zufälliges, nicht vorauszusehendes Hindernis den Kreuzweg abbrechen mußte („forte").

10. Muß man zur Unterbrechung des Kreuzweges einen vernünftigen Grund haben?

A. Ja, so steht es im Dekret.

(Besuch des Gnadenbildes U. L. Frau von Guadalupe.) Ein berühmtes Gnadenbild von U. L. Frau ist das von Guadalupe in Spanien und Mexiko. In vielen Kirchen ist es zur Verehrung ausgestellt. Für den andächtigen Besuch eines solchen in einer Kirche oder in einem öffentlichen Oratorium verlieh die S. Poenit. Ap. folgende Ablässe: 1. 300 Tage, einmal an irgend einem Tage des Jahres. 2. 7 Jahre und 7 Quadragenen am 12. eines jeden Monates. 3. Vollkommenen Ablaß am Feste der Mutterschaft der seligsten Jungfrau Maria, am letzten Sonntag nach Pfingsten und am 12. Dezember. Bedingung: Beichte, Kommunion und Gebete nach der Meinung des Heiligen Vaters.

S. Poenit. Ap. 16. Febr. 1932. (A. A. S. XXIV, 129.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen

Von *Peter Kitlitzko,* Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

1. Unsere Heidenmissionäre nach ihrer Landeszugehörigkeit.

Der vor kurzem im Auftrage der Propaganda herausgegebene „Testo-Atlante illustrato delle Missioni" enthält neben vielen außerordentlich wertvollen Angaben auch statistische Tafeln, die so interessant und belehrend sind, daß man sie in dieser Vollständigkeit nur selten findet. Eine dieser Tafeln behandelt die *Landeszugehörigkeit* sämtlicher unter der Propaganda stehenden Missionskräfte, die mit *46.134* berechnet werden. Da nicht viele Leser der „Quartalschrift" im Besitze des „Testo-Atlante" sein dürften, so will ich einige, mir besonders wichtig scheinende Kapitel im Missionsberichte veröffentlichen, damit die Missionsfreunde Gelegenheit haben, die Angaben gründlich zu studieren und in Missionszirkeln zu verwenden.

Die heutige Tabelle ist ein Auszug aus den genannten Tafeln mit einigen Ergänzungen, wobei Folgendes zu bemerken ist: 1. Die Ziffern über die Missionäre sind dem genannten Atlas, die der Katholiken dem Atlas Hierarchicus von Streit entnommen; 2. die Liste enthält nur die unter der Jurisdiktion der Propaganda stehenden Missionskräfte; 3. die Rubrik „Pr. u. Br." bezieht sich auf jene Ordensangaben, die Priester und Brüder — meist Lehrkräfte — nicht immer genau spezifizieren; 4. die letzte Rubrik zählt einige Länder auf, in denen der Missionsberuf im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Katholiken besonders günstig ist.

	Land	Katholiken in Tausenden	Missionspersonal					1 Missionär auf Katholiken
			Priester	Priester u. Brüder	Brüder	Schwestern	Zusammen	
1.	Frankreich . .	40.000	2974	526	713	3541	7754	5.159
2.	Indochina . . .	1.500	1103	—	138	3371	4612	325
3.	Indien	3.630	974	—	438	2856	4268	855
4.	China	2.532	1404	—	208	2431	4043	626
5.	Italien	40.709	866	220	208	1582	2876	14.154
6.	Deutschland . .	20.874	649	52	429	1677	2807	7.436
7.	Holland	2.563	724	17	450	1301	2497	1.017

	Land	Katholiken in Tausenden	Missionspersonal					1 Missionär auf Katholiken
			Priester	Priester u. Brüder	Brüder	Schwestern	Zusammen	
8.	Belgien	7.819	1001	18	245	911	2175	3.595
9.	Irland	3.242	235	—	188	1206	1629	1.990
10.	Spanien	22.106	755	93	190	366	1404	15.745
11.	Kanada	3.789	270	8	99	439	816	4.643
12.	Afrika (Neger)	—	125	—	95	548	768	—
13.	Verein. Staaten	19.584	305	14	83	326	728	26.901
14.	Syrien	—	9	74	—	501	584	—
15.	England	2.055	179	15	45	332	571	3.600
16.	Südamerika	59.720	51	—	46	238	336	177.730
17.	Japan	—.96	55	—	66	199	320	301
18.	Schweiz	1.442	105	—	32	151	293	4.923
19.	Österreich	6.488	56	10	25	138	229	28.815
20.	Korea	—.95	64	—	6	140	210	450
21.	Palästina	—	—	62	—	135	197	—
22.	Ozeanien	—.284	12	—	3	178	193	1.460
23.	Südafrik. Inseln	—	25	—	28	116	179	—
24.	Zentralamerika	5.769	8	—	4	138	150	38.460
25.	Eurasien	—	4	—	39	100	143	—
26.	Polen	21.023	27	8	28	76	139	151.248
27.	Portugal	5.612	14	2	47	74	137	40.963
28.	Ostindien	—	3	—	6	114	123	—
29.	Malta	—	18	13	3	68	102	—
30.	Australien	1.135	12	—	6	67	85	13.353
31.	Südafrika (Weiße)	—	6	—	9	47	62	—
32.	Luxemburg	—	22	2	12	22	58	—
33.	Tschechoslowakei	13.879	13	7	14	11	45	308.443
34.	Äthiopien	—	10	—	1	32	43	—
35.	Schottland	605	11	—	8	23	42	—
36.	Ungarn	5.794	8	1	9	18	36	160.947
37.	Griechenland	—.21	6	4	—	14	24	—
38.	Jugoslawien	4.872	9	3	4	8	24	203.023
39.	Philippinen	—	1	—	1	19	21	—
40.	Ägypten	—	—	7	—	10	17	—
41.	Rumänien	1.277	—	—	—	14	15	85.133
42.	Armenien	—	—	—	—	12	12	—
43.	Neu-Seeland	164	2	—	4	6	12	—
44.	Bulgarien	—.45	—	1	—	9	10	—
45.	Türkei	—	—	3	—	7	10	—
46.	Rußland	—	1	—	—	8	9	—
47.	Litauen	1.691	—	2	1	2	5	—
48.	Mexiko	2.032	1	1	—	3	5	406.400
49.	Schweden	4	—	—	1	4	5	—
50.	Albanien	—	1	—	—	3	4	—
51.	Persien	—	—	2	—	1	3	—
52.	Zypern	—	—	—	—	2	2	—
53.	Dänemark	—.24	—	—	1	1	2	—
54.	Georgien	—	—	—	—	2	2	—
55.	Mesopotamien	—	—	—	—	1	1	—
56.	Libyen	—	1	—	—	—	1	—
	Nation. unbekannt		480	242	1021	3583	5326	—
			12.584	1.413	4.955	27.182	46.134	

2. Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Gemäß dem Vertrag von Lausanne hat in der *Türkei* in diesem Jahre für die Missionäre das Recht auf Schultätigkeit aufgehört. Das Unterrichtsministerium beschloß, mit der Auflösung nur schrittweise vorzugehen, weil nicht genug andere Schulen für alle Kinder vorhanden sind.

In *Syrien* und in dem unter französischem Mandat stehenden Teil *Mesopotamiens* nehmen sich die Missionäre der aus der Türkei geflüchteten Christen an.

Bagdad, die Hauptstadt des *Irak,* hat vor kurzem eine Schule erhalten, die dem Range einer Hauptschule entspricht und den Angehörigen aller Rassen und Religionen zugänglich ist. Die Leitung liegt in den Händen amerikanischer Jesuiten. Da Bagdad dermalen für seine 320.000 Einwohner nur 20 Schulen hat, deren Einrichtungen und Lehrkräfte viel zu wünschen übrig lassen, bestehen für die Jesuitengründung sehr günstige Aussichten. Bisher waren die Karmeliter in Bagdad die einzigen ausländischen Missionäre des Irak.

Vorderindien. Der „Catholic Directory of India" von *Madras* berechnet die Zahl der Katholiken in Indien, Ceylon, Burma und den Malayischen Staaten mit 3,630.945 Getauften und 114.363 Katechumenen, bei einer Gesamtbevölkerung von 351 Millionen. Die Zahl aller Christen soll bei 6 Millionen betragen. Das Missionswerk hat nur kleinere *Teil*erfolge zu verzeichnen. So errichten die *Salesianer* Don Boscos anläßlich des 10. Jahrestages der Übernahme ihrer ersten unabhängigen Mission auf indischem Boden ein Noviziat für einheimische Kandidaten zu *Tirapattur* in der Erzdiözese Madras; die *Jesuiten*missionäre von *Calicut* gründen für ihre armen Christen Niederlassungen nach dem Muster der Reduktionen in Paraguay mit prächtigen Pflanzungen von Reis, Pfeffer, Bananen und Kakaobäumen, und erzielen damit überraschende Erfolge; die Missionäre von *Mangalore* widmen ihre besondere Aufmerksamkeit ihrem St.-Aloysius-Kolleg, dessen Studentensodalität in den 50 Jahren ihres Bestehens bereits 213 Mitglieder dem geistlichen Stande zugeführt hat. — 157 Diözesanpriester und 56 Jesuiten — und außerdem durch ihre weltlichen Mitglieder auf das religiöse Leben in Mangalore einen ausgezeichneten Einfluß ausübt.

Ähnliche Erfolge dürften auch in anderen Städten zu verzeichnen sein, denn die auf einem Schulkongreß zu *Mylapore* vom 17. bis 18. Oktober v. J. versammelten Bischöfe der Präsidentschaft Madras haben der „vorzüglichen und durchaus notwendigen Arbeit" der katholischen Hochschulkollegien größtes Lob gespendet und nur den einen Wunsch hinzugefügt, „die christlichen Hörer auch für das Apostolat unter ihren Mitschülern zu schulen".

Über die *„Bethania*-Bewegung" in *Malabar* liegen authentische Erklärungen vor, und zwar von ihrem Begründer, Erzbischof *Ivanios,* selbst. Sie lauten recht optimistisch und besagen, daß seit Jahresbeginn „die ganze Atmosphäre bei den Jakobiten den Geist der Bekehrung atme". Bisher haben sich 8000 Jakobiten und 800 Heiden der katholischen Kirche angeschlossen, obgleich der hohe Konvertit auf seinen Missionsreisen wiederholt vom aufgehetzten Mob ausgepfiffen oder mit schwarzen Fahnen begrüßt wurde. Erzbischof Ivanios, der auf seiner Reise zum Eucharistischen Kongreß in Dublin einige Zeit in Rom geweilt und aus der Hand des Heiligen Vaters das Pallium erhalten hat, begründet seinen Optimismus damit, daß die Katholiken von Malabar, die infolge ihrer ebenbürtigen Stellung mit

der höchsten Hindukaste von den übrigen Indiern als gleichberechtigt anerkannt werden, sich allmählich ihrer Missionspflicht gegenüber den Andersgläubigen ihrer Umgebung bewußt werden, und nach Erklärungen ihrer Führer auch entschlossen seien, aus ihrer bisherigen Isolierung herauszutreten, und trotz sozialem Boykott und tausenderlei kleinen Belästigungen ihre Pflicht zu erfüllen. Die Bewegung würde noch viel rascher vorwärts kommen, wenn der Erzbischof hinreichend Mittel hätte, überall Schulen, Kapellen und Friedhöfe zu errichten, denn diese wollen die Leute nicht missen. Hoffentlich finden sich edle Wohltäter für diese überaus wichtige Sache!

Bekehrungen und Übertritte von *Presbyterianern*, bezw. *Protestanten* werden auch aus der Apostolischen Präfektur *Sikkim* und den Diözesen *Haiderabad* und *Nellore* gemeldet; selbst ganze Gemeinden sind darunter.

In der Diözese *Lahore* wurde eine katholische Vereinigung gegründet, deren Aufgabe darin besteht, die sozialen und bürgerlichen Rechte der Katholiken festzulegen und zu erweitern.

Auch die kastenlosen Christen der Erzdiözese *Agra* beginnen sich zu organisieren, um ihre Lage zu verbessern, namentlich in sozialer und gesellschaftlicher Beziehung. Die Zahl der „Kastenlosen" soll in ganz Indien 60 Millionen betragen.

(„Kath. Miss." u. „Fides".)

Hinterindien. Der im letzten Jahre von der französischen Regierung nach *Indochina* entsandte Visitator des Schulwesens, *Reynaud*, hat auch die Schulen der christlichen Schulbrüder besucht und im Gegensatz zu seinem Vorgänger, Gourdon, denselben in einem Bericht im „Avenir du Tonkin" höchste Anerkennung ausgesprochen. Die große Schule der Schulbrüder in *Hanoi* — 769 Schüler — erntet besonderes Lob wegen der „echt religiösen Gesinnung, die das ganze Leben des Internates durchdringt", die durch die verschwenderische Pracht der Regierungsschulen und Internate nicht wettgemacht werden kann. Der Visitator fand auch den Mut, öffentlich zu betonen, daß die Männer, die hier so selbstlos arbeiten, nach dem französischen Gesetz noch immer offiziell aus Frankreich verbannt seien und für ihre Schulen keine Unterstützung erhalten, obgleich sie in neun Städten Schulen mit 60 Lehrkräften unterhalten. Hoffentlich findet der Bericht auch Beachtung in den französischen Regierungskreisen, die der Kulturarbeit der Missionäre bisher gleichgültig, wenn nicht feindselig, gegenüberstanden! („Kath. Miss." 1932, 111, 137.)

Nach dem Berichte des Apostol. Delegaten *Dreyer* ist in vielen Gemeinden Indochinas, namentlich *Annams*, die Katholische Aktion ziemlich verwirklicht. Es fehlt nur noch der Zusammenschluß der Pfarreien innerhalb der Diözesen und des ganzen Landes in Verbänden, um den 1½ Millionen Katholiken die entsprechende Macht und den notwendigen Einfluß zu verschaffen. Wenn noch das Schulwesen auf dem Lande besser ausgebaut sein wird, können die Missionen in Indochina einer ihrer ruhmvollen Vergangenheit entsprechenden Blüte entgegensehen, zumal auch die einheimischen Priester- und Ordensberufe zahlreich sind.

Niederländisch-Indien. Der Norden der Insel *Celebes* wurde von einem starken Erdbeben heimgesucht, das auch an mehreren Kirchen einen erheblichen Schaden verursacht hat. Die Katholikenzahl der Insel beträgt dermalen 18.573.

Die *Kleinen Sunda-Inseln*, deren günstige Entwicklung anhält, haben ihren verdienten Oberhirten verloren, durch einen Autounfall.

China. Trotz der Verschlimmerung der Lage auf der ganzen Linie konnte die katholische Mission auch im Jahre 1930/31 einige

Fortschritte verzeichnen. Die Zahl der Missionssprengel ist bis 1. Dezember 1931 auf 110 gestiegen — 1 Bistum (Macao), 71 Apostol. Vikariate, 25 Präfekturen und 13 unabhängige Missionen —, die der Katholiken auf 2,532.841. In 11.953 Schulen aller Grade wurden 290.336 Schüler und Schülerinnen unterrichtet, darunter 64.076 nichtkatholische. In einigen Gebieten ist das Schulwesen so gut ausgebaut wie in Europa. Die *Regierung* würdigt diese Leistungen und hat in letzter Zeit eingeborene Priester offiziell zu den Schlußprüfungen der Schulen eingeladen, wie z. B. in Kweiang. In dem von der Regierung kürzlich gebildeten Komitee zur Behebung der wirtschaftlichen Krise im Reiche sind unter 110 Mitgliedern auch fünf katholische, davon zwei Direktoren von Mittelschulen. Der Besuch katholischer Schulen durch Kinder heidnischer Eltern nimmt immer mehr zu, da ihre Erziehungsarbeit allgemein anerkannt wird. Das Kolleg der Schulbrüder in Hongkong ist überfüllt.

Von den gefangenen Missionären haben in letzter Zeit zwei ihre Freiheit erlangt, nämlich der deutsche Salvatorianerpriester *P. Koloman Bühler*, über dessen Gefangennahme im letzten Hefte berichtet wurde, und der irische Missionär der St.-Kolumban-Gesellschaft, *P. Hugh Sands*, der seit dem 15. August 1931 in der Gefangenschaft schmachtete. Die Ermordung des belgischen Franziskaners *P. Adons* in *Ichang* (Hupe) soll über Beschluß des Apostol. Vikars Msgr. Gubbels dadurch „gerächt" werden, daß die Mission in der Stadt Patuang, wo der Mord geschah, eine Armenapotheke und eine unentgeltliche Schule errichtet. In der Mission Ichang sind in den letzten 30 Jahren 2 Prälaten, 9 Missionäre und 15 einheimische Christen für den Glauben gestorben.

Neue Überfälle auf Missionäre werden aus *Laohokow* in Hupe und *Kaiangfu* in Honan gemeldet. In Laohokow wurde der Missionär *P. Bemassi* in die Berge verschleppt, von wo er nach zehn Tagen entfliehen konnte; in Honan entging der Missionär des Mailänder Seminars, *P. Zanardi*, der Gefangennahme dank der Schnelligkeit seines Stahlrosses, dem die Pferde der Räuber nicht gewachsen waren.

Eine neuentstandene *Geheimgesellschaft*, die „Körperschaft von Eisen und Stahl", wird schon sorgen, daß die Drangsalierungen der Missionäre nicht aufhören.

Von den zahlreichen Neuerrichtungen von Missionssprengeln seien nur die des nördlichen Kampfgebietes erwähnt. Hier wurde das Arbeitsfeld der Missionäre von *Mary-Knoll* im Kohlengebiete von *Fushun* zur Apostol. Präfektur mit P. Raymund Lane an der Spitze erhoben, *Szepinghai*, verwaltet von Missionären von Quebec in Kanada, wurde Apostolisches Vikariat und durch Teile des Vikariates Jehol erweitert. („Fides.")

Die Missionäre von Bethlehem-Immensee in *Tsitsikar* planen für diesen Sommer den Bau einer größeren Kirche, da das Kapellchen zu klein geworden ist. Ihre am 1. April d. J. eröffnete Mittelschule wird von Söhnen aus der höchsten Aristokratie Tsitsikars besucht und dürfte bald zu klein sein, da die Staatsschulen immer noch geschlossen sind. („Bethlehem" 1932, 253.)

Die Franziskaner-Minoriten der Präfektur *Hinganifu* haben ihre fünf ersten Klerikernovizen zum Missionsseminar im S. Convento zu Assisi entsandt, wo sie durch den Generalminister der Franziskaner-Minoriten, R. P. Dom. Tavani, eingekleidet wurden und darauf ihr Noviziat begannen. (Privatmitteilung.)

Japan. Nach der neuesten Zahlenübersicht zählte Japan Mitte 1931 96.323 Katholiken bei einer Gesamtbevölkerung von 64,700.557 Seelen. Mehr als die Hälfte — 54.542 — entfallen auf die Diözese Nagasaki; der Fortschritt ist bescheiden, aber stetig, so daß die Aus-

sichten für die Zukunft nicht ungünstig sind. Unleugbare Tatsache ist, daß die katholische Mission seit einigen Jahren in der öffentlichen Meinung an Ansehen bedeutend zugenommen hat, wie aus nachfolgenden Meldungen zu ersehen ist. 1. Der Kaiser von Japan pflegt anläßlich der Wiederkehr des Todestages seines Vaters den verschiedenen Wohltätigkeitsinstitutionen beträchtliche Spenden zukommen zu lassen; dieses Jahr wurde auch über besonderen Wunsch des Kaisers das katholische, von Dominikanerinnen geleitete Kinderasyl zu *Takao* auf der Insel *Formosa* mit 3000 Yen bedacht. Der Kaiser erfuhr von dieser Anstalt von seiner Tochter Fashimi, die auf der Insel längere Zeit zu Besuch weilte. 2. Anläßlich des Geburtstages der Kaiserin am 6. März werden im ganzen Reiche von den Frauenvereinen Festversammlungen abgehalten. In *Sapporo*, der Hauptstation der deutschen Franziskaner, wurde heuer auch die Leiterin der katholischen Schule, Schwester Xaveria, eingeladen, einen Vortrag zu halten. Die Schwester wählte das Thema: „Die Würde der Frau und Mutter" und erntete dafür von den mehr als 2000 Anwesenden stürmischen Beifall, namentlich als sie den Frauen und Müttern das hehre Beispiel der Gottesmutter in glänzender Weise vor Augen führte. 3. Die von Schwester Xaveria, bezw. von den Franziskanerinnen geleitete Schule weist unter den fünf höheren Mädchenschulen Sapporos die größte Schülerzahl — 730 — auf. Als sie im Vorjahre abbrannte, half alles zusammen, daß sie schon nach wenigen Monaten wieder eröffnet werden konnte. 4. Als die Katholiken Nagasakis den Überschuß des alljährlichen Osterbazars, der sonst der Kirche zufloß, dieses Mal den Hinterbliebenen der bei Schanghai gefallenen Soldaten überwiesen, herrschte allgemeine Anerkennung. Ein für einen gefallenen jungen Soldaten in der Urakami-Pfarrkirche abgehaltenes feierliches Requiem mit Predigt erfreute sich eines Massenbesuches von seiten der Heiden. 5. Daß die patriotische Haltung der Katholiken auch von der Regierung anerkannt wird, zeigt die ehrende Aufmerksamkeit anläßlich eines Besuches des päpstlichen Delegaten auf der Insel *Formosa*. Sobald die Möglichkeit des Besuches in die Öffentlichkeit drang, erschien im Auftrage der Zentralregierung ein hoher Beamter auf der Mission, um sich nach dem offiziellen Programm zu erkundigen und seine Mitarbeit anzubieten. Der Empfang entsprach tatsächlich dem eines hohen Vertreters einer befreundeten Nation. 6. Daß auch das Volk allmählich den Katholiken günstiger gestimmt wird, beweist die Wahl des ersten Katholiken in das japanische Parlament in Hakodate, die begeisterte Aufnahme des Missionsfilmes „Die japanischen Märtyrer" und nicht zuletzt der Haß der verbissenen Heiden, die, wie z. B. in der Salesianer-Mission Miyazaki, wieder mit den alten Märchen, daß die katholischen Missionäre den Kindern die Köpfe abschneiden, die Leber herausreißen u. s. w., hausieren gehen, um die Kinder vom Besuche der katholischen Schulen abzuhalten.

Die *Steyler* Missionäre haben in *Nagoya* eine höhere Knabenschule errichtet und in der Nähe der Stadt ein Zentralhaus und Kloster eröffnet. Das Kloster erweckt allgemeines Interesse, so daß selbst Vereine und Schulen mit ihren Lehrern zur Besichtigung kommen und über das Gesehene sehr befriedigt sind. („St. M.-B." 1932, 142.)

Die *Franziskaner von Sapporo* arbeiten in ihrer gewohnten Weise. Nachdem der Märtyrerfilm soviel Anklang gefunden, bereiten die Franziskaner ein neues Theaterstück „Amakusa Shiro" vor.

Korea. In Korea nehmen die Priesterberufe so zu, daß das Kleine Seminar von *Söul* nicht mehr in der Lage ist, alle Bewerber aufzunehmen und daß man daher trotz der wirtschaftlichen Not an einen Neubau gehen muß. Die Vorurteile der Heiden beginnen nach dem Berichte des Bischofes *Demange* von *Taiku* auch in Korea allmählich

zu schwinden, in einer größeren Stadt dieses Vikariates hat sogar ein Heide die ersten Mittel zur Gründung einer Missionsniederlassung zur Verfügung gestellt; in einer anderen wurde der Bischof von den Lehrern einer heidnischen Schule um Bücher gebeten, damit sie die katholische Lehre näher kennenlernen könnten. („Kath. Miss." 1932, 102.)

Die *Benediktiner* von *St. Ottilien* haben einen harten Stand, da ihr Arbeitsfeld in rasendem Tempo industrialisiert wird und infolgedessen an einzelnen Orten Arbeitermassen zusammenströmen, die dringend nach Schulen rufen, die Missionäre aber weder Personal noch Mittel haben, diese Bedürfnisse zu befriedigen und so zusehen müssen, wie ihnen gerade die bestbevölkerten Gebiete verloren gehen, obgleich die Leute die katholischen Missionsschulen im allgemeinen denen der Andersgläubigen vorziehen.

Die Klosterpfarre von *Tokwon-Wonsan* zählt schon Christen aus 45 Dörfern; die neue Abteikirche wurde zu Weihnachten v. J. in Benützung genommen. Die Station Chongtjin hat auch eine neue Kirche bekommen. („Monatsbl." 1932, 104 ff.)

Der Propräfekt von Yenki, P. Konrad Rapp O. S. B., wurde am 12. Juni ermordet.

2. Afrika.

Ostafrika. Bischof Jarosseau O. Cap. der *Gallasländer* erhielt für seine Missionäre die Erlaubnis, in ihre alte Station Finfinni, aus der sie vor 25 Jahren vertrieben worden waren, zurückzukehren und daselbst eine Kathedralkirche zu bauen. Am 19. April d. J. wurde der Grundstein feierlich geweiht; die Kirche wird den Titel „Mariä Geburt" tragen. Das Missionswerk geht gut voran.

Das Vikariat *Arabien,* das ganz Arabien, die Inseln Perim und Sokotra und die britische Kolonie Somaliland umfaßt, kann sich nach dem Verluste seiner drei blühenden Somalistationen nicht mehr erholen. Es zählt dermalen nur zwei Stationen — Aden-Camp und Aden-Point — mit zirka 700 Katholiken, deren Pastorierung vier Priester besorgen. In fünf Schulen und zwei Waisenhäusern wirken einige französische Brüder und Ordensschwestern.

Die Apostol. Präfektur *Kavirondo* der *Mill-Hiller* in Ost-Uganda wurde zum Vikariat erhoben und nach der Residenz des Präfekten *Kisumi* umbenannt.

Bischof *Michaud,* Apostol. Vikar von Tabora, wurde Koadjutor des Bischofes Streicher von Uganda cum iure successionis; zum Bischof von Sansibar wurde *P. John Hefferman,* früher Lehrer im Negerkolleg von Port-of-Spaie (Trinidad), zuletzt Missionär des Vikariates Sansibar, erhoben. („Echo a. d. M." 1932, 152.)

Die *Weißen Väter* zählen in Ostafrika dermalen 141 Stationen, gegen vier im Jahre 1880. Die von ihnen pastorierten Katholiken wurden im Jahre 1920 mit 299.912, im Jahre 1930 mit 593.706 berechnet.

Auf der Insel *Madagaskar* wurden zwei Bezirke (Sambirano und Maromandia) vom Apostol. Vikariate Diego-Suarez losgetrennt und der Präfektur Mayotte, Nossibe und Komoren angegliedert. Die so vergrösserte Präfektur wurde dem Kapuziner-Kommissariat von Elsaß-Lothringen übertragen.

Südafrika. Die Dominikanerinnen von King William Town, die aus dem St.-Ursula-Kloster in Augsburg hervorgegangen sind und in Schlehdorf am Kochelsee ein Noviziat besitzen, unterhalten 17 Klöster mit Schulen für weiße Kinder, 23 Missionsstationen für Neger, 3 Krankenhäuser, eine Taubstummenschule und eine Lehrerinnenbildungsanstalt für Farbige. („Kath. Miss." 1932, 114.)

Der von dem Mariannhiller Missionär P. Bernard *Huß* gegründete und geleitete „Katholische Afrika-Verein" (C. A. U.) hielt seinen dies-

jährigen (10.) sozialen Sommerkurs in der Station *Mariazell* in der Zeit vom 30. Dezember 1931 bis zum 6. Jänner 1932 ab. Außer den kirchlichen Vorstehern von Umtata und Mariannhill und mehreren Missionären und Missionsschwestern aus den benachbarten Missionssprengeln, nahmen daran 191 Delegierte aus allen Gegenden von Südafrika teil. Die behandelten Themen hatten sämtlich die geistige und wirtschaftliche Hebung und Schulung der Eingeborenen zum Ziele. P. Huß sprach in mehreren Vorträgen über den Wert und die Notwendigkeit einer christlichen Kultur und Zivilisation für die Eingeborenen. Der Missionsarzt Dr. Murtrie erklärte an der Hand entsprechender, eigens aus Amerika bestellter Bilderbogen in allgemein verständlicher Weise den Bau des menschlichen Körpers, die gewöhnlichen Krankheitserscheinungen im Muskulatur- und Nervensystem, im Blutumlauf und in den Atmungsorganen u. s. w. Der Prinzipal des Lehrerseminares von Mariazell hielt einen besonderen Lehrgang über die richtige Buchführung für die Eingeborenen. Vor den Mitgliedern des Bauernvereines behandelte ein Missionsbruder landwirtschaftliche Einzelfragen, besonders über Bodenerosion und Ausnützung des Humus und an den Nachmittagen hatten die Delegierten Gelegenheit, besondere Handfertigkeitskurse zu besuchen, Bienenzucht, Gärtnerei, Korbflechterei u. s. w. Dozenten waren erfahrene Männer und Schwestern. Der Kongreß nahm auch Stellung zu den aktuellen Fragen der Gegenwart und legte entschiedenen Protest ein gegen die von dem Justizminister beabsichtigte Gestattung der Strafe des Auspeitschens der Eingeborenen durch die weißen Farmbesitzer und gegen verschiedene Punkte des vom Arbeitsminister vorgelegten Gesetzes über Arbeitsverträge, in denen die berechtigten Bestrebungen der Eingeborenen verletzt werden. Der Kongreß, der auch von dem Gouverneur des Matatiele-Distrikts besucht und offiziell begrüßt wurde, hat neuerdings gezeigt, wie zielbewußt unsere Missionäre die Ideen Leo XIII. und Pius XI. in Südafrika ins Praktische übertragen. Der Wahlspruch des katholischen Afrika-Vereines: „Bessere Herzen, besseres Heim, bessere Felder" sollte Allgemeingut sämtlicher Eingeborenen sein.

(„Kath. Miss." 1932, 134.)

Die Missionäre des *Basutolandes* — Oblaten der Unbefleckten Jungfrau — haben in Nachahmung der Mariannhiller Missionäre eine ähnliche Vereinigung ins Leben gerufen, die den sozialen Verhältnissen ihres Landes Rechnung trägt. Das Programm der vom Regierungskommissär in Kapstadt bereits genehmigten Vereinigung strebt die Hebung des Ackerbaues, der Aufforstung, die Hebung der Heimindustrie, sowie eine systematische Erziehung der Basutos zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit an. Das Ziel der neuen Vereinigung ist gleich dem des Afrika-Vereines: Das geistige und wirtschaftliche Wohl der Eingeborenen.

Die Missionsarbeit im engeren Sinne geht ihren gewöhnlichen Gang. Meldungen über größere Veränderungen liegen nicht vor. Die Missionäre leiden sehr unter der wirtschaftlichen Not.

Westafrika. Die Missionäre vom Heiligen Geiste, denen weite Gebiete Westafrikas anvertraut sind, können mit ihren Erfolgen zufrieden sein; sie verzeichnen für Angola 260.850 und 69.902, für Französisch-Kongo 87.196 und 54.835, für Kamerun 182.588 und 141.419 und für Südnigeria 93.745 und 115.457 Christen, bezw. Katechumenen. Leider ist das Personal viel zu gering, namentlich in Anbetracht der erfreulichen Zunahme der Taufbewerber. In *Brazzaville* z. B. sind nur drei Patres da für 300 Europäer, 12.000 einheimische Katholiken, 2500 Katechumenen und nahezu eine halbe Million Heiden. Ähnlich steht es in *Jaunde*, das vor kurzem eine zweite geräumige Kirche erhalten hat. Duala wurde Vikariat.

Das von *P. Coquard*, einem Missionär des Lyoner Seminares, aus eigenen Mitteln errichtete und dann durch Jahrzehnte geleitete Hospital in *Abeokuta* in Nigerien wurde von dem aus dem Würzburger Missionsseminar hervorgegangenen *Dr Dorner* übernommen. Mit ihm kam auch eine ausgebildete Hebamme, Fräulein Pfimman.

In *Sierra Leone* nahmen an den diesjährigen Weihnachtsfeierlichkeiten in der Station Serabuu auch drei Oberhäuptlinge teil. Obgleich noch Heiden, versprachen sie dem Missionär beim Abschied ihren Beistand. („Fides.")

Innerafrika. Mehrere Stationen des Kongostaates wurden durch den Besuch des Königs von Belgien in den ersten Wochen des April d. J. ausgezeichnet. Der König war gekommen, um verschiedene Kolonialprobleme an Ort und Stelle zu studieren, besuchte auch das Ruandagebiet und erwies sich den Missionären gegenüber sehr herablassend.

Zwei Präfekturen Belgisch-Kongos — *Katanga* und *Coquilhatville* — wurden zu Apostol. Vikariaten erhoben. Katanga wird von den Benediktinern der Abtei St. Andreas in Belgien verwaltet, Coquilhatville untersteht den Missionären vom Heiligsten Herzen.

Die irischen *Kapuziner* in *Nord-Rhodesia* — Barotseland — gehen daran, eine zweite Station in Katombora am Sambesi zu eröffnen. In Livingstone — ihrer ersten Station — haben die Missionäre ihre beste Stütze an den eingeborenen Polizisten.

Nordafrika. Am 25. Februar d. J. fand in *Rabat* die erste Priesterweihe eines Eingeborenen statt. Das Vikariat besitzt wegen des Mangels an Berufen noch kein eigenes Seminar. Die Seminaristen erhalten ihre Ausbildung auswärts.

Die Missionäre des Vikariates machen einen neuartigen Versuch, die mohammedanische Bevölkerung mit christlichen Ideen bekanntzumachen. Sie haben zu *Salé* ein Atelier für liturgische Kunststikkereien eröffnet, für die einheimische mohammedanische Frauen und Mädchen zu Hause gegen Entgelt arbeiten. Das Atelier hat bereits von allen Seiten Zuspruch gefunden. („Kath. Miss." 1932, 173.)

3. Amerika.

Nordamerika. Die Farbigenkirche St. Elisabeth in *Chicago* feierte am 22. November 1931 ihr goldenes Jubiläum. Sie ist seit 1924 Pfarrkirche der St.-Monika-Pfarrei, die einen der größten Sammelpunkte der farbigen Katholiken Chicagos bildet. Die Seelsorge liegt seit 1917 in den Händen der Steyler Missionäre.

Zu *New-Orleans* eröffnen die Jesuiten ein Xaviers-Kollege, die erste katholische höhere Schule für Schwarze, und zu *Grand Coteau*, Louisiana, 200 Meilen nördlich von New-Orleans, eine neue Ordenskirche.

Die *Alaska-Mission* zählt dermalen im ganzen 37 Niederlassungen, drei große Kostschulen, 17 Jesuiten und 22 Schwestern. Leider bestehen geringe Aussichten, für die Eskimos und Indianer Alaskas und die Sioux, einen einheimischen Klerus heranzubilden, da zur Gründung höherer Schulen die Mittel fehlen und die Verpflegung von Landeskindern in wärmeren Ländern aus Gesundheitsrücksichten nicht geraten ist.

Im äußersten Norden *Kanadas* haben die Oblaten von der Unbefleckten Empfängnis unter ganz außerordentlichen Schwierigkeiten für die ihrer Mission anvertrauten *Eskimos* ein Hospital errichtet. Fast sämtliche Arbeiten wurden von den Patres, Brüdern und Schwestern der Mission geleiset. Die Einweihung wurde durch den Apostol. Vikar Turquetil der Hudsonbai vorgenommen.

Die Mission von *Coppermine,* wo im Jahre 1913 die Patres Rouvière und Leroux von den Roten Eskimos ermordet wurden, zeitigt ihre ersten Früchte. Die Eskimos sind jetzt den Missionären sehr gewogen, so daß gute Aussichten auf größere Erfolge bestehen.

Südamerika. Die Missionsarbeit unter den *japanischen* Einwanderern in *Brasilien,* die sich in Städten oder in der Nähe der Eisenbahn niedergelassen haben, ist fast hoffnungslos; unter den auf dem Lande Wohnenden ist sie schwierig, und nur dort, wo die Einwanderer abgeschlossene Siedlungen bilden, bestehen bessere Aussichten, namentlich wenn geeignete Katechisten vorhanden sind.

Die *Kapuziner* des Apostol. Vikariates *Caqueta* in *Kolumbien* haben an den Ufern des Guamues eine neue Filiale errichtet für die dort wohnenden Kolonisten, meist Katholiken aus der Diözese Pasto.

Der Apostol. Nuntius von Colombia, der vor kurzem das Apostolische Vikariat *Llanos de San Martin* besuchte, wurde in allen Orten von den Aufsichtsbehörden feierlich begrüßt, ein Beweis des guten Einvernehmens der kirchlichen und staatlichen Vertreter. Das Vikariat hat eine Ausdehnung von 350.000 Quadratkilometer, zählt aber nur 52.000 Bewohner.

4. Australien und Ozeanien.

Über die Mission des Vikariates *Rabaul* auf Neubritannien (früher Neupommern) heißt es in einer Aussendung der „Fides-Korrespondenz": „Ob es sich um die Bewohner der Admiralitätsinseln, die Manus, oder um die Guatuma, Baininger oder andere Bewohner der größeren Inseln dieses Vikariates handelt, ergibt sich in diesen letzten Missionsjahren immer das gleiche Bild. Nach Jahren der Gleichgültigkeit, die sich bisweilen zur Feindseligkeit steigert und sogar Märtyrerblut fließen macht, kommt mit einem Male der Umschwung: die Wilden werden zahm, auch wenn sie vorher Kopf- und Sklavenjäger gewesen sind. Sie streben hin nach der Kirche mit einer Begeisterung, die sich ihr ganz, aber auch ganz hingibt." Die Missionsernte der Herz-Jesu-Missionäre von Hiltrug beträgt bei 36.000 Bekehrte von 150.000 Einwohnern.

Ein anderer Bericht derselben Korrespondenz meldet von den *Fidschi-Inseln,* daß dort namentlich das Erziehungswerk reißende Fortschritte macht. Das Kleine Seminar zu *Cawaci* entwickelt sich sehr gut.

In *Samoa* soll durch die Bemühungen des Apostol. Delegaten Cattaneo von Australasien ein großes Zentralseminar für die australischen Seminarien entstehen. Das Seminar der Insel *Wallis,* einer Schöpfung des ersten Apostol. Vikars Bataillon, hat bereits 20 einheimische Priester hervorgebracht.

Ein Abschiedsgeschenk ganz eigener Art ist vor kurzem dem Steyler Missionär *P. Kirschbaum* von *Zentral-Neuguinea* zuteil geworden. P. Kirschbaum hatte sich im Flußgebiet des Sepik in 18jähriger, mühevoller Arbeit eine Christengemeinde geschaffen, die ihm sehr anhänglich war. Als er nun einen Erholungsurlaub nach Europa antreten mußte, da brachten die Leute alle heidnischen Idole, die sich noch in ihren Dörfern vorfanden, um sie in seiner Gegenwart zu vernichten. Der Missionär verbot die Vernichtung und erbat sich die charakteristischsten, um sie dem Missionsmuseum des Lateran einzuverleiben. Das Geschenk sollte dem Missionär zeigen, daß die Eingeborenen mit dem Heidentum gänzlich gebrochen haben.

Die Töchter U. L. Frau vom Hl. Herzen errichten auf *Yule-Island* (Papuasien, Neuguinea) eine Zentralschule zur Heranbildung von Katechisten.

5. Europa.

Rom. Die „Miva" (Missionsverkehrsarbeitsgemeinschaft) ist am 1. Februar 1932 von der Propaganda-Kongregation als internationales Missionswerk anerkannt worden und wird in Zukunft den lateinischen Namen: Missionalium Vehiculorum Associatio führen. Das Unternehmen hat in letzter Zeit zwei bedeutende Gönner, den berühmten Ozeanflieger Hauptmann *Köhl,* und den Spezialisten auf dem Gebiete des Wasserflugwesens, Freiherrn von *Gronau,* zu Mitarbeitern gewonnen.

Zum 1. Abt von *Ndanda* (bisher Lindi) wurde der am 24. Februar 1898 in Wyl, Kanton St. Gallen, geborene *P. Joachim Ammann* aus der Erzabtei St. Ottilien ernannt. Der neue Prälat weilt seit 1923 in Ostafrika.

Den *holländischen Katholiken* wurde anläßlich des Empfanges einer Gruppe von holländischen Pilgern vom Hl. Vater Pius XI. eine besondere Anerkennung ihrer Leistungen für die Missionen ausgesprochen, und diese Leistungen als „ans *Wunderbare streifend*" bezeichnet. Holland steht beim Werke des hl. Petrus zur Heranbildung eingeborener Priester an der Spitze, beim Werke der Glaubensverbreitung nimmt es die 5. Stelle ein. Der Anteil an Missionskräften ist aus der heutigen Tabelle zu ersehen. Das Lob von höchster Stelle ist wohl verdient.

Italien. Zum vierten Nachfolger Don Boscos wurde in Turin Don Pietro Ricaldone, seit 1922 Generalpräfekt des Ordens, gewählt. Ricaldone steht im 64. Lebensjahre.

Sammelstelle: Bisher ausgewiesen: 2625.14 S. — *Neu eingelaufen:* Bei der Redaktion: Josef Swiedek, Pfarrer in Groß-Watzdorf, N.-Ö., für die Missionen 2.— S. Gerhard Tholen, Pfarrer in Neuhonratt, Rheinland, für die armen katholischen Armenier 15.— M. = 25.20 S.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 2652.34 S. *Deo gratias!*

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Aus der Vatikanstadt und Rom. Ein nordamerikanischer Universitätsprofessor über die Bedeutung des Papstes Pius XI. — 2. Der neue Not- und Mahnruf des Heiligen Vaters. — 3. Vom Kardinalskollegium. — 4. Schweiz: Jubiläumsfeier der Marianischen Kongregationen in Freiburg. Todesfälle.

1. Am 31. Mai vollendete P i u s XI. sein 75. Lebensjahr. Seine Geistesfrische ist erstaunlich. Wie ein rüstiger Sechziger bewegt der Papst sich elastischen Schrittes durch die Säle des Vatikans, inmitten der Pilgerscharen. Fast täglich berichtet der „Osservatore Romano" von päpstlichen Ansprachen, die immer Neues bieten.

In Gegenwart des Hl. Vaters fand am 3. April die feierliche Verlesung des Dekretes statt, das den heroischen Grad der Tugenden proklamiert, die von der ehrw. Dienerin Gottes Maria Theresia von Jesus, in der Welt A l i c e L e C l e r c (gest. zu Nanzig am 9. Januar 1622 mit 46 Jahren), Stifterin der Re-

gulären Chorfrauen vom hl. Augustinus, der Kongregation U. L. Frau, geübt wurden. Die vom Postulator des Seligsprechungsprozesses, dem Lateran-Kanonikus P. Max Herault gesprochenen Worte der Huldigung und des Dankes beantwortete der Papst mit einer durch den vatikanischen Rundfunk übertragenen Ansprache. Er pries die um die Mädchenerziehung hochverdiente, vom hl. Petrus Fourier geleitete Ordensfrau als „Vorbild jener allzeit bereiten, selbstlosen, ausdauernden Selbstaufopferung, jener unwandelbaren Treue zu den heiligsten Vorsätzen, die die höchsten Höhen des Heroismus erreicht". Zum Schluß sagte er, er wolle alle segnen, „die in diesen Tagen allgemeiner Erwartung wie allgemeiner Not mit aufrichtigem Verlangen nach allgemeiner Wohlfahrt für Rückkehr des gegenseitigen Vertrauens unter den Völkern arbeiten."

Begleitet von einer Anzahl Priester, weilte Kardinal Verdier, Erzbischof von Paris, im Dezember 1930 in Rom, um mit dem Papst die Organisierung der Kath. Aktion in Frankreich zu besprechen. Dann wurde der festgelegte Plan energisch und zielsicher durchgeführt. Kürzlich, am 20. Mai, empfing Pius XI. 350 Leiter von über 60 großen Vereinen, die innerhalb der Kath. Aktion wirken, sowie 150 Pilger; anwesend war auch der greise General de Castelnau, Präsident des Katholischen Volksvereines. Kardinal Verdier sagte in seiner Huldigungsansprache: „Wir setzen in diesem Augenblick einen Akt, der einzig ist in der Geschichte unseres Landes. Zum ersten Male haben alle oder fast alle Leiter unserer großen katholischen Werke sich versammelt und diese erste Familien-Zusammenkunft findet im Hause des Vaters, unter seinen Augen und mit seinem Segen statt. Welche Freude für unsere Herzen und welches Unterpfand für die Zukunft!" Weiter betonte der Kirchenfürst, auf Anregung des Hl. Vaters hätten die zahlreichen Vereine die bisherige Isolierung aufgegeben und sich zusammengeschlossen, ohne ihrem Temperament, ihrer Tätigkeit und ihrer Selbständigkeit irgendwie Abbruch zu tun. Nun stellen sie unter der Autorität der Bischöfe eine disziplinierte Kraft, eine wahre Armee dar, bereit, die Rechte Gottes und der Kirche zu verteidigen. — In seiner Erwiderung sprach der Papst sich sehr belobigend aus über die vorbildliche neue Organisation, „das Komitee der Erzbischöfe, den Generalrat, den Pariser Kardinal-Erzbischof, alle Werke, die in so kurzer Zeit neue Kraft gewonnen, sich um die Kath. Aktion unter allen ihren Formen verdient gemacht und gezeigt haben, daß die Kath. Aktion nicht sich an jemandes Stelle setzen, nicht aufsaugen, vereinheitlichen, sondern nur miteinander verbinden, zusammenfassen will, so daß jedes lebenskräftige Werk von den andern Nutzen habe in Harmonie, Zusammenhalt und Liebe." Besonders gedachte Pius XI. „des providentiellen Unterrichtskomitees, der

Ausschüsse für Presse, für soziale, religiöse und staatsbürgerliche Aktion und für die Pilgerzüge"; jetzt war es der fünfzigste. Eindringlich mahnte der erhabene Redner zur Pflege des innerlichen Lebens, die zur wirksamen Ausübung des Apostolats unerläßlich sei; er segne alle Bemühungen von ganzem Herzen. Mit kräftiger Begeisterung sangen die Anwesenden das Credo von Dumont und der Papst fügte bei, im Credo sei das ganze Programm und Ziel der Kath. Aktion enthalten.

Auf Grund der Apost. Konstitution „Deus Scientiarum" ernannte Pius XI. einen Großkanzler des vor sechs Jahren gegründeten Päpstl. Instituts für christliche Archäologie. Von diesem Amt ergriff der Kardinalstaatssekretär Pacelli am 29. April feierlich Besitz. Mit dem Festakt war eine Ehrung des Direktors dieses Institutes verbunden, des Prälaten Msgr. Dr Joh. Peter Kirsch, eines Luxemburgers, der seit mehr als 40 Jahren Professor an der Universität Freiburg (Schweiz) ist, hochverdient auch durch seine bedeutenden schriftstellerischen Leistungen; am 3. Nov. vor. Jahres hat er sein 70. Lebensjahr vollendet. — Nachdem Msgr. G. Belvederi, Sekretär der Anstalt, die Ernennungsbulle des Großkanzlers verlesen, dankte Msgr. Kirsch dem Papst und dem Kardinal und sprach die Hoffnung aus, daß nunmehr dieses Archäologische Institut noch mehr als bisher in der Lage sein werde, seine Wirksamkeit ersprießlich zu gestalten. Die feinsinnige Antwort des Kardinalstaatssekretärs unterstrich die hohe Bedeutung der christlichen Altertumskunde. Dann zollte er dem früheren und gegenwärtigen Wirken des Direktors Kirsch warme Anerkennung und teilte dessen Ernennung zum Apost. Protonotar mit. Es redeten noch Prof. Silvagni und ein Student Worte der Verehrung für den Gelehrten, dem das Institut bereits so viel verdankt, und dieser sprach das Schlußwort. — Unter dem Titel „Miscellanea Gio. Pietro Kirsch" gab die römische „Rivista di Archeologia Cristiana" einen illustrierten Festband zum 70. Geburtstag des Prälaten Kirsch heraus. Msgr. Giulio Belvederi schrieb dazu das Geleitwort und einen Aufsatz über ein liturgiegeschichtliches Thema. Autoren aus verschiedenen Nationen haben die übrigen sieben Arbeiten beigesteuert, die in italienischer, deutscher und französischer Sprache Einzelfragen der christlichen Archäologie behandeln.

Dank der Munifizenz des Papstes wurde auf exterritorialem Gebiet des Gianicolo ein Neubau für das Päpstl. Ruthenische Kolleg errichtet. Die feierliche Eröffnung nahm am 12. Mai, dem Namensfest des Hl. Vaters, Kardinal Sincero, Sekretär der Kongregation für die Orientalische Kirche, vor. Er überreichte dem Rektor P. Holoweckhyi die Schlüssel, dann wurden die einzelnen Räume benediziert. Anwesend war auch Bischof Nyaradi, den der Kardinal als Vertreter des ruthenis-

schen Episkopats begrüßte, von dessen Mitwirkung die Blüte des Kollegs abhängt.

Gemäß Art. 27 des italienischen Konkordats sollten in Padua die Basilika des hl. Antonius und das anstoßende Kloster mit der ganzen Ausstattung, ferner die Biblioteca Antoniana, das Museo Antoniano und das Archivio Musicale sowie andere Dependenzien in Besitz des Hl. Stuhles übergehen; dieser allein verfügt über sämtliche Einnahmen der Basilika und kommt für die Kosten des Gottesdienstes und den Unterhalt der damit betrauten Ordensleute auf. Zur Ausführung dieser Bestimmung wurde am 18. Mai ein Abkommen vom Justizminister Rocco und vom Apost. Nuntius Msgr. Borgongini Duca unterzeichnet. — Das Konkordat regelte auch die Verwaltung der Güter der „Veneranda Arca di S. Antonio di Padova", die während Jahrhunderten die um das Grab des glorreichen Wundertäters entstandenen monumentalen Gebäude betreut hat. Die Güter der Arca sollen von einem Kollegium von sieben sogen. Präsidenten, deren Dienstleistung unentgeltlich ist, verwaltet werden; davon werden zwei vom Papst ernannt, fünf von der Stadtverwaltung von Padua, nach Rücksprache mit dem Hl. Stuhl. Das betr. Abkommen wurde am 21. Mai vom Außenminister Grandi und vom Nuntius unterzeichnet. Letzterer ergriff am 26. Mai namens des Hl. Stuhles feierlich Besitz von der St.-Antonius-Basilika und den damit verbundenen Immobilien. Beauftragt, bei den Jubiläumsfestlichkeiten des hl. Antonius von Padua als päpstlicher Legat zu fungieren, ließ Kardinal Lega in der Presse eine Erklärung über das freudige Ereignis veröffentlichen. Dank dem verständigen Zusammenwirken der kirchlichen und der weltlichen Autorität sei eine neue Frucht aus den Lateranverträgen gereift. Dankbar gedenke er besonders des Regierungschefs Mussolini, der den Vorsitz auch bei den neuesten Verhandlungen führte. Die Zentenarfeier des hl. Antonius in Padua nahm dann einen glanzvollen Verlauf.

Msgr. James Hugh Ryan, Rektor der Kath. Universität in Washington, hat sich kürzlich in der New Yorker Revue „The Commonweal" sachkundig und mit sicherem Urteil über das erste Dezennium des gegenwärtigen Pontifikats geäußert. Immer mehr, heißt es da, drückt Pius XI. den Ereignissen des 20. Jahrhunderts seinen Stempel auf und gibt denselben Direktiven, stellt ihm Aufgaben, wie kein anderer Staatsmann dies vermag. Wenn er, was höchst wahrscheinlich ist, weitere zehn Jahre lebt, so wird er wohl als der größte Mann dieses Jahrhunderts gelten können. Nach Schilderung der außerordentlich reichen Wirksamkeit des Hl. Vaters und ihrer großen Ergebnisse, nach einem Hinweis auf die in den Enzykliken enthaltenen großzügigen Richtlinien für die Zukunft, sagt Msgr. Ryan, der Papst scheine ständig zu wachsen an Wissen und

Macht. Mit fast übermenschlicher Weisheit kennzeichnet Pius den Ursprung der Übel und empfiehlt die richtigen Gegenmittel. Niemand weiß besser als er, daß die Welt veränderlich ist und sich ändert und demnach zögert er nicht, seine Taktik zu ändern, um neuen Verhältnissen gerecht zu werden. In Glaubenssachen kann es freilich keine Kompromisse geben. Es kommen und gehen die wirtschaftlichen Systeme; die politischen Glaubensbekenntnisse tauchen auf und verschwinden wieder; die Erziehungs- und Unterrichtsverfahren werden reformiert und abgeändert, aber Christi Wahrheit bleibt immer dieselbe. Christus muß in die Struktur unserer täglichen Existenz hineingestellt werden und der Papst überträgt diese Aufgabe der Kath. Aktion, d. h. der „Teilnahme der Laienwelt am Apostolat der Kirche". — Getreu seiner Vergangenheit als Gelehrter hat der Papst auf dem Gebiet der höheren Studien zum Priestertum eine Konstitution erlassen, die nicht verfehlen wird, das Niveau des katholischen Universitätsunterrichtes zur Höhe der höchsten modernen Kultur zu heben. Seine besondere Sorgfalt hat er der Schatzkammer der Geschichtswissenschaft zugewandt, welche die vatikanische Bibliothek ist; mit amerikanischer Unterstützung hat er sie organisiert und modernisiert, hat sie um 100.000 Bände und 10.000 Handschriften bereichert. Auch bei Ausübung seiner Amtsgewalt bedient sich Pius XI. der letzten Errungenschaften der Wissenschaft. Vielen erscheint die vatikanische Radiostation als Symbol des Geistes Sr. Heiligkeit, der dem, was am besten ist an der modernen Zivilisation, offen steht. Mit Bezug darauf schreibt Msgr. Ryan: „Persönlich glaube ich nicht, daß man dieser Seite im Leben des Hl. Vaters zu viel Wichtigkeit beimessen soll. Wir können nur daraus schließen, daß er der Außenwelt nicht fremd gegenübersteht und es ihm nicht widerstrebt, alle guten Mittel zur Begründung des Reiches Christi anzuwenden." — Weiter sagt der nordamerikanische Universitätsprofessor, das Leben des Hl. Vaters sei nicht eitel Freude und Sieg und er erinnert an die Kümmernisse, die den Papst bedrückt haben und bedrücken. Das Papsttum unterscheidet sich jedoch auch in unserer Zeit von den anderen Regierungen durch seine ungetrübte Ruhe; Ruhe des Urteils, Fehlen von Großtuerei, Beurteilung der Probleme sub specie aeternitatis, das ist vatikanische Tradition. Msgr. Ryan schließt mit der Feststellung, daß nirgends in der Welt Pius XI. so großen Eindruck auf die öffentliche Meinung gemacht hat wie in den Vereinigten Staaten. Von allen neuzeitlichen Päpsten komme er dem amerikanischen Begriff von einem großen Führer am nächsten. Ein Sohn seiner Zeit, jedoch nicht befangen innerhalb der Grenzen des modernen Denkens, Christus nachahmend in seinem Leben, tief katholisch in jeder Beziehung, hat er in würdiger Weise einen Thron inne, dem so manche Päpste zum

Ruhme gereicht haben. Nur ganz selten ist jemand in der Geschichte als „Der Große" bezeichnet worden. Diesen Titel werden sicher die Historiker dem Namen Pius XI. beifügen.

2. *Der neue Not- und Mahnruf des Hl. Vaters.* In den amtlichen Kundgebungen Pius' XI. offenbart sich fortschreitende Einstellung der Kirche auf die Zeitlage. Immer wieder sieht er sich genötigt, gegenüber den herrschenden Übeln an die katholische Christenheit Mahnworte zu richten, die jedoch über das Kirchliche und rein Seelische hinaus Welt und Leben beeinflussen sollen. Das gilt auch von der neuen, vom 3. Mai datierten Enzyklika, beginnend mit den Worten: „Caritate Christi Compulsi." „Von der Liebe Christi getrieben" hat der Papst mit dem Rundschreiben „Nova impendet" (2. Oktober 1931) alle Katholiken und überhaupt alle Gutgesinnten zu einem Kreuzzug der Liebe und Hilfeleistung aufgerufen behufs Milderung der verderblichen Folgen der Wirtschaftskrise. Allgemein war die bewundernswerte Opferfreudigkeit, die daraufhin in Tätigkeit trat. „Allein die Not nahm zu, die Zahl der Arbeitslosen stieg beinahe in allen Ländern und daraus ziehen die umstürzlerischen Parteien Nutzen für ihre Propaganda. Infolgedessen ist die öffentliche Ordnung mehr und mehr bedroht und in steigendem Maße lastet die Furcht vor Terror und Anarchie auf der Gesellschaft." Angesichts einer solchen Sachlage fühlt der Papst sich neuerdings gedrängt, die gesamte Menschheitsfamilie zu mahnen, sich mit aller Kraft den gegenwärtigen Übeln und den noch schlimmeren, die ihr drohen, entgegenzustellen.

Pius XI. schildert die beispiellose Krise, von der die Menschheit erfaßt wurde. Zur Kennzeichnung der tiefsten Wurzel der unseligen Lage zitiert er ein Wort des hl. Paulus, der im ersten Brief an Timotheus (6, 10) schreibt: „Der Ursprung aller Übel ist die Begehrlichkeit." Und der Statthalter Christi fährt fort: „Ganz besonders gilt dies zu heutiger Stunde. Ist es nicht vielleicht diese Begehrlichkeit nach irdischen Gütern, die der heidnische Dichter mit gerechtem Abscheu schon den ‚verruchten Hunger nach Gold' genannt hat? Ist es nicht vielleicht jener geizige Egoismus, der allzu oft in den wechselseitigen individuellen und sozialen Beziehungen die erste Rolle spielt? Ist es mit einem Wort nicht die Begehrlichkeit jedweder Art und Gestalt, die die Welt an den äußersten Rand des Abgrundes gebracht hat, den alle sehen und beklagen? Aus der Begehrlichkeit wächst nämlich das beiderseitige Mißtrauen, das jeden menschlichen Verkehr verdorrt; aus der Begehrlichkeit der widerliche Neid, der jeden Vorteil des Nebenmenschen als eigenen Schaden betrachten läßt; aus der Begehrlichkeit der engherzige Individualismus, der alles auf den eigenen Vorteil einstellt und ihm unterstellt, ohne auf die anderen zu achten, selbst unter grausamer Unterdrückung jeglichen Rechtes des Nebenmen-

schen. Daraus folgt die Unordnung und die ungerechte Störung des Gleichgewichts, so daß wir die Reichtümer der Nationen angehäuft sehen in den Händen sehr weniger Privater, die nach ihren augenblicklichen Launen den Wirtschaftsverkehr der Welt zum unermeßlichen Schaden der Massen lenken, wie Wir das im verfl. Jahr in Unserer Enzyklika ‚Quadragesimo anno' dargelegt haben." — Das hier von der Wirtschaft Gesagte trifft nicht weniger auf die Politik zu. „Wenn dieser selbe Egoismus unter Mißbrauch der berechtigten Vaterlandsliebe und unter Übertreibung des berechtigten Nationalgefühls . . . . in den Beziehungen zwischen dem einen und dem andern Volke sich einnistet, dann gibt es keinen Exzeß mehr, der nicht gerechtfertigt erscheint . . . . An Stelle des großen Gebotes der Liebe und menschlichen Brüderlichkeit, das alle Nationen und alle Völker umfaßt und sie alle in einer einzigen Familie mit einem einzigen Vater, der im Himmel ist, vereinigt, tritt der Haß, der alle an den Rand des Unterganges bringt . . . ."

Nachdem der Papst die Systeme ungezügelter Begehrlichkeit, als die der schrankenlose Kapitalismus und Nationalismus zu gelten haben, gebrandmarkt, nimmt er eingehend Stellung zu dem heute in nie dagewesenem Ausmaß geführten Kampf gegen Gott und die Kirche. Tröstlich ist der opferfreudige Eifer für Gottes Sache, der zahllose Seelen in allen Erdteilen und sozialen Klassen erfüllt; ein mächtiges Wehen des Hl. Geistes zieht insbesondere die Jugend zu den erhabensten christlichen Idealen hin und führt sie zu den Höhen heroischen Opfers; die päpstliche Einladung zur Teilnahme der Laienwelt am hierarchischen Apostolat durch die Kath. Aktion wurde überall willfährig und begeistert aufgenommen. Trotzdem leidet das Herz des Hl. Vaters schwer unter den außerordentlichen Beschimpfungen der göttlichen Majestät. Er beschwört die Einzelnen und die Nationen, die sich noch des Namens Gottes rühmen, den Feinden des Gottesglaubens, des Fundaments aller sozialen Ordnung und menschlichen Autorität, eine einheitliche Front entgegenzustellen. In diesem Kampf zur Verteidigung der Religion muß man sich aller legitimen, menschlichen Mittel bedienen. Diese allein genügen jedoch nicht gegenüber dem satanischen Religionshaß. Nur durch Gebet und Buße können die gegenwärtigen Übel beschworen werden. Herrliche Worte widmet der Papst diesen wunderbaren Hilfskräften. Gibt es ein würdigeres Gebet als dasjenige um die Bewahrung des Glaubens an den einzig wahren und lebendigen Gott? Für alle Menschen erbete man den Frieden, ganz besonders für jene, die in der menschlichen Gesellschaft die schwere Verantwortlichkeit der Regierung tragen. „Männer, die in jeder Nation zu demselben Gott um Frieden bitten, können nicht gleichzeitig Träger der Zwietracht unter den Völkern sein; Männer, die sich im Gebete an die göttliche

Majestät wenden, können nicht jenen nationalistischen Imperialismus begünstigen, der aus jedem Volke sich seinen eigenen Gott macht." — Dem Gebet muß sich die Buße anschließen, die der Gier nach den irdischen Gütern und den ausschweifenden Vergnügungen widerspricht. Nachdem der Papst den Wert der Bußübungen gepriesen, fragt er, ob nicht dieser Bußgeist auch ein liebliches Friedensgeheimnis enthalte. „Es gibt keinen Frieden durch die Gottlosen" (Is 48, 22). Friedensverträge genügen nicht, wenn nicht vor allem das auf Gott und dem Gewissen fundierte Sittengesetz triumphiert.

Pius XI. schloß mit dem Hinweis auf das Herz-Jesu-Fest, die günstigste Gelegenheit, die Welt an ihre religiösen Pflichten, insbesondere die Pflicht der Sühne zu erinnern. Demgemäß wurde dieses Fest und seine Oktave im Geist der Abtötung, heiliger Trauer und beharrlichen Gebetes begangen. Die drohende Anarchie wird sicher nur vermieden werden können, wenn die Mahnungen der Enzyklika allenthalben tatkräftigen Widerhall finden.

3. *Vom Kardinalskollegium.* Kardinal Friedrich Gustav Piffl, seit 1. April 1913 Fürsterzbischof von Wien, hat sich im Dienste der Kirche und seines Volkes aufgerieben. Im 68. Lebensjahr wurde er am 21. April rasch abberufen, ein schwerer Verlust für das katholische Österreich, das Kardinalskollegium und den gesamten Episkopat. Durch fast zwei Jahrzehnte trug er den Hirtenstab in schwerster Zeit, ein gütiger, kluger, überaus tatkräftiger Hoherpriester. Über den Heimgegangenen schrieb Fürstbischof Dr F. Pawlikowski im „Grazer Volksblatt" u. a.: „Der Zusammenbruch des alten Reiches, der Umsturz aller Ordnung, die über den kleinen Rumpfstaat zuletzt hereinbrechende bittere Not stellten ihn vor ungeheure Aufgaben. In dem Durcheinander dieser schweren Jahre suchte alles nach einem festen Stützpunkt. Das war damals entschieden einzig nur noch die Kirche. Und Kardinal Piffl hat diese Stütze bewundernswert vertreten. Es läßt sich heute kaum mehr übersehen, wieviel Tausenden treuer Staatsbürger er in diesen Tagen der Erregung und Erbitterung Trost und Kraft geboten. Noch weniger wird es sich klar feststellen lassen, wie vielen notbedrängten Menschen er seine hilfreiche Hand geboten und sie vor Verzweiflung bewahrt hat . . ." — Gott allein weiß, in welchem Maße der Wiener Oberhirt mit mühsam erlangten Spenden Verarmte, Dürftige und Leidende unterstützen konnte. Seine Sorge um die seelische Not war vorbildlich. Bei beschränkten Mitteln hat er seit Kriegsende zehn neue Kirchen in Wien gebaut; andere sind noch im Bau. In vielen Hunderten von katholischen Vereinen hat er gesprochen, manchmal an einem Sonntag in drei, vier Versammlungen. Seinen Worten folgten immer die Taten. Daß dieser Franziskusmensch den Opfermut bis zur

Selbstentäußerung gleichsam personifizierte, bedürfnislos wie ein Kapuziner lebte, sicherte seiner Arbeit stärkste Wirkung. Das erzbischöfliche Schloß in Ober-St. Veit räumte er dem Canisiuswerk zur Behebung des Priestermangels ein; seine Sommerresidenz Kranichberg machte er zu einem Erholungsheim für Dienstmädchen; seine Privatgemächer unterschieden sich in nichts von Mönchszellen. Er verfügte über eine außerordentliche Arbeitskraft; er selbst erledigte eine gewaltige Korrespondenz. Es heißt, daß er keine Predigt oder Ansprache ohne Vorbereitung hielt. Ungetrübte Liebenswürdigkeit und hervorragende Klugheit waren ihm eigen. Wie wenige verstand er es, mit knappen Worten immer ein zutreffendes Urteil zu bilden, Mißverständnisse auszugleichen und Schwierigkeiten zu beheben. Voll und ganz findet auf Kardinal Piffl das Schriftwort (Eccli 44) Anwendung: „Ecce sacerdos magnus, qui in diebus suis placuit Deo et inventus est justus et in iracundia factus est reconciliatio — Siehe ein Hoherpriester, der in seinen Tagen gottgefällig und gerecht war und zur Zeit des Zornes versöhnend wirkte."

Am 31. März feierte Kardinal Lépicier (geb. am 28. Februar 1863 zu Vaucouleurs in Frankreich) das 50jährige Jubiläum seiner Profeß im Servitenorden. Dem von ihm zelebrierten Pontifikalamt in S. Marcello wohnten zahlreiche Mitglieder des Regular- und Säkularklerus bei. Nachmittags fand im internationalen Collegio S. Alessio Falconieri ein musikalisch-literarischer Festakt statt. Ein Schreiben des Hl. Vaters wurde verlesen und P. Moore, Generalprior des Servitenordens, schilderte die vorzüglichen Verdienste des Kardinals um denselben. In seiner Antwort pries der Jubilar u. a. die herrliche Gnade des Ordensberufes, Quelle anderer unzähliger Gnaden. — Das päpstliche Schreiben enthält Worte warmer Anerkennung für Lépiciers rastlose Tätigkeit als Gelehrter, Schriftsteller, Apost. Visitator in England, Schottland, Indien und Afrika; als päpstlicher Legat nahm er an den Jubiläumsfestlichkeiten zu Ehren der hl. Jeanne d'Arc und am Internationalen Eucharistischen Kongreß in Karthago teil.

Kardinal Pietro Gasparri, der frühere langjährige Staatssekretär, vollendete am 5. Mai sein 80. Lebensjahr und beging zugleich sein 25jähriges Kardinalsjubiläum, obwohl erst am 16. Dezember ein volles Vierteljahrhundert seit seiner Aufnahme ins Hl. Kolleg verflossen sein wird. In seiner Titelkirche fand am gen. Tage, Fest Christi Himmelfahrt, ein feierlicher Gottesdienst statt, dem auch viele Diplomaten beiwohnten. Der Papst ehrte seinen erfolgreichen Mitarbeiter durch ein herzliches Schreiben, worin die umfangreiche, segensvolle Tätigkeit Gasparris als Lehrer des Kirchenrechts, als Apost. Delegat und besonders als Staatssekretär gepriesen wird. Auch nach seinem Rücktritt habe der Kardinal Wertvolles geleistet, indem er einen nach

Gehalt und Form vortrefflichen „Catechismus Catholicus" besorgte, eine neue, der gegenwärtigen Gesetzgebung angepaßte Auflage seines geschätzten Werkes über das katholische Eherecht vorbereite und an der Spitze der Kardinalskommission für die Kodifikation des Rechts der orientalischen Kirche alles prüfe und mit großer Klugheit die Erörterungen leite. Der Papst wünscht dem Kardinal Gasparri einen langen, heiteren Lebensabend.

Durch den Tod des Kardinals Piffl ging die Zahl der Mitglieder des III. Kollegiums auf 54 zurück, so daß 16 Kardinalshüte vakant sind; bekanntlich hat Papst Sixtus V. (1585—90) die Zahl der Kardinäle auf 70 festgesetzt, doch wurde dieselbe bisweilen überstiegen. Dem Senat der Kirche gehören gegenwärtig 26 Italiener und 28 Nichtitaliener an, nämlich 6 Franzosen, 4 Deutsche, 4 Nordamerikaner, 3 Spanier, 2 Polen, je 1 Belgier, Brasilianer, Engländer, Holländer, Irländer, Österreicher, Portugiese, Tscheche und Ungar. 43 Kardinäle sind aus dem Weltklerus, 11 aus dem Ordensklerus hervorgegangen. Unter den 25 Kurienkardinälen gibt es 5 Nichtitaliener; es sind der Deutsche Ehrle, der Franzose Lépicier, der Holländer Van Rossum, der Österreicher Frühwirth und der Spanier Segura y Saenz, den die neuen republikanischen Machthaber genötigt haben, auf sein Erzbistum Toledo zu verzichten. Die von Leo XIII. kreierten Kardinäle sind alle tot bis auf Leo von Skrbensky, der infolge eines Autounfalls seit Jahren zur Untätigkeit verurteilt ist. Es sind noch 8 von Pius X., 14 von Benedikt XV. und 31 von Pius XI. ernannte Kardinäle am Leben; 48 sind unter dem jetzigen Pontifikat gestorben. Das letzte Konsistorium fand im Juli 1930 statt.

4. *Schweiz: Jubiläumsfeier der Marianischen Kongregationen in Freiburg. Todesfälle.* Anläßlich der Jubiläumsfeier der Marianischen Kongregationen ging dem Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg, Msgr. Besson, ein päpstliches Schreiben vom 22. Mai zu. Es heißt darin, daß Pius XI. jetzt, wo 350 Jahre seit der Approbation der ersten Marianischen Kongregation verflossen sind, der seit sieben Jahrhunderten der Unbefleckten Empfängnis Mariä geweihten Kirche in Freiburg den Titel einer Basilica minor verleiht; vom gen. Gotteshause verbreitete sich die Marienverehrung über das ganze Land ringsum; dort hat der hl. Petrus Canisius eine Marianische Kongregation zur Erneuerung des christlichen Volkslebens gegründet. Der Hl. Vater beglückwünscht den Bischof und die Kongreganisten zu den Werken der Barmherzigkeit und Liebe, die auf dem Boden der Marienverehrung gedeihen. Die Liebe und Anhänglichkeit an die glorreiche Himmelskönigin möge in den Herzen immer lebendiger werden und die Zahl der Kongreganisten ständig wachsen. — Der am 28. Mai in Freiburg veranstaltete Vertretertag der Marianischen Kongregationen war von Präsides, Präfekten und

Präfektinnen der Männer-, Jungmänner- und Studenten- sowie der Frauen- und Jungfrauenkongregationen aus der Schweiz, Frankreich, England, Deutschland und Italien beschickt. Die Tagung gliederte sich in eine deutsche und eine französische Sektion. In der deutschen Sektion faßte man nach einer Reihe gediegener Referate eine Entschließung grundsätzlicher Natur über die Rolle der Kongregationen in moderner Zeit. Sie enthält folgende Hauptsätze: 1. Die Selbstheiligung durch eine ganz besondere Verehrung der Gottesmutter muß auch heute das erste Ziel sein und bleiben. 2. Diese Selbstheiligung ist nur dann echt, wenn sie sich im Apostolat auswirkt. Um dies zu erreichen, wird die Kongregation auf die Heranbildung einer Elite hinarbeiten, d. h. einer Auswahl, verstanden nicht im Sinn einer beschränkten Zahl, sondern im Sinn des ursprünglichen Kongregationsgeistes. Also Elite, die sich nicht in frommer Selbstgefälligkeit abschließt, sondern apostolisch im weitesten Sinn wirken will, indem sie entsprechend ihrer Eigenart auf allen Gebieten der Kath. Aktion arbeitet gemäß den Weisungen der Päpste. Im Hinblick auf die heutige soziale Not wird sie besonders karitativ, in Berücksichtigung der Weltnot in den Missionen missionarisch zu wirken suchen. Es wurde angeregt, bei nächstpassender Gelegenheit einen deutsch-schweizerischen Schulungskurs für die Kongregationsvorstände abzuhalten.

Am 6. Mai starb Msgr. Dr Georgius Schmid von Grüneck, seit Mai 1908 Bischof von Chur, im 81. Lebensjahr. Getreu seinem Wahlspruch „Sicut bonus miles Christi" hat er während 24 Jahren das Bistum kraftvoll geleitet. Dekan der schweizerischen Bischöfe nicht nur dem Namen nach, hat er sich als solcher betätigt mit dem vollen Gewicht seiner Persönlichkeit und seines starken Willens. 1925, bei der Feier seines goldenen Priesterjubiläums, wurde der Churer Bischof durch ein päpstliches Schreiben ausgezeichnet, worin es heißt: „Unter anderen ausgezeichneten Taten wird Dir ganz besonderes Lob gezollt, weil Du die Frömmigkeit begünstigest, den katholischen Glauben im Volke zu festigen trachtest und auch nichts zu unternehmen unterließest, was zum Heil der Seelen Dir vorteilhaft schien." — „Osservatore Romano" widmete dem Heimgegangenen folgende verdiente Anerkennung: „Bischof Schmid hat während beinahe fünf Lustren mit apostolischem Eifer die Diözese geleitet, in der die Katholiken unter protestantischen Mehrheiten zerstreut leben. Unter seiner bischöflichen Regierung blühten die katholischen Missionsstationen im Kanton Zürich und in den reformierten Gegenden Graubündens auf. Klerus und Volk der ausgedehnten Diözese wissen, daß der Tod ihnen einen guten und wachsamen Vater, einen weisen Vorgesetzten, einen treuen Oberhirten, einen kraftvollen Verteidiger der Rechte Gottes und der Kirche entrissen hat." — Durch seinen Tod wurde jedoch

der Bischofssitz des hl. Luzius nicht verwaist. Denn nach dem zu Anfang lfd. Jahres erfolgten Ableben des Weihbischofs Dr A. Gisler hatte der Hl. Vater durch Bulle vom 30. März den bisherigen Generalvikar des Bistums, Msgr. Dr L. Vincenz, zum Weihbischof und Koadjutor Msgr. Schmids von Grüneck mit dem Recht der Nachfolge ernannt. Dessen Bischofskonsekration nahm am 22. Mai der päpstliche Nuntius Msgr. P. di Maria vor, assistiert vom Titularerzbischof R. Netzhammer O. S. B. und vom St. Gallener Bischof Dr Aloisius Scheiwiler. Daß Schmerz und Freude ihre Fäden in diese Festlichkeit woben, das deutete der neue Oberhirt Msgr. Laurentius Matthias Vincenz nachher fein und vornehm an in einem packenden Toast, der mit der Erinnerung an die Vergangenheit einen freudigen Ausblick in die Zukunft verknüpfte.

Die katholische Schweiz hat einen ihrer besten Priester verloren, gleich verehrungswürdig als Mensch wie als kirchlicher Würdenträger. Msgr. Jos. Anton Müller, seit 1906 Domdekan und Generalvikar von St. Gallen, starb Mitte Mai im 76. Lebensjahre. Zuerst als Kanzler, dann in den gen. Ämtern hat er unter vier Bischöfen der Bistumsverwaltung große Dienste geleistet, war aber daneben unermüdlich in der Seelsorge tätig. 1913, beim Tode des Bischofs Ferd. Rüegg, wählte das Domkapitel einstimmig den bewährten Domdekan und Generalvikar zu dessen Nachfolger. Obwohl er sich sagen durfte, daß er in die Verwaltung eingeweiht war wie kaum ein zweiter und daß Klerus und Volk ihm volles Vertrauen entgegenbrachten, war er nicht zur Annahme der Bischofswürde zu bewegen. Als ihm ein Jahr später die Würde eines Apost. Protonotars zuteil geworden, machte er zeitlebens davon nur den bescheidensten Gebrauch; die Insignien trug er fast nie. Bischof Scheiwiler hielt seinem hochverdienten Generalvikar eine liebevolle, lebenswahre, sehr zu Herzen gehende Leichenrede. — Als Nachfolger von Msgr. Anton Müller wurde Dr August Zöllig, Dekan und Stadtpfarrer in Rorschach, zum Domdekan der Diözese St. Gallen gewählt. Diese Wahl geschah durch den katholischen Administrationsrat des Kantons St. Gallen, gemäß den organisatorischen Bestimmungen des Bistums St. Gallen, wie sie im Bistumskonkordat von 1847 niedergelegt sind; somit haben auch Laien bei der Wahl des zweithöchsten Würdenträgers dieser Diözese mitzuwirken. Gewöhnlich wird der Domdekan vom Bischof zugleich als sein Generalvikar bezeichnet.

Zur kirchenpolitischen Lage in der Tschechoslowakischen Republik.

Die Vereinbarungen des sogenannten „Modus vivendi" vom 2. Februar 1928.

Von *Prof. Dr J. Schlenz.*

In jüngster Zeit wurden wiederholt Stimmen laut, die über den sogenannten *„Modus vivendi"* nähere Aufklärungen verlangten, als ob der Wortlaut jener, zwischen dem Apostolischen Stuhle und der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Vereinbarungen der Öffentlichkeit nicht bekanntgegeben worden sei. Das ist nicht richtig; denn jener Vertrag wurde anfangs Februar 1928 sogar in den Tagesblättern veröffentlicht. Ebenso berichtete Minister Dr Benesch in der Außenausschußsitzung vom 31. Jänner 1928 ausführlich über die Vorverhandlungen und den Inhalt dieses Vertrages.[1]) Doch läßt sich nicht leugnen, daß weite Kreise über den „Modus vivendi" wenig unterrichtet sind; es dürften daher die folgenden Ausführungen begründet erscheinen.

1. Verhandlungen.

Was zunächst die dem Abschlusse des genannten Vertrages *vorausgehenden Verhandlungen* betrifft, so waren dieselben außerordentlich schwierig, mitunter drohten sie überhaupt zu scheitern.

Vor allem galt es, mit manchen Vorurteilen zu brechen. Einflußreiche politische Kreise und mächtige Parteien der Tschechoslowakei waren derartigen Verträgen mit dem Apostolischen Stuhle abgeneigt. Hatte man doch in dem *ersten Entwurfe* der Verfassungsurkunde vom 29. Februar 1920 im § 121 bereits den Grundsatz aufgestellt: „Zwischen Staat und Kirche ist der Zustand der Trennung einzuführen." In der Gesetzesvorlage des Abgeordneten Dr Bartoschek vom 26. Mai 1920 kam diese Tendenz in der schroffsten Form zum Ausdruck. Doch siegten schließlich die Grundsätze einer ruhigeren Realpolitik; denn bei der Behandlung verschiedener kirchenpolitischer Fragen, so besonders betreffs der Abgrenzung der Diözesen, der Verteilung der Kirchen- und Stiftungsgüter und anderer höchst verwickelter Fragen, wie solche vor allem in der *Slowakei* und zum Teil auch mit dem Auslande zu lösen waren, erkannte man immer deutlicher die Notwendigkeit, mit dem Apostolischen Stuhle wenigstens über die wichtigsten Fragen gewisse Vereinbarungen zu treffen, zumal man bald wahrnahm, daß mehrere Staaten bereits derartige Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle eingeleitet hatten, die dann zum Abschluß von Konkor-

[1]) Siehe unten!

daten führten, so Bayern (1925), Polen (1925), Rumänien (1927, bezw. 1929),[2]) Preußen (1929) u. a. Doch führten die langjährigen Verhandlungen wegen des Widerstandes mächtiger, kirchenfeindlicher Parteien und einflußreicher Politiker nicht, wie anderwärts, zu einem Konkordate, sondern lediglich zur beiderseitigen Annahme einiger Grundsätze, die sich auf die unaufschiebbare Lösung gewisser kirchenpolitischer Fragen beziehen. Die getroffenen Vereinbarungen wurden in dem sogenannten *„Modus vivendi"* zusammengefaßt. Der Wortlaut des Vertrages wurde in Rom am 17. Dezember 1927 endgültig formuliert und am 20. Jänner 1928 vom Ministerrate der Tschechoslowakischen Republik angenommen, worüber Minister Dr Benesch in einer, jenen Vertrag enthaltenden Note vom 29. d. M. dem Kardinal Gasparri offizielle Mitteilung machte.[3]) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungen erstattete Minister Benesch in der Sitzung des Außenausschusses vom 31. Jänner 1928 einen Bericht, der allerdings diplomatisch vorsichtig und so allgemein gehalten ist, daß man keinen klaren Einblick in den Gang jener Verhandlungen gewinnen kann.

Doch sei der Bericht in Anbetracht der Bedeutung jenes Vertrages hier angeführt. Der Minister führt hiebei u. a. aus: „Die Frage betreffs der Beziehungen der Tschechoslowakischen Republik zum Vatikan war unmittelbar nach dem Umsturze durch die politischen Verhältnisse erstanden. Die damaligen Regierungen betonten in ihren Kundgebungen das Programm der *Trennung von Kirche und Staat,* wie sie *heute noch* auf dem Programme der Mehrzahl unserer politischen Parteien, *auch der Regierungsparteien,* steht. Sie faßten dies stets in dem Sinne auf, daß die geplante Trennung in geeigneter Zeit, in gemäßigtem Geiste und im Einvernehmen mit dem Vatikan durchgeführt werden solle und daß die diplomatischen Beziehungen mit dem Vatikan aus Gründen, die uns allen einleuchten, in jedem Falle erhalten bleiben müßten.

Auf Grund dessen hatte ich in den verflossenen Jahren, namentlich seit dem Jahre 1921 bis zu den letzten Augenblicken oft Gelegenheit, in diesem Sinne über aktuelle kirchenpolitische Fragen einerseits mit dem Vertreter des Vatikans in Prag, andererseits bei meinen *drei* Reisen nach Rom direkt mit den Repräsentanten des Vatikans zu verhandeln. Auch einzelne unserer Vertreter beim Vatikan haben sich konsequent an diese Richtlinien gehalten. Bei meiner ersten Reise im Jahre 1921 erörterte ich mit Kardinal Gasparri unsere aktuellen Kirchenfragen in ihrem ganzen Umfange; bereits damals einigten wir

---

[2]) Am 19. Mai 1927 formell beschlossen, aber erst am 7. Juli ratifiziert.

[3]) Siehe den Wortlaut dieser „Note" unten!

uns über ein gewisses *provisorisches Regime* und Vorgehen, nachdem wir uns über die Notwendigkeit verständigt hatten, zwischen der Prager Regierung und dem Vatikan die Frage der Ernennung der kirchlichen Würdenträger und der neuen Aufteilung der Diözesen im Rahmen der Grenzen der Republik zu besprechen. Wir berührten auch andere, damals aktuelle Kirchenfragen, die im Laufe der Zeit *via facti* erledigt wurden, so daß sie nun nicht mehr Gegenstand der Verhandlungen sein mußten. Nach meiner Rückkehr aus Rom hatte ich Gelegenheit, über diese Verhandlungen im Plenum des Parlamentes zu berichten, wo dieser Bericht zur Kenntnis genommen wurde.

Auf Grund der damaligen mündlichen Verhandlungen, die inzwischen in einem unterzeichneten Akte Ausdruck erhielten, kam es vorerst zur Ernennung dreier slowakischer und einiger anderer Bischöfe in den übrigen Ländern der Republik. Diese Verhandlungen bildeten während einiger Zeit unserer nationalen Koalition die Grundlage unserer Kirchenpolitik. Obwohl wir in Sachen der Bischofsnominierungen prinzipiell den radikalen Standpunkt verteidigt hatten, den *einige* unserer Juristen einnahmen, und betreffs der Diözesen verlangten, daß der Vatikan sofort an die praktische Aufteilung derselben schreite, zog sich doch das provisorische Regime aus einer ganzen Reihe von Gründen hinaus. Wir führten einfach praktisch durch, was nun formell niedergeschrieben und unterzeichnet wurde, da wir damals wegen einer ganzen Reihe rein praktischer Schwierigkeiten nicht sofort zur formellen Durchführung dieses Abkommens gelangen konnten, beispielsweise deshalb, weil wir uns wegen dieser oder jener Persönlichkeit nicht zu einigen vermochten oder wegen der durch Beschlagnahme der Kirchen[4]) hervorgerufenen Schwierigkeiten, wegen der Schwierigkeiten der Bodenreform u. a. m.

Die Regierungsmehrheit war damals bereits darin einig, daß diese Verhältnisse wenigstens für eine gewisse Zeit irgendwie stabilisiert und normalisiert werden müßten, namentlich deshalb, weil wir bei jeder Ernennung von Bischöfen stets Schwierigkeiten und Konflikte hatten, Schwierigkeiten mit den Bischöfen, die ihren Sitz auf fremdem Territorium hatten und ihre Jurisdiktion auf unserem Territorium durchführten. Wir hatten ferner Schwierigkeiten bei der Geltendmachung von Rechten, die unserem Schulministerium in einer Reihe von Kultusfragen erwuchsen; wir hatten Schwierigkeiten mit der Bodenreform auf den Kirchengütern u. s. w. Trotzdem waren wir in den Jahren 1923 und 1924 bereits so weit, daß über die Zusammensetzung einer Kommission, die mit der Aufteilung der Diözesen beginnen sollte, zwischen uns und dem Vatikan verhandelt wurde.

[4]) Durch Anhänger der tschechoslowakischen (akatholischen) Religionsgemeinschaft.

Zu gleicher Zeit wurde sowohl von Seite des Vatikans als auch von unserer Seite zum ersten Male in konkreter Weise die Möglichkeit diskutiert, dem gegenseitigen Verhältnisse und unseren Forderungen bezüglich der Diözesen und unseres Einflusses auf die Ernennung von kirchlichen Würdenträgern in einer konkreten Vereinbarung über diese Fragen Ausdruck zu verleihen. Der päpstliche Nuntius Marmaggi gab mir damals einen präzis formulierten Vorschlag des Vatikans über diese Fragen; ich selbst habe nach Verständigung mit den damaligen interessierten Mitgliedern der Regierung und den politischen Parteien einen Antrag gestellt, der mehr *unseren* Wünschen entsprechend, keinerlei Präjudiz für die künftige Entwicklung geschaffen und keinerlei innerpolitische Fragen berührt hätte, so zwar, daß keine politische Partei dadurch in ihrem Programm tangiert worden wäre und der Antrag den Forderungen unseres Staates voll Genüge geleistet hätte. Nachdem ich damals von allen interessierten Faktoren die Zustimmung zu dem auf diesen Prinzipien basierenden Abkommen erhalten hatte, bereitete ich bereits im Jahre 1924 die Durchführung dieses Programmes vor.[5]) Den Vorschlag überreichte ich jedoch *nicht*, weil damals bei einigen der strittigen Fragen zwischen beiden Parteien nicht alles für eine erfolgreiche Verhandlung vorbereitet war.

Indessen aber *komplizierte* sich einigermaßen unser Verhältnis zum Vatikan. Im Parlamente tauchten verschiedene Anträge über kirchenpolitische Fragen auf; es kam zu Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Feiertage und kurz darauf entstand der Zwist über die Feier des *Johannes-Hus-Gedenktages*. So kam es zu dem bekannten Konflikte, der in der *Abreise* des Nuntius Marmaggi gipfelte und die Regierungserklärung vom 18. Juli 1925 hervorrief, die einerseits das bisherige Vorgehen der Regierung verteidigte, andererseits aber alsbald erklärte, alle aktuellen Kirchenfragen mit dem Vatikan *friedlich* erledigen zu wollen, unter Respektierung der Überzeugungen und der religiösen Interessen aller ihrer Staatsbürger, in vollem Ausmaße und ohne ihrem religiösen Empfinden in irgend einer Weise zu nahe zu treten.

Die Abreise des Nuntius Marmaggi bedeutete in keiner Weise eine Unterbrechung der Beziehungen mit dem Vatikan und überhaupt keine Unterbrechung der Verhandlungen, einerseits über den eben entstandenen Konflikt, andererseits über die Lösung der kirchenpolitischen Fragen, gemäß den Vorschlägen, die wir einander gegenseitig schriftlich oder mündlich unterbreitet hatten. In den Jahren 1925 und 1926 wurde in diesem Sinne eine ganze Reihe diplomatischer Noten zwischen uns und dem Va-

[5]) Über viele Vorgänge jener Zeit berichten interessante Einzelheiten der „Osservatore Romano" Nr. 198, vom 28. August 1925, „Kipa" 2. September 1925 u. a.

likan ausgetauscht, womit die Verhandlungen, wenigstens in gewissem Sinne, fortgesetzt wurden, in gleichem Geiste und in gleichem Sinne, wie in den vergangenen Jahren.

In den ersten Monaten des Jahres 1927 kam es schließlich dazu, daß ich dem Repräsentanten der päpstlichen Nuntiatur in Prag einen endgültigen *Einigungsvorschlag* in den Fragen unterbreitete, über die bisher verhandelt worden war. Der Vatikan stimmte der Verhandlung über alle strittigen Fragen zu, war jedoch der Meinung, daß es notwendig sei, auch die Frage über die Hus-Feierlichkeiten und die Abreise des Nuntius Marmaggi zu erledigen. So kam es im April 1927 zu definitiven Verhandlungen über alle diese Fragen, die in den jüngsten Tagen mit einer völligen Verständigung in allen Punkten schlossen.

Im April 1927 kam der päpstliche Delegierte, *Msgr. Ciriaci*, nach Prag, mit dem ich Gelegenheit hatte, alle diese Fragen im Prinzipe durchzugehen und auf den Standpunkt der Regierung zu verweisen, der in allen diesen Fragen sehr gemäßigt war. Ich will gleich hier betonen, daß wir schon damals auf der einen wie auf der anderen Seite den gegenseitigen guten Willen feststellen konnten, den Streit im Interesse beider Parteien zu beendigen, ohne Prestigefragen und ohne Rekriminationen, so wie es in jedem Streit von internationalem Charakter richtig und gut ist. Nachdem Msgr. Ciriaci in Prag einerseits unseren Standpunkt, andererseits auch die Tatsache festgestellt hatte, daß in verschiedenen Dingen die *Informationen* über unsere Verhältnisse und Gesichtspunkte ergänzt und korrigiert werden müßten, trug er durch seine beiden Reisen nach Prag wesentlich zur Annäherung beider Parteien bei. Diese Entwicklung wurde durch zwei Reisen des Gesandten Krofta nach Rom vollendet, so daß bei seinem zweiten Besuche in Rom bereits an den Versuch gedacht werden konnte, den Streit über die Hus-Feier zu lösen; andererseits wurde der ganze Komplex kirchenpolitischer Fragen nach den von der Prager Regierung erteilten Instruktionen und nach dem Antrage verhandelt, den ich im Frühjahre 1927 in Rom übergeben hatte. Es kam zur Paraphierung des Textes, der sodann am 20. Jänner vom Ministerrate als ‚Modus vivendi' zwischen uns und dem Vatikan gutgeheißen wurde."

2. Wortlaut des „Modus vivendi".

Der authentische *Wortlaut*[6]) des genannten Vertrages findet sich in der seinerzeit auch in der Presse veröffentlichten offiziellen *„Note"*, welche Minister Dr Benesch am 29. Jänner 1928 im Namen der tschechoslowakischen Regierung durch Vermittlung des Vertreters des Apostolischen Stuhles in Prag, Msgr. Ritter, dem Vatikan übersandte; sie lautet:

[6]) Der offizielle Wortlaut ist in den *Acta Apost. Sedis* 1928, S. 65 ff. abgedruckt.

„An Seine Eminenz Kardinal Gasparri, Staatssekretär des Heiligen Stuhles, Rom.

Eminenz! Bereits seit einigen Jahren hatte die Regierung der Tschechoslowakischen Republik die Ehre, mit dem Heiligen Stuhle die Regelung bestimmter politisch-religiöser Fragen durchzuberaten, die zwischen beiden Parteien bisher noch unerledigt waren. Das Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 17. Dezember 1927 von den Vertretern beider Parteien paraphiert und es wurde beschlossen, daß es sowohl dem Heiligen Stuhle als auch der tschechoslowakischen Regierung zur Genehmigung vorgelegt und nach dem Austausch von Reversalnoten zwischen dem Staatssekretär des Heiligen Stuhles und dem Außenminister der Tschechoslowakischen Republik in Gültigkeit treten werde.

Ich habe nun die Ehre, Ihnen im Namen der tschechoslowakischen Regierung mitzuteilen, daß diese am 20. Jänner 1928 zu jenem Übereinkommen (modus vivendi) ihre Zustimmung gegeben habe, dessen definitiver Text zwischen Msgr. Borgoncini Duca und Herrn K. Krofta im Dezember 1927 folgendermaßen vereinbart wurde:

I. ‚Der Heilige Stuhl und die tschechoslowakische Regierung einigten sich auf dem Grundsatze, daß kein Teil der Tschechoslowakischen Republik einem Ordinarius untergeordnet werden solle, dessen Sitz sich *jenseits der Grenzen* des tschechoslowakischen Staates befindet und daß auch keine tschechoslowakische Diözese über die Staatsgrenzen hinausreichen werde. Der Heilige Stuhl und die tschechoslowakische Regierung werden über die neue Abgrenzung und die Dotierung der Diözesen ein Übereinkommen treffen. Zwecks Vorbereitung dieses Übereinkommens werden binnen zweier Monate *zwei* voneinander unabhängige Kommissionen eingesetzt werden; die erste Kommission wird der Heilige Stuhl aus den Delegierten aller interessierten Diözesen unter dem Vorsitze des Vertreters des Heiligen Stuhles in Prag und die zweite die tschechoslowakische Regierung aus den Vertretern der interessierten Diözesen und Experten bilden.‘

II. ‚Die Verwaltung der kirchlichen immobilen und mobilen Güter in der Tschechoslowakei, die gegenwärtig unter Zwangsverwaltung stehen, ist eine provisorische bis zu der im vorigen Absatze erwähnten Einigung, und einer Kommission unter dem Vorsitze des Episkopates des betreffenden Gebietes anvertraut.‘

III. ‚Die Ordens- und Mönchskongregationen, deren Ordenshäuser in der Tschechoslowakei sich befinden, werden nicht den Ordensvorstehern der Provinzialhäuser der gleichen Orden und Kongregationen *im Auslande* unterstehen. Wenn die Errichtung einer Provinz in der Tschechoslowakei unmöglich ist, werden diese tschechoslowakischen Ordenshäuser direkt dem *Generalate* unterstellt. Zu Provinzialen und Vorstehern von Ordenshäusern,

die direkt dem Generalate unterstellt sein werden, werden tschechoslowakische Staatsangehörige ernannt werden.'

IV. ‚Der Heilige Stuhl wird, bevor er zur Ernennung von Erzbischöfen, Diözesanbischöfen, Koadjutoren cum iure successionis und des Armee-Ordinarius schreitet, der tschechoslowakischen Regierung den Namen des Kandidaten bekanntgeben, damit er sich vergewissern könne, daß die Regierung gegen die Wahl keine *politischen* Bedenken hegt. Die angeführten kirchlichen Würdenträger müssen tschechoslowakische Staatsangehörige sein. Unter *Einwendungen politischer Art* sind alle Einwendungen zu verstehen, welche die Regierung mit Gründen unterstützen kann, die sich auf die Sicherheit des Landes beziehen, z. B. daß sich der ausgewählte Kandidat politische, irredentistische, separatistische oder gegen die Verfassung oder die öffentliche Ordnung im Staate gerichtete Tätigkeit zuschulden kommen ließ. Der Name des Kandidaten, der vom Heiligen Stuhle der Regierung angegeben wurde, und auch die diesbezüglichen Verhandlungen werden geheim gehalten. Die Bestimmungen über den Armee-Ordinarius werden nur in dem Falle in Gültigkeit treten, daß das System der selbständigen religiösen Fürsorge für Soldaten aufrecht erhalten bleibt. In diesem Falle wird außer auf Einwendungen politischer Art auch auf solche Einwendungen Rücksicht genommen werden, die sich auf die Stellung des Kandidaten in der Armee beziehen.'

V. ‚Die Würdenträger, die im vorigen Absatze genannt wurden, werden nach ihrer Ernennung durch den Heiligen Stuhl, noch bevor sie ihr Amt antreten, mit folgenden Worten den Eid der Treue dem tschechoslowakischen Staate leisten:

‚Iuro et promitto, sicut decet Episcopum, fidelitatem Reipublicae Cecoslovacae necnon nihil me facturum, quod sit contra salutem, securitatem, integritatem Reipublicae.' (‚Ich schwöre und verspreche, wie es einem Bischofe geziemt, der Tschechoslowakischen Republik Treue, und daß ich nichts unternehmen werde, was gegen das Wohl, die Sicherheit und die Integrität der Republik verstoßen würde.')

VI. ‚Die tschechoslowakische Regierung wird dafür sorgen, daß die geltenden gesetzlichen Bestimmungen diesem Modus vivendi ehestens angepaßt werden."

Zum Schlusse erklärt Minister Dr Benesch, daß die Regierung *„immer bestrebt war,* allen Bürgern freie Entwicklung und Respektierung ihres Glaubens, ihrer Gefühle und ihrer religiösen Interessen zu sichern, was übrigens in diesem Übereinkommen seinen Widerschein findet". Die tschechoslowakische Regierung werde „sowohl bei der Durchführung dieses Übereinkommens als auch bei der Lösung von Fragen, die zwischen den

beiden Parteien vielleicht noch auftreten könnten, in gleichem Geiste vorgehen".

Vorstehende Note des Ministers Benesch beantwortete der Kardinal-Staatssekretär *Gasparri* in einem Schreiben vom 2. Februar 1928 wie folgt: „Der unterzeichnete Kardinal-Staatssekretär Seiner Heiligkeit hat die Ehre, Euer Exzellenz mitzuteilen, daß der Heilige Vater nachstehenden Modus vivendi zwischen dem Heiligen Stuhle und der Tschechoslowakischen Republik genehmigt hat: (Hier folgt der Text wie oben.) Der unterzeichnete Kardinal ist glücklich, Euer Exzellenz die lebhafte Befriedigung des Heiligen Stuhles ausdrücken zu können für den Geist freundschaftlicher Zusammenarbeit, von dem die Verhandlungen über den ‚Modus vivendi' getragen waren. Der Heilige Stuhl ist sicher, daß derselbe Geist auch bei der Prüfung der *noch schwebenden Fragen* herrschen wird, die durch den gegenwärtigen ‚Modus vivendi' nicht geregelt wurden, sowie bei der Regelung jeder anderen Frage, die in Zukunft entstehen könnte. Derselbe Kardinal benützt gern die Gelegenheit, Euer Exzellenz die erneute Versicherung seiner besonderen Hochachtung zu geben.[7]) P. Kard. Gasparri."

Mit dem Austausch der angeführten diplomatischen Noten galt der Vertrag als beiderseits angenommen und verpflichtend.

3. Bemerkungen zum „Modus vivendi".

Zur Erläuterung obiger Vereinbarungen sei folgendes angeführt: Nach *Art. 1* sollen die Grenzen der tschechoslowakischen Diözesen den Staats-, bezw. Landesgrenzen in dem Sinne entsprechen, daß weder eine Diözese des Auslandes in tschechoslowakisches Staatsgebiet, noch eine tschechoslowakische Diözese in das Ausland hineinreiche. Nach der gegenwärtigen Begrenzung der Diözesen finden sich beide der bezeichneten Rechtsverhältnisse in der Tschechoslowakei; einige derselben bestanden bereits früher, die meisten aber haben sich erst aus der nach dem Weltkriege erfolgten Grenzregulierung, namentlich im Süden und Südosten, ergeben.[8]) So gehört zur kirchlichen Verwaltung der Prager Erzdiözese die politisch zu Preußisch-Schlesien gehörige Grafschaft *Glatz*, die nach dem Prager Schematismus vom Jahre 1930 im ganzen 55 Pfarreien und 9 Lokalkaplaneien zählt. Die Erzdiözese Olmütz hat in Preußisch-Schlesien einen Anteil, der drei Dekanate mit 46 Pfarreien umfaßt. Die slowakischen Diözesen Rosenau und Kaschau (Košice) haben beide etwa den vierten Teil ihrer Pfarreien in Ungarn.

[7]) Abgedruckt im „Osservatore Romano" vom 3. Februar 1928; deutsch u. a. bei *Grentrup*, Die kirchliche Rechtslage deutscher Minderheiten katholischer Konfession in Europa. Berlin 1928, S. 369.

[8]) Siehe Slovnik veřejného práva českosl. XIV, S. 672 ff., Brünn, 1930; *Hronek*, Schematismus, Prag 1925, u. a.

Die früher zur Kirchenprovinz Erlau gehörige Diözese *Zips* hatte in Polen einen Anteil mit 18 Pfarreien, die aber 1920 an die polnische Diözese Krakau abgetreten wurden.

Andererseits haben einige *ausländische* Diözesen mehr oder minder große, ihrer *kirchlichen* Verwaltung unterstehende Gebiete in der Tschechoslowakischen Republik. So hat die *Breslauer* Erzdiözese 67 Pfarreien, 22 Lokalien und über 222.000 Katholiken auf tschechoslowakischem Staatsgebiete. Die ungarische Erzdiözese *Gran* hat in der Slowakei 392 Pfarreien. Die zu Rumänien gehörige Diözese Szathmár hat in der Slowakei und in Karpato-Rußland gegen 45 Pfarreien. Kleinere, in der Tschechoslowakei gelegene Gebiete haben außerdem: St. Pölten zwei Pfarreien in Südböhmen; die Wiener Erzdiözese vier Pfarreien in Mähren; die zu Ungarn gehörige Erzdiözese Erlau einen Teil einer Pfarrei in der Slowakei.

Was die *griechisch-katholischen* Kirchensprengel betrifft, so reicht die Diözese Munkacz mit einer Pfarrei nach Ungarn. *Elf*, politisch zu Rumänien gehörige Pfarreien wurden 1922 an die Apostolische Administratur von Sereth abgetreten. Die griechisch-katholische Diözese Samosz-Ujvar, politisch zu Rumänien gehörig, hat sechs Pfarreien auf tschechoslowakischem Staatsgebiete. Andererseits liegen von der zur Tschechoslowakei gehörigen griechisch-katholischen Diözese Eperjes (Přešov) 27 Pfarreien in Ungarn; von diesen wurden acht dem griechisch-katholischen Bistum Haidudorog zugeteilt, 19 Pfarreien bilden die Apostolische Administratur Miskolcz.

Aus den nach dem Weltkriege erfolgten politischen Grenzregulierungen ergaben sich aber noch andere Schwierigkeiten. Manche, in der Tschechoslowakei gelegene Diözesen sind nun sehr klein; so hat die Diözese *Rosenau* eine sehr große Anzahl in Ungarn gelegener Pfarreien verloren; sie besitzt gegenwärtig in der Tschechoslowakei bloß 81 Pfarreien. In einer, die Abgrenzung der slowakischen Bistümer betreffenden Sitzung vom 6. März 1931, erklärte daher der Vorsitzende der staatlichen Kommission, Minister Dr K. Krofta, daß nach dem Standpunkte des Arbeitsausschusses die Diözese Rosenau wegen der geringen, derzeit zu ihr gehörigen Pfarreien aufzuheben und die bisher zu ihr gehörigen Pfarreien unter die benachbarten Diözesen aufzuteilen seien. Obwohl der anwesende Rosenauer Bischof entschieden dagegen protestierte, blieb doch die Kommission bei ihrem Antrage. Aus diesen und anderen Gründen werden auch die Grenzen mehrerer slowakischer Bistümer Veränderungen erfahren. Ferner sind mehrere der genannten Bistümer infolge der neuen Staatsgrenzen aus ihren früheren *Metropolitanverbänden* und den betreffenden Kirchenprovinzen ausgeschieden, da die Grenzen der Bistümer den Staatsgrenzen angeglichen und

nach Art. I des „Modus vivendi" kein Teil der Republik einem ausländischen Oberen untergeordnet werden soll. So gehörten bisher zur ungarischen *Kirchenprovinz* Gran (lat. Strigonium; tschechisch: Ostřihom) außer der Erzdiözese Gran die Bistümer Neutra, Vezprim, Fünfkirchen, Raab, Waitzen, Neusohl, Steinamanger und Stuhlweißenburg, dann die drei griechisch-ruthenischen Diözesen Munkacz, Eperjes und Kreuz, demnach im ganzen: die Erzdiözese Gran, acht Diözesen des lateinisch-katholischen und drei Diözesen des griechisch-katholischen Ritus. Von diesen liegen die lateinisch-katholische Diözese Neutra und die griechisch-katholischen Diözesen Munkacz und Eperjes (Přešov), ebenso gegen 392 Pfarreien der Erzdiözese Gran in der Tschechoslowakei. Die ungarische Kirchenprovinz *Erlau* (tschechisch: Jager) umfaßt die Erzdiözese Erlau und vier Suffraganbistümer: Zips (tschechisch: Spiš), Rosenau, Kaschau (Košice) und Szathmár. Von diesen liegen die Bistümer Zips, Rosenau und Kaschau, ferner gegen 45 Pfarreien der Diözese Szathmár sowie ein Teil einer Pfarrei der Erzdiözese Erlau in der Slowakei; daher wird die Errichtung eines *Erzbistums* und die Organisierung einer slowakischen Kirchenprovinz, der die erwähnten Bistümer zuzuteilen wären, als notwendig sich erweisen.

Man ersieht daraus, daß die kirchliche und die staatliche Kommission, die zur Regelung der Diözesangrenzen und der damit zusammenhängenden Fragen eingesetzt wurden, nicht geringe Arbeit zu leisten haben. Die endgültige Entscheidung kommt dem Apostolischen Stuhle zu.

Nach *Art. II* des „Modus vivendi" war die über gewisse Kirchengüter der Slowakei vom Staate angeordnete Zwangsverwaltung bloß eine vorübergehende Maßnahme; mit der im Art. I erwähnten Einigung hört dieselbe auf. Bis dahin ist die Verwaltung einer Kommission unter dem Vorsitze der Bischöfe jener Gebiete anvertraut. Die hier berührten Fragen sind noch schwieriger als die Fragen betreffs der Diözesangrenzen; denn es handelt sich da um eine geeignete und gerechte Verteilung der ausländischen Ordinarien gehörigen Pfarreien sowie der Güter, welche ausländische Bischöfe, Kapitel und Klöster in der Tschechoslowakei besitzen. Gewisse Maßnahmen wurden von der tschechoslowakischen Regierung unmittelbar nach dem Umsturze getroffen. Einige Bischöfe, so die von Neutra und Neusohl, waren nach Ungarn geflohen, andere starben, so der von Rosenau, Kaschau und Zips. Da übernahm nun vorläufig die Regierung die Verwaltung der betreffenden bischöflichen Güter, ebenso der Güter jener Klöster, deren Vorgesetzte jenseits der Staatsgrenzen sich befanden. So wurden die in der Slowakei gelegenen Güter einiger ungarischer Bistümer unter Zwangsver-

waltung gestellt. Ebenso wurden alle Güter, Fonds, Herrschaften u. dgl., die unter der Verwaltung von römisch-katholischen Bischöfen, Prälaten, Kapiteln und Klöstern in der Slowakei standen, einer besonderen staatlichen Aufsicht unterworfen und zu diesem Zwecke eine staatliche Zentralkommission eingesetzt; doch wurde die oben erwähnte staatliche Zwangsverwaltung der bischöflichen Mensalgüter von Neutra, Neusohl und Zips bereits im Februar 1921 aufgehoben und die Verwaltung den unterdessen eingesetzten neuen Benefiziaten übergeben. Weitere Dekrete erflossen über die Ermittlung der dem Religionsfonds zugehörigen Interkalarfrüchte der verwaisten Bistümer, über die Zwangsverwaltung der in der Slowakei gelegenen Güter der ungarischen Kapitel von Raab, Erlau u. a.[9])

Nach Regelung dieser und anderer Verwaltungsfragen wurde die genannte Zentralkommission aufgehoben und die Verwaltung der bisher der Aufsicht der erwähnten Zentralkommission unterworfenen Güter der neuerrichteten Liquidationskommission übergeben, die ihre Tätigkeit mit dem 1. November 1923 aufnahm.

Näher kann hier auf die langwierigen Verhandlungen der folgenden Jahre, über welche übrigens auch manches in der oben angeführten Rede des Ministers Benesch sich findet, nicht eingegangen werden, zumal ohnedies hierüber nur wenig und nur selten berichtet wird. In jüngster Zeit verlautet, es lägen nach gründlichem Studium jener Fragen bereits sorgfältig ausgearbeitete Pläne vor, um womöglich eine gewisse Gleichförmigkeit *der Dotation* der Diözesen zu erreichen. Auch diese Vorschläge würden bereits in Rom durchberaten, so daß man in absehbarer Zeit mit der Annahme derselben rechnen könne; damit wäre dann auch den Forderungen des Art. II des „Modus vivendi" entsprochen.

Nach *Art. III* ist auch die Abhängigkeit inländischer Klöster, Orden und Mönchskongregationen von *ausländischen* Ordensoberen auszuschalten. Hier kommen vor allem in Betracht die Benediktiner von Komorn, die dem Abte vom St.-Martins-Berge unterstanden, ferner eine Reihe von Piaristenklöstern in der Slowakei, die zur Pester Ordensprovinz gehörten, kurz, es werden inländische Klöster nicht mehr ausländischen Ordensoberen unterworfen sein. In diesem Sinne wurden auch die *Provinzen* der Ordens- und Mönchskongregationen in Böhmen und Mähren reorganisiert und nach Möglichkeit inländischen Provinzialen untergeordnet. Wo die Errichtung einer inländischen Ordensprovinz unmöglich war, wurden jene Ordenshäuser unmittelbar dem betreffenden General unterworfen. Zu Provinzialen und Ordensvorstehern jener Klöster, die unmittelbar dem

[9]) Ausführlich hierüber *Dr V. Bušek* im zitierten Slovnik.

betreffenden General unterstehen, können nur tschechoslowakische Staatsangehörige ernannt oder gewählt werden.

Von ganz besonderer Bedeutung ist *Art. IV* des „Modus vivendi". In demselben wird bestimmt, daß die Ernennung der Erzbischöfe, Diözesanbischöfe, der erzbischöflichen oder bischöflichen Koadjutoren, die mit dem Rechte der Amtsnachfolge (cum iure successionis) eingesetzt werden, sowie die Ernennung des Armeebischofs durch den Apostolischen Stuhl erfolgt; doch werden zwei Beschränkungen beigefügt, nämlich 1. „die angeführten Kirchenwürdenträger müssen tschechoslowakische Staatsangehörige sein"; 2. wird der Apostolische Stuhl vor der Ernennung des für eines der genannten Ämter in Aussicht genommenen Kandidaten „der tschechoslowakischen Regierung den Namen desselben bekanntgeben, damit er sich versichern könne, daß die Regierung gegen die Wahl keine politischen Bedenken hegt".

Hiezu sei zunächst einiges über die *vor* dem Umsturze gebräuchliche Form der Ernennung der bezeichneten kirchlichen Würdenträger, soweit das gegenwärtige Staatsgebiet der Tschechoslowakischen Republik in Betracht kommt, vorausgeschickt.

In den sogenannten historischen Ländern der Republik, Böhmen und Mähren, hatte der jeweilige österreichische Kaiser kraft päpstlichen Indultes das Recht, die bezeichneten Würdenträger, mit Ausnahme des Erzbischofes von Olmütz, zu ernennen. Die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Olmütz erfolgte auf Grund der Bulle Pius' VI. „Suprema" vom Jahre 1777 (Bull. Rom. contin. tom. V., pag. 304, § 5) durch *Wahl* des dortigen Kathedralkapitels; doch hatte der österreichische Kaiser, bezw. in seinem Namen der Kultusminister das Recht, die Wahl eines mißliebigen Kandidaten abzulehnen; daher wurde zur Wahl jedesmal ein landesfürstlicher Kommissär entsendet.

Für das Erzbistum von Prag, für die Bistümer Leitmeritz, Königgrätz, Budweis und Brünn hatte der Kaiser kraft Apostolischen *Privilegs* das Recht, die betreffenden Würdenträger zu ernennen; doch hatte er sich hiebei des Rates von Bischöfen, vor allem der betreffenden Kirchenprovinz, zu bedienen. So bestimmte das Konkordat vom Jahre 1855 im Art. XIX: „S. Majestät wird bei Auswahl der Bischöfe, welche er kraft *eines Apostolischen, von seinen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenen Vorrechtes* dem Heiligen Stuhle zur kanonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Rates von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, sich bedienen." Dieses Recht hatte demnach der Kaiser nicht ohne weiteres als Landesfürst, es war also *nicht ein landesfürstliches Recht,* noch viel weniger ein Regierungsrecht, sondern ein *Spezialrecht auf Grund eines vom Apostolischen Stuhle verliehenen*

Privilegs oder Indultes; so nennt es auch der Rechtsgelehrte *Hinschius.*[10]) Ein solches Personalprivilegium mußte naturgemäß mit dem Zerfall des alten österreichischen Kaiserstaates und der Beseitigung der Herrscherdynastie von selbst aufhören, weil der Inhaber jenes Indultes nicht mehr vorhanden war. In diesem Sinne erklärte daher Papst Benedikt XV. in seiner Allokution an die am 21. November 1921 zu einem geheimen Konsistorium versammelten Kardinäle: „Es ist allgemein bekannt, daß nach dem letzten entsetzlichen Kriege entweder neue Staaten erstanden oder alte durch Angliederung neuer Provinzen vergrößert worden sind. Nun aber ist es . . . klar, daß diese Staaten auf solche Privilegien, welche der Apostolische Stuhl auf Grund von Verträgen und feierlichen Vereinbarungen seinerzeit *anderen* verliehen hatte, auf keinen Fall Anspruch erheben können, da eine unter anderen behandelte Sache den übrigen weder Nutzen noch Schaden bringen kann. Wir sehen ferner, daß bei dieser ungeheueren Änderung der bisherigen Verhältnisse *ganz neue* Staaten erstanden sind; daher kann ein solcher, gegenwärtig bestehender Staat nicht mehr als jene sogenannte moralische Person angesehen werden, mit welcher der Apostolische Stuhl *einst* Vereinbarungen getroffen hatte. Daraus ergibt sich auch die naturgemäße Folge, daß jene Verträge und Vereinbarungen, welche zwischen dem Apostolischen Stuhle und jenen Staaten einst abgeschlossen worden waren, nunmehr ihre Geltung völlig *verloren haben.* Wenn aber nun die Leiter der erwähnten Republiken und Staaten mit der Kirche über Verträge unter anderen Bedingungen, die den veränderten Zeitverhältnissen besser entsprechen, verhandeln wollen, so mögen sie zur Kenntnis nehmen, daß der Apostolische Stuhl, wenn nicht etwa aus einem anderen Grunde ein Hindernis besteht, durchaus nicht abgeneigt sein wird, über solche Fragen mit ihnen zu verhandeln, wie er bereits mit einigen solche Verhandlungen eingeleitet hat. Das aber müssen wir neuerdings betonen, bei solchen Vereinbarungen könnten wir es durchaus nicht dulden, daß hiebei Bestimmungen eingeflochten würden, die mit der Würde und der Freiheit der Kirche unvereinbar wären; denn gerade in der jetzigen Zeit ist es auch zum Wohl der bürgerlichen Gemeinschaft von der größten Bedeutung, daß die Kirche unversehrt und unbehindert bleibe."[11])

Zur näheren Erklärung dieser Allokution sei noch Folgendes beigefügt: Die in dem Konkordate vom Jahre 1855 enthaltenen Rechte kommen dem jeweiligen österreichischen Kaiser als besondere vom Apostolischen Stuhle gewährte *Privilegien* zu. Mit

[10]) System des katholischen Kirchenrechts, II, S. 611. Siehe auch *Ginzel,* Kirchenrecht, II, S. 20, n. 2, u. a.

[11]) Erzbischöfliches Ordinariatsblatt Prag, 1921, S. 88.

dem Zerfall des alten Österreich mußten naturgemäß diese Privilegien erlöschen. Und wie nicht ohne weiteres verschiedene, vom alten Österreich mit anderen (Staaten) getroffene Vereinbarungen für die Tschechoslowakische Republik in Geltung blieben, so kann man auch nicht behaupten, daß die Bestimmungen des mit dem alten Österreich seinerzeit geschlossenen Konkordates auf die nach dem Umsturze vom Jahre 1918 neu erstandene Republik übergegangen seien, daher auch nicht die in jenem Konkordate enthaltenen Privilegien. Das kaiserliche Nominationsrecht für Erzbistümer und Bistümer war ein *Privilegium,* ein Individualrecht der österreichischen Kaiser. Selbst der Motivenbericht des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50, erklärt: „Es ist dies ein . . . von der Kurie wiederholt . . . urkundlich anerkanntes allerhöchstes *Privatrecht* . . . ein *kirchliches Privatrecht* des Kaisers . . ., welches, wie es nicht auf einem Staatsgesetze beruhen, auch nicht durch ein solches bestätigt oder gar geändert werden kann."[12])

Tschechische Juristen wandten dem gegenüber ein: Die Tschechoslowakische Republik hat das zitierte Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 50, als geltend übernommen; § 3 dieses Gesetzes aber besagt: „Die Besetzung der Erzbistümer und Bistümer, dann der Kanonikate an sämtlichen Kapiteln, sowie der bischöflichen Generalvikare erfolgt in der *bisherigen Weise*"; daraus folgerte man u. a.: daher hat die Tschechoslowakische Republik auch das Recht, die Erzbischöfe und Bischöfe zu ernennen. Das ist ein Fehlschluß. Die tschechoslowakische Republik konnte Gesetze, welche die Staatsbürger verpflichten, vom alten Österreich übernehmen, aber nicht Apostolische *Privilegien* vom alten Österreich auf die Tschechoslowakische Republik übertragen. Zudem wurde das erwähnte Maigesetz, obwohl es auch viele kirchliche Fragen regelte, bloß vom *Staate,* ohne jedes Einvernehmen mit der Kirche erlassen; da es überdies in vielen Stücken dem Kirchenrechte widerspricht, wurde es nicht bloß vom Papste Pius IX. in der Enzyklika „Vix dum a Nobis" vom Jahre 1874, sondern auch vom österreichischen Episkopate verworfen. Zur Verteidigung eines rein kirchlichen Privilegiums kann man sich daher auf ein solches Gesetz nicht berufen.

Allerdings haben auch nach dem Jahre 1874 die österreichischen Kaiser von dem bezeichneten Nominationsrechte Gebrauch gemacht, ohne daß der Apostolische Stuhl dagegen Einspruch erhob. Allein der Einspruch unterblieb deswegen, weil der Apostolische Stuhl die von Österreich einseitig im Jahre 1870, bezw. 1874 erklärte Kündigung des Konkordates vom Jahre 1855 nicht anerkannte und infolgedessen die in dem ge-

[12]) *Burckhard,* Gesetze und Verordnungen in Kultussachen, 1895, II, S. 34.

nannten Konkordate vereinbarten Rechtsverhältnisse beibehielt. Man hat schließlich eingewendet, die Tschechoslowakische Republik habe ein Recht auf die früheren Privilegien, weil sie auch die Lasten vom alten Österreich, so bezüglich der Kongrua der Geistlichen u. a. übernommen habe. Allein jene Lasten ruhen auf dem Staate, auch dem tschechoslowakischen, der seit der durch Kaiser Josef II. verfügten Konfiskation zahlloser Kirchengüter diese für den Religionsfonds eingezogen hatte. Und wenn man stets behauptet, der Religionsfonds sei passiv, so muß dem gegenüber betont werden: Diese Passivität ist eine vom Staate aus vielen Gründen verschuldete. Wie viele Güter des Religionsfonds wurden schlecht verwaltet, zu Gunsten des Staates ausgebeutet, wie viele wertvolle, dem Religionsfonds gehörige Gebäude hat der Staat gegen minimalen Zins auch jetzt noch in Benützung!

Es wäre da sehr empfehlenswert, wenn man einmal statistisch genau nachweisen würde, wieviel der Staat auf diese Weise erspart hat auf Kosten des — *Religionsfonds*. Was gegenwärtig dem Klerus an Kongrua gezahlt wird, ist nur ein *Teil* von jenen Gütern, die einst der Kirche geraubt wurden.

Da demnach die alten Ernennungsprivilegien erloschen sind, sind nunmehr die Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes in Kraft getreten, nach welchen (can. 329, § 2) dem Papste die Ernennung der bezeichneten kirchlichen Würdenträger zusteht; doch wird nach dem zitierten Art. IV des „Modus vivendi" der Regierung das Recht zugestanden, gegen den vom Apostolischen Stuhle in Aussicht genommenen Kandidaten *begründete politische* Einwendungen zu erheben. Unter politischen Einwendungen sind nach dem Wortlaute des Art. IV solche zu verstehen, „die sich auf die Sicherheit des Landes beziehen". Als *Beispiele* hiefür werden angeführt: „daß sich der ausgewählte Kandidat politische, irredentistische, separatistische oder gegen die Verfassung oder die öffentliche Ordnung im Staate gerichtete Tätigkeit zuschulden kommen ließ." Doch sind diese Angaben, wie erwähnt, bloß *Beispiele*. Es ist daher unrichtig, wenn behauptet wird, *bloß* die eben angeführten Gründe könnten als politische Einwendungen in Betracht kommen; dem widerspricht doch offenbar der Wortlaut des eben angeführten Textes, wo jene Gründe als *Beispiele* („par exemple") angeführt werden.

Art. V enthält den Wortlaut jenes Eides, welchen die bezeichneten kirchlichen Würdenträger nach ihrer päpstlichen Ernennung, aber *vor* Antritt ihres Amtes dem Staate zu leisten haben. Die für den sogenannten *Treueid* der Bischöfe vom Staate vorgeschriebenen oder sonstwie vereinbarten Formulare waren und sind in den einzelnen Staaten sehr verschieden.

Im österreichischen Konkordate vom Jahre 1855 enthält Art. XX eine ausführliche Eidesformel; noch länger ist die im Art. XII des mit *Polen* im Jahre 1925 abgeschlossenen Konkordates enthaltene Formel; doch muß hiebei beachtet werden, daß im polnischen Konkordate die katholische Religion als die Religion des *Staates* erklärt und der katholischen Kirche alle Rechte und Freiheiten verbürgt werden. Daher nahm der „Osservatore Romano" in der Nummer vom 14. Oktober 1925 in scharfen Worten Stellung gegen gewisse Angriffe der Presse.[13])

Im *Art. VI* verspricht die Regierung, dafür zu sorgen, *„daß die geltenden gesetzlichen Bestimmungen diesem ‚Modus vivendi' ehestens angepaßt werden."* Welche „geltenden gesetzlichen Bestimmungen" hier gemeint seien, ist nicht klar; doch dürften in erster Reihe wohl jene hierunter zu verstehen sein, welche sich auf die im „Modus vivendi" berührten Fragen beziehen, daher wohl vor allem zivilrechtliche Verordnungen bezüglich der staatlichen Zwangsverwaltung gewisser Kirchengüter in der Slowakei u. a., den Artikeln I—IV widersprechende Bestimmungen; daher wohl auch § 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1874.

Zum Schlusse versichert Minister Benesch, daß die Regierung „immer bestrebt war, allen Bürgern freie Entwicklung und Respektierung ihres Glaubens, ihrer Gefühle und ihrer religiösen Interessen zu sichern" und daß sie auch bei der Behandlung anderer Fragen, die etwa noch zu lösen wären, in gleichem Geiste vorgehen werde. *Wie viele solcher Fragen wären da noch zu lösen!* So die geradezu brennende Frage betreffs der Ernennung der Kanoniker, die nach dem Kirchengesetzbuche, abgesehen von gewissen Ausnahmen (Präsentations-, Reservatrechte u. ä.), den Diözesanbischöfen zusteht, während die Regierung unter Hinweis auf langjährige Gewohnheit, Kongruabeisteuer u. a., dieses Recht für sich in Anspruch nehmen will; ferner die Ernennung der Kapiteldignitäten, die dem Papste zukommt, was wiederum seitens der Regierung Widerspruch findet. Auch die Fragen über die Kirchengüter betrachten manche Juristen und Politiker als noch ungelöst. Im alten Österreich galt da vor allem Art. XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 142, wo das Eigentum an Kirchengütern anerkannt und den betreffenden Instituten der ungestörte Besitz und Genuß ihrer Stiftungen, Fonds u. dgl. zugesichert wurde.

Dagegen enthält die tschechoslowakische Verfassungsurkunde hierüber merkwürdigerweise kein Wort. In der Sitzung des Außenausschusses vom 22. Mai 1930 erklärte sogar

[13]) *„Kipa"* vom 19. Oktober 1925, Nr. 16. Sehr interessant sind die historisch-kanonischen Erörterungen über den Treueid bei *Vering*, Kirchenrecht, S. 358 f.

Minister Benesch: „Unser Staat verteidigt den Standpunkt, daß *die Kirchengüter Staatseigentum sind und daß nur der Gebrauch derselben der Kirche überlassen ist.*" Welch ein schroffer Gegensatz mit dem Standpunkte des Kirchenrechts! Möchte es gelingen, auch bei der Behandlung solcher und anderer Fragen eine befriedigende Lösung zu finden!

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Adam, Dr theol. August. *Der Primat der Liebe.* Eine Untersuchung über die Einordnung der Sexualmoral in das Sittengesetz (55). Straubing 1932, Ortolf u. Walther. M. 1.20.

Agatson, Ludwig. *Das Daseinsproblem.* Das primäre Sein. Gr. 8° (182). Eine zeichnerische Skizze. Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1932, Herder. M. 4.50.

Alcaniz, P. Florentin, S. J. *Die persönliche Weihe an das Heiligste Herz Jesu.* Aus dem Spanischen übersetzt von José Pedromingo S. J. (23). Saarbrücken 1932, Saarbrücker Druckerei. M. —.20.

Bandas, Rudolph G. *Contemporary Philosophy and Thomistic Principles.* With an Introduction by the Rev. J. S. Zybura, Ph.D. New York-Milwaukee-Chicago, The Bruce Publishing Company.

Barnickel, J. B. *Clavius.* Welt-Einheitskalender. Bamberger Beiträge zur Kalenderreform. Mit 10 Tafeln. Bamberg 1932, J. M. Reindl.

Baudenbacher, Karl Josef. *Fei're fromm Mariens Feste.* Ein Büchlein für alle, welche Unsere Liebe Frau verehren. Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. —.80.

Beck, P. Pius, Augustiner. *Vom heiligen Spiel der Gotteskinder.* Eine Meßerklärung. Mit Bildern von Frau Else Lindner. 8° (150). Würzburg 1932, Rita. Elegant kart. M. 1.70.

Beermann, M. *Um des Evangeliums willen.* Vom freisinnigen Protestantismus zum Katholizismus. Mit einem Geleitwort von I. Lindworsky. Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 3.—, geb. M. 4.—.

Brinktrine, Dr Johannes. *Das römische Brevier* (141). Paderborn 1932, F. Schöningh. M. 2.40, geb. M. 3.50.

Bürger, P. Guerricus, S. V. D. *An der Hand der Mutter.* Betrachtungen über das Leben der Jungfrau Maria für Priester und für Jünglinge, die Priester werden. Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 1.80, geb. M. 2.40.

Das Bild im Dienste der liturgischen Erneuerung. Volksliturgisches Apostolat Klosterneuburg bei Wien.

Der Reichsbundpräses. Behelfe für die Arbeit in den Vereinen des „Reichsbundes". 1. Teil. Linz, Diözesanjugendsekretariat.

Dieing, J. B. *Im Kampf um Brot und Raum.* Christenlehren und Vorträge über Zeitaufgaben der Dorfkaritas. Freiburg i. Br. 1932, Karitasverlag. Kart. M. 1.10.

Direktorium (Kirchenkalender) für das Kirchenjahr 1932. III. Pfingstteil. Volksliturgisches Apostolat Klosterneuburg bei Wien.

Donat, Dr J. *Über Psychoanalyse und Individualpsychologie.* Gr. 8° (312). Innsbruck 1932, Felizian Rauch. Kart. M. 6.—, in Ganzleinen geb. M. 8.—.

Egger, P. Karl, S. J. *Die fünf Edelsteine der Jungfräulichkeit.* 6. bis 10. Tausend. Wien, XVIII., Sternwartstraße 9, Verein Volksbildung. S —.45, M. —.30.

Ehrhard, Albert. *Die Kirche der Märtyrer.* Ihre Aufgaben und ihre Leistungen. Gr. 8° (XII u. 412). München 1932, J. Kösel u. F. Pustet. Ganzleinen M. 10.—.

Engel, P. Dr Alois, C. S. Sp. *Die Missionsmethode der Missionäre vom Heiligen Geist auf dem afrikanischen Festland.* (Missionswissenschaftliche Studien, hg. v. Prof. D. Dr J. Schmidlin, Münster. Neue Reihe, 3. u. 4. Heft.) Kartenanhang. 8° (XII u. 296). Knechtsteden, Missionsdruckerei. Kart. M. 5.—.

Engel, Dr Joh. *Heilandstrost.* Licht- und Trostworte an christlichen Gräbern. III. Bändchen. Breslau 1932, Aderholz. M. 2.40.

Estudio Franciscans. Revista trimestral. Any XXVI, vol. 44, fasc. I. Gener-Març 1932. Num. 252. Barcelona-Sarrià. Redacció: Convent de Fra-Menors Caputxins.

Fischer, P. Michael, O. S. C. *Am Weg der Krankenschwester.* Alltägliches aus der Krankenstube. Freiburg i. Br., Karitasverlag. In Ganzleinen geb. M. 3.60.

Galen, Graf von. *Die „Pest des Laizismus" und ihre Erscheinungsformen.* Erwägungen und Besorgnisse eines Seelsorgers über die religiöse Lage der deutschen Katholiken (64). Münster 1932, Aschendorff. M. —.90.

Gatterer, P. M., S. J. *Das Religionsbuch der Kirche. Catechismus romanus,* 5. Bändchen: Das Vatikanische Konzil und neuere kirchliche Weisungen. Auslese aus dem kirchlichen Rechtsbuch und aus Rundschreiben der vier letzten Päpste — Dokumente des ehrw. Pius X. 8° (206). Innsbruck 1931, Fel. Rauch. M. 2.—.

Gearon, Patrik J. *Skrupeln.* Worte des Trostes und der Heilung. Nach der dritten englischen Auflage von Winfrid Ellerhorst O. S. B. Regensburg 1932, Manz. M. 2.—.

Gerster a Zeil, P. Thomas Villanova, O. M. C. *Purgatorium iuxta doctrinam seraphici doctoris S. Bonaventurae propositam.* Taurini 1932, Marietti. L. 5.—.

Goldschmidt, Pfarrer. *Sowjetrußland.* Nr. 5: Die Novemberrevolution 1917. Nr. 6: Der Bürgerkrieg 1918—1921. Nr. 7: Der blutige Tschekaterror. Nr. 8: Die Emigranten. Nr. 9: Die russische Verfassung. Nr. 10: Die „heroische" Periode der Revolution. Sarralbe, Moselle, 1931, Colportage Catholique. à M. —.35.

Gommenginger, Leo. *Warum in Lourdes?* Mit 4 Bildern. Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 1.50, geb. M. 2.—.

Grabmann, Dr Martin. *Der heilige Albert der Große.* Ein wissenschaftliches Charakterbild. Mit 1 Bild. München 1932, Max Hueber. Brosch. M. 1.40.

Gratry, A. *Der Monat Mariä.* Betrachtungen über die Unbefleckte Empfängnis. Übertragen und eingeleitet von Dr Emil J. Scheller. Geleitwort von L. Gommenginger. Paderborn 1932, Schöningh.

Große-Wietfeld, Dr Franz. *Justizreformen im Kirchenstaat in den ersten Jahren der Restauration (1814—16).* (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft, Heft 61.) Paderborn 1932, Schöningh. M. 16.—.

Hättenschwiller J., S. J. *Führer durch die neuere deutsche Herz-Jesu-Literatur.* (Sendboten-Bücherei, Bd. 4.) Kl. 8° (219). Innsbruck, Fel. Rauch. M. 3.35.

Haid, Abt Kassian, O. Cist. *Jesu Kreuzweg — unser Heilsweg.* Exerzitien-Lesungen. St. Ottilien (Ober-Bayern) 1932, Missionsverlag.

Haring, Dr Joh. *Der kirchliche Eheprozeß.* Mit einem Anhang über den Weiheprozeß. Eine praktische Anleitung für kirchliche Richter. 2. ergänzte Aufl. Graz 1932, Ulr. Moser. S 6.—, M. 3.60.

Haugg, Dr Donatus. *Im Mariendom des Ave.* Gedanken über die Herrlichkeiten des unendlichen Grußes für Predigt und Lesung. Regensburg 1932, Fr. Pustet. Kart. M. 1.60.

Heimanns, P. Heinr., S. C. J. *Herz Jesu, Zuflucht der Welt.* Im Anhang: Rundschreiben Papst Pius XI. über Gebete und Bußwerke, um vom Heiligsten Herzen Jesu Hilfe in den gegenwärtigen Bedrängnissen der Menschheit zu erlangen. Herausgegeben von der Schriftenmission des Johannesbundes in Leutesdorf am Rhein. Köln 1932, Katholische Tat-Verlag.

Hölscher, Dr Emil Erich. *Die ethische Umgestaltung der römischen Individual-Justitia durch die universalistische Naturrechtslehre der mittelalterlichen Scholastik.* (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft, Heft 59.) Paderborn 1932, Schöningh. M. 5.50.

Imle, Dr F. *Mai-Andacht zur Verehrung der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria.* Glatz 1931, Glatzer Bücherstube. Brosch. M. —.75.

Jellauschek, Dr P. Carolus Joannes, O. S. B. *Martini de Leibitz, abbatis scotorum, Trialogi ascetici aliaque opuscula.* Scripta monastica a monachis Benedictinis abbatiae Prataleensis edita, n. 13.

Johannes, P. *Paulus und Matthias oder die Zwölf und die Zwölf und die Zwölf.* (2. Teil, 4. Kapitel.) Privatdruck. Marienhof 1932, P. Herzkamp bei Elberfeld.

Karrenbrock, Dr Paul. *Recht und Wirtschaft in der ständischen Ordnung.* Bücherei des Ständestaates, herausgegeben von Dr W. Longert. Berlin-Wilmersdorf, Erneuerungsverlag. M. —.50.

Keilhacker, Dr Martin. *Der ideale Lehrer nach der Auffassung der Schüler.* Eine experimentelle Untersuchung. Gr. 8° (VIII u. 156). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1932, Herder. Geh. M 3.—, kart. M. 3.40.

Kittel, Gebhard. *Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament.* In Verbindung mit Fachgelehrten. Lieferung 1, 2. Stuttgart 1932, Kohlhammer. Subskriptionspreis M. 2.90 pro Lieferung.

Kommunionandacht zur Feier der ersten heiligen Kommunion und für andere gemeinsame Kinderkommunionen. Trier, Paulinus-Druckerei. Einzeln M. —.10.

Kortleitner, Fr., Ord. Praem. *Cananaeorum auctoritas num ad religionem Israelitarum aliquid pertinuerit.* (Commentationes biblicae VI.) Oeniponte 1932, Fel. Rauch. M. 3.—.

Krenn, Ernst. *Die Trachten der katholischen Ordensleute.* 8° (32). Regensburg, G. J. Manz. Geh. und beschn. M. 1.85.

Lebe mit der Kirche. Liturgisches Wochenblatt. 2. Adventsonntag. (4. Jahrg., Nr. 2.) 6. Dezember 1931. Volksliturg. Apostolat Klosterneuburg bei Wien.

Leitl, Dr Emmeram. *Latein zum Selbstunterricht* besonders für reifere Schüler zur Ergänzungsprüfung. 3. vollkommen veränderte Auflage des „Lateinbuch für Erwachsene". 1. Teil (142). München 1931, J. Kösel u. Fr. Pustet. Halbleinenband M. 3.60.

Lenz, Dr H. *Der katholische Geistliche im weltlichen Recht.* 8° (198). Trier, Paulinus-Druckerei. In Ganzleinen geb. M. 4.30.

Lortzing, Joh. *Der Maimond als Marienmond* im Anschluß an Kirchen- und Naturjahre (128). Reich illustriert. Paderborn 1932, Schöningh. Kart. zirka M. 1.80, Ganzleinen zirka M. 2.50.

Mader, Dr Johann. *Viereiniges Evangelium von der Todesangst Jesu bis zur Himmelfahrt.* Übersetzt und erklärt. Einsiedeln, Waldshut, Köln, Straßburg, Benziger u. Co. Brosch. und beschn. M. 2.70, Fr. 3.20, geb. in Leinwand, Rotschnitt M. 3.35, Fr. 4.—.

Marič, Dr Josephus. *Pseudo-Dionysii Areopagitae formula christologica celeberrima de Christi activitate theandrica.* Secunda quaestio praevia ad novam apologiam Honorii I Papae. Bogoslovska Smotra-Ephemerides theologicae 1932, t. I, p. 105—173. Zagreb 1932.

Maritain, Jaques. *Der Thomismus und der Mensch in der Zeit.* Autorisierte Übertragung von Dr K. Holzamer (44). Köln, Gilde-Verlag. Kart. M. 1.—.

Mellin, Dr Erich Lex, Graf. *Schritte zum Glauben.* Geschichte einer Konversion. (Neue Konvertitenbilder des Eucharistischen Völkerbundes.) (126.) Wien, IX., Kanisiusgasse 23, 1932, „Eucharistischer Völkerbund". Kart. mit dem Bilde des Verfassers S 1.80, M. 1.10.

Menzinger, Dr Otto. *Mariologisches aus der vorephesinischen Liturgie.* Ein Nachklang zur Jubiläumsfeier des Konzils von Ephesus (11. Juli 431). Regensburg 1932, Friedr. Pustet. Kart. M. 4.80.

Merkelbach, B. H., O. P. *Summa Theologiae moralis.* Desclée de Brouwer & Cie., Editeurs Quai aux Bois, 22, — Bruges (Belgique). Tome second. — De Virtutibus moralibus, I vol. in-8° de 994 p. Fr. 40.—.

Meyer, A. *Kleine Heiligenlegende.* 33 Heiligenbilder aus dem christlichen Sternenhimmel von Alban Stolz. Mulhouse 1931, Salvator-Verlag. M. 2.—, geb. M. 2.50.

Mioni, Mgr. Ugo. La Mère des Missions d'Afrique. *La Comtesse Marie-Thérèse Ledóchowska.* Traduit et adapté de l'italien. In-8, 1932, pag. VIII-232. Torino (118), 1932, Casa Editrice Marietti, Via Legnano, 23. Fr. 10.—.

Möhrle, A. *Liturgisches Latein für alle.* Die gebräuchlichsten lateinischen Texte der Liturgie mit unterlegtem deutschen Text. Bearbeitet für das allgemeine Verständnis des Volkes und besonders der Kirchenchöre. Überlingen am Bodensee, Aug. Feyel. M. —.25, Partiepreis billiger.

Mörzinger, Prälat J. *Feuerzeichen, ein Brief an die Firmlinge.* Auflage 250.000 Exemplare. Wien, I., Stephansplatz 3, Kleines Kirchenblatt. S —.20 (oder M. —.12 oder Kč 1.— oder Schw. Fr. —.15) und Postgebühr.

Mörzinger, Monsignore Johann. *Kinderwacht.* Des Kindes Zwiesprache mit Jesus. Vier Bändchen. Für die Oster-, Pfingst-, Weihnachts- und Fastenzeit. Auflage jedes Bändchen 100.000. Wien, I., Stephansplatz 3, Bücherei des Kleinen Kirchenblattes. Ein Bändchen bloß S —.20 oder M. —.12 oder Kč 1.— oder Schw. Fr. —.15 oder Pengö —.16 und Porto.

Muckermann, P. Friedr., S. J. *Goethe.* Mit 15 Abbildungen. Bonn a. Rh. 1931, Bonner Buchgemeinde.

Nell-Breuning, P. Oswald von, S. J. *Die soziale Enzyklika.* Erläuterungen zum Weltrundschreiben Papst Pius XI. über die gesellschaftliche Ordnung. Köln 1932, Katholische Tat-Verlag.

Oberhammer, Dr Klemens. *Vertrauet auf die Gottesmutter.* Wahre Begebenheiten aus unseren Tagen (180). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 4.—, M. 2.50, Ganzleinen S 6.—, M. 3.60.

Ordo divini officii recitandi sacrique peragendi iuxta Kalendarium Ecclesiae universalis pro Anno Domini 1933. Taurini 1932, Marietti. L. 3.—.

Parsch, Pius. *Die heilige Firmung.* 5. Aufl. (29. Heft der Volksliturgischen Andachten und Texte.) Klosterneuburg bei Wien, Volksliturgisches Apostolat.

Parsch, Dr Pius. *Klosterneuburger Liturgiekalender.* Das Jahr des Heiles 1932. 3. Band: Nachpfingstzeit (760). Klosterneuburg bei Wien, Volksliturgisches Apostolat. Ganzleinen S 7.50, M. 4.60, Leder mit Goldschnitt S 16.—, M. 10.—, Direktorium III S —.40, M. —.20.

Parsch, Dr Pius. *Klosterneuburger Meßtexte.* Stift Klosterneuburg, Augustinus-Druckerei.

Pförtner, Hans. *Kind ohne Raum!* (Nr. 2 der Flugschriften der „Christlichen Wehrkraft".) München 2 NW 8, Paul Müller. M. —.15, 10 St. M. 1.40, 25 St. M. 3.25, 50 St. M. 6.—, 100 St. M. 11.—.

Pförtner, Hans. *Goethe und Golgatha!* (Nr. 3 der Flugschriften der „Christlichen Wehrkraft".) München 2 NW 8, Paul Müller. M. —.15, 10 St. M. 1.40, 25 St. M. 3.25, 50 St. M. 6.—, 100 St. M. 11.—.

Pitynek, A. *Im Kreuze Heil!* Kreuzwegandacht mit Segensandacht. Paderborn, Schöningh. M. —.20.

Pöschl, Dr Arnold. *Kurzgefaßtes Lehrbuch des Katholischen Kirchenrechtes auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches.* II. Teil. 3., umgearbeitete Aufl. Graz 1931, Moser. S 12.—.

Polifka, P. Johannes, C. Ss. R. *Regina nostra.* Marien-Vorträge. I. Teil. Warnsdorf, Ambr. Opitz.

Polz, Dr Anton. *Pange lingua!* Predigten über das Allerheiligste Altarsakrament. III. (Schluß-) Band. Graz 1932, „Styria". S 7.20, M. 4.30.

Posselt, Schwester Theresia Renata de Spiritu Sancto. *Sehet und kostet die Früchte des Heiligen Geistes.* 8° (XII u. 104). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1932, Herder. In echt Japan geb. M. 2.60.

Pribilla, Max, S. J. *Die Familie.* Ideal und Wirklichkeit. 8° (64). Saarlouis 1932, Hausen Verlagsgesellschaft. Kart. mit Umschlag M. —.75, bei 25 St. M. —.70, bei 50 St. M. —.65, bei 100 St. M. —.60.

Richstätter, Karl, S. J. *Das Herz des Welterlösers* in seiner dogmatischen, liturgischen, historischen und aszetischen Bedeutung. Mit einem Titelbild. 12° (VIII u. 128). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1932, Herder. Kart. M. 2.—, in Leinwand M. 2.60.

Rösch, P. Dr Konst., O. M. Cap. *Das Neue Testament,* übersetzt und kurz erläutert. 211. bis 240. Tausend. Paderborn, Mainz, Osnabrück, Würzburg, Ferd. Schöningh. M. 1.60, von 32 Exemplare an M. 1.55, von 100 Exemplare an M. 1.50.

Schmidt-Pauli, Elisabeth v. *Ich empfange den Heiligen Geist.* Mein Firmungsweg (VI u. 42). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Kart. M. —.70, 10 Expl. M. 6.50.

Schneider Oda. *Don Bosco, der Heilige im Weltgetriebe.* Wien, III., Hagenmüllergasse 43, Salesianum. Einzelpreis S —.25, Partiepreis S —.20.

Schoepfer, Dr Aemilian. *Bibel und Wissenschaft.* Die katholische Lehre und ihr Verhältnis zur Naturforschung über Weltentstehung und Weltsystem. 2. umgearbeitete Aufl. (X u. 218). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 9.—, M. 5.50, Ganzleinen S 12.—, M. 7.20.

Schwind, P. Gallus, O. S. B. *P. Desiderius Lenz.* Biographische Gedenkblätter zu seinem 100. Geburtstag. Hohenzollern 1932, Kunstverlag Beuron. Kart. M. 4.80.

Sickenberger, Dr Jos. *Die Briefe des heiligen Paulus an die Korinther und Römer,* übersetzt und erklärt. (VI. Bd. der Heiligen Schrift des Neuen Testamentes, übersetzt und erklärt in Verbindung mit Fachgelehrten von Dr Fritz Tillmann.) Bonn 1932, Hanstein. M. 10.50.

Staffelbach, Dr theol. Georges. *Die Vereinigung mit Christus als Prinzip der Moral bei Paulus.* (Freiburger theologische Studien. Unter Mitwirkung der Professoren der theologischen Fakultät herausgegeben von Dr Arthur Allgeier und Dr Engelbert Krebs, Professoren an der Universität zu Freiburg i. Br. 34. Heft.) Gr. 8° (X u. 128). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Geh. M. 3.—.

Steinen, Petrus Aloysius, S. J. Schwester Emilie Schneider, *Gebetserhörungen* (63). Saarbrücken 3, Saarbrücker Druckerei.

Ströbele, Georg. *Das Marienbild im Sturm der Zeit.* Maipredigten. Paderborn 1932, Schöningh.

Tomek, Dr Ernst. *Geschichte der Kirche II.* Neuzeit. Lese- und Arbeitsbuch für die siebente und achte Klasse der Mittelschulen. Mit 16 Bildern. 8° (164). Innsbruck-Wien 1932, „Tyrolia". Ganzleinen S 5.20, M. 3.10.

Undset, Sigrid. *Kristin Lavranstochter.* Herausgegeben von I. Sandmeier. Frankfurt a. M. 1932, Rütten u. Loening. Neue wohlfeile Ausgabe M. 6.50.

Vetter, P. Marianus, O. Pr. *Gloria Alberti.* Fünf Reden und Predigten zur Heiligsprechung Albert des Großen. Köln, Katholische Tat-Verlag.

Vogt, P. Peter, S. J. *Bildung im Lichte der Offenbarung.* Richtlinien für die Erziehung in Familie und Schule sowie für die Weiterbildung im Leben. Entsprechend den maßgebenden Weisungen des Rundschreibens unseres Heiligen Vaters Pius' XI. „Über die christliche Erziehung der Jugend". Gr. 8° (227). Paderborn 1932, Junfermann. Kart. M. 3.50, geb. M. 4.65.

Vromant, G. *De Fidelium Associationibus ad usum utriusque cleri, praesertim missionariorum.* (Museum Lessianum, sectio theol. n. 30.) Louvain 1932, Museum Lessianum.

Wagner, Ernst. *Maria Filippetto 1912/1927.* Ringen und Leiden eines heldenhaften Kindes. Geleitwort von P. Jón Svensson. Mit drei Bildern. 8° (XII u. 152). Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 1.80, kart. M. 2.20, in Leinwand M. 3.—.

Waitz, Bischof Dr Sigismund. *Paulus,* Bd. II. Seine ersten Sendschreiben. Zeitgemäße Erwägungen über christliches Leben und Seelsorge. Innsbruck, „Tyrolia". Kart. S 5.—, M. 3.—, Ganzleinen S 7.—, M. 4.20.

Wernet, Dr Wilhelm. *Das Handwerk in der berufständischen Wirtschaft.* (Bücherei des Ständestaates. Herausgeber: Dr W. Longert, Berlin. 5. Heft.) Berlin-Wien, Erneuerungs-Verlag. M. —.80.

Will, P. Josef, S. J. *Die Katholische Aktion.* Biblische und dogmatische Grundlagen. 8° (130). München, Salesianer-Verlag. Brosch. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Wobbe, Dr theol. Joseph. *Der Charis-Gedanke bei Paulus.* Ein Beitrag zur neutestamentlichen Theologie. (Neutestamentliche Abhandlungen, herausgegeben von M. Meinertz, Bd. 13, Heft. 3.) (XX u. 102.) Münster 1932, Aschendorff. M. 5.50.

Wouters, L., C. Ss. R. *De virtute castitatis et vitiis oppositis.* Tractatus Dogmatico-Moralis cum appendice I de Peccatis internis contra Castitatem et II continente Instructionem sexualem et matrimonialem in septem linguis. Brugis (Belgii) 1932. Apud Carolum Beyaert, Editorem Pontificium. Editio altera. Fr. 17.50 seu Belga 3.45.

Zimmermann, Otto, S. J. *Lehrbuch der Aszetik.* 2., vermehrte und verbesserte Auflage. (Theologische Bibliothek.) Gr. 8° (XVI u. 700). Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 12.50, in Leinwand M. 15.—

Zisl, Sr. Maria Wiborada, O. S. B. *Beim göttlichen Gastmahl* oder: Sieben schöne Übungen bei der heiligen Kommunion auf alle Tage der Woche. Herausgegeben von P. Justus Schweizer O. S. B. (80). St. Ottilien (Oberbayern) 1932, Missionsverlag. M. —.60, Fr. —75.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

Erlaubte Geburten-Beschränkung?[1]) Ernste Bedenken gegen die „natürliche" Methode der Empfängnisverhütung. Von *Dr Jos. Mayer,* Professor der Moral, Paderborn. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 8° (60). Paderborn, Bonifatius-Druckerei. M. 1.80.

Neben der gewissenlosen Genußgier weiter Kreise, die aus Opferscheu und aus Bequemlichkeit ihre Familie klein halten wollen, läßt sich eine große Gewissensnot jener anderen an sich gutgesinnten Eheleute nicht hinwegleugnen, die wegen Wohnungsnot, Krankheit und bitterster Armut einen weiteren Zuwachs ihrer Familie nicht mehr ertragen können, die jedoch andererseits nicht die sittliche Kraft aufbringen zur vollständigen Enthaltsamkeit. Ist es nicht in der Tat eine riesenhafte Leistung, bei schwerer Berufsarbeit und drückender Armut dauernd einen zermürbenden Kampf zu führen gegen das eigene Triebleben und gegen die Zärtlichkeit oder die rücksichtslose Forderung des anderen, vielleicht gar andersgläubigen Eheteils? Wieviel Eheglück und Seelenfrieden ist schon daran zugrunde gegangen? Welcher Seelsorger hätte nicht schon bei allem Festhalten an den eisernen Grundgesetzen Gottes innigstes Mitleid mit solchen geplagten oder gefallenen Menschen empfunden?

Da war es wirklich wie ein allgemeines Aufatmen und es erschien wie ein Werk der göttlichen Vorsehung, als die Professoren *Ogino* und *Knaus* in schwerster Wirtschaftsnot einen natürlichen und darum sittlich einwandfreien Weg der Geburtenregelung zeigten, indem sie die periodische Enthaltung aus ihrer bisherigen Unzuverlässigkeit heraushoben und auf eine wissenschaftlich gesicherte Grundlage stellten. Dem holländischen Arzt *Smulders* gebührt das Verdienst, diese Forschungsergebnisse zusammengefaßt und sie in Deutschland weiteren Kreisen bekanntgemacht zu haben durch sein Buch: Periodische Enthaltung in der Ehe (Verlag Manz, Regensburg), das jetzt bereits in dritter, oberhirtlich genehmigter Auflage erschienen ist.

Bei der Neuheit und Wichtigkeit der Entdeckungen konnte man sich auf wissenschaftliche Bedenken anderer Mediziner von vorneherein gefaßt machen. Daß aber von moraltheologischer Seite Sturm gelaufen würde gegen die sittliche Zulässigkeit der periodischen Enthaltung, die doch Gemeingut der neueren Moraltheologien geworden war und noch jüngst die Billigung des Heiligen Vaters in seinem Rundschreiben über die Ehe gefunden hat, konnte wohl niemand erwarten. So bedeutet die neue Schrift des Paderborner Moralprofessors *Dr J. Mayer* mit dem Titel: „Erlaubte Geburtenregelung? Ernste Bedenken gegen die ‚natürliche' Methode der Empfängnisverhütung" (Bonifatius-Druckerei Paderborn) eine gewaltige Überraschung. Da das Buch mit Gelehrsamkeit und scheinbar zwingender Folgerichtigkeit geschrieben ist, erscheint es geeignet, weithin die Gewissen zu verwirren und die seelsorgliche Auswertung der Entdeckungen zurückzuwerfen und zu verzögern gerade

[1]) *Anmerkung der Redaktion.* Wir bringen die folgende über eine Buchbesprechung weit hinausragende Abhandlung an dieser Stelle, weil das Manuskript erst einlangte, als die Drucklegung des Heftes schon weit vorgeschritten war. Weitere Stellungnahme zur Sache selbst, an der die praktische Seelsorge so brennendes Interesse hat, behalten wir uns vor.

in einer Zeit, wo man ihrer am meisten bedürfte. Das Buch darf deshalb nicht unwidersprochen bleiben. Um ganz sachlich zu sein und um keinem Einwand des Verfassers auszuweichen, will ich in der Reihenfolge seines Buches seine hauptsächlichsten Bedenken ehrlich herausstellen und jeweils darauf eine Antwort geben.

I. Grundsätzliche Bedenken.

1. Die Moralität des bloßen Lustprinzips.

Nach einem geschichtlichen Überblick über die sittliche Bewertung des bloßen Beweggrundes der Lust insbesondere durch Augustinus kommt Prof. Mayer zu folgendem Schluß: „Der Christ trachtet nach dem Sieg des Geistes über die Begierde; das bloße Lustprinzip — selbst unter Einschluß des Zeugungswillens (Sperrdruck von mir) ist aber eine Niederlage des Geistes gegenüber dem despotischen Triebe, dessen ständige Auflehnungstendenz ein Übel ist, moralisch gesehen eine Sünde, wenngleich die Lust durch die Güter der Ehe so veredelt werden kann, daß sie nicht mehr tödlichen Charakter hat. Ein Defekt bleibt dem Lustprinzip immer anhaften."

Antwort: Zunächst hat die Bewertung des bloßen Luststrebens mit unserer Frage nichts zu tun; denn auch der, welcher die periodische Enthaltung anwendet, kann recht wohl neben der Lust die Ehezwecke zweiter Ordnung anstreben, die der Heilige Vater in seinem Rundschreiben als ehrbar billigt: die Betätigung der ehelichen Liebe und die Regelung des natürlichen Verlangens. Davon abgesehen gehört die Verwerfung des bloßen Luststrebens (wir sprechen hier von Moral, nicht von Aszese) der Vergangenheit an. Wenn das bloße Luststreben in früheren Jahrhunderten vielfach als verwerflich hingestellt wurde, so geschah dies hauptsächlich unter dem Einfluß der stoischen Philosophie, die jahrhundertelang nachwirkte, und vielleicht auch der körperfeindlichen Gnosis, unter deren persischer Form, dem Manichäismus, St. Augustin jahrelang geschmachtet hatte. Oder will Prof. Mayer etwa auch zu jenen Skrupeln Augustins zurückkehren, die er sich machte, weil die Melodien der Ambrosianischen Hymnen in Mailand ihn zu Tränen rührten, oder zu jenen Entschuldigungen, die St. Augustin vor den Lesern seiner Confessiones vorbringt, weil er über den Tod seiner guten Mutter, wenn auch nur eine kurze Stunde, geweint hat? Die Theologie hat inzwischen alle stoischen und gnostischen Eierschalen abgeschüttelt und festgestellt, daß der Mensch nach Gottes Schöpfungswillen ein geistig-sinnliches Wesen ist, daß er seinem Körper nach an dem großen göttlichen Gesetz der Lust teilnehmen muß, das eine Haupttriebfeder alles animalischen Lebens ist, daß auch die sinnliche Lust, sogar die geschlechtliche, vor dem Sündenfall da war und mit zu den geschöpflichen Dingen gehört, von denen der Schöpfer sah, daß sie gut waren.

Es ist eigentlich eine Überheblichkeit des Menschen, wenn er sich nach gnostischer Art gebärdet, als wäre er ein reiner Geist, der im Körper wie in einem Gefängnis eingeschlossen ist. Der Körper mitsamt seiner Lust ist vielmehr ein gottgewollter Wesensbestandteil des Menschen. Nur die durch die Erbsünde entstandene Zügellosigkeit der Lust ist Sünde, nicht aber ihr vernunftgemäßer Gebrauch.

Zu welchen Folgerungen müßte man kommen, wenn man das reine Luststreben verwerfen wollte? Kein Mensch dürfte mehr eine Zigarre rauchen, keiner eine Flasche besseren Weines trinken, wenn zur Gesundheit eine geringere Sorte genügt, kein Koch dürfte die Speisen über die allergewöhnlichste Zubereitung hinaus verfeinern. Denn dies alles dient nur der Lust. Und wollte man einwenden, es

diene darüber hinaus auch der berechtigten, vernünftigen Erholung, so wäre dies nur ein Streit um Worte: eine solche Entschuldigung müßte nämlich jedem bloßen Luststreben zugebilligt werden, das unter der Regelung der Vernunft steht. Ich halte es deshalb lieber mit dem, was der Verfasser einige Zeilen später selbst feststellen muß (S. 14): „Selbst die Augustinische mittlere Linie, die Ansicht von der bedingten Unvollkommenheit des Handelns aus Wollust, kann im 13. Jahrhundert beinahe als überwunden gelten. Seit Martin Luther findet die Lehre von der schlechthinnigen Sündigkeit der Wollust den einmütigen Widerstand der Kirche und der kirchlichen Lehre." Und ich unterstreiche jene andere Feststellung, mit der er sich S. 40 offenbar widerspricht: „Aber selbst das niederste Motiv, das Verlangen nach sinnlicher Beruhigung, ist durch den sakramentalen Weihecharakter der Ehe geheiligt, also gut, und kann sogar auf dieser Stufe noch übernatürlich verdienstlich wirken, selbst wenn die beiden höheren Motive fehlen. Der eigene Wert der beiden letzten Motive wird auch vom römischen Katechismus anerkannt. Sind ja doch Lust, Liebe und Sehnsucht die gewöhnlichen Motive der Eheleute."

Aber hat nicht Innozenz XI. den Satz verworfen: „Der eheliche Verkehr, der aus bloßer Lust ausgeführt wird, ist frei von jeder Schuld und läßlichen Sünde"? Prof. Mayer löst diesen Einwand selbst mit dem Hinweis, daß nach dem Zeugnis zeitgenössischer Fachleute diese päpstliche Verurteilung nur jene Lehre treffen will, die das bloße Luststreben zur einzigen und letzten sittlichen Norm erhebt. (Hedonismus.) Ich glaube, die Schwierigkeit läßt sich noch einfacher lösen: der genannte Satz gehört zu jener Sammlung von Sätzen, die vom Heiligen Offizium (nicht vom unfehlbaren Papst) verworfen wurden zum wenigsten „so wie sie dastehen als ärgerniserregend und in der Praxis verderblich", also nicht als unbedingt irrig. Der verworfene Satz kann demnach sehr wohl theoretisch richtig sein, nur war er in seiner ungeschminkten, rohen Form in jener noch von stoischen Nachklängen erfüllten Zeit ärgerniserregend und gefährlich und kann auch heute noch so wirken, weil er leicht in onanistischem Sinne ausgelegt werden oder wenigstens dem Mißbrauch der Ehe den Weg bahnen kann.

2. Der schöpferische Sinn des Eheverkehres.

Auch dieser zweite Abschnitt ist größtenteils geschichtlicher Art und will nachweisen, daß nach Ansicht der mittelalterlichen Theologen, besonders des heiligen Thomas von Aquin, der Same seiner Natur nach nur im Dienste der Zeugung verwendet werden darf. Demnach sei jeder Verkehr, bei dem ohne Schuld der Natur durch menschliche Absicht dem Samen seine natürliche Bestimmung geraubt wird, widernatürlich und unsittlich. „Contra hominis bonum est omnis emissio seminis talimodo quod generatio sequi non possit: et si ex proposito hoc agatur, oportet esse peccatum." (S. Thom., S. c. gent. 1, 3, 122.)

Antwort: Selbst wenn diese Texte den von Prof. Mayer herausgelesenen Sinn haben sollten, so wären dies eben geschichtliche Entwicklungsstufen, die niemals dem amtlichen kirchlichen Lehrgut angehört haben und die heute nach der naturwissenschaftlichen und nach der moraltheologischen Seite hin überholt sind. Vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus gesehen dient der Blütenstaub und der Same vieler Pflanzen tausend anderen Lebewesen als Nahrung, hat also einen ganz bedeutenden Nebenzweck. Dies wußte auch St. Thomas und die Alten überhaupt. Was sie nicht wissen konnten, ist die Tatsache, daß der menschliche Same aus vielen Millionen einzelner Keimzellen besteht, die bei ihrer verschwenderischen Fülle

unmöglich in ihrer Gesamtheit homines in potentia sein können, die unbedingt in homines in actu übergehen müssen. Sie konnten ferner nicht wissen, daß auch der menschliche Same einen ganz wichtigen Nebenzweck hat: Gerade die neueren Biologen wissen von einer Aufsaugung und Verarbeitung des überschüssigen Samens durch den weiblichen Körper zu berichten, durch die eine neue körperlich-seelische Durchdringung und Angleichung der Ehegatten erreicht wird: zugleich ein weiterer Beweis für die Richtigkeit der sogenannten Ehezwecke zweiter Ordnung. Vom moraltheologischen Standpunkt aus gesehen steht doch die Sonderberechtigung dieser zweitrangigen Ehezwecke heute außer Frage. Sie hat auch früher nicht in Frage gestanden, wie Prof. Mayer selbst S. 28 und 29 sehr schön nachweist an dem Zeugnis des heiligen Chrysostomus und des heiligen Thomas von Aquin. Demnach können die angeführten Thomas-Texte gar nicht jenen strengen Sinn haben, den Prof. Mayer ihnen gibt. Wollte man Texte wie den oben angeführten aus der Summa contra gentiles pressen, dann müßte man unweigerlich auch die Ehe mit älteren und unfruchtbaren Frauen als unsittlich verbieten. Will Prof. Mayer etwa einen kinderreichen Witwer tadeln, der in zweiter Ehe absichtlich (ex proposito) eine ältere Frau heiratet, damit keine Kinder mehr nachfolgen? Logischerweise müßte er dies tun; denn die Unfruchtbarkeit dieser Ehe geht auf die absichtliche Wahl des Ehegatten zurück, der an Stelle einer anderen Gattin gerade diese wegen ihrer Unfruchtbarkeit ausgesucht hat. Welche moralische Bedeutung die Absicht für sich allein in dieser Frage hat, wird übrigens weiter unten noch ausführlicher gezeigt werden.

Ganz klar wird die Meinung des heiligen Thomas aus den Worten, mit denen er den oben angeführten Text weiter fortsetzt: „Dico autem modum ex quo generatio sequi non potest secundum se sicut omnis emissio seminis sine naturali commixtione maris et feminae. Si autem per accidens generatio sequi non possit, non propter hoc est contra naturam sicut si contingat mulierem sterilem esse." Also nur die frustratio secundum se ist nach St. Thomas sündhaft und darunter versteht er die allbekannten Sünden der Unzucht, die aus ihrer Natur heraus, also nicht durch die Absicht allein, niemals zu einer Zeugung führen können oder dürften, wie die simplex fornicatio, von der allein, nicht von der rechtmäßigen Ehe, obiger Text handelt, oder gar die Sodomie und Bestialität, von der ein anderer der angeführten Texte handelt (S. theol. 2, 2, q. 154, art. 11, ad 3). Daß aber St. Thomas einen ehelichen Verkehr in der unfruchtbaren periodischen Zeit als eine frustratio secundum se bezeichnet hätte, kann aus keinem der angeführten Texte gefolgert werden, eher das Gegenteil wegen der Analogie mit der von ihm erwähnten Sterilität. Auch die Texte der späteren von Prof. Mayer angeführten Theologen beweisen nichts, weil sie immer nur von den bekannten unnatürlichen Methoden der Vereitelung sprechen, zumal den allermeisten von ihnen die periodische Enthaltung unbekannt war. Man sage auch nicht, die Begründung, mit der sie die unnatürlichen Methoden ablehnen, passe genau so gut auf die periodische Enthaltung. Denn erstens stimmt dies nicht ganz und zweitens müßte man, wenn man in diesem unrichtigen Sinn konsequent sein wollte, ganz konsequent sein und die Texte anwenden auf alle Fälle, in denen nur die Ehezwecke zweiter Ordnung angestrebt werden können.

3. Die kirchlichen Entscheidungen.

Die erste kirchliche Entscheidung, die in dieser Frage ergangen ist, bildet die Antwort der Pönitentiarie vom Jahre 1880 auf die Frage: Ob der Gebrauch der Ehe erlaubt sei auch nur an jenen Ta-

gen, an denen eine Empfängnis schwieriger ist. Die Antwort lautete: Eheleute, welche die genannte Methode anwenden, sind nicht zu beunruhigen; auch kann der Beichtvater die in Frage stehende Sentenz jenen Eheleuten, allerdings mit Vorsicht, beibringen, die er auf andere Weise ohne Erfolg von dem verabscheuungswürdigen Vergehen des Onanismus abzubringen versucht hat.

Prof. Mayer sucht diese klare Entscheidung abzuschwächen mit folgenden Hinweisen:

a) Gemeint sei in der Entscheidung nicht die unfruchtbare Zeit der Capellmannschen Methode, die damals noch unbekannt war, sondern sehr wahrscheinlich die Zeit der Monatsblutung.

b) Sie sei bedeutend eingeschränkt und die Zusätze ließen erkennen, daß es sich nicht um eine Billigung, sondern nur um die vorläufige Duldung eines kleineren Übels handle.

c) Sie gelte für eine Zeit, in der eine Empfängnis wohl schwieriger, aber nicht vollständig ausgeschlossen sei.

Antwort: Zu a): Wenn die Entscheidung nach der interessanten Feststellung Prof. Mayers schon gilt für den Verkehr während der Blutung, der doch durch das mosaische Gesetz auf das strengste verboten war und noch bis ins hohe Mittelalter herauf als schwere Sünde galt (vergl. Bertholds von Regensburg Predigt über die Ehe), dann gilt sie erst recht für die in moralischer, hygienischer und ästhetischer Hinsicht viel harmlosere unfruchtbare Zeit der Capellmannschen oder Smulderschen Methode.

Zu b): Der erste Teil der Entscheidung ist auf jeden Fall eine glatte Billigung. Die höchste kirchliche Stelle würde durch eine derartige Redewendung gegen ihre heilige Amtspflicht verstoßen, auch wenn es sich nur um eine läßliche Sünde handelte. Erst recht dürfte sie nicht ein positives Anraten gutheißen. Der zweite Teil ist verklausuliert, weil ein positives Anraten von seiten des Beichtvaters für diesen in mehrfacher Hinsicht peinlich und gefährlich ist und weil die Pönitentiarie einen scharfen Trennungsstrich gegen den Onanismus ziehen will. Nachdem inzwischen die Lehrmeinung in allen Lehrbüchern sich eingelebt hat, erscheint sie heute ohne jede Klausel im Eherundschreiben Pius XI.

Zu c): Wenn die s i c h e r e Verhütung einer Empfängnis durch bloße Einhaltung der unfruchtbaren Zeit schwer sündhaft wäre (und das müßte sie nach der Beweisführung Prof. Mayers sein), dann wäre auch die absichtliche E r s c h w e r u n g einer Empfängnis durch dasselbe Mittel zum wenigsten läßliche Sünde, wie die Moralisten allgemein lehren bezüglich der Erschwerungen, die auf künstliche Weise erstrebt werden. (Vergl. die gerade in ihrer gegensätzlichen Analogie lehrreiche Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 22. November 1922 über die Copula dimidiata.) Nun aber wird die Erschwerung der Empfängnis durch periodische Enthaltung einfachhin gebilligt, also kann auch eine „absolut zuverlässige" Methode nicht verwerflich sein. Die Entscheidung zeigt klar gerade das, was Prof. Mayer so sehr bekämpft: Die bloße Absicht, die Kinderzahl einzuschränken, ist nicht sündhaft, wenn nur die Methode den einzelnen Akt in seinem natürlichen Verlauf nicht antastet.

Die zweite kirchliche Entscheidung ist wirklich entscheidend und ohne jede Klausel: Es sind die Worte des Heiligen Vaters in seinem Rundschreiben über die Ehe: „Auch jene Eheleute handeln nicht wider die Natur, die auf ganz natürliche Weise von ihren Rechten Gebrauch machen, obwohl aus ihrem Tun infolge natürlicher Umstände, seien es b e s t i m m t e Z e i t e n oder gewisse Mängel der Anlage, neues Leben nicht entstehen kann." Prof. Mayer meint, diese Worte gälten

zunächst und in erster Linie für die Zeiten der Schwangerschaft, der Stillperiode u. s. w., in welchen die Empfängnis nicht mit Vorberechnung ausgeschaltet wird, und er schließt aus der Gesamthaltung des Rundschreibens, der Papst setze hier als selbstverständlich voraus, daß durch eine Berechnung die Empfängnis nicht direkt ausgeschlossen wird.

Antwort: Mir ist unverständlich, wie man an diesen klaren Worten des Papstes deuteln kann. Daß mit den „gewissen Zeiten" sicherlich auch die unfruchtbare Zeit der periodischen Enthaltung gemeint ist, zeigt eine kurze Überlegung: Der Verfasser des Rundschreibens und seine moraltheologischen Mitarbeiter kannten doch ganz gewiß die periodische Enthaltung in irgend einer Form und ihre allgemeine Verbreitung in den Lehrbüchern der Moral. Sie mußten ferner an solchen entscheidenden und heiklen Stellen jedes Wort genauestens überlegen. Wenn sie nun trotzdem ganz allgemein von bestimmten Zeiten reden und an keiner Stelle des Rundschreibens eine Mißbilligung der Methode auch nur andeuten, so ist ganz sicher die unfruchtbare Zeit der periodischen Enthaltung miteingeschlossen. Alle anders lautenden Äußerungen des Papstes in diesem Rundschreiben sind offensichtlich immer nur vom wirklichen Onanismus gemeint.

4. Moralphilosophische Bedenken.

Dieses Kapitel hat Prof. Mayer mit besonderer innerer Wärme und mit teilweise bestrickender Begründung geschrieben; hierher gehört auch, was er S. 19 sagt: „Es ist durchaus nicht verwunderlich, wenn akatholische Sexologen einen wesentlichen Unterschied zwischen der Capellmann-Smulderschen Geburtenregelung und anderen, verworfenen Methoden nicht recht zu erkennen vermögen. Auf das Wesen der Handlung kommt es doch an, nicht auf die Methode allein. Die nichtkatholischen Mediziner sind von der Verderbnis formalistischer Denkweise in diesem Falle weniger angekränkelt als einzelne katholische Mediziner und Theologen."

Antwort: Bei der Beurteilung von Fragen der Sittlichkeit darf man sich nicht verblüffen lassen von gewissen oberflächlichen Ähnlichkeiten der Handlungsweise oder gar von der Gleichheit der Folgen, sondern muß alle maßgebenden Merkmale genau vergleichen, wie Prof. Mayer später selbst sagt. Er behauptet: „Auf das Wesen kommt es doch an, nicht auf die Methode allein." Umgekehrt ist auch gefahren: Auf die Form und die Methode kommt es doch an, nicht auf das Wesen allein. Ob z. B. ein mißliebiger Kanzler gestürzt wird durch einen Staatsstreich oder in gesetzlicher Form und Methode, ist doch ein gewaltiger Unterschied. Die Tötung eines Mörders durch einen Privatmann ist wiederum ein Mord. Ist aber die „Formalität" eines Todesurteiles vorausgegangen, dann ist seine Tötung ein Akt der Gerechtigkeit. In solchen und tausend anderen, vielleicht noch viel feineren Unterscheidungen einfachhin formalistische Denkweise festzustellen, ist ebenso wenig angebracht wie in unserer Frage. Zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem ist eben nicht immer ein gähnender Abgrund, sondern zuweilen nur ein kleiner Schritt, ja eine haarscharfe Grenze. Oftmals aber zwingen die Notwendigkeiten des Lebens dazu, die äußerste Grenze scharf zu ziehen, z. B. jene, welche die Lüge trennt von der restrictio mentalis, oder die andere, welche den Diebstahl trennt von der geheimen Schadloshaltung. Wollte man alle derartigen scharfsinnigen und genauen Grenzfestlegungen als „formalistische Hintertürchen" abtun, so brauchte man keine Juristen und keine Moralprofessoren mehr; die großen Grundlinien des Rechtes und der Sittlichkeit sind ohnedies allen Menschen bekannt. Gerne sei Prof. Mayer zugegeben, daß auch die Zulassung der periodischen

Enthaltung eine solche äußerste Grenzziehung um das Gebiet des Erlaubten bedeutet, jedoch die wirtschaftliche Not unserer Tage und die furchtbare Gewissensnot vieler Eheleute und vieler Seelsorger zwingt dazu.

a) Gegenstand der Handlung.

Was Prof. Mayer in diesem Abschnitt behandelt, ist im wesentlichen bereits im 2. Kapitel gesagt. Sehr wertvoll aber ist sein hier angeführtes Zitat aus St. Chrysostomus und St. Thomas: Wenn die Erde übervölkert sei, genüge auch die Erfüllung der Aufgaben zweiter Ordnung, welche der Ehe obliegen. Ist dieser Zeitpunkt der Übervölkerung nicht heute schon da, wo wir in Deutschland allein über 5 Millionen Arbeitslose, also überflüssige Menschen haben?

b) Die Absicht des Handelnden.

„Die Absicht derjenigen Eheleute, welche die empfängnisfreie Zeit benützen, ist ausgesprochenermaßen die Ausschaltung der Zeugung, also die Ablehnung des ersten biologischen Zweckes der Ehe, also Geburtenbeschränkung, Geburtenregelung, Empfängnisverhütung. Gerade diese Absicht nun bewirkt einen fundamentalen Unterschied zwischen dem Eheverkehr Unfruchtbarer einerseits und dem Eheverkehr nach dem Smulderschen Kalender andererseits. Dort der Wille zum Kinde, aber ein Versagen der Natur; hier die Ablehnung des Kindes trotz rhythmisch wiederkehrender Tendenz der Natur zur Zeugung. Dort die Ohnmacht des Menschen, hier die schlaue Ausnützung des Wechsels der Natur um einen festumrissenen menschlichen Plan durchzuführen, welcher der Tendenz der Natur positiv entgegentritt."

Antwort: Nicht ohne schwerwiegenden Grund betont der Verfasser so sehr die Wichtigkeit der Absicht des Handelnden. Ist sie doch der einzige Punkt, gegen den gewisse Einwände erhoben werden könnten. In der äußeren Handlung ist nämlich zugestandenermaßen alles in Ordnung: Wenn die Eheleute in der fruchtbaren Zeit sich enthalten, tun sie nichts Unerlaubtes, das tun auch andere, welche die vollkommene Enthaltung üben; und wenn sie in der unfruchtbaren Zeit zusammenkommen, tun sie wieder nichts Unerlaubtes, das tun auch die, welche sich um die Folgen ihres Tuns nicht kümmern. Also könnte das Verwerfliche nur in dem absichtlichen Plan bestehen die zeitliche Einteilung des Verkehrs so zu regeln, daß eine Zeugung nicht erfolgen kann. Darauf aber ist zu sagen:

Wenn die Absicht allein das Ausschlaggebende wäre, dann müßte auch die in der gleichen Absicht eingehaltene vollkommene Enthaltung sündhaft sein. Hier wie dort schreit die Natur durch eine rhythmisch wiederkehrende Tendenz nach der Zeugung, ja sie schreit hier doppelt laut wegen der unbefriedigt gebliebenen Sinnlichkeit; hier wie dort ist es die planmäßige, mit menschlichem Trotz und Aufbietung aller Willenskraft durchgeführte Ablehnung des Kindes gegenüber dem Willen der Natur. Wie schwer Prof. Mayer dieser Folgerung ausweichen kann, zeige folgendes Beispiel: Ein armes Ehepaar beschließt nach der Empfängnis des sechsten Kindes fortan vollkommene Enthaltung. Allerdings will es die gerade bestehende Zeit der Schwangerschaft so lange als möglich noch ausnützen und auch nach dem Klimakterium den Gebrauch der Ehe wieder aufnehmen. Wird Prof. Mayer dieses brave Ehepaar verurteilen? Und doch hat es nichts anderes als periodische Enthaltung beschlossen. Daß die Periode sich hier auf mehrere Jahre erstreckt, statt auf einen Monat, ändert am Wesen der Sache nichts.

In der Tat hat die periodische Enthaltung mit der vollkommenen die absichtliche Empfängnisverhütung vollständig gemeinsam. Ich habe einen hochgebildeten, edlen Protestanten kennen gelernt, der seine Ehe ganz naturgemäß gestalten wollte und gerade aus diesem Grunde auch die vollkommene Enthaltung verwarf. Die periodische Enthaltung unterscheidet sich von ihr nur dadurch, daß sie zwischenhinein zu Zwecken zweiter Ordnung von den ehelichen Rechten Gebrauch macht. Aber das ist ja der Punkt, der es anscheinend Prof. Mayer besonders angetan hat: Man will die Lust der Ehe genießen ohne ihre Last zu tragen, genau wie beim wirklichen Onanismus, der ja angeblich aus diesem Grund von Papst und Bischöfen verurteilt wird. Darauf antworte ich: Die Redewendung mit dem schönen Wortspiel von der Lust ohne die Last ist durchaus nicht der letzte moralische Grund für die Verwerflichkeit des Onanismus, sie ist nicht einmal seine genaue Begriffsbestimmung; sie ist nur eine geschickte, schamvolle, durch das Wortspiel wohlklingende Umschreibung des ehelichen Onanismus, sehr geeignet für Predigten und bischöfliche Hirtenschreiben, die ihn unmöglich physiologisch genauer beschreiben können. Das Wesen des Onanismus wird aber dadurch nicht gekennzeichnet. Es ist freilich im Leben häßlich eingerichtet, daß bei den Rosen gleich die Dornen stehen und daß gar manche Lust mit einer Last verbunden ist. Aber seit wann ist es eine Forderung der katholischen Sittenlehre, daß dies in jedem Falle so sein müsse?

Aus all diesen Erwägungen, aus den kirchlichen Entscheidungen und der Übereinstimmung fast aller Moraltheologen ergibt sich klar die Folgerung: Die Absicht der Empfängnisverhütung ist nicht in sich sündhaft, sondern nur dann, wenn sie sich verbindet mit einem tätlichen Eingriff in den natürlichen Verlauf des einzelnen Aktes. Über die zeitliche Einteilung mehrerer in ihrer Natur unversehrter Akte gibt es kein Gebot der Kirche und kein Gebot der Natur, wenn anders man nicht zu unmöglichen weiteren Folgerungen kommen will.

c) Qualifizierende Begleitumstände.

1. Die Mittel. „So ist auch jener Eheverkehr (der Onanismus) nicht schlecht auf Grund der Mittel, sondern die Mittel sind schlecht, weil sie einer schlechten Handlung dienstbar und zu bösem Zwecke erfunden sind."

Antwort: Nach dem vorhin Gesagten sind die Mittel und Methoden des wirklichen Onanismus schlecht, weil sie einem Eingriff in den natürlichen Verlauf des einzelnen Aktes dienen. Das Gleiche kann aber nicht gesagt werden von der Methode der periodischen Enthaltung. Wenn die deutschen Bischöfe den Ausdruck gebrauchen: „mit welchen Mitteln und auf welche Weise es immer geschehen mag", so wollen sie damit nur den weitverbreiteten Irrtum jener treffen, die nur den Onanismus für Sünde halten, der mit technischen Mitteln geschieht, nicht aber jenen andern, der einfach in der interruptio copulae besteht.

2. *Motive.* In der Verurteilung unedler oder gar unsittlicher Motive bei Anwendung der periodischen Enthaltung gehen alle einig. Und hier sei dem Verfasser gerne eingeräumt, daß es Fälle gibt, wo auch die periodische Enthaltung gegen Gottes Gebote verstößt, dann nämlich, wenn sie aus einem unsittlichen Beweggrund heraus geübt würde, als da wäre: zügellose Genußgier, Bequemlichkeit, grundsätzliche Abneigung gegen das Kind. Einen solchen Beweggrund müßte man immer annehmen, wenn ein Ehepaar das ganze Eheleben hindurch periodische Enthaltung anwenden wollte, oder wenn Neuvermählte von der Methode Gebrauch machten nicht um ihre Zu-

verlässigkeit auszuproben, sondern um es noch einige Jahre schön zu haben. Aber auch in solchen Fällen wäre die periodische Enthaltung nicht in sich etwas Schlechtes, sondern nur wegen des schlechten Beweggrundes und nur soweit der Beweggrund schlecht ist.

II. Praktische Bedenken.

1. Die physiologische Fragwürdigkeit der Methode Knaus-Smulders.

Der Verfasser hätte sich eigentlich die moraltheologischen Kapitel seines Buches sparen können, wenn das, was er hier behauptet, richtig ist. Es wird Sache von Dr Smulders sein, zu den hier vorgebrachten physiologischen Bedenken Stellung zu nehmen. Zum Teil hat er es schon getan in einer vorläufigen „flüchtigen Erörterung" über die „wissenschaftliche Untauglichkeit von Siegels Menstruationskurven" im „Korrespondenz- und Offertenblatt" 1932, Nr. 5, wo er glänzend und überzeugend nachweist, daß diese Grundlage der These von der unbeschränkten Fruchtbarkeit der Frau in jeder Hinsicht exakt-wissenschaftlich unrichtig ist. Soweit ich als Theologe das Gebiet überschauen kann, möchte ich folgendes feststellen:

1. Die Methode Smulders gründet sich nicht wie die bisherigen Methoden nur auf Mitteilungen von Privatpersonen, die nicht immer ganz zuverlässig waren, sondern sie steht auf theoretisch-wissenschaftlichem Boden und auf einer bereits zweijährigen „lückenlosen Bestätigung durch die Praxis". Nach einer Mitteilung Oginos wird sie in Japan bereits allgemein angewandt.

2. Die Entdeckung Oginos war eine Schlußfolgerung aus den Arbeiten von Fränkel, Schröder u. s. w., die Prof. Mayer für seine These in Beschlag nimmt, und hat gerade dadurch den großen Vorzug, die bisher sich widersprechenden Theorien über die Empfängnisfähigkeit der Frau miteinander in Einklang zu bringen.

3. Insbesondere die These, die hauptschuld war an dem Irrtum von der unbeschränkten Fruchtbarkeit der Frau und die feststellt, es sei eine Empfängnis schon vorgekommen vom 1. bis zum 28. Tag des Zyklus, widerspricht nicht der Smuldersschen These, sondern bestätigt sie. Gerade nach Smulders m u ß nämlich eine Befruchtung in den ersten Tagen des Zyklus erfolgen können, wenn der Zyklus übermäßig kurz ist, und m u ß vom 20. bis 28. Tag erfolgen können, wenn der Zyklus übermäßig lang ist. Niemals aber geschieht dies beim regelmäßigen Monatszyklus.

4. Die Notwendigkeit der zeitlichen Nähe von Eireifung, Begattung und Befruchtung hat schon von vorneherein eine große Wahrscheinlichkeit für sich bei Vergleichen mit dem Tierreich. Ein gebildeter Landwirt, der die Methode Smulders kennen gelernt hatte, sagte mir, er wundere sich eigentlich, daß man nicht schon längst darauf gekommen sei. Wie sehr müsse man bei den Haustieren aufpassen, daß man zur Deckung nicht den richtigen Tag versäume.

5. Bei völliger Unregelmäßigkeit der Periode oder sonstigen krankhaften Störungen, oder wenn aus einem unbekannten Grund der Zyklus plötzlich die Zahl seiner Tage ändert, wird natürlich die Methode versagen. Nicht mehr und nicht weniger behauptet Smulders selbst. Plötzliche, sprunghafte Veränderungen sind aber bei regelmäßig menstruierenden Frauen und bei mehrmonatiger genauer Beobachtung mit moralischer Sicherheit ausgeschlossen; bei völlig unregelmäßig menstruierenden Frauen müssen sie eben mit größerer oder kleinerer Wahrscheinlichkeit in Kauf genommen oder es muß auf die Anwendung der Methode ganz verzichtet werden.

6. Es ist richtig, daß man den einen oder den anderen Punkt in Smulders' Beweisführung gerne noch etwas eingehender begründet

sähe, dies wird aber wieder ausgeglichen durch die Bestätigung der Praxis und durch die zweifellose Richtigkeit der theoretischen Grundlinien seiner Beweisführung. Selbst wenn zuweilen ein Mißerfolg einträte, woran ich bei genauer Beobachtung der Vorschriften nicht glaube, wäre trotzdem schon viel geholfen. Die meisten Eheleute lehnen ja nicht das Kind überhaupt ab, sie sind gewöhnlich vollauf zufrieden, wenn die Kinder nicht zu rasch aufeinander folgen. Die endgültige Bestätigung wird jedenfalls nicht erreicht durch eine ängstliche Vorenthaltung der Smuldersschen Regeln, sondern durch ihre weiteste Verbreitung.

2. Pastorelle und bevölkerungsmoralische Folgen.

Noch verhängnisvoller als die praktische Unsicherheit wären nach Prof. Mayer die aus der Methode sich ergebende moralische Unsicherheit und die unübersehbaren Folgen für die sittliche Haltung der Katholiken.

Antwort: Auch die Buchdruckerkunst, der Rundfunk und andere Errungenschaften der Neuzeit haben neben vielem Nützlichen auch manchen Schaden verursacht. Dürfen wir sie deswegen verwerfen? Und bei der periodischen Enthaltung überwiegt doch der sittliche Nutzen weit alle etwaigen sittlichen Gefahren, die hie und da daraus erwachsen mögen. Und auch von diesen glaube ich, daß Prof. Mayer viel zu schwarz sieht: Die Unverheirateten brauchen wahrhaftig nicht zu Smulders ihre Zuflucht zu nehmen, um die Lust in vollen Zügen genießen zu können. Heutzutage wissen die jungen Leute ganz genau Bescheid, nicht nur wie man Kinder bekommt, sondern auch, wie man keine bekommt. Der Spott eines Magnus Hirschfeld oder eines Alfred Grotjahn über die „katholischen Sophisten" ist nach dem Gesagten ein pharisäisches Ärgernis. Und katholische Eheleute sehen erfahrungsgemäß sehr leicht ein, daß nicht jede Beschränkung der Kinderzahl unsittlich ist, sondern nur jene, die auf unnatürliche Weise geschieht. Überdies werden auch fernerhin brave katholische Eheleute, die dazu in der Lage sind, Kinder in größerer Zahl annehmen und aufziehen als Gottesgeschenke. Der Trieb zum Kinde ist trotz allem noch zu stark, als daß an ein baldiges Aussterben des deutschen Volkes zu denken wäre. Für den Augenblick allerdings ist der erschreckende Rückgang der Geburten auch auf katholischer Seite leider Tatsache geworden, aber nicht durch die Strafloserklärung der periodischen Enthaltung, sondern aus ganz anderen Gründen, die sich auswirken werden mit und ohne Smulders. Es wäre in der Tat höchste Zeit jene großen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Reformen durchzuführen, welche die Beobachtung der Gottesgebote wieder möglich machen. „Einem Hungrigen sollst du nicht predigen!" Aber wenn wir warten wollten, bis diese alle durchgeführt sind und bis wir keine Armen mehr bei uns haben, wäre das Ende der Welt gekommen. Was sollen bedrängte christliche Eheleute in der Zwischenzeit tun? Weiß Prof. Mayer nicht, wie groß die Seelennot vieler Ehen ist? Weiß er nicht, wie viele gerade gebildete Katholiken aus diesem Grund den Sakramenten ferne bleiben und dem religiösen Leben absterben? Es sind noch die konsequenteren. Weiß er nicht, wie viele in der Beicht nichts mehr davon sagen, wie viele es bekennen ohne Reue und ohne Vorsatz, wie viele ungültige Beichten und unwürdige Kommunionen, wieviel Gewissensqual und Seelenuntergang daraus hervorgegangen ist?

Danken wir doch der Vorsehung für diesen Ausweg, der zwar nicht ideal und nicht normal genannt werden kann, der aber eine wirkliche Hilfe bedeutet in schwerster wirtschaftlicher und sittlicher Not. Die unbedingte Verpflichtung des ewigen Sittengesetzes soll

nicht geleugnet und nicht abgeschwächt werden, aber dürfen wir uns nicht freuen, wenn das Sittengesetz auch von jenen wieder eingehalten werden kann, die nicht zu den hervorragendsten Helden des christlichen Lebens zählen? Die römischen Christenverfolgungen haben einst viel Heldentum gezeitigt, aber auch viel Seelennot, viel Feigheit und Abfall; und Helden und Furchtsame und Feiglinge und Abtrünnige durften Gott danken, als die schwere Zeit vorüber war.

Landau (Pfalz). *Studienrat Dr theol. Heilweck.*

Die Auffassung Kants und des heiligen Thomas von Aquin von der Religion. Von *Dr Jakob Schilling.* 8° (240). Würzburg 1932, C. J. Becker.

Die Abhandlung, die der Bonner philosophischen Fakultät als Dissertation vorgelegen ist, will die Religionsauffassung der zwei großen Denker, in denen man gewöhnlich die Vertreter zweier entgegengesetzter Weltanschauungen erblickt, einer Vergleichung unterziehen. Dieselbe ist von dem Bestreben geleitet zu zeigen, daß die Kluft zwischen beiden tatsächlich nicht diese tief trennende ist, daß Kant in seinen Schriften viel religiöser erscheint, als man gewöhnlich glaubt; er hat nicht nur in ernster Überzeugung an Gottes Dasein festgehalten, sondern der „wesentliche Gehalt der Kantschen Philosophie ist ein religiöser", „religiöse Hintergründe stehen hinter seiner ganzen Philosophie", „seine Schriften lassen einen tief erlebten religiösen Glauben erkennen", „Kants Leben war letzten Endes ein Ringen um Gott", im besondern ist der Charakter seiner Ethik religiös, in ihr „pulsiert die Religiosität Kants am wärmsten". Eine milde Auslegung seiner Werke zeige das. Diese Milde der Auslegung ist gewiß sympathisch. Sie scheint uns aber doch das wahre Bild Kants nicht ganz widerzugeben. Es ist ja recht schwer, von Kant eine Auslegung zu geben, der nicht immer wieder gegenteilig lautende Stellen entgegengehalten werden können; die Buntscheckigkeit der Kantauslegung, die uns beständig neue Deutungen bringt, beweist es deutlich. Wenn man aber auf die wesentlichen Gedanken und Ausführungen seiner Schriften sieht, wenn man seine fast leidenschaftliche Abweisung jedes Gottesdienstes, die gänzliche Ablehnung des Christentums, wenn man die Mitteilungen seiner Schüler und Zeitgenossen über die vollständige Unterlassung jedes religiösen Aktes bis zum Tode betrachtet, wird man sich schwer tun, die optimistische Ansicht des Verfassers zu teilen. Jedenfalls wird Kant, solange man seine Schriften selbst nicht ändert, immer bleiben, was er bisher war. Er wird durch seine Lehre, daß Gottes Dasein sich nicht erweisen läßt, immer der schützende Schatten jedes Atheismus bleiben; er wird durch seine Verweisung der religiösen Wahrheiten in das Gebiet des erkenntnislosen Glaubens der Führer zum Irrationalismus bleiben, der schließlich alle Religion in Gefühl und Nebel auflöst; er wird endlich durch seinen sittlichen Autonomismus der Hauptvertreter der religionslosen Sittlichkeit bleiben. Können wir hierin nicht ganz die milde Auffassung des Verfassers teilen, so wollen wir, indem wir anderes übergehen, uns beeilen hinzuzufügen, daß die Schrift eine tüchtige Leistung ist, die eindringendes Studium, große Belesenheit und Orientiertheit, eine bedeutende Begabung ihres Verfassers und auch eine große Hochschätzung des heiligen Thomas zeigt. Vielleicht wäre ihr eine gedrängtere Kürze vorteilhaft gewesen.

Innsbruck. *J. Donat S. J.*

Zur Kritik der Wesensschau. Einige Gedanken im Anschluß an J. Hessens Werk über das Kausalprinzip. Von *Dr F. Kallfelz.* Kl. 8° (58). München und Berlin 1930, R. Oldenbourg. M. 2.—.

Diese Schrift enthält scharfsinnige und beachtenswerte Erwägungen über Urteile, die auf Wesensschau beruhen. Schade, daß die Darstellung nichts weniger als leicht ist; sie erinnert an den Stil Husserls. Das Hauptgewicht der vorliegenden Arbeit liegt im zweiten Teile. Dieser geht von Hessens Ablehnung der Evidenz als Wahrheitskriteriums (Das Kausalprinzip, Augsburg 1928, S. 196 ff.) aus und umfaßt drei Abschnitte. Der erste trägt die Überschrift: „Betrachtungen zur Tatsächlichkeit der Wesensschau und zu ihrer Verwendbarkeit als wissenschaftliches Erkenntnisprinzip", der zweite ist betitelt: „Eine in der wissenschaftlichen Methode verwendbare Sicherung von Notwendigkeitsurteilen, die man als Wesensschau bezeichnen könnte", der dritte ist eine Auseinandersetzung mit Hessen hinsichtlich seiner Ablehnung der Evidenz als Wahrheitskriteriums.

Man wird dem Verfasser nicht in allem beipflichten können. So erscheint uns z. B. seine Ansicht unannehmbar, daß die größere oder geringere Klarheit und Deutlichkeit unserer evidenten Urteile vielleicht *nur* auf die Unfähigkeit des erkennenden Subjekts zurückzuführen sei, „flüchtige Gegebenheiten reflektierend zu erfassen" (S. 45 f.). Denn jener Unterschied ist vor allem durch den größeren oder geringeren Grad der *Evidenz des Objektes* bedingt. — Daß Hessen im praktischen Leben „der Evidenz vertraut" (S. 45) und auch in der Theorie im Widerspruch mit sich selbst die Evidenz anerkennt, mag zugegeben werden; aber er vertritt die These: „Die Evidenz kann nicht das letzte entscheidende Wahrheitskriterium sein" (Das Kausalprinzip, S. 196) und „Die Evidenz ist wesentlich etwas *Psychologisches* . . . sie führt aus dem Bannkreis des Psychologischen nicht heraus" (a. a. O., S. 197). Darum ist jeder Rettungsversuch vergeblich. — Der Verfasser verlangt mit Recht für Urteile, bei denen man sich auf Wesensschau beruft, „begründende Momente", wenn das schauende Subjekt solche Urteile als wissenschaftliches Prinzip verwenden will (S. 27). Aber solche Momente können auch in der *Evidenz des Objektes* gelegen sein; darum geht der Verfasser in seiner Ablehnung S. 35 f. zu weit. — Daß „ein εἶδος der Farbe" nicht auch das Merkmal der Ausdehnung einschließe (vgl. S. 16 f. u. 43), halten wir für unrichtig: denn eine nichtausgedehnte Farbe wäre gerade so widerspruchsvoll wie ein ausgedehnter oder färbiger Gedanke. — Das genüge. Der Zweck dieser Schrift ist, wie der Verfasser in der Vorrede hervorhebt, nicht so sehr „unumstößliche Ergebnisse", als vielmehr „Anregungen zum Nachdenken" zu bieten. Und dieser Zweck wurde erreicht.

Dr Bernhard Franzelin S. J., o. ö. Univ.-Professor.

Joannis a Sancto Thoma O. P. Cursus theologici tomus primus opera et studio monachorum quorundam Solesmensium O. S. B. editus. Typis societatis S. Joannis Evangelistae Desclée et Sociorum. Parisiis-Tornaci-Romae 1931.

Gelehrte Benediktiner von Solesmes nahmen die dankenswerte Aufgabe auf sich, eine kritische Ausgabe der Werke des großen Kenners und Interpreten des heiligen Thomas von Aquin, des Dominikaners Johannes vom heiligen Thomas, zu veranstalten. Der erste Band liegt bereits vor und enthält neben einleitenden Teilen die drei Traktate: In Magistrum Sententiarum, Isagoge, De approbatione

doctrinae Angelicae, und anschließend daran die Commentarii in primam partem D. Thomae. Der erste Band ist sehr schön gedruckt und prachtvoll ausgefallen und macht den Herausgebern und dem Verlage alle Ehre.

Linz a. D. *Dr Leopold Kopler.*

Bischof und Domkapitel nach altem und neuem Recht. Von *Dr theol. Philipp Hofmeister O. S. B.* 4° (XIV u. 256). Abtei Neresheim (Württemberg) 1931. M. 12.—.

Eine theologische Doktordissertation der kath.-theol. Fakultät in Tübingen. Das sorgfältig gearbeitete Werk enthält viel mehr als der Titel ahnen läßt. Sind Einleitung und erster Abschnitt (Bischof und Domkapitel im allgemeinen) mehr dem Buchtitel entsprechend, so ergeht sich der zweite Abschnitt (Bischof und Domkapitel im besonderen) beinahe über alle Gebiete des kanonischen Rechtes. Denn es wird hier nicht bloß von Kapitels-, sondern auch von Diözesanangelegenheiten (Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtswesen) gehandelt, insofern einst oder jetzt das Kapitel irgendwie daran Anteil genommen hat. Derart sind die einzelnen Kapitel zu interessanten rechtshistorischen Exkursen angewachsen und machen manche Formulierungen des Kodex erst verständlich. Auch der belesene Kanonist wird mit Interesse das Werk studieren. Wegen des mannigfachen Inhaltes wäre ein alphabetisches Register erwünscht.

Im einzelnen sei bemerkt: S. 70: Die Besetzung des Seckauer Bischofstuhles kam dem Erzbischof von Salzburg, nicht dem österreichischen Kaiser zu. S. 108: Die neueste Entwicklung (s. „Theologie und Glaube" 1932, 24. Jahrg., S. 246) zeigt, daß die päpstlichen Reservate durch das bayrische Konkordat nicht aufgehoben waren. Nach Art. 32 des österreichischen Konkordates von 1855 fließt das Interkalare dem vom Staat verwalteten Religionsfonds zu.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

Der Ordinationstitel von seiner Entstehung bis auf Innozenz III. Eine Untersuchung zur kirchlichen Rechtsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Anschauungen Rudolf Sohms. Von *Dr theol. Vinzenz Fuchs.* (Kanonistische Studien und Texte, herausgegeben von *Dr Albert M. Koenigen,* Band IV.) Gr. 8° (XXIV u. 291). Bonn 1930, Kurt-Schröder-Verlag. M. 16.—.

Rudolf Sohm liebte es, durch kühne Hypothesen die wissenschaftliche Welt in Aufregung zu versetzen. In seinem letzten Werk „Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians" (1918) vertrat er die Anschauung, daß Ordination ursprünglich die Anstellung im Kirchendienst und die Weihe nur eine liturgische, sakramentale Form der Anstellung bedeutete. Daher seien absolute Ordinationen nicht bloß unerlaubt, sondern sogar ungültig gewesen. Gegen die schillernde These Sohms tritt ein Schüler des gewiegten Würzburger Kanonisten Gillmann, Dr Vinzenz Fuchs, auf. Unter Benützung ungedruckten und gedruckten Materials und eines umfangreichen Schrifttums verfolgt der Verfasser die Geschichte des Ordinationstitels. Schon die Apostel errichteten ein örtlich gebundenes Kirchenamt; der Geistliche wurde für ein bestimmtes Kirchenamt geweiht. Postenwechsel kamen aber schon seit der Wende des 2. Jahrhunderts vor, sehr selten allerdings bei Bischöfen. Mit der Weihe für einen bestimmten Posten hing auch das vom Konzil von Chalzedon erlassene Verbot absoluter Ordina-

tionen zusammen. Sohm ruft nun für seine Theorie den Ausdruck irrita (ordinatio) an: absolute Ordinationen hätten eine gültige Weihe gar nicht zustande kommen lassen. Fuchs weist aber unter Heranziehung eines ungeheuren Materials nach, daß seit dem 5. Jahrhundert im iroschottischen Kirchentum und seit dem 8. Jahrhundert auch im Frankenreich, gefördert auch noch durch das Eigenkirchenwesen, die absolute Ordination, allerdings nicht immer zum Segen der Kirche, sehr verbreitet war. Es wurden die absoluten Ordinationen bekämpft, aber keine Reordinationen verfügt, auch nicht zu einer Zeit, wo sonstige Reordinationen besonders wegen Simonie Verteidiger fanden. So bestätigen die eingehenden Untersuchungen des Verfassers über die „ordinatio irrita" die seinerzeitigen Aufstellungen Hergenröthers und Saltets. Der Verfasser hat mit seinem Erstlingswerke der katholischen Wissenschaft wahrhaft einen Dienst erwiesen. Die Lektüre des Werkes ist aber auch sonst vom kultur- und dogmengeschichtlichen Standpunkte aus höchst interessant, besonders die Frage über die ordinatio involuntaria, S. 106 ff., wäre einer eigenen Untersuchung wert.

Graz. *Prof. Dr J Haring.*

Ius Missionariorum, Tomus V: De matrimonio. Auctore *G. Vromant, C. I. C. M. de Scheut.* Louvain, Museum Lessianum, 1931.

Der Verfasser hat nicht die Absicht gehabt, mit der vorliegenden Veröffentlichung ein vollständiges System des kirchlichen Eherechts zu bieten. Wie er in der Vorrede bemerkt, ging sein Streben dahin, „quaestiones selectae" aus dem Kreise des Eherechts zu behandeln, die eine besondere Beziehung zur missionarischen Tätigkeit einschließen. Was in den Missionsgebieten einen eigenen Akzent in der Verwaltung des Ehesakraments empfängt, das sollte zusammenfassend erörtert werden. Nur soweit es die methodische Behandlung verlangte, wurden allgemeine Begriffe und Thesen des Eherechts in die Darstellung verflochten.

Daß ein solches Unternehmen sachlich begründet ist, bedarf keines langen Beweises. Vorzüglich zwei Gründe melden sich dafür an. 1. Wenngleich das kirchliche Eherecht auf Grund des Codex iuris canonici für die ganze Kirche einheitlich geregelt ist, so gibt es doch in ihm wichtige Materien, die in den Missionsländern eine eigenartige Bedeutung gewinnen, während sie anderswo praktisch kaum zur Geltung gelangen. Dahin gehören z. B. die Kapitel über das impedimentum disparitatis cultus, das privilegium Paulinum, die Dispensmöglichkeit hinsichtlich des matrimonium legitimum (non sacramentum) u. s. w. 2. Die bürgerlichen Gesetze und Gebräuche in den Missionsländern unterscheiden sich teilweise wesentlich von denen des europäisch-amerikanischen Kulturkreises, wodurch in der Ausführung der kirchlichen Ehebestimmungen neue Fragen auftauchen.

Vromant hat vorzüglich jene Besonderheiten berücksichtigt, die im kirchlichen Eherecht selbst liegen, während er den Fragen aus der Rechts- und Kulturlage der missionierten Völker nur wenig Beachtung schenkt. Vielleicht entschließt sich der Verfasser bei einer späteren Neuauflage dazu, die soziologisch und ethnologisch nicht minder wie missionarisch bedeutsamen Fragen des heidnisch-bodenständigen und kolonialen Eherechts stärker heranzuziehen. Aber auch in der vorliegenden Form verdient das Werk die beste Empfehlung. Es ist mit meisterhafter Beherrschung des Stoffes in klarer Diktion und scharfer Aufteilung der Materie abgefaßt.

Berlin. *Gentrup.*

Soziologie und Ethik des religiösen Ärgernisses. Mit besonderer Berücksichtigung des § 166, R.-St.-G.-B., und der Strafrechtsreform. Von *D. Dr Werner Schöllgen.* (Abhandlungen aus Ethik und Moral, herausgegeben von *Prof. Dr Fritz Tillmann.* 11. Band.) 8° (186). Düsseldorf 1931, Schwann. M. 5.—.

Dem überzeugungstreuen Katholiken, wie jedem religiösen Menschen, wird der Rechtsschutz der Religion immer zu den obersten soziologischen Forderungen gehören. Daher gerade über diesen Punkt die lebhaften Auseinandersetzungen bei der Reform des Strafrechtes, die in den Nachkriegsjahren in Deutschland und in manchen andern Ländern in Angriff genommen wurde. Es scheinen oft schwer zu überbrückende Gegensätze, einerseits das Gebot der Wahrung des konfessionellen Friedens, der religiösen Toleranz, der Achtung vor der Überzeugung des Nebenmenschen, andrerseits die Forderung der notwendigen Freiheit zu berechtigter Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Weltanschauungen. In den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Religion wie auch der Sittlichkeit spielt der Begriff „Ärgernis" eine wichtige Rolle. Aber eben dieser Begriff hat in seinen Sinnbeziehungen eine gründliche Wandlung durchgemacht, so daß man versucht sein könnte, schon fast von einem Gegensatz zwischen der juristischen und der moraltheologischen Fassung dieses Begriffes zu sprechen. Da hat es der Verfasser der vorliegenden Schrift unternommen, diesen Problemen einmal nachzugehen und die „höhere Einheit über diesen scheinbar unüberbrückbaren Gegensätzen" aufzuzeigen. Anknüpfend an die Lehre des heiligen Thomas und die Ergebnisse der modernen Wissenschaft in weitgehendem Maße verwertend, kommt der Verfasser zu der Folgerung, daß gegenüber der subjektivistischen Gefühlsschutztheorie festzuhalten ist an dem Begriff des religiösen Ärgernisses als eines qualitativ selbständigen Phänomens. Dabei wird immer Rücksicht genommen auf die Tatsache, daß infolge der seit der Reformationszeit völlig umgestalteten religionssoziologischen Verhältnisse für die Anwendung traditioneller Prinzipien in der Frage des religiösen Ärgernisses sich durchaus geänderte Voraussetzungen herausgebildet haben. Wenn auch der Verfasser zunächst das deutsche Strafrecht und dessen Reform berücksichtigt, so werden doch alle, die sich mit den von ihm behandelten Fragen befassen, seinen Ausführungen mit Interesse folgen und Juristen wie Theologen werden nicht minder wie die Männer der Praxis in Seelsorge und Heidenmission reiche Anregungen aus dem Werkchen gewinnen.

St. Gabriel. *F. Böhm.*

Kirche und Keuschheit. Die geschlechtliche Reinheit und die Verdienste der Kirche um sie. Von *Dr Joseph Ries,* Regens des Priesterseminars in St. Peter. („Katholische Lebenswerte", Band 7.) 8° (XVI u. 430). Paderborn[3] 1931, Bonifatius-Druckerei. Geb. M. 7.— und 7.50.

Das Buch, das seinen Zweck im Titel angibt, spricht nicht die trockene Sprache der schulmäßigen Wissenschaft, sondern die viel wirksamere Sprache des Herzens, aber eines Herzens, das von der christlichen Wahrheit und Weisheit durchleuchtet und durchglüht ist. Es ist ein Loblied dieser schönen Tugend, in ihrer mehrfältigen Gestaltung in der Ehe, in der Jungfräulichkeit, im Priesterzölibat, das ihre edle Natur und ihre segensreichen Früchte betrachtet, verbunden mit Mahnungen und Warnungen und Weisungen, die ihren

Sieg auch im härtesten Kampf verbürgen. Diesem Loblied der Tugend schließt sich ein Loblied der Verdienste an, die sich die Kirche um sie und umgekehrt, diese Tugend um Kirche und Gesellschaft erworben hat. Es ist ein Buch, das nicht bloß geistlichen, sondern auch Laienkreisen aufs wärmste empfohlen werden kann. Vielleicht könnten in einer neuen Auflage die langen Abschnitte durch Untertitel lesbarer gemacht werden. Die Randbemerkungen allein bieten zu wenig Ruhe- und Sammlungspunkte für das Auge, für Geist und Herz.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Um dein Lebensglück. Ein Wegweiser durch die modernen Sexualfragen. Von *Dr F. E. May.* Paderborn, Ferd. Schöningh. Geb. M. 5.—.

Das Buch beschäftigt sich mit Problemen, die sich mit aller Wucht in den Vordergrund der großen Menschheitsfragen schieben. In offener, unverschleierter (manchmal zu starker) Form werden hier die tiefen und tiefsten Dinge erklärt und in christlicher Deutung gelöst. Der Verfasser teilt nicht bloßes Wissen über die Sexualfrage mit, sondern er weiß genau, daß eine einseitige biologische Aufklärung nichts nützte, wenn nicht gleich auch eine universelle Charakterbildung gegeben würde. So wird das Werk eine brauchbare katholische Sexualethik und Sexualpädagogik in den Händen von Eltern und Erziehern sein (nicht aber in den Händen der Jugend!).

Budapest. *Univ.-Prof. Dr. Tihamer Tóth.*

La Communauté de la vie conjugale, Obligation des époux, Etude canonique. *René Le Picard.* Paris 1930.

Die erwähnte Studie ist einem Thema gewidmet, das heute, da der Konflikt zwischen der kirchlichen und staatlichen Ehegesetzgebung immer größeren Umfang annimmt, großes Interesse finden sollte. Sie ist hervorgewachsen aus Studien über die Ehescheidung. Um jedoch für die Lehren auf einer prinzipiellen Basis aufbauen zu können, hat der Verfasser den Partien über die Ehescheidung Abschnitte über den Charakter der ehelichen Verpflichtungen vorangestellt, in denen er ausführt, daß diese nicht bloß auf dem natürlichen Rechte beruhen und privater Natur sind, sondern auch, wenigstens soweit die Verpflichtung zum Zusammenleben in Betracht kommt, die öffentliche Ordnung berühren, da diese Verpflichtung im Wesen der Ehe als einer sozialen Einrichtung begründet ist. Wäre diese von den älteren Synoden noch ganz klar vertretene Auffassung nicht im Laufe der Zeit mehr oder weniger verloren gegangen — manche Synoden stellten sogar die Ehescheidung nach dem Zivilrecht der kirchlichen völlig gleich —, so wäre, so meint der Verfasser, die Klarheit und die Logik in der Theorie von der Ehescheidung mehr ans Tageslicht getreten. S. 133 erwähnt der Verfasser die Statuten der Diözesansynode von Straßburg 1923, die wiederum vorsehen, daß man die Gründe zur Ehescheidung der kirchlichen Autorität zur Approbation vorlegt, bevor man die Angelegenheit bei dem Zivilgericht anhängig macht. Mit dem Verfasser kann man nur wünschen, daß sich diese Disziplin wieder verallgemeinert. Auch über die Entstehung der einschlägigen Kanones des Kodex und die Bestimmungen des neuen italienischen Konkordats bietet der Verfasser interessante Mitteilungen. Die Studie zeigt tiefe Kenntnis der Materie und ist klar geschrieben. Nicht bloß dem kirchlichen Rich-

ter, sondern auch dem Seelsorger sei das Werk warm empfohlen. Es eignet sich zur Behandlung auf Priesterkonferenzen. Leider ist das Recht und die Literatur der Länder deutscher Zunge gar nicht berücksichtigt.

Abtei Neresheim (Württbg.). *P. Philipp Hofmeister O. S. B.*

Die Sozialprinzipien des heiligen Thomas von Aquin. Versuch einer Grundlegung der speziellen Soziallehren des Aquinaten. Aus den Quellen erarbeitet von *Dr Robert Linhardt,* Professor der Moraltheologie an der Philos.-theol. Hochschule Freising. Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 8.80.

Der Verfasser stellt der Behandlung der thomistischen Sozialideen die teils ausführliche, teils skizzenhafte Erörterung folgender Fragen voran: Metaphysik und Ethik, Seinsidee, Entwicklungsidee, Zweckidee, Gottesidee, Universumsidee, Heilsidee; er benützt dabei vielfach die französische Literatur. Der hauptsächliche Wert der Arbeit beruht eben auf diesem Versuch einer Grundlegung. Doch hat man immer wieder den Eindruck, als stünde diese weltanschauliche Grundlegung zu einem guten Teil nur neben den Soziallehren. Jedenfalls aber geht der Verfasser viel zu weit, wenn er es als Mangel erscheinen lassen will, daß etwa Rezensent in seiner „Staats- und Soziallehre des heiligen Thomas" (Verlag Hueber, München, 2. Aufl., 1930) die Weltanschauung des heiligen Thomas nicht eigens behandelt hat; von dem Darsteller der thomistischen Soziallehre kann man nur verlangen, daß er die Weltanschauung des heiligen Thomas kennt und stets im Auge behält und daß er die nächste Grundlage seiner Sozialphilosophie, die Naturrechtslehre, gründlich erfaßt und behandelt. Gerade hier aber weist die Schrift Linhardts, deren Titel nach dem Dargelegten eigentlich „Weltanschauung und Soziallehre des heiligen Thomas" heißen müßte, erhebliche Mängel auf. Dasselbe trifft zu bei Behandlung der thomistischen Rechtslehre, der Eigentumslehre u. a. Fragen, die unmittelbar mit der Naturrechtslehre zusammenhängen. Gewiß hat sich Linhardt viele Mühe gegeben und viele Stellen nachgelesen und studiert, aber man gewinnt doch den Eindruck, daß es ihm noch nicht gelungen ist, das thomistische ethische System bis zu den letzten Gedanken zu erfassen. Indes ist es nicht möglich, die sehr zahlreichen sachlichen Bedenken im einzelnen aufzuführen oder auch nur die auffallend häufig vorkommenden stilistischen Unebenheiten und die vielen Druckversehen. Alles in allem will es scheinen, daß der Verfasser an eine zur Zeit noch seine Kraft übersteigende Aufgabe allzu optimistisch sich gewagt hat.

Schilling.

Kapitalismus und Sozialismus im Lichte der neueren, insbesondere der katholischen Gesellschaftslehre. Von *Dr Heinrich Getzeny.* Kl. 8° (278). Regensburg, Pustet. Kart. M. 4.80, geb. M. 5.80.

Ein Rüstzeug für Priester und Seelsorger inmitten einer Welt des Kapitalismus und Sozialismus nennt der Verfasser sein Buch. Es soll die reichen Ergebnisse der neuesten Forschung auf diesen Gebieten für die Volksbildungsarbeit nutzbar machen und eine praktische Unterlage für die soziale Bildungsarbeit in Arbeiter-, Volks- und Jugendvereinen schaffen. Dabei beschränkt es sich absichtlich auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen, um dem fühl-

baren Mangel in dieser Richtung abzuhelfen. Gleich fern von blinder Verwerfung oder Bejahung zeichnet der Verfasser zunächst das Doppelgesicht des Kapitalismus mit seinen wirtschaftlichen Lichtseiten und den dunklen Schattenseiten, die gebieterisch nach einer Neuordnung unseres gesamten Wirtschafts- und Volkslebens rufen. Mit der gleichen Unvoreingenommenheit wird der Sozialismus geschichtlich und inhaltlich beleuchtet und darin das Richtige und Anerkennenswerte vom Falschen und Verwerflichen gesondert. Der Sozialismus im ganzen ist ein Irrweg und deshalb kann nur vom Irrgang der religiösen Sozialisten gewarnt werden. Die Stellung der Kirche zu all diesen Fragen wird an der Hand der päpstlichen sozialen Rundschreiben knapp und scharf umrissen und schließlich werden die bereits begangenen und aufgeworfenen praktischen Lösungsversuche in der Sozialversicherung und der berufsständischen Selbsthilfe, im Gewerkschafts- und Genossenschaftswesen, in Boden- und Kreditreform sorgfältig geprüft. Unaufdringlich, aber zielsicher werden das natürliche Menschenrecht und der Gemeinsinn aller Wirtschaft als oberste Norm aller Reform hingestellt, die sich aus der Superiorität des Lebensrechtes vor allem wirtschaftlichen Fortschritt von selbst ergibt. Sind hier vielleicht auch nicht alle Wunden der Wirtschaft und Gesellschaft aufgezeigt, so verdient das Werk dennoch ob seines reichen Inhaltes und seiner Klarheit wärmste Empfehlung und weiteste Verbreitung.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Epitome Theologiae Pastoralis. Vol. II. De magisterio pastorali. Pars Altera. De sacris concionibus et catechesi, cura iuventutis, actione catholica et sociali deque administratione temporali paroeciae. Auctore *Sac. A. M. Micheletti.* Taurini 1929, E. Marietti. L. 15.—.

Die allgemeinen und besonderen Regeln der Pastoral werden hier nach der Ordnung des neuen Kirchenrechts mit den Worten der Heiligen Schrift, der Kirchenväter und Kirchenlehrer sowie der Päpste kurz begründet und aufgestellt. Wohl in keiner Pastoraltheologie dürfte der Seelsorger soviel Schönes und Treffendes über die Katholische Aktion finden, wie in diesem unscheinbaren Büchlein. Die übersichtliche Einteilung der einzelnen Kapitel, der klare und gefällige Druck, die leicht verständliche Sprache und vor allem der überaus zeitgemäße Inhalt dürfte dieser Pastoraltheologie viele Freunde gewinnen. Sehr zu empfehlen wäre es, wenn alle drei Bändchen in eins vereinigt würden, dann wäre diese kleine, aber recht inhaltsreiche Pastoraltheologie allen Seelsorgern noch willkommener.

B. van Acken S. J.

Das katholische Eherecht in der Seelsorgspraxis. Von *Dr theol. Herm. Müssener* (192). Düsseldorf, Schwann.

Was in anderen Werken von gleichem Umfang verhältnismäßig ausführlich behandelt wird, das wird hier nur kurz erwähnt. So wird z. B. das Hindernis des Verbrechens in 15 Zeilen behandelt. Dagegen wird, was schon im Titel hervorgehoben ist, das praktische Verhalten des Seelsorgers den Brautleuten und der kirchlichen Behörde gegenüber, das in anderen Werken kaum berührt wird, ausführlich dargelegt, wie z. B. die Eintragung der Eheschließung behandelt wird, von S. 115—118. So wenig es daher zu billigen wäre, wenn ein Geistlicher sich mit den hier vermittelten Kenntnissen über

das Eherecht begnügen würde, so sehr ist es zu empfehlen, daß ein Seelsorger seine Kenntnisse im Eherecht, die er aus vielen anderen Büchern erwerben kann, erweitert durch die praktischen Belehrungen, die in diesem Buche geboten werden.

Münster (Westf.) *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

Die Katholische Aktion. Biblische und dogmatische Grundlagen. Von *P. Josef Will S. J.* (129). München. Druck und Verlag der Salesianer.

Das Buch hilft einem weithin empfundenen Bedürfnis nach einer grundsätzlichen Vertiefung des Gedankens der Katholischen Aktion ab. In Anknüpfung an manche Hinweise des leider so früh verstorbenen Karl Neundörfer zeigt es den Zusammenhang von Kirche, Apostolat und Katholischer Aktion auf und grenzt — in dauernder Anlehnung an die Erlässe der kirchlichen Autorität — den Aufgabenkreis der Katholischen Aktion gegen alle Bewegungen politischer und kultureller Art ab. Gerade dies scheint uns ein Hauptverdienst der Arbeit zu sein.

Darüber hinaus wird ganz klar, wie das Tiefste der Katholischen Aktion, so neu und unerwartet es manchem Sakristeichristen kam, durch und durch im Boden unseres Glaubens wurzelt und die Praxis der Kirche von Anfang an in zeitbedingt verschiedenen Formen bestimmt hat. Wenn hie und da schon auf die Gefahr aufmerksam gemacht wurde, es könnte die Katholische Aktion in äußerer Betriebsamkeit verflachen und ihrem eigentlichen Zweck entfremdet werden, so möchten wir gerade in der Besinnung auf die unverrückbaren Grundlagen den besten Schutz erblicken. Das Buch hat darum sicher auch einen Beruf gerade bei denen zu erfüllen, die in der Praxis der Katholischen Aktion stehen. Besonders willkommen wird ihnen der enge Anschluß an die Entscheidungen des Heiligen Vaters sein, dessen Wohlwollen und besondere Anerkennung das Werk in seiner ersten Gestalt laut Vorwort gefunden hat. Zwei Anhänge: Die Rundschreiben des Heiligen Vaters und das wichtigste Schrifttum über die Katholische Aktion erhöhen den praktischen Wert noch. Möge das Werk nach dem Wunsch seines Verfassers beitragen zur Förderung des großen Gedankens der Katholischen Aktion.

P. M. Preis S. J.

Rufende Stimmen in der Wüste der Gegenwart. Von *Kardinal Faulhaber.* (476.)

Selten greift dieser Kirchenfürst zur Feder. Wenn er es aber tut, dann schenkt er uns ein Werk voll Geist und Leben. Der Titel des vorliegenden Werkes sagt schon viel. Es ist die Stimme des guten Hirten, die uns aus diesem Buche entgegenschallt, die Stimme eines Vaters an seine gefährdeten Kinder, die mahnt und warnt, bittet und beschwört, es ist die Stimme eines Führers, die ihren Schützlingen unverrückbare, in Gott gegründete Ziele setzt. Das Werk enthält in vier Büchern 36 der bedeutendsten Kundgebungen des Kardinals seit dem Jahre 1919. Darunter finden sich Hirtenbriefe, Katholikentagsreden, Predigten bei verschiedenen feierlichen Anlässen, Vorträge, gehalten an der Universität München, Artikel, die gelegentlich in Zeitschriften erschienen sind, jedenfalls Kundgebungen, die tiefste Fragen unserer Zeit behandelten und an weiteste Kreise gerichtet waren. Wer die Arbeitsweise des Kardinals kennt, weiß, daß er in diesem Buche nichts Halbes und Unvollkommenes, sondern nur Vollendetes findet.

Das erste Buch behandelt Fragen der religiösen Ordnung: Religion Privatsache? Der religiöse Krieg in Rußland eine Zeit- und

Weltfrage; Christliche Lebensordnung; Unsere religiöse Kultur: Erbsünde und Erlösung; Der eucharistische Kongreß in Chicago; Marienkirche und Marienkult. Das zweite Buch enthält Fragen der sittlichen Ordnung: Die zehn Gebote im Volks- und Völkerleben; Gewissen und Gewissenspflege; Wahr sein und nicht lügen; Geheimnis und Sündenfall der christlichen Ehe; Weckrufe an das Elterngewissen; Vom Sinn des Leidens. Das dritte Buch umfaßt Fragen der kirchlichen Ordnung: Aus dem Katechismus der Katakomben; Urchristlich-römische Frauengestalten; Petrus stirbt nicht; Petrus und Paulus; Das Papsttum in unserer demokratischen Zeit; Die Katholische Aktion; Von der Leuchte des Lammes; Eine weltgeschichtliche Stunde des Papsttums; Große Gedanken des elften Pius; Kirche und Katechese: „Weide meine Lämmer!"; Kirche und kirchliche Kunst; Trennung von Kirche und Staat; Mein Reich ist nicht von dieser Welt; Unsere Kirche und unser Volk; Das vierte Buch endlich umschließt Fragen der sozialen Ordnung: Familie und Volksgemeinschaft; Die Not des deutschen Kindes; Meine Karitasreise nach Amerika; Die Presse im Dienste der Volksbildung; Kirchliches Begräbnis oder heidnische Leichenverbrennung; Vom Frieden auf Erden; Am Werk der Völkerversöhnung; Weltkirche und Weltfriede.

Schon diese Titel geben ein klares Bild von der Bedeutung und dem dauernden Wert dieses Buches. „Rufende Stimmen" ist nicht ein Predigtwerk im gewöhnlichen Sinne des Wortes! Es ist ein Werk, das studiert sein will, das weite Perspektiven aufreißt in die Nöten unserer Zeit, das große Richtlinien gibt und gewaltige Triebkräfte bloßlegt für die Arbeit am Heil der Seelen. Ein ausführliches Personen- und Sachverzeichnis erleichtert den Gebrauch des herrlichen Buches.

F. X. Loidl S. J.

Paulus. Band II. Seine ersten Sendschreiben. Zeitgemäße Erwägungen über christliches Leben und Seelsorge. Von *Bischof Dr Sigismund Waitz.* 8° (328). Kart. S 5.—, M. 3.—; Ganzleinen S 7.—, M. 4.20.

Der vorliegende Band sucht die beiden Briefe an die Thessalonicher vom exegetisch-aszetischen wie vom pastoraltheologischen Standpunkt auszuschöpfen. Ausgehend von dem Gedanken, daß der heilige Paulus in seinen Sendschreiben an die Gläubigen den Vorstehern der Gemeinde Ermahnungen und Anweisungen gab, die dann öffentlich vorgelesen wurden, will der Verfasser sein Buch trotz der vielen Pastoralanweisungen, die es enthält, auch in den Händen von Laien wissen: „Wenn in diesem Buch manches über Seelsorge selbst gesagt wird, so belehrt es zugleich das Volk, wie es das, was die Priester in der Seelsorge ihm bieten, aufzunehmen hat" (Vorwort). Doch dürfte seiner ganzen Anlage nach das Werk nur für einen kleineren, theologisch interessierten Laienkreis in Betracht kommen.

Der praktische Seelsorger, der sich nachdenkend und betrachtend in die Ausführungen versenkt, wird auch diesen Band mit grossem Nutzen lesen. Das konkrete Leben der Urkirche mit all den vielen geistigen Unterströmungen tritt vor sein Auge. Es fehlte von Anfang an nicht an äußeren wie an inneren Schwierigkeiten in den einzelnen Gemeinden wie in der Gesamtkirche. Der heilige Paulus, so ganz im realen Leben stehend, geht den auftauchenden Fragen nicht aus dem Wege, er ringt und kämpft mit ihnen. Das ganze Buch bietet dafür die mannigfachsten Belege. Uns mögen die meisten der Fragen in ihrer konkreten Zuspitzung heute sehr fern liegen, und doch lassen sie so unendlich viel Applikationen auf die Gegenwart zu, wenn wir es nur verstehen, uns das reiche paulinische Gedanken-

gut innerlich zu eigen zu machen. Nicht auf die einzelnen pastoralen Anweisungen, die der heilige Paulus gibt (z. B. über die Predigt S. 18 ff.; Verbundenheit des Seelsorgers mit seiner Gemeinde S. 37 ff.) möchte ich dabei das Hauptgewicht legen. Ungleich mehr können wir lernen aus der Art der Behandlung der damals so akuten Sachprobleme, bezüglich derer Klarheit geschaffen werden mußte, sowie aus der temperamentvollen und doch so gemäßigten Hingabe, mit der sich der Völkerapostel seiner Aufgabe hingibt, und die die Bedeutung der Apostel*persönlichkeit* für das seelsorgliche Arbeiten so stark in den Vordergrund treten läßt. Dazu kommt ein reicher aszetischer Ertrag auch für den, der vielleicht nicht tiefer in den dogmatischen und pastoraltheologischen Ideengehalt der Sendschreiben eindringt, sondern in frommer geistlicher Lesung die einzelnen Abschnitte des Buches betrachtend durchdenkt. Schon aus dem Grunde sollten wir uns viel mit den paulinischen Briefen beschäftigen, um mehr und mehr zu der seelischen Grundhaltung zu kommen, die wir beim heiligen Paulus in einer vollendeten Allseitigkeit antreffen, wie wir sie wohl bei keinem anderen Apostel und Seelsorger jemals wiederfinden. — Das Buch gibt dazu reiche Anregungen und gute Einführungen. Wohl nicht ohne Absicht wird zur Erklärung und Erläuterung der Texte immer wieder der heilige Johannes Chrysostomus herangezogen, der die paulinische Gedankenwelt ganz beherrschte und für seine Zeit wirklich fruchtbar zu machen wußte.

Münster i. W. *P. Chrysostomus Schulte O. M. Cap.*

Ukraine und die kirchliche Union. Mit einem Porträt und zwei Karten (133). Berlin SW 48, „Germania". M. 2.50.

Die Frage einer Vereinigung der östlichen Kirchen mit Rom muß das Interesse eines jeden Bewohners des Westens beanspruchen, und zwar nicht nur aus kirchlichen, sondern auch aus kulturellen Gründen. Dieses Interesse soll bei den Katholiken um so größer sein, als der Heilige Stuhl in unseren Tagen dem Unionsproblem ein ganz besonderes Augenmerk zuwendet. Nun rücken aber aus der Reihe der von Rom getrennten Kirchen die slawischen Kirchen von Osteuropa in den Vordergrund, sowohl was die Zahlenstärke ihrer Glieder als auch die Resultate anbelangt, die sie auf dem Gebiete des Unionswerkes bereits aufzuweisen haben. Dieserhalb genüge der Hinweis darauf, daß die Russinen (Ruthenen), oder, falls sie selber sich so zu nennen belieben, Ukrainer, heute zum mindesten zwei Drittel aller Katholiken des östlichen Ritus ausmachen.

Deshalb wird jeder deutsche Katholik das Buch, dessen Titel oben angeführt ist, mit lebhaftem Interesse zur Hand nehmen. Es ist aus öffentlichen Vorträgen entstanden, die vor einer Gruppe von Ukrainern in Berlin auf Anregung der dortigen katholischen Emigrantenfürsorge gehalten wurden, um die deutsche Öffentlichkeit mit der kirchlichen Unionsfrage und mit der Rolle bekannt zu machen, die in diesem Werke der Ukraine zugedacht ist. Dieser Vorträge hat es fünf gegeben; der Vortragenden waren vier: *ein* Priester und drei Laien. Die Einleitung zum Buche stammt aus der Feder des Metropoliten der unierten Ruthenen Galiziens, Grafen Andreas Szeptycki, dessen Porträt auch das Buch schmückt.

Aus diesem Buch kann der westliche Leser Vieles lernen, was für ihn vielleicht etwas völlig Neues sein wird. Er mag da so manches aus der Vergangenheit jener slawischen Ostvölker kennen lernen, die, nachdem sie von Byzanz aus die Taufe empfangen, dann in das Schisma mit hineingerissen wurden. Diejenigen aus ihnen, die zu Polen gehört hatten, kehrten sodann teilweise in der sogenannten Union

von Brześć zur Einheit mit Rom zurück, um dann nachher, nach den Teilungen Polens, im Feuer der Verfolgungen der Gewalt zu erliegen; nur auf dem durch die Aufteilung Polens an Österreich angeschlossenen Gebiete vermochten sie beim Katholizismus auszuharren.

Sehr interessant sind in dem Buche besonders die Vorträge der drei Laien Dr Mirczuk, Dr W. Zaloziecki und Dr Z. Kuziela über das geistige Leben in der Ukraine in den letzten Jahrhunderten, über den Einfluß der Kirche, speziell aber der Union, auf das Volksleben, sowie über die kirchliche Baukunst in der Ukraine. Die Verfasser dieser Kapitel des Buches suchen zu zeigen, daß man die Ukraine nicht restlos der östlichen Kulturwelt zuweisen kann, soweit sie sich in einem Gegensatz zur Kultur des Abendlandes befindet; sie stellt sich vielmehr als Versuch einer Synthese von zwei Kulturen dar, in welcher die Union eine bedeutende Rolle gespielt hat, derart, daß sie selbst diejenigen beeinflußte, die die Union nicht angenommen haben. Vielleicht ist in der Darstellung nicht genügend ersichtlich gemacht, daß die westliche Kultur, die die Ukrainer beeinflußt hat, konkret gesprochen, eigentlich die polnische Kultur war, und zwar bis zu dem Grade, daß die Sprache der ukrainischen Bücher, Predigten und Lieder im 17. Jahrhundert eine größere Ähnlichkeit mit dem Polnischen aufweist als mit der eigentlichen ukrainischen Sprache. Im letzten Abschnitt bespricht Dr. Zaloziecki jene durch die Geschichte geschaffenen Differenzen zwischen der Psyche des Westens und derjenigen des Ostens, die man bei allen Unionsbestrebungen stets im Auge behalten sollte, eine durchwegs richtige Voraussetzung, nur daß den Ausführungen Dr Zalozieckis lediglich der Wert eines Versuches zuerkannt werden darf, da sie immer noch viel zu schematisch gehalten sind.

Indem wir dem Buche sein Recht widerfahren lassen, können wir nicht umhin, auch dessen Mängel zu vermerken, die uns aufgefallen sind, und die sich vor allem im ersten Vortrag (Dr P. Werhun) finden. Großenteils kommen sie daher, daß der Verfasser die alte Bezeichnung von Land und Volk ablehnt (Ruś, Russinen = Ruthenien, Ruthenen) und an deren Stelle die neue Nomenklatur: Ukraine, Ukrainer treten läßt. Er vergißt dabei, daß jene ältere Bezeichnung eine umfassendere Bedeutung hatte, da sie zum mindesten alle jene ethnischen Gruppen miteinbegriff, die dem östlichen Ritus angehörten und sich innerhalb der Grenzen Polens befanden, und zwar derjenigen aus der Zeit vor dessen Aufteilung. Und noch mehr: hat doch sogar Moskau sich der Bezeichnung „Ruś“ für sich selbst bedient, obwohl man in Polen es vermied, dasselbe (Moskau) so zu benennen. „Russinen“ (Ruthenen) waren demnach im Zeitraume vom 15. bis zum 18. Jahrhundert zweifellos jene Gruppen, die sich heute „Weißrussinen“ (=Ruthenen) bezeichnen, und auf die die heutigen Ukrainer keine Ansprüche erheben. Unterliegt es doch keinem Zweifel, daß wenigstens in jenen Jahrhunderten, während deren sich die Union innerhalb der Grenzen des Polenreiches ausbreitete, jene Differenzierung zwischen Weißruthenen und Ukrainern trotz der Unterschiede der Volksdialekte weder ins Bewußtsein des Volkes noch auch in das der höheren Klassen eingedrungen ist. Das ganze Land von Potock im Norden bis nach Kiew im Süden und darüber hinaus — das war eben die „Ruś“, und alle Bekenner des östlichen Ritus, Schismatiker sowohl als Unierte, das waren Russinen (Ruthenen). Gegenwärtig nimmt nur ihr südlicher Teil die Bezeichnung „Ukrainer“ an, und zwar vom Terminus „Ukraina“, welcher früher einen rein geographischen Begriff ausdrückte und zur Bezeichnung der „Grenzmark“ diente. Dagegen kann niemand etwas haben, aber man sollte sich jedenfalls da, wo man Geschichte schreibt, davor hüten, überall die

„Ukraine" hineinzuzwängen, selbst dort, wo für sie kein Platz ist. Widrigenfalls verfällt man in Sinnlosigkeiten und Anachronismen. Die Verfasser haben sich derselben nicht ganz zu erwehren verstanden, vor allem Dr Werhun nicht. Dieser setzt überall an Stelle der alten Bezeichnungen „Ruś", „Ruthenen" einfach die Nomenklatur „Ukraine", „Ukrainer", und daraus entstehen viele Ungenauigkeiten und durchaus ungebührliche Revindikationen. Auf diese Weise wird Wilno zu einer „ukrainischen" Stadt, da es dort auch Russinen (Ruthenen) gegeben habe — es waren das aber, wohlgemerkt, Weißruthenen! Die ganze Dynastie der Ruriks gibt man für „ukrainisch" aus, obwohl sie einfach „russinisch" war, und zwar in jenem umfassenden Sinne, unter den auch Weißrußland und Moskau fällt. Die litauischen Fürsten, heißt es weiter, haben sich die „ukrainische" Sprache angeeignet (S. 18), während sie bloß das russinische Idiom in seiner nördlichen Abart (heute weißrussisch) angenommen haben, in welchem auch das „litauische Statut" abgefaßt war. Die ganze Hierarchie, die im Jahre 1596 die Union von Brześć mit Rom geschlossen hat, heißt im Buche „ukrainisch" (S. 23), wogegen es feststeht, daß sich darunter auch Bischöfe von solchen Gebieten befanden, die man unbedingt nicht zur Ukraine schlagen darf. Die Fürstengeschlechter der Sanguszkos, Sapiehas und Puzynas haben auch mit der „ukrainischen" Abstammung nichts zu tun, wie der Verfasser auf S. 25 glauben machen will. Die ganze schismatische Kirche im heutigen Polen wird vom Verfasser (S. 35) „ukrainisch" genannt, wogegen wohl die Mehrheit derselben energisch protestieren dürfte. Deshalb muß auch die Zahl der Ukrainer in Polen, die der Verfasser auf etwa acht Millionen berechnet (vier Mill. Unierte und vier Mill. Schismatiker), entsprechend reduziert werden, da man etwas zugunsten der Weißruthenen (Weißrussen) und etwas zugunsten der Russen abtreten muß. All diesen Unstimmigkeiten hätten die Verfasser entgehen können, wenn sie dort, wo das Wort „Ruś" nicht die Ukraine allein bezeichnet, eben jene alte Bezeichnung hätten stehen lassen. — Befremdend klingen auch solche Sätze wie der, daß Bohdan Chmelnyćkyj „die ukrainische Erbmonarchie gründete" (S. 27); sollte das etwa dahin verstanden werden, daß derselbe die Ukraine von Moskau abhängig machte? Oder die Behauptung, daß im 18. Jahrhundert zwischen den beiden Staaten, d. h. Deutschland und Ukraine, die Beziehungen sehr rege waren (S. 11): wo hat es denn im 18. Jahrhundert einen „ukrainischen Staat" gegeben? Man kann doch bestenfalls nur von erfolglosen Bemühungen Marepas reden, einen solchen in Anlehnung an Schweden zu schaffen. Aus der Reihe von ungenauen Angaben mögen noch die folgenden richtiggestellt werden: die Verhandlungen zwischen dem Fürsten Jzjaslaw wurden nicht von Gregor dem Großen, sondern von Gregor VII. geführt (S. 17); in der Domkirche zu Kraków auf dem Wawel gibt es in der Kreuzkapelle keine ukrainischen, sondern altkirchlich-slawische Wandmalereien (S. 22); Bischof Likowski, der Verfasser der Geschichte der Union, war nicht Kardinal, wozu ihn erst Dr Werhun ernannt hat (S. 24); die Zahl 500.000 derjenigen, die nach dem Toleranz-Ukas den lateinischen Ritus angenommen haben, ist stark übertrieben (S. 30); übrigens waren es nicht lauter „Ukrainer", sondern auch Weißrussen und Polen, die ehemals mit Gewalt waren zum Schisma hinübergezogen worden; die Diözese in Stanisławów wurde nicht schon 1850 gegründet, wie der Verfasser behauptet (S. 31), sondern wohl später; der Traktat von Riga folgte nicht dem mißlungenen Vormarsch der Polen auf Kiew (S. 32), sondern der Zurückwerfung der bolschewikischen Heeresmacht von Warszawa; die Unionsaktion in Polen wurde den lateinischen Bischöfen nicht erst nach Schluß des Konkordates im Jahre 1925 anvertraut, wie der Ver-

fasser meint (S. 36), sondern bereits im Dezember 1923; an dieser Aktion beteiligen sich auch gebürtige Ukrainer, was der Verfasser unerwähnt gelassen hat (S. 36), vielleicht deshalb, um sein Ressentiment den Polen gegenüber nicht abzuschwächen; unter den Redemptoristen gibt es z. B. keinen einzigen Polen, zu den Jesuiten zählen in gleicher Weise Weißrussen und Ukrainer.

Das Buch zeigt als Nebenabsicht das Bestreben, die Leser davon zu überzeugen, daß sich zur Unionsarbeit im Osten die katholischen Ukrainer am besten eignen. Der Gefertigte stimmt mit dieser Ansicht überein, sofern es sich um die Arbeit unter den Ukrainern in Wolhynien und in der heutigen Sowjet-Ukraine handelt, meint aber, daß sich das nicht von der Unionsaktion unter den Weißrussen wegen ihrer verschiedenen Sprache, und noch weniger unter den Russen sagen läßt, die von der Existenz eines eigenen ukrainischen Volkes nichts hören wollen, und die nationalbewußten Ukrainer als Zerstörer der Einheit des russischen Volkes betrachten, so daß sie jeder von denselben ausgehenden Aktion, und wäre sie auch nur rein religiöser Natur, mit Argwohn begegnen und sich derselben widersetzen werden. Auf S. 38 behauptet Dr Werhun kühn, daß während der Okkupation Galiziens durch die Russen im Jahre 1914 „kein einziges Dorf" zum Schisma übergelaufen sei; ist diese Behauptung nicht etwas zu gewagt angesichts dessen, daß russischen Nachrichten zu Beginn des Krieges zufolge ganze Dekaden von schismatischen Pfarreien entstanden sein sollen, und es überdies bekannt ist, daß auch heute noch „ganze Dörfer" zum Schisma überlaufen, was doch kein Zeugnis dafür ablegt, daß das ganze Volk so innig an der Union hängt?

Ähnliche ungenaue Angaben könnte man aus dem Buche noch mehr aufzählen. Man merkt z. B. den Verfassern desselben eine gewisse Animosität Polen und den Polen gegenüber an, auch gegenüber der polnischen Kirche; das Buch bezweckt u. a. auch, die „nicht immer authentischen geschichtlichen Darstellungen der russischen und *polnischen* Historiographie" zu widerlegen; dem Rezensenten steht es als Polen vielleicht nicht an, ein zu strenger Kritiker zu sein, und deshalb will er es auf den angeführten rein sachlichen Unrichtigkeiten beruhen lassen.

Jedoch soll nochmals festgestellt werden, daß das Buch trotz so vieler Mängel sehr belehrend und äußerst zeitgemäß ist.

Kraków. *Johannes Urban S. J.*

Geschichte der altkirchlichen Literatur. Von *Otto Bardenhewer*. 5. Band. Die letzte Periode der altkirchlichen Literatur mit Einschluß des ältesten armenischen Schrifttums. Freiburg i. Br., Herder. Geh. M. 9.—, Leinen M. 11.—.

Mit diesem Bande gelangt ein Werk zur Vollendung, dessen erster Band genau vor 30 Jahren, 1902, erschien. Was dieser verheißen hatte und ahnen ließ, ist jetzt zur vollen Wahrheit geworden. Der 81jährige Verfasser hat mit diesem letzten, dem fünften Bande, seinem Werke die Krone aufgesetzt, trotzdem es, wie anfänglich geplant war, nicht sechs, sondern nur fünf Bände umfaßt. Das Lob, das dem ersten Bande und jedem folgenden im reichsten Maße gespendet wurde, gebührt ebenso dem letzten Bande. Was Bardenhewer in seiner Patrologie knapp geboten hat, wird im vorliegenden Werke in umfassender Darstellung erörtert. Und es zeigt sich, wie berufen er zu seiner Arbeit war. Ausgedehnte, scharfsinnige Gelehrsamkeit und Belesenheit, Besonnenheit im Urteile sowie wohltuende Ruhe und Sachlichkeit, Einfachheit und Klarheit in der Darstellung sind anerkannte Lichtseiten. Nie wird der Verfasser trocken, er gibt lebensvolle Bilder der kirchlichen Schriftsteller in übersichtlicher Glie-

derung, insofern als ganze Gruppen, die den nämlichen geistigen Einflüssen unterstanden, sachgemäß zusammengestellt und in ihren Einfluß- und Abhängigkeitsverhältnissen gewürdigt werden. Nicht bloß als Theologe, nicht bloß als Philosoph, nicht bloß als Altertumskenner faßt Bardenhewer seinen Stoff auf, sondern als ein Mann von Herz. Nach seinen eigenen Worten läßt er neuen Beobachtungen, die einer weiteren Untersuchung vorbehalten bleiben müssen, in großer Unparteilichkeit die Türe offen, obschon die fünf Bände eine Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse der Forschung mit solcher Gründlichkeit und Sorgfalt bieten, daß nur hie und da leise Wünsche übrig bleiben können. In der Tat. Ein großes und wichtiges Stück Arbeit ist damit vollendet worden, das Lebenswerk Bardenhewers. Es ist jedenfalls eine der bedeutendsten Leistungen, so daß auf dem patrologischen Gebiete von seiten der Katholiken, wie auch die Gegner zugestehen, kaum etwas Ebenbürtiges vorhanden ist. Trotz gemachter und etwa noch kommender Einwendungen wird dieses Werk in unverändertem Glanze fortleben. Es bleibt ein zuverlässiges Nachschlagewerk.

Herder ist der Verleger, daher die gediegene Ausstattung. Sämtliche fremdsprachlichen Wörter sind mit größter Genauigkeit wiedergegeben. Ein ausführliches Register erleichtert den Gebrauch.

Seckau. *P. Dr Bernhard Herlt O. S. B.*

Erlebnisse und Ergebnisse im Dienste der christlichen Archäologie. Rückblick auf eine fünfundvierzigjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Rom. Von *Joseph Wilpert*. Mit 102 Bildern. 8° (210). Freiburg i. Br. 1930, Herder.

Prälat Wilpert hat das seltene Glück gehabt, sich während fünfundvierzig Jahren sozusagen ausschließlich einer großen wissenschaftlichen Aufgabe widmen zu können. Er hat das Verdienst gehabt, in dieser Zeit mit unglaublicher Zähigkeit, eisernem Fleiß und klarem kritischem Sinn ein ungeheures Material zu verarbeiten und weiterer Forschung zugänglich zu machen. Seine drei Hauptwerke: „Die Malereien der Katakomben Roms“ (1903), „Die römischen Mosaiken und Malereien der kirchlichen Bauten vom 4. bis 13. Jahrhundert“ (1916) und das noch nicht vollständig erschienene Werk über die altchristlichen Sarkophage werden noch auf lange Zeit hinaus die Standardwerke dieser wichtigen Teilgebiete der christlichen Archäologie bleiben. In dem vorliegenden Bericht über sein Lebenswerk erzählt der greise Gelehrte in interessanter Weise von seinen Entdeckungen und den oft unsäglichen Schwierigkeiten, die er zu überwinden hatte. Dankbar anerkennt er die Unterstützung jeder Art, die er neben Enttäuschungen immer wieder fand — u. a. auch im Nachkriegsfrankreich. Die kritischen Auseinandersetzungen sind freilich da und dort von einer Schärfe, die man in dem sonst so erfreulichen Buch lieber missen möchte. Die auf schweres Kunstdruckpapier gedruckte und gut illustrierte Schrift ist sehr aufschlußreich, nicht nur über das wissenschaftliche Lebenswerk des hochverdienten Verfassers, sondern auch über zahlreiche Einzelfragen der christlichen Archäologie.

Oetringen (Luxemburg). *Dr Richard Maria Staud.*

Annuaire pontifical catholique, 1932. Mit 190 Bildern (960). Maison de la Bonne Presse, 5, rue Bayard, Paris. Broschiert Fr. 45.—.

Bereits zum 35. Mal erscheint dieses überaus reichhaltige kirchliche Repertorium, das, 1898 von Msgr. Battandier gegründet, seit

Jahren unter Leitung des Assumptionisten P. Eutrope Chardavoine ständig vervollkommnet wird. Man hat wiederum die Listen der Päpste, des Episkopats, der religiösen Orden, der Prälaten u. s. w. sorgfältig durchgesehen und ergänzt. Längere gediegene Aufsätze betreffen die Liturgie des Dominikanerordens, ein Brevier der Kirche von Saintes aus dem 13. Jahrhundert, das Pontifikat Gregors XVI. und die in den Jahren 1417—1449 kreierten Kardinäle. In späterer Zeit wird die Sammlung der gut ausgestatteten und illustrierten Bände der „Annuaire pontifical catholique" große Dienste leisten können.

Dr Jos. Massarette.

Geschichte der Kirche. Für die Oberstufe höherer Schulen unter Mitwirkung von Dr Fr. Seppelt und O. Koch dargestellt von *D. Dr Josef Lortz,* o.ö. Professor an der Staatlichen Akademie Braunsberg. — III. Teil: Die kirchliche Neuzeit oder die Kirche im Kampfe mit der autonomen Kultur. Erste Epoche: Die offenbarungsgläubige Zeit. 1. u. 2. Auflage (XI u. 116). Kart. M. 1.70. — IV. Teil: Die kirchliche Neuzeit oder die Kirche im Kampfe mit der autonomen Kultur. Zweite Epoche: Die offenbarungsfeindliche Zeit. 1. u. 2. Auflage (VII u. 89). Münster (Westf.), beide Bände 1931, Verlag Aschendorff. Kart. M. 2.30.

Die zwei Schlußteile haben die hochgespannten Erwartungen nach den zwei ersten Bänden noch übertroffen. Hier ist eine Kirchengeschichte geglückt, die nicht loses Baumaterial anführt, sondern die Vergangenheit selbst erstehen läßt, die den Leser nicht außen herum, sondern in das Innere einführt. Zum erstenmal bahnt hier ein Mittelschullehrbuch das Verständnis der Kirchengeschichte an, indem es die Voraussetzungen und Funktionen des geschichtlichen Sinnes und Sehens überhaupt darlegt, geschichtliche Grundbegriffe erläutert, Anleitung und selbst das beste Beispiel für die Erfassung des unabsehbaren Stoffes gibt. Vorbildlich getroffen sind die innere Verknüpfung des Geschehens, der katholische Wertstandpunkt bei höchstem Streben um geschichtliche Wahrheit, die Gefahren des Historismus. Gegen diese Meisterarbeit könnten nur folgende Bedenken erhoben werden: Zu hoch für die Mittelschule und Zurücktreten des geschichtlichen Rohstoffes hinter dem Ideengeschichtlichen. Als Schulbuch kann ich mir den Lortz allerdings nur in der obersten Klasse vorstellen. Ich wünsche ihn aber in die Hände aller Priester und Religionslehrer und der Laienakademiker. Die Gefahr der Minderung des historischen Sachwissens läßt sich durch Vorausstellung der Tatsachen in den einzelnen Paragraphen beheben. Auf jeden Fall ist das Werk ein so großer Fortschritt, daß wertvolle Früchte dieser Art von Kirchengeschichte in der Gebildetenseelsorge nicht ausbleiben werden.

Der dritte Teil behandelt eingehend die laikale Diesseitskultur der Renaissance und des Humanismus, die Glaubensspaltung und das Jahrhundert der gallikanischen Kirche. Ich halte die Abschnitte über Luther und die Reformation für Höchstleistungen. Der vierte Teil enthält das 18. Jahrhundert als die neue antikirchliche Weltanschauung und ihre Auswirkungen auf die Kirche und das 19. Jahrhundert, die zentralisierte Kirche im Kampf mit der glaubenslosen, modernen Kultur. Das Schlußkapitel über die geistige Lage der Gegenwart muß jeden Seelsorger fesseln. Mit großer Freude sei das Werk als eine ungewöhnlich hohe Leistung katholischer Wissenschaft gebucht.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Geschichte der Kirche. Erster Teil: Altertum und Mittelalter. Lese- und Arbeitsbuch für die fünfte und sechste Klasse der Mittelschulen. Von *Dr Ernst Tomek*, Universitäts-Professor in Wien. 12 Bildtafeln (140). Wien-Innsbruck-München, „Tyrolia". S 4.80.

Das Gesicht dieses neuen Lehrbuches ist durch zwei Umstände entscheidend mitbestimmt. Es ging erstens der Wunsch aller österreichischen Religionslehrer nach einer *österreichischen* Kirchengeschichte, in der die eigentümlichen Formen der österreichischen kirchlichen Kultur und Geschehnisse herausgestellt und nicht als Anhängsel behandelt würden. Sodann ist nach dem neuen Lehrplan K.-G. nicht mehr Abschlußunterricht in der 8. Klasse, sondern läuft *die ganze Obermittelschule hindurch*, wodurch Ausmaß und Darbietung des Stoffes beeinflußt werden müssen. Tomek bringt den Stoff (Mission, Heilige, Kirchenpolitik, Dogma, Liturgie und Kultus) knapp gefaßt unter einläßlicher Behandlung der Austriaca. Methodisch wird keine Ideengeschichte geboten, sondern es werden zunächst Tatsachen vermittelt. Doch sind die tragenden Zeitgedanken und die Zusammenhänge deutlich herausgearbeitet. Jedes Lehrbuch ist ein Anfang. Ausbau und Endurteil stehen der Praxis zu. Als erste österreichische K.-G. muß das Lehrbuch sehr begrüßt werden. Ein Sonderlob verdienen die Bildbeilagen.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Der Antrieb ins Vollkommene. Von *Willibrord Verkade O. S. B.* (376). Herder. Geh. M. 4.40, kart. M. 5.—, Leinen M. 6.—.

Schenkte uns der „Malermönch" in der „Unruhe zu Gott" ein Bild seines Werdens bis zum katholischen Glauben und Mönchtum, so jetzt das seiner Weiterentwicklung im Kloster. Diesem weiteren Aufstieg zu folgen, durch das Stilleben Beurons, durch Studienjahre in München, durch Arbeitszeiten in Wien, Monte Cassino, Jerusalem, durch Sturm und Drang, Hemmungen und Enttäuschungen hindurch bis zur abgeklärten Ruhe in Gott, bedeutet Gewinn und seelischen Genuß. Nicht nur das: für viele, die da glauben, durch gefühlsmäßigen Frömmigkeitsbetrieb ohne Kampf und Opfer zur Vollkommenheit oder auch zur Mystik aufsteigen zu können, auch eine heilsame Korrektur. Umwoben ist der Entwicklungsgang von lebensvollen Schilderungen von Ländern und Leuten, vielen klugen Bemerkungen über Kunst, geistliches Leben, Gebetsarten, Tugendbewegung u. a. Dazu kommt die künstlerische, packende Sprache. (Hie und da Farben eines Abraham a St. Clara etwas stark auftragend.) Alles in allem, ein Buch, das in anregender Unterhaltung viel gibt. Man legt es ungern bei Seite, wenn die Uhr Schluß der Freizeit ankündigt.

Otto Cohausz S. J.

Handbuch der Volksliturgie. Von *Kanonikus Joseph Minichthaler.* 8° (214). Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.50, geb. M. 4.60.

Man muß Kanonikus Minichthaler dankbar sein, daß er in einer übersichtlichen Gesamtschau alle wichtigeren Fragen der „Volksliturgie" vom Standpunkt des Katecheten und Seelsorgers kurz bespricht, die reiche Literatur, die auf diesem Gebiet seit etwa zwei Jahrzehnten erschienen ist, verzeichnet und wertet. Das „Handbuch der Volksliturgie" möchte man allen Priestern, insbesondere jedem Seelsorger und Katecheten auf den Studiertisch legen.

Richtigzustellen wäre etwa S. 39 der Satz: „Das Staffelgebet mit dem Confiteor ist ein Wechselgebet zwischen Priester und Volk." Es war dies wohl niemals. Anfangs war es ein privates Vorbereitungsgebet, das der Priester mit seinen Ministri auf dem Weg von der Sakristei zum Altare verrichtete, und wurde erst später an den Altar verlegt. Auch die Missa cantata zeigt, daß es nicht für das Volk berechnet ist. Richtigzustellen wären auch die Angaben der Zeitabschnitte für die kleinen Horen.

Linz. *Josef Huber, Spiritual.*

Stern von Bethlehem. Adventvorträge. Von *P. Gaudentius Füglein O. F. M.* (93). Regensburg 1931. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz.

Verfasser wählte für seine zu St. Anna in München gehaltenen Adventvorträge ein besonders der Aufmerksamkeit der Großstadt angepaßtes Thema: Adventhoffnung und Weihnachtserfüllung der vier Lebensalter. In temperamentvoller Weise, die nicht jeder Prediger wagen dürfte, bespricht er unter Advent und Weihnacht des Kindes, der Jugend, des Mannes- und Greisenalters große, bisweilen recht heikle Lebensfragen. Von allgemeinerem Interesse dürfte die beigegebene Rundfunkansprache über Gottes Gerechtigkeit und Güte sein.

Neustift bei Großraming. *Pfarrer Binder.*

Advent. Morgen- und Abendopfer für die heilige Adventzeit. Von *Joh. Lortzing.* Mit Bildern von Riemenschneider, Steinle u. a. (96.) Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Im Anschluß an die Antiphonen zu Benediktus und Magnifikat enthält das Büchlein beschauliche Gedanken für jeden Morgen und Abend der heiligen Adventszeit. Seine schlichte Sprache hüllt manchen kostbaren und nicht alltäglichen Gedanken aus Natur und Übernatur, aus weltlichem und göttlichem Geschehen, der zum besinnlichen Weiterdenken anregt.

Berlin-Charlottenburg. *P. Gockl S. J.*

Die heilige Taufe. Von *lic. theol. Joh. Tschuor.* Mit 18 Tiefdruckaufnahmen (125). Verlagsanstalt Benziger, Einsiedeln. Geb. Fr. 4.80.

Der Verfasser will die heilige Taufe als das große Geheimnis des neuen aus Christo geschenkten Lebens den Gläubigen wieder nahebringen. Darum erzählt er vom Sinn der heiligen Taufe, schildert die historische Entwicklung des Taufritus und gibt schließlich an Hand von 18 gut gelungenen photographischen Aufnahmen Text und Sinndeutung der Taufzeremonien. Zweck des Büchleins ist, in allen Lesern die Überzeugung zu festigen, daß echtes Christentum nicht seinen Anfang nimmt mit einer Willensübung, überhaupt nicht mit einem Tun des Menschen, sondern mit einem Tun Gottes in uns. Von da will es zur rechten Auffassung des Christentums führen, daß es uns nicht erscheine unter der drückenden Last des „Du sollst nicht" und des „Du sollst", sondern als eine heilige Gottesgabe, die auszuwerten Sinn alles Lebens eines Getauften ist.

Führerin zu dieser Auffassung und frohen Gestaltung christlichen Lebens soll unter anderem auch die heilige Liturgie der Taufe sein.

Berlin-Charlottenburg. *P. Gockl S. J.*

Paulus. Ein Apostelroman. Von *G. A. Müller* (462). Paderborn, Ferd. Schöningh. M. 6.80.

Der Roman gibt ein würdiges und wirkungsvolles Lebensbild des heiligen Paulus. Er benützt dabei vor allem die Angaben der Heiligen Schrift; um die Lücken auszufüllen und um der Handlung Abwechslung zu geben, läßt er, mit sehr freier Verwertung der Thekla-Akten, die heilige Thekla immer und immer wieder in die Wirksamkeit des Apostelfürsten eingreifen. Der Verfasser hat die Stätten, an denen sich das Leben des heiligen Paulus abspielte, alle selbst gesehen: das macht die Darstellung sehr anschaulich. Ein allgemein zu empfehlendes Buch!

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Neue Auflagen.

De paenitentia. Tractatus dogmatico-historicus. Auctore *Paulo Galtier S. J.* Editio recognita et indicibus aucta. Parisiis apud Gabriel Beauchesne, via dicta de Rennes 117. 1931. Fr. gall. 40.—.

Galtiers Traktat De paenitentia erschien erstmalig im Jahre 1923 und liegt jetzt in zweiter, verbesserter Auflage vor. Das Lob, das die Kritik dem Werke spendete, ist vollauf verdient, zeigt sich doch der Verfasser nicht bloß in den dogmatischen, sondern auch in den historischen Fragen, die das Bußsakrament betreffen, allseitig versiert. Besonders beherrscht er die schwierige Materie der alten Bußdisziplin in wirklich meisterhafter Weise. Ich stehe darum nicht an, *Galtiers Traktat zu den besten Werken zu zählen, die über die Buße geschrieben wurden.* In der Behandlung der Bußpraxis der alten Kirche nimmt Galtier eine vorsichtige, durchaus objektive und gutbegründete Haltung ein. Freilich, in der Art und Weise, wie er Stellung nimmt zu der Frage, ob die Kirche das Recht habe, disponierten Todsündern die Absolution einfachhin zu verweigern, kann ich nicht zustimmen. Vielleicht darf ich diesbezüglich auf meine eigene Schrift „Bußsakrament und Ablaß", Linz 1931, S. 44 ff., verweisen. Und ist nicht auch die Behandlung der rückfälligen Kapitalsünder einer Revision bedürftig?

Sprachlich möchte man wünschen, daß das Latein weniger von den Eigenheiten der französischen Sprache beeinflußt wäre.

Linz a. d. Donau. *Dr Leopold Kopler.*

De essentia sacramenti ordinis disquisitio historico-theologica. Auctore *G. M. Card. van Rossum C. Ss. R.* Editio *altera.* Romae 1932, Fridericus Pustet. L. 15.—.

Zu den schwierigsten und auch verfahrensten Diskussionen der ganzen Theologie gehört die Frage nach der wesentlichen Materie des Weihesakramentes. Man hätte aber erwarten können, daß durch die ausführliche und ganz ausgezeichnete Monographie, die 1914 Kardinal van Rossum über diesen Gegenstand veröffentlichte, Schluß der Debatte eintrete. Denn der gelehrte Verfasser hatte mit einem erdrückenden Beweismaterial den Nachweis erbracht, daß in den ersten neun Jahrhunderten das Weihesakrament mit bloßer Handauflegung gespendet wurde, daß es in der orientalischen Kirche auch seither bei diesem Ritus blieb, und daß in der abendländischen Kirche erst seit dem 9. Jahrhundert allmählich die traditio instrumentorum als Bestandteil des Weiheritus hinzukam. Wenn also irgend ein Teil des Weiheritus von Christus eingesetzt ist, so ist es sicher die Handauflegung, und wenn irgend eine Zeremonie der Priesterweihe sicher nicht von Christus stammt, sondern von der

Kirche eingeführt wurde, so ist es die Übergabe der Instrumente. Daraus der zwingende Schluß, daß die Handauflegung allein die wesentliche Materie des Weihesakramentes ist.

Gegen Kardinal van Rossum versuchten einige Theologen, wie besonders P. Galtier S. J., P. Hugon O. P., die Ansicht aufrechtzuhalten, daß die traditio instrumentorum die wesentliche Materie sei, und beriefen sich für ihre Meinung auf das Decretum pro Armenis, auf eine Rubrik des Pontificale Romanum und auf den consensus theologorum (!), der für diese Meinung bereits bestanden haben soll.

Die Widerlegung, welche die genannten Autoren von Kardinal van Rossum erfahren, ist m. E. eine gründliche und peremptorische. Es ist dem greisen Gelehrten ein Leichtes zu zeigen, daß der kurioserweise behauptete Konsens der Theologie nie bestanden hat, daß sie eine Rubrik des Pontifikale mit der lex orandi verwechseln und daß das decretum pro Armenis keine unfehlbare Äußerung des Florenzer Konzils ist und darum gegen das historische Beweismaterial, das wirklich erdrückend ist, nicht ins Feld geführt werden kann.

In der gegnerischen Ansicht mußte man nicht bloß der Kirche eine Gewalt über die Substanz der Sakramente einräumen, sondern obendrein noch annehmen, daß die Kirche für die ersten neun Jahrhunderte die Handauflegung allein als Materie des Weihesakramentes angeordnet, daß sie aber seit dem 10. Jahrhundert eine Teilung vorgenommen habe, indem sie für den Orient die Handauflegung als alleinige Materie beließ, im Okzident dagegen dieselbe durch die traditio instrumentorum ersetzte oder wenigstens ergänzte? Wo ist dafür auch nur der leiseste Anhaltspunkt in der Geschichte? Und da die Übergabe der Instrumente nur nach und nach im Abendlande eingeführt wurde, haben dann auch die einzelnen Diözesanbischöfe eine Gewalt über die Materie der Sakramente oder waren diese neugestalteten Weihen ungültig? Ich kann den gelehrten Verfasser, den greisen Kardinal van Rossum, zu seiner Arbeit nur aufrichtig beglückwünschen.

Linz a. d. Donau. *Dr Leopold Kopler.*

Ordensrecht. Von *P. Dr Joseph Jansen O. M. I. Dritte,* neubearbeitete Auflage (400). Paderborn, Schöningh. M. 6.50.

Schon rein äußerlich macht das Buch einen sehr angenehmen Eindruck wegen der übersichtlichen Darstellung des einschlägigen Rechtsstoffes. Die Verwendung verschiedener Typen erleichtert dem Leser ungemein den Überblick, so daß man beim Nachschlagen leicht die gesuchten Rechtsbestimmungen finden und den Stoff leicht dem Gedächtnis einprägen kann. — Da der Verfasser in gedrängter und doch möglichst erschöpfender Weise den ganzen einschlägigen Rechtsstoff zur Darstellung bringt, ist es nicht zu verwundern, daß sich auch die eine oder andere kleine Ungenauigkeit einschlich. So dürfte es z. B. nach der Bestimmung der Religiosenkongregation vom 2. Juli 1921 (A. A. S. XIII, p. 481) nicht bloß auf der „Konstitution", bezw. der „Gewohnheit" (vgl. S. 320) beruhen, daß die *Oberin* in Schwesterngenossenschaften das Wahlkapitel einberuft, auch wenn der *Bischof* dabei den Vorsitz führt. S. 365 sollte klarer hervorgehoben werden, daß die Genehmigung des Apostolischen Stuhles bei Verpachtungen nur dann eingeholt werden muß, wenn die *Pachtsumme* (nicht der Wert der verpachteten Grundstücke u. s. w.) den Wert von 30.000 Franken übersteigt. — Doch derartige kleine Mängel tun der Brauchbarkeit des Buches keinen Eintrag. Das Buch ist besonders zu empfehlen den Obern und Oberinnen in laikalen Ordensgenossenschaften sowie dem Weltklerus, der wegen seiner vielfachen Beziehungen be-

sonders zu Niederlassungen von Schwestern auch oft in ordensrechtlichen Fragen Aufschluß geben muß.

Münster (Westf.) *P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.*

Lehrbücher der Dogmatik und Apologetik. Van den Eenen God. Von *Prof. Dr Alph. Mulders.* IV. Band, 2., durchgesehene Auflage, 1931.

Über den fachlichen Wert des vorliegenden Lehrbuches haben sich verschiedene Rezensenten beim Erscheinen der ersten Auflage in höchst anerkennender Weise geäußert. Wenn der Verfasser, vielen Wünschen Rechnung tragend, in der Neuauflage etwas ausführlicher wird, so ist das nirgends zum Schaden des Ganzen geschehen. Bündigkeit und Klarheit ist auch das Wesen der 2. Auflage. Subtile theologische Untersuchungen finden wir nur insoweit berücksichtigt, als sie für Priester, die im praktischen Seelsorgsleben stehen, und für gebildete Laien von besonderer Bedeutung sind. Sympathisch mutet an die priesterliche Wärme, die dem ganzen Werke entstrahlt, die weitgehende Berücksichtigung der apologetischen Fragen, die fesselnde, selbst mit einzelnen Gedichten geschmückte, lebendige Darstellung. Prächtig geschrieben sind die Kapitel über das Verhältnis des göttlichen Willens zum Übel, über göttliches Vorauswissen, Vorsehung und Vorherbestimmung. Ein wertvolles Buch, gleich geeignet für Priester wie für gebildete Laien, „von denen jeder, je nach Anlage und Verhältnissen seinen geistlichen Reichtum kennen lernen, hochschätzen und verteidigen soll."

Linz (Stadtpfarre). *Alois Fliehet.*

Auf vielfaches Drängen hin wurden von dem Artikel

„Hat die Kirche die mörderischen Kriegswaffen gesegnet?"

einige Tausend Separatabdrücke hergestellt zum Zwecke der Massenverbreitung. Bei Bestellung von mindestens 10 Exemplaren der 64 Seiten starken Broschüre wird das Exemplar um 25 g geliefert. Porto wird separat berechnet.

Zur Förderung und Verbreitung der **Andacht zum Heiligen Geiste** und zur Belebung der **Andacht zum hl. Erzengel Michael** werden vierseitige Gebetszettel zum Kaufe angeboten, das Stück zu 2 g. Der Reinertrag fließt der Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen in Linz zu. Bestellungen sind zu richten an Frau **F. Grieshofer, Linz, Langgasse 11a.**

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Leop. Kopler, Linz, Stifterstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

Die soziale Enzyklika

Erläuterungen zum Weltrundschreiben Papst Pius' XI. über die gesellschaftliche Ordnung

von **Oswald v. Nell-Breuning S. J.**

Hochschulprofessor, Frankfurt a. M.-St. Georgen/
256 Seiten, kartoniert RM. 4·20

Das Weltrundschreiben „Quadragesimo anno" hat, wie seine beiden unmittelbaren Vorgänger, jene über die christliche Erziehung und über die christliche Ehe, einen gewaltigen Widerhall gefunden, der weit hinausgeht über die Wirkungen, welche päpstliche Enzykliken für gewöhnlich auszulösen pflegen. Es zeigt sich, daß der Papst hier drei Stoffe aufgegriffen hat, die mit besonderer Dringlichkeit nach einem oberhirtlichen Wort der Klärung und Richtunggabe verlangten. Berechtigterweise macht sich daher auch allenthalben der Wunsch geltend, über geeignete Hilfsmittel zu verfügen, in den Inhalt dieser ungewöhnlich bedeutsamen päpstlichen Verlautbarungen möglichst tief einzudringen und sie sich geistig anzueignen. — Durch die obige Neuerscheinung wird durch einen der bedeutendsten Gelehrten auf dem Gebiete der katholischen Wirtschafts- und Gesellschaftslehre der Versuch gemacht, eine für allgemeine Unterrichtung und für den praktischen Gebrauch ausreichende Einführung in das Rundschreiben über die gesellschaftliche Ordnung zu geben.

Katholische Tat-Verlag, Köln
Neumarkt 18b / Postscheck-Konto Köln 36477